

Thomas Schmitz, Ilka Voß, Martin Duve, Claudia Schaum
Mihaela Dimonu, Pierluigi Locchi, Hannelore Goens

Vergleich von Prüfzeichen für Baumaterialien mit Nachhaltigkeitsmerkmalen in Europa

F 2977

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um die Kopie des Abschlussberichtes einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung -BMVBS- im Rahmen der Forschungsinitiative »Zukunft Bau« geförderten Forschungsarbeit. Die in dieser Forschungsarbeit enthaltenen Darstellungen und Empfehlungen geben die fachlichen Auffassungen der Verfasser wieder. Diese werden hier unverändert wiedergegeben, sie geben nicht unbedingt die Meinung des Zuwendungsgebers oder des Herausgebers wieder.

Dieser Forschungsbericht wurde mit modernsten Hochleistungskopierern auf Einzelanfrage hergestellt.

Die Originalmanuskripte wurden reprototechnisch, jedoch nicht inhaltlich überarbeitet. Die Druckqualität hängt von der reprototechnischen Eignung des Originalmanuskriptes ab, das uns vom Autor bzw. von der Forschungsstelle zur Verfügung gestellt wurde.

© by Fraunhofer IRB Verlag

2016

ISBN 978-3-8167-9739-5

Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verlages.

Fraunhofer IRB Verlag

Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau

Postfach 80 04 69

70504 Stuttgart

Nobelstraße 12

70569 Stuttgart

Telefon 07 11 9 70 - 25 00

Telefax 07 11 9 70 - 25 08

E-Mail irb@irb.fraunhofer.de

www.baufachinformation.de

www.irb.fraunhofer.de/tauforschung

FORSCHUNGSFÖRDERUNG

PROJEKT II3-F20-13-1-073 „ZUKUNFT BAU“

VERGLEICH VON PRÜFZEICHEN FÜR BAUMATERIALIEN MIT NACHHALTIGKEITSMERKMALEN IN EUROPA

ABSCHLUSSBERICHT

OKTOBER 2015

Ein Projekt des	natureplus e.V. – Internationaler Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen Hauptstr. 24, 69151 Neckargemünd www.natureplus.org
Projektmitarbeiter	Thomas Schmitz (Projektleiter), Ilka Voß, Martin Duve, Claudia Schaum (alle natureplus e.V.), Dr. Mihaela Dimonu (Italien), Pierluigi Locchi (Frankreich), Hannelore Goens (Belgien)
Projektpartner	Österreichisches Institut für Bauen und Umwelt GmbH (IBO), Alserbachstr. 5, 1090 Wien Mag. Hildegund Mötzl Bremer Umweltinstitut GmbH, Fahrenheitstr. 1, 28359 Bremen Dr. Heidrun Hofmann
Förderstelle	Der Forschungsbericht wurde mit Mitteln der Forschungsinitiative Zukunft Bau des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) gefördert. (Aktenzeichen: SWD-10.08.18.7-14.15) Die Verantwortung für den Inhalt des Berichtes liegt beim Autor.
Projektbegleitung	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), Referat II 5 Nachhaltiges Bauen, Dipl.Ing. Heidemarie Schütz; BBSR Referat II 6 Bauen und Umwelt, Dipl.Ing. Stefan Haas. Umweltbundesamt (UBA), Fachgebiet III 1.4 Stoffbezogene Produktfragen, Dr. Johanna Wurbs

GLIEDERUNG

Vergleich von Prüfzeichen für Baumaterialien mit Nachhaltigkeitsmerkmalen in Europa	1
Gliederung.....	2
1. Zusammenfassung der Projektergebnisse	3
2. Projekt-Konzeption und Bezüge zu rechtlichen Grundlagen und anderen Projekten	9
2.1 Europäisches Vergaberecht / Die Richtlinie 2014/24/EU	9
2.2 Europäische Bauprodukten-Verordnung (EU CPR 305:2011).....	11
2.3 Bezüge zu anderen BBSR-Projekten des Nachhaltigen Bauens	14
3. Ablauf des Projektes (Überblick).....	15
3.1 Auswahl der zu betrachtenden Umweltzeichen	17
3.2 Arbeit mit der Auswertungsmatrix	25
3.3 Methodische Probleme der Vergleichbarkeit von Prüfzeichen	28
4. Behandlung der Nachhaltigkeitsmerkmale.....	35
4.1 Darstellung der Systematik und Zuordnung der Merkmale.....	37
4.2 Begründung für die aufgenommenen Nachhaltigkeitsmerkmale	42
4.3 Nachhaltigkeitsmerkmale, die nicht aufgenommen wurden, mit Begründung	56
5. Die Ausschreibungshilfen/-texte.....	66
5.1 Oberflächenbeschichtungen: Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	66
5.2 Wandfarben.....	81
5.3 Putze, Mörtel, mineralische Kleber	94
5.4 Dämmstoffe	102
5.5 Holz und Holzwerkstoffe	114
5.6 Bodenbeläge (Teilbereiche Ökologie und Soziales)	126
6. Anlagen	133
6.1 Tabellen	133
6.2 Datenblätter	140

1. ZUSAMMENFASSUNG DER PROJEKTERGEBNISSE

Projektziel war die Entwicklung von Ausschreibungshilfen zur nachhaltigen Beschaffung für sechs Innenraum-relevante Bauproduktgruppen für öffentliche Bauausschreibungen. Für die Produktgruppen der (Holz-)Beschichtungen, Bodenbeläge, Dämmstoffe, Holzwerkstoffe, Putze und Wandfarben wurden Mustertexte entwickelt, die in öffentlichen Bauausschreibungen – dort etwa in den allgemeinen Vorbemerkungen oder in den Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungsverzeichnissen – verwendet werden können¹. (siehe Kapitel 5) Diese Texte sind jeweils so aufgebaut, dass sie zunächst bestimmte Nachhaltigkeitsmerkmale definieren, die sich die ausschreibenden Stellen im Sinne eines Baukastensystems selbst zu einem Forderungskatalog zusammenstellen können. Dann werden mögliche Quellen benannt (z.B. Herstellererklärungen oder das Sicherheitsdatenblatt), mit denen der Anbieter nachweisen – und der Planer überprüfen – kann, dass die gewünschte Eigenschaft vorliegt. Schließlich werden in einem dritten Schritt die Prüfzeichen, Deklarationen und Gütesiegel aufgezählt, welche diese gewünschten Nachhaltigkeitseigenschaften ebenfalls zum Gegenstand haben und die damit als auch Nachweis dienen können. Dies dient vor allem zur Erleichterung des Verfahrens, weil so Nachweise für diverse Eigenschaften gebündelt werden können. Durch die Aufzählung erspart sich die ausschreibende Stelle zudem das zeitraubende Studium der genauen Anforderungen einzelner Gütezeichen.

Diese Vorgehensweise hat den Vorteil einer hohen rechtlichen Sicherheit im Umgang mit Umweltlabels. Bis vor kurzem war es nach europäischem Recht normalerweise nicht gestattet, in Ausschreibungen pauschal auf Gütezeichen abzustellen, es mussten – wie in den hier erarbeiteten Ausschreibungstexten – die konkreten Anforderungen benannt werden, für die die Siegel als Nachweis dienen. Dies hat sich auch durch die Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014, die so genannte „Vergaberichtlinie“, nicht grundlegend geändert. Danach dürfen zwar Gütesiegel zur Ausschreibungs-Bedingung gemacht werden, aber die ausschreibende Stelle macht sich dadurch ALLE Anforderungen des verlangten Labels zu Eigen. (Siehe auch Kapitel 2.1) Mit der von uns gewählten – und im Übrigen z.B. bei der Stadt Wien bereits erfolgreich praktizierten – Vorgehensweise behält sich die ausschreibende Stelle den (politischen) Gestaltungsspielraum, mit ihrer Auswahl aus einem Anforderungskatalog im Einzelfall zu definieren, welche Nachhaltigkeitsmerkmale ihr für das konkrete Bauvorhaben besonders wichtig erscheinen.

Zu diesem Zweck wurden im Projektverlauf 43 Gütezeichen, Label und Umweltdeklarationen aus Westeuropa (Deutschland, Skandinavien, Großbritannien, den Benelux-Ländern, Frankreich, Italien, Schweiz und Österreich) auf ihre Eignung untersucht, im Rahmen von öffentlichen Bauausschreibungen als Beleg für Nachhaltigkeitseigenschaften der Bauprodukte zu dienen. Dabei wurden die Anforderungen der Label als Index

¹ Die angekündigte Ausschreibungshilfe für Trockenbauplatten wurde aus Zeitgründen und wegen der großen Unterschiedlichkeit der verwendeten Materialien nicht ausgeführt. Bei den Bodenbelägen konzentrierten wir uns auf Wunsch der projektbegleitenden Stelle (BBSR) auf die Umwelt- und Sozialaspekte.

genommen, um gesellschaftlich bereits weitgehend akzeptierte und mit wissenschaftlichen Methoden nachweisbare Nachhaltigkeitsziele zu identifizieren. Der europäische Ansatz wurde gewählt, weil Bauprodukte (abgesehen vielleicht von Grund- und Massenbaustoffen wie Ziegeln oder Beton) in zunehmendem Maße grenzüberschreitend gehandelt werden. Zum anderen war es wichtig nachzuvollziehen zu können, ob im Zuge der Vereinheitlichung von europäischem Recht Grundzüge eines gemeinsamen Nachhaltigkeitsverständnisses in den verschiedenen, meist nationalen Umweltsiegeln zum Ausdruck kommen. Dies ist nach den Erkenntnissen des Projekts eindeutig der Fall. Trotz aller unterschiedlicher Ansätze, z.T. historisch bedingt, konnten Gemeinsamkeiten herausgearbeitet werden, welche in die Ausschreibungshilfen einfließen konnten.

Aus dem Vergleich der Prüfzeichen wurden insgesamt 100 Merkmale für Nachhaltigkeit identifiziert, die sich mindestens in zwei der verglichenen Label wiederfinden und damit einen gewissen gesellschaftlichen Konsens hinsichtlich der Relevanz dieser Merkmale wiedergeben. Diese Merkmale wurden den folgenden Kategorien zugeordnet:

- Beschränkung umwelt- und gesundheitsschädlicher Stoffe
- Ressourcenschonung, Umwelt- und Klimaschutz
- Beachtung von Sozialnormen und Arbeitsschutz

Die meisten der identifizierten Nachhaltigkeitsmerkmale fanden sich bei der Beschränkung oder dem Ausschluss unerwünschter Stoffe. Hier herrscht große Einigkeit unter den Labels, wenn es um den Ausschluss von verbotenen Stoffen, von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) nach REACH, von CMR-Stoffen der Kategorie 1 und 2 und von giftigen Stoffen geht. Demgegenüber sind Beschränkungen für sensibilisierende Stoffe, für umweltgefährdende Einsatzstoffe und für persistente Substanzen (PBT) schon etwas seltener, aber immer noch weit verbreitet. Gemeinsam ist allen diesen Stoffen, dass sie zumeist vom Hersteller deklariert werden müssen, sofern sie als Einsatzstoff dienen und nicht nur als Verunreinigung auftreten.

Demgegenüber gibt es für die Beschränkung flüchtiger organischer Verbindungen (VOC), die als Stoffgruppe vor allem die Innraumluft-Qualität beeinträchtigen, je nach Label und auch je nach Charakteristik der Produktgruppe sehr unterschiedliche Herangehensweisen der Label: Sie können in einer Beschränkung des VOC-Gehaltes bestehen (gemäß der Hersteller-Deklaration oder nach einer Labor-Messung), was sich vor allem gegen die Gruppe der Lösemittel in Beschichtungsstoffen richtet, sie können im Ausschluss der besonders gesundheitsschädlichen aromatischen Kohlenwasserstoffe bestehen. Am effektivsten ist hingegen die Beschränkung von VOC-Emissionen durch Höchstwerte, die bei einer Prüfkammer-Untersuchung einzuhalten sind.

Ähnlich, wenn auch nicht ganz so breit akzeptiert, ist die Beschränkung der Weichmacher (SVOC) geregelt. Die Beschränkungen reichen von einem Verbot von besonders unerwünschten Weichmachern (z.B. Phthalaten) über die Beschränkung des Weichmacher-Gehaltes im Produkt (aufgrund Deklaration oder Messung) bis hin zur Beschränkung der SVOC-Emission. Solche Emissions-Messungen sind allerdings weniger verbreitet als bei den VOC.

Auch die einzelne Chemikalie Formaldehyd wird von zahlreichen untersuchten Labels angesprochen, auch hier reichen die Maßnahmen von einer Beschränkung des Formaldehyd-Gehalts (per Deklaration oder Messung) über den Ausschluss von Formaldehyd-Abspaltern als Einsatzstoff bis hin zur Beschränkung der Formaldehyd-Emission, was angesichts der Tatsache, dass Formaldehyd vor allem in gasförmigem Zustand gefährlich ist, auch angezeigt erscheint.

Ein generelles Verbot von halogenorganischen Verbindungen, das einige Label postulieren, lässt sich weniger leicht umsetzen als ein Verbot von ozonschädigenden HFCKW/HFKW Treibmitteln, ein Ausschluss von problematischen halogenorganischen Flammenschutzmitteln oder ein Verbot chlorierter Kohlenwasserstoffe. Ein genereller Ausschluss von Bioziden oder zumindest ein Ausschluss von besonders gefährlichen Bioziden wird sich in den meisten Produktgruppen realisieren lassen, aber in einigen muss eine Ausnahme bei Topfkonservierern gemacht werden. Hier kann man aber beispielsweise die schädlichen halogenierten Konservierungsmittel ausschließen.

Weitere Ausschlüsse oder Grenzwerte mit weiter Verbreitung in Europas Labels gelten für problematische Metalle und Metallverbindungen, für Chromat (Chrom VI) und Kobaltverbindungen, die in bestimmten Produkten vorkommen können. Weniger angesagt sind Geruchsprüfungen oder Radioaktivitäts- bzw. Strahlungsmessungen. Daneben gibt es noch eine große Zahl von diversen Einzelstoffen, die – abhängig von der betrachteten Produktgruppe – unregelmäßiger in der Kritik stehen, was die Kriterien der untersuchten Label angeht.

Im Bereich Ressourcenschonung und Umweltschutz ist die Zahl der angeführten Nachhaltigkeitsmerkmale vergleichsweise überschaubar: An erster Stelle steht ein Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen sowie die Verwendung von Sekundärrohstoffen (z.B. Altglas oder Industriegips) zur Verminderung des Ressourcenverbrauchs.

Speziell der nachwachsende Rohstoff Holz steht unter Beobachtung, was seine Herkunft angeht. Deshalb ist die Mindestanforderung Kein Raubbau bei der Holzgewinnung, ergänzt um die Verwendung regionaler Holzvorkommen und mündend in die Forderung einer Nachhaltigen Forstwirtschaft, die in Zentraleuropa bereits eine Tradition aufweist.

Ein weiteres verbreitetes Thema ist die Abfallvermeidung. Anforderungen an die Verpackung (Mehrwegverpackung, Wiederverschließbarkeit, halogenfreie Verpackung) sind insbesondere in Deutschland etabliert. Anforderungen an die unproblematische Beseitigung und die Vermeidung von gefährlichen Abfällen zielen auf eine generelle Kreislaufführung der Produkte, die aber gemessen an der Resonanz in den Labels noch keineswegs durchsetzungsfähig ist. Anders hingegen das Verbot von PVC als Einsatzstoff, das sich in einigen Labels findet.

Eher generalisierende Themen wie die Forderung nach einer energieeffizienten Produktion oder auch die Reduzierung von Treibhausgasen in der Produktion scheitern in der Regel an fehlenden Instrumenten, diese zu messen. Das könnte grundsätzlich durch ein LCA oder eine EPD geschehen – wenn sich diese an bestimmten Benchmarks messen ließen.

Anforderungen an die Nutzungseffizienz (Gebrauchstauglichkeit und vor allem auch Langlebigkeit) sind zwar gelegentlich angesprochen, können aber auch kontraproduktiv wirken, wenn die hohe Nutzungseffizienz mit Umweltbelastungen einhergeht.

Die Sozialkriterien, die sich gegenwärtig in den Labels auffinden lassen, sind vollends sehr übersichtlich. Sie beschränken sich in allgemeiner Form auf die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere in Bezug auf Kinderarbeit, sowie auf verschiedene Hinweise zum notwendigen Arbeitsschutz (Vorsorge gegen Staub, Dämpfe etc.).

Von diesen 100 als relevant erkannten Nachhaltigkeitsmerkmalen von Bauprodukten wurden letztlich 62 als brauchbar für die Ausschreibungspraxis eingeschätzt. Diese wurden in die Ausschreibungshilfen integriert.

Nachhaltigkeitsmerkmal	Gefundene Kriterien	Nutzbare Kriterien
Beschränkung umwelt- und gesundheitsschädlicher Stoffe	55	33
Ressourcenschonung und Umweltschutz	38	24
Sozialnormen und Arbeitsschutz	7	5

Bei diesen 62 als relevant erkannten Nachhaltigkeitsmerkmalen von Bauprodukten gab es in einigen Fällen unterschiedliche Definitionen in den einzelnen Prüfzeichen, wann diese als erfüllt zu gelten haben, also beispielsweise unterschiedliche Grenzwerte für Schadstoffe. Hier wurden im Rahmen der Forschungsarbeit dann diejenigen Definitionen zugrunde gelegt, die von den meisten der hiermit befassten Label als ausreichend angesehen werden. Diese korrespondieren in vielen Fällen mit gesetzlichen oder Deklarationsgrenzen.

Die als brauchbar erachteten Merkmale für Nachhaltigkeit wurden als Textvorlage von Ausschreibungsunterlagen für öffentliche und private Auftraggeber für alle sechs Bauproduktgruppen formuliert. Diese Textvorlagen können in jeder Phase des Ausschreibungsverfahrens, von der Leistungsbeschreibung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen genutzt werden. Die für den Nachweis der erforderlichen Eigenschaften jeweils relevanten Prüfzeichen werden genannt. Die Textvorlagen genügen den Bestimmungen des Vergaberechts.

Das wichtigste Kriterium für die Aufnahme eines Nachhaltigkeitskriteriums in die Ausschreibungshilfen war die Verifizierbarkeit der Merkmale. Die Umweltzeichen liefern zwar selbst entsprechende Informationen, das Vergaberecht erlaubt aber nicht, den Nachweis der Erfüllung eines Kriteriums allein über ein Umweltzeichen zu führen. Es muss also immer alternative Nachweismöglichkeiten geben und diese müssen auch hinreichend verfügbar sein.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass bei der Ausschreibung und der Prüfung der Angebote Fachplaner sitzen, die mit den Nachhaltigkeitszielen und ihrer Überprüfung meist nicht vertraut sind. Es müssen ihnen also Wege geebnet werden, anhand von Herstellererklärungen, Prüfdokumenten und Sicherheitsdatenblättern

die verlangten Angaben nachprüfen zu können. Hierbei sind zunächst in erster Linie Erklärungen und Kennzeichnungen relevant, die der Hersteller aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bereitzuhalten verpflichtet ist.

Darüber hinaus ist die ausschreibende Stelle auf freiwillige Angaben angewiesen – oder eben auf die Informationen, die durch Gütezeichen geliefert werden. Das sind einerseits Untersuchungsergebnisse von Laborprüfungen oder Gutachten – auf die damit verbundenen Schwierigkeiten wird im Laufe des Berichts noch weiter eingegangen. Aber auch viele andere für die Nachhaltigkeitsbewertung wichtige Eigenschaften kann eine ausschreibende Stelle nicht selbst verifizieren. Umstände der Produktion, Eigenschaften von Vorprodukten, Herkunft von Rohmaterialien – all dies sind relevante und zum Teil auch sensible Informationen, die üblicherweise im Ausschreibungsverfahren nicht verfügbar sind, die aber für die Nachhaltigkeitsbewertung große Bedeutung haben. Solche Informationen vertraut ein Hersteller allenfalls einem Gütesiegel an, weil er sich hiervon einen Vorteil verspricht. Die ausschreibende Stelle ist daher darauf angewiesen, dass ein externes Gütesiegel diese Informationen bereithält. Auch hier wurde im Rahmen des Projekts der Weg gewählt, die Anforderungen möglichst zurückhaltend zu formulieren: Wenn nur wenige Gütesiegel die Erfüllung einer bestimmten Anforderung bescheinigen, eine Kontrolle durch den Markt damit nicht unbedingt gegeben ist, und für die ausschreibende Stelle keine andere Möglichkeit besteht, die entsprechende Nachhaltigkeitseigenschaft zu überprüfen, dann wurde diese ebenfalls nicht in den Katalog aufgenommen. Andererseits konnten einzelne Kriterien Einzug in die Ausschreibungshilfen finden, auch wenn sie in den untersuchten Labels kaum benannt wurden, sofern die Verifikation dieser Angaben durch die ausschreibende Stelle einfach zu bewerkstelligen ist.

Auch musste in Rechnung gestellt werden, dass diese Betrachtung einen europäischen Ansatz hat, weshalb nationale Regelungen nicht als ausreichender Nachweis gelten konnten. Neben einer Herstellererklärung, die sich naturgemäß nur auf mehr oder weniger offenkundige Tatsachen beziehen kann, wurden damit europaweit gültige Deklarationen etwa nach REACH und europaweit gültige Bestimmungen z.B. des Arbeitsschutzes zu den wichtigsten Nachweisdokumenten. Nur in wenigen Fällen wurden auch weit verbreitete Prüfungen herangezogen – beispielsweise in Bezug auf die Emission von VOC (flüchtiger organischer Verbindungen) – die in zahlreichen europäischen Ländern bereits rechtlich etabliert sind.

Zusätzlich zum Kriterium der Verifizierbarkeit von Nachhaltigkeitsmerkmalen in der Ausschreibung, wurde von zwei weiteren Grundsätzen ausgegangen:

Erstens zählt nicht die schärfste und dezidierteste Anforderung, sondern die mit den meisten Übereinstimmungen. Das ist keineswegs immer der kleinste gemeinsame Nenner mit dem niedrigsten Niveau, sondern benennt die Nachhaltigkeitseigenschaft, für die sich die meisten betrachteten Gütesiegel entschieden haben, die also den breitesten gesellschaftlichen Konsens widerspiegelt. Hier werden sich vermutlich dann auch die meisten geprüften Produkte finden lassen.

Zweitens wurde, um die Übertragbarkeit der Ausschreibungskriterien auf die europäischen Nachbarländer zu gewährleisten, auf die Anwendung von nationalem Recht durchgehend verzichtet. Wenn ein bestimmtes Kriterium also auf nationalen Rechtsvorschriften beruht – beispielsweise die Forderung, die Regeln der (deutschen) Verpackungsverordnung einzuhalten – dann wurde im Regelfall auf die Aufnahme dieses Kriteriums

verzichtet. Eine Ausnahme bildet dagegen die nationale Forstgesetzgebung, welche generelle Rückschlüsse auf die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung in dem jeweiligen Land erlaubt. In einigen Fällen, beispielsweise bei der Frage der Einhaltung von ILO-Sozialstandards, wurde auf die Angabe der Label, welche diese Anforderungen erfüllen, verzichtet, da dieses Kriterium zwar nur bei wenigen Labels abgefragt wird, aber dennoch bei in Europa gefertigten Produkten generell als eingehalten angesehen werden kann. Eine Ausnahme bilden bei den betrachteten Produktgruppen die Bodenbeläge, weil hier in größerem Umfang außer-europäische Waren auf dem Markt sind.

Auf ein Ranking der verschiedenen Gütesiegel wurde verzichtet, es fand auch nicht im Sinne eines abgestuften Erfüllungsgrads einer bestimmten Anforderung statt (wie es beispielsweise das BNB-System vornimmt). Ein Ranking war nicht Gegenstand des Projektes, obwohl der Projekttitle „Vergleich von Prüfzeichen...“ dies vielleicht nahelegen könnte. Es war seitens der Projektträger zu keinem Zeitpunkt geplant, zwischen „besseren“ oder „strengeren“ und „weniger seriösen“ Labels zu unterscheiden. Grund dafür war, dass eine solche „Schönheitskonkurrenz“ von nur geringem Nutzen für das eigentliche Projektziel gewesen wäre: Dies bestand nämlich darin, die Einführung von Nachhaltigkeitsanforderungen in Bauausschreibungen auf breiter Front voranzubringen, um dadurch nachhaltigen Produkten, die diese Anforderungen erfüllen, einen Marktvorteil zu verschaffen und die Baukultur in Europa im Sinne von Nachhaltigkeit zu beeinflussen.

2. PROJEKT-KONZEPTION UND BEZÜGE ZU RECHTLICHEN GRUNDLAGEN UND ANDEREN PROJEKTEN

Im Projektantrag ist die Projektkonzeption folgendermaßen beschrieben worden:

Zur Erfüllung der Vorgaben an Bauwerke entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes sind die ausschreibenden Stellen dringend darauf angewiesen, spezifischere Informationen über die zu verwendenden Bauprodukte zu erhalten. Insbesondere fehlen regelmäßig Informationen über das Emissionsverhalten von Bauprodukten, welches zur Erzielung der geforderten Qualität der Innenraumluft von entscheidender Bedeutung ist. Hier kann nur durch Heranziehung entsprechender Nachweise, welche durch Typ I Labels gemäß ISO 14024 bereitgestellt werden, die gewünschte Qualitätssicherung erfolgen. Durch das Herunterbrechen einzelner Nachhaltigkeits-Aussagen und deren Nachweis mittels diverser Prüfzeichen auf die Ebene der Ausschreibungstexte (bzw. Vorbemerkungen) wird den ausschreibenden Stellen, staatlichen wie privaten, eine praktische Handreichung gegeben, welche sie ermutigt, solche gewünschten Anforderungen rechtlich abgesichert in ihre Beschaffungspraxis eingehen zu lassen.

Der europaweite Vergleich von Umweltzeichen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen im Baubereich hilft daher

1. die für die Beschaffungspraxis relevanten Nachhaltigkeitsmerkmale zu definieren
2. die Label zu identifizieren, die als zuverlässiger Nachweis dieser Nachhaltigkeitsmerkmale dienen

Vorgehensweise: Es werden Prüfzeichen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen (z.B. Ressourcen schonende Rohstoffgewinnung; Vermeidung von Schadstoffen und Emissionen) für Bauprodukte aus sechs Innenraum-relevanten Anwendungsbereichen (Lacke/Lasuren/Öle, Wandfarben, Bodenbeläge, Dämmstoffe, Holz- und Holzwerkstoffe, Putze-Mörtel-Estriche) aus Deutschland und den Nachbarländern verglichen (Österreich, Schweiz, Italien, Frankreich, Großbritannien, Benelux, Skandinavien).

Projektziel: Die Merkmale für Nachhaltigkeit, die sich anhand von Labels nachweisen lassen, werden als Textvorlage von Ausschreibungsunterlagen für öffentliche und private Auftraggeber für alle sechs Bauproduktgruppen formuliert. Die für den Nachweis jeweils relevanten Prüfzeichen werden genannt. Die Textvorlagen entsprechen den Bestimmungen des Vergaberechts.

2.1 EUROPÄISCHES VERGABERECHT / DIE RICHTLINIE 2014/24/EU

Als rechtliche Grundlage für die mögliche Einbeziehung von Nachhaltigkeits-Anforderungen (und diese belegende Labels) in öffentliche Bauausschreibungen haben wir uns mit dem Europäischen Vergaberecht befasst. Hier ist mit der Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014, der so genannten „Vergaberichtlinie“ oder „klassischen Richtlinie“, die öffentliche Bauaufträge ebenso wie Liefer- und Leistungsverträge der öffentlichen Hand umfasst, eine neue rechtliche Situation entstanden. Zwar ist diese Richtlinie noch nicht in Kraft und es besteht noch Zeit bis April 2016, bis entsprechende nationale Vorschriften erlassen werden sollen. Aber es macht Sinn für das vorliegende Forschungsprojekt, dieses von vorneherein zukunftsfähig aufzustellen.

Durch die neue Regelung, welche die bisher geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe aus dem Jahre 2004 ersetzt, soll vor allem die Teilnahme kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert und es den Vergabestellen ermöglicht werden, die öffentliche Auftragsvergabe in stärkerem Maße zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Zielsetzungen (innovativ, ökologisch, sozial usw.) zu nutzen. So heißt es in der **Vorbemerkung (74)** der Vergaberichtlinie 2014/24/EU zu den Zielen dieser neuen Direktive:

Die von öffentlichen Beschaffern erstellten technischen Spezifikationen müssen es erlauben, das öffentliche Auftragswesen für den Wettbewerb zu öffnen und Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Zu diesem Zweck sollte es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Diversität der technischen Lösungen, Normen und technischen Spezifikationen auf dem Markt widerspiegeln, einschließlich solcher, die auf der Grundlage von Leistungskriterien im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus und der Nachhaltigkeit des Produktionsprozesses der Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen erstellt wurden.

In der **Vorbemerkung (75)** wird spezifiziert, dass diese Zielsetzungen vor allem durch den Bezug auf (vorzugsweise multinationale) Gütezeichen und Label in das Ausschreibungsverfahren eingebracht werden sollen, wobei diese Gütezeichen bestimmten Anforderungen genügen sollen (Hervorhebungen vom Verfasser):

*Öffentliche Auftraggeber, die beabsichtigen, Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen zu erwerben, sollten auf bestimmte Gütezeichen Bezug nehmen können, wie etwa das europäische Umweltzeichen, (multi)nationale Umweltzeichen oder andere Gütezeichen, sofern die Anforderungen für den Erwerb des Gütezeichens einen Bezug zum Auftragsgegenstand — wie der Beschreibung der Ware und ihrer Präsentation, einschließlich Anforderungen an die Verpackung — aufweisen. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese Anforderungen **auf der Grundlage objektiv überprüfbarer Kriterien** und unter Anwendung eines Verfahrens, an dem sich **die Akteure — wie Regierungsstellen, Verbraucher, Hersteller, Vertriebsunternehmen und Umweltorganisationen — beteiligen** können, definiert und angenommen werden, und dass das Gütezeichen für alle interessierten Parteien zugänglich und verfügbar ist. Es sollte klargestellt werden, dass es sich bei den Akteuren um öffentliche oder private Stellen, Unternehmen oder jede Art von Nichtregierungsorganisationen (Organisationen, die nicht Teil einer Regierung und keine konventionellen Unternehmen sind) handeln kann. Außerdem sollte klargestellt werden, dass bestimmte nationale oder Regierungsstellen oder -organisationen in die Festlegung der Anforderungen an Gütezeichen einbezogen werden können, die im Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber verwendet werden können, ohne dass diese Stellen oder Organisationen ihren Status als dritte Parteien verlieren. Bezugnahmen auf Gütezeichen sollten nicht innovationshemmend wirken.*

Für unser Vorhaben ist demgemäß der **Art. 43 der Direktive 2014/24/EU** interessant, der die Anforderungen an Umweltzeichen im Ausschreibungsverfahren definiert:

(1) Beabsichtigen öffentliche Auftraggeber den Kauf von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen, so können sie in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen ein bestimmtes Gütezeichen als Nachweis dafür verlangen, dass die Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen den geforderten Merkmalen entsprechen, sofern alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

a) die Gütezeichen-Anforderungen betreffen lediglich Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen geeignet sind, die der Auftragsgegenstand sind;

b) die Gütezeichen-Anforderungen basieren auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien;

c) die Gütezeichen werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt, an dem alle relevanten interessierten Kreise — wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen — teilnehmen können;

d) die Gütezeichen sind für alle Betroffenen zugänglich;

e) die Anforderungen an die Gütezeichen werden von einem Dritten festgelegt, auf den der Wirtschaftsteilnehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.

Verlangen die öffentlichen Auftraggeber nicht, dass die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen alle Gütezeichen-Anforderungen erfüllen, so müssen sie angeben, welche Gütezeichen-Anforderungen gemeint sind.

Die öffentlichen Auftraggeber, die ein spezifisches Gütezeichen fordern, akzeptieren alle Gütezeichen, die bestätigen, dass die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen gleichwertige Gütezeichen-Anforderungen erfüllen.

Hatte ein Wirtschaftsteilnehmer aus Gründen, die ihm nicht angelastet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber andere geeignete Nachweise akzeptieren, zu denen auch ein technisches Dossier des Herstellers gehören kann, sofern der betreffende Wirtschaftsteilnehmer nachweist, dass die von ihm zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen die Anforderungen des spezifischen Gütezeichens oder die vom öffentlichen Auftraggeber angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllen.

(2) Erfüllt ein Gütezeichen die Bedingungen gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d und e, schreibt aber gleichzeitig Anforderungen vor, die mit dem Auftragsgegenstand nicht in Verbindung stehen, so verlangen die öffentlichen Auftraggeber nicht das Gütezeichen als solches, sie können aber technische Spezifikationen unter Verweis auf die detaillierten Spezifikationen dieses Gütezeichens oder gegebenenfalls Teile davon festlegen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und geeignet sind, die Merkmale dieses Auftragsgegenstands zu definieren.

2.2 EUROPÄISCHE BAUPRODUKTEN-VERORDNUNG (EU CPR 305:2011)

Die EU-Verordnung Nr. 305/2011 (BauPVO) vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten erweitert die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung. Die Hersteller von Bauprodukten müssen künftig eine „Leistungserklärung in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale der Bauprodukte“ abgeben, die sachlich nicht nur wie bisher die „Sicherheit von Gebäuden und anderen Bauwerken“ erfasst, sondern auch „Gesundheit, Dauerhaftigkeit, Energieeinsparung, Umweltschutz und andere wichtige Belange des öffentlichen Interesses“. Der Inhalt der Leistungserklärung und die Verwendung der CE-Kennzeichnung wird bezogen auf die Art und Verwendung der Bauprodukte in „entsprechenden harmonisier-

ten technischen Spezifikationen“ geregelt, die aktuell von mandatierten Fachkommissionen erarbeitet werden. Andere (Werbe-)Aussagen über die Leistung eines Bauprodukts als die in der Leistungserklärung enthaltenen, sind dem Hersteller nicht gestattet. Wenn ein Hersteller demnach heute die CE-Kennzeichnung an einem Bauprodukt anbringt, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder einer Europäischen Technischen Bewertung entspricht, muss er die Vorgaben an die Leistungserklärung in Bezug auf die „Wesentlichen Merkmale“ erfüllen und zugleich „die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit dessen erklärter Leistung“ übernehmen.

Die Leistungserklärung enthält neben Formalia insbesondere folgende Angaben (**Artikel 6 (3) der BauPVO**):

- „a) den Verwendungszweck beziehungsweise die Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation;*
- b) die Liste der Wesentlichen Merkmale, die in diesen harmonisierten technischen Spezifikationen für den erklärten Verwendungszweck beziehungsweise die erklärten Verwendungszwecke festgelegt wurden;*
- c) die Leistung von zumindest einem der Wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die für den erklärten Verwendungszweck beziehungsweise die erklärten Verwendungszwecke relevant sind;*
- d) soweit zutreffend, die Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung, falls erforderlich auf der Grundlage einer Berechnung in Bezug auf seine Wesentlichen Merkmale, ...*
- f) für die aufgelisteten Wesentlichen Merkmale, für die keine Leistung erklärt wird, die Buchstaben „NPD“ (No Performance Determined/keine Leistung festgestellt) ...“*

Im **Anhang I der BauPVO „Grundanforderungen an Bauwerke“** sind die Ziele und die dafür Ausschlag gebenden Wesentlichen Merkmale inhaltlich definiert. Hier wird beispielsweise unter der Überschrift **„Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“** ausgeführt:

„Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass es während seines gesamten Lebenszyklus weder die Hygiene noch die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, Bewohnern oder Anwohnern gefährdet und sich über seine gesamte Lebensdauer hinweg weder bei Errichtung noch bei Nutzung oder Abriss insbesondere durch folgende Einflüsse übermäßig stark auf die Umweltqualität oder das Klima auswirkt: a) Freisetzung giftiger Gase; b) Emission von gefährlichen Stoffen, flüchtigen organischen Verbindungen, Treibhausgasen oder gefährlichen Partikeln in die Innen- oder Außenluft; c) Emission gefährlicher Strahlen; d) Freisetzung gefährlicher Stoffe in Grundwasser, Meeressgewässer, Oberflächengewässer oder Boden; e) Freisetzung gefährlicher Stoffe in das Trinkwasser oder von Stoffen, die sich auf andere Weise negativ auf das Trinkwasser auswirken; f) unsachgemäße Ableitung von Abwasser, Emission von Abgasen oder unsachgemäße Beseitigung von festem oder flüssigem Abfall; g) Feuchtigkeit in Teilen des Bauwerks und auf Oberflächen im Bauwerk.“

Neben weiteren Anforderungen an mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz wird im **Anhang I** unter der Überschrift **„Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“** ausgeführt:

„Das Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und abgerissen werden, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und insbesondere Folgendes gewährleistet ist: a) Das Bauwerk, seine Baustoffe und Teile müssen nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können; b) das Bauwerk muss dauerhaft sein; c) für das Bauwerk müssen umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe verwendet werden.“

Mit der Einführung harmonisierter Normen für die Leistungserklärung von Bauprodukten im Rahmen der CE-Kennzeichnung werden die Möglichkeiten der ausschreibenden Stellen insbesondere auch der Öffentlichen Hand zur Einführung von Nachhaltigkeitsanforderungen erheblich verbessert, weil dann auf diese Leistungserklärungen Bezug genommen werden kann. Wie sich im Verlauf des Projekts herausgestellt hat, sind besonders dort breite Gemeinsamkeiten bei den Prüfzeichen festzustellen, wo ein gesetzlicher Handlungsrahmen zugrunde gelegt werden kann, beispielsweise die REACH-Verordnung. Dort wo entsprechende Normierungen fehlen, also etwa bei den Themen Ressourcenverbrauch und Umweltschutz, ist auch der Konsens der Label nicht so ausgeprägt.

Interessant wird sein, welche konkreten Aussagen die Leistungserklärungen beinhalten werden.

Einzelne Hinweise sind in der BauPVO schon in den **Vorbemerkungen** enthalten:

„Gegebenenfalls sollten der Leistungserklärung Angaben über den Gehalt an gefährlichen Stoffen im Bauprodukt beige-fügt werden, damit die Möglichkeiten für nachhaltiges Bauen verbessert werden und die Entwicklung umweltfreundlicher Produkte gefördert wird. Diese Angaben ... sollten sich zunächst auf die Stoffe beschränken, die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) aufgeführt sind.“

Allerdings soll der Bedarf an weiteren Angaben hinsichtlich des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Bauprodukten weiter untersucht werden, „um ein hohes Maß an Gesundheitsschutz und Sicherheit von Arbeitnehmern, die Bauprodukte verwenden, und von Nutzern der Bauwerke zu gewährleisten“. Und weiter heißt es in den **Vorbemerkungen** zu den Zielen:

„Bei der Grundanforderung an Bauwerke bezüglich der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen sollte insbesondere der Recyclingfähigkeit des Bauwerks, seiner Baustoffe und Teile nach dem Abriss, der Dauerhaftigkeit des Bauwerks und der Verwendung umweltfreundlicher Rohstoffe und Sekundärbaustoffe für das Bauwerk Rechnung getragen werden.“

Dabei sollen Labor- und Vor-Ort-Prüfungen etabliert werden: „Um präzise und zuverlässige Leistungserklärungen zu gewährleisten, sollte anhand eines geeigneten Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts zum einen die Leistung des Bauprodukts bewertet und zum anderen die Herstellung im Werk kontrolliert werden.“ Allerdings wird diese Anforderung gleich wieder eingeschränkt: „Zur Vermeidung unnötiger Prüfungen von Bauprodukten, deren Leistung bereits durch stabile Prüfergebnisse oder andere vorhandene Daten hinreichend nachgewiesen wurde, sollte es dem Hersteller gestattet sein, ... eine bestimmte Leistungsstufe oder -klasse ohne Prüfungen oder ohne weitere Prüfungen zu erklären (und) ... von Dritten gewonnene Prüfergebnisse zu verwenden.“ Im Übrigen wird allgemein auf die EPD (Umweltzeichen Typ III) als mögliche Nachweise verwiesen, Umweltzeichen Typ I finden hingegen keinerlei Erwähnung.

Aus diesen Gründen sollte man an die neuen Regeln zur CE-Kennzeichnung nicht allzu große Erwartungen haben, da selbst eine „Erklärung der Leistung“ mit ihren geforderten Angaben die Aussagen von Umweltzeichen nicht ersetzen können. Andererseits könnte sich im Bereich der angesprochenen Nachhaltigkeitseigenschaften eine gewisse Harmonisierung der Label und eine Erweiterung ihres Anspruchsprofils entwickeln.

2.3 BEZÜGE ZU ANDEREN BBSR-PROJEKTEN DES NACHHALTIGEN BAUENS

Für das Projekt besonders interessant und zielführend ist die Angleichung der BBSR Beratungsplattform WECOBIS an das bundeseigene BNB-System und hier an die neuen Anforderungen des Kriterien-Steckbriefs 1.1.6. Es war sehr aufschlussreich, dass hierbei als Nachweis bestimmter Produkteigenschaften insbesondere für ein gehobenes Qualitätsniveau vorzugsweise Umweltzeichen Typ I herangezogen werden, in erster Linie der Blaue Engel (RAL-UZ). Erste Ergebnisse in Bezug auf Anforderungen an die Produktgruppe „elastische Bodenbeläge“ kann man bereits in der Datenbank selbst verfolgen. Hier hat bereits ein Prozess eingesetzt, dass neben dem RAL-UZ auch andere bedeutsame und anerkannte Umweltzeichen wie natureplus und das Österreichische Umweltzeichen als gleichwertiger Nachweis benannt werden. In der Fortführung dieser Arbeit ist ein möglichst umfassender Abgleich mit den Ergebnissen aus dem vorliegenden Projekt naheliegend.

Es ist allerdings ein großer methodologischer Unterschied festzuhalten, der diesen Abgleich erschwert. Das vorliegende Projekt versuchte aus einer großen Zahl von Umweltzeichen ein Maximum möglicher Nachhaltigkeitsanforderungen herauszudestillieren, die eine ausschreibende Stelle in ihre Definition einer nachhaltigen Beschaffung nach Art eines Baukastensystems aufnehmen kann, aber nicht in aller Vollständigkeit aufnehmen muss. Das liegt insofern in der Natur der Sache, als der Projektträger natureplus nicht die Definitionsmacht hat, welches der Nachhaltigkeitsmerkmale nun verbindlich sein soll, dies ist der Entscheidung der jeweiligen politischen Institution bzw. Gebietskörperschaft vorbehalten. Die ausschreibenden Institutionen im Prozess des SPP (sustainable public procurement) sollen ermutigt und beraten, aber nicht bevormundet werden. Das Interesse richtete sich darauf herauszufinden, was der Markt der Label in Europa derzeit an Informationsmöglichkeiten und Auswahlkriterien anbietet und ob sich darin so etwas wie ein gesellschaftlicher Konsens über bestimmte Nachhaltigkeitsanforderungen widerspiegelt.

Demgegenüber hat WECOBIS mit dem RAL-UZ (Blauer Engel) bereits einen Standard gesetzt, was auch nahe liegt, weil dies dem politischen Willen des Bau- und Umweltministeriums als jeweiligem Träger von WECOBIS und Blauer Engel entspricht. Hier ist also die politische Willensbildung darüber, welche Nachhaltigkeitskriterien in die Bauausschreibungen des Bundes einfließen sollen, bereits abgeschlossen. Bei WECOBIS kommt es nun darauf an, die Gleichwertigkeit von anderen Labels mit den Aussagen des Blauen Engels nachzuweisen. Dies ist ggf. ziemlich schwierig und vor allem zeitaufwändig, da es hier in der Regel nicht um einzelne Aussagen geht (z.B. VOC Prüfkammer-Grenzwert von $500 \mu\text{g}/\text{m}^3$), sondern um ein ganzes komplexes Bündel von Anforderungen.

Ein solcher Abgleich war im Rahmen dieses Projektes nicht zu leisten und könnte ggf. in einem Folgeprojekt bearbeitet werden.

3. ABLAUF DES PROJEKTES (ÜBERBLICK)

Mit dem Auftaktmeeting am 10.09.2014 in Frankfurt, das durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn ermöglicht wurde, konnten die natureplus Länderbüros in Italien, Frankreich und Belgien sowie die Projektpartner IBO und BUI über die Projekthinhalte informiert und zur Unterstützung der Recherche und Auswertung gewonnen werden. Daraufhin sind insgesamt Informationen über 43 Labelssysteme mit Nachhaltigkeitsmerkmalen aus Deutschland, Österreich, Schweiz, Skandinavien, Großbritannien, den Benelux-Ländern, Frankreich und Italien eingegangen, davon 6 ausdrücklich supranationale Label.

Parallel dazu wurde eine Auswertungsmatrix erstellt, welche in einem Siebssystem die Label ausscheiden sollte, die entweder aufgrund ihrer zu geringen Systemanforderungen oder wegen der fehlenden Eignung als Nachhaltigkeitsnachweis für die betrachteten Produktgruppen für diesen Vergleich keine Relevanz haben. Weiterhin erfasst diese Matrix die Nachhaltigkeitsmerkmale der systemrelevanten Label, die dann schließlich für die projektierten Ausschreibungstexte aktiviert werden können (die gesammelten Auswertungen sind im Anhang Abschnitt 6.2 zu finden).

In einem ersten Schritt wurden die Label ausgesondert, welche keine Typ I Produktlabel nach ISO 14024 bzw. vergleichbare Zeichen sind oder welche keine Relevanz für die in Betracht gezogenen Produktgruppen haben. Dies betraf insbesondere Label auf Gebäudeebene, Label Typ III (EPD) und staatliche Nachweisverfahren. Nach dieser Auswertung ergab sich, dass insgesamt 21 Labelssysteme bezüglich ihrer Eignung als Nachhaltigkeitsnachweis in Frage kommen

Der bis zum Zwischenbericht vom Februar 2015 noch verfolgte Ansatz des Siebsystems, Label auszusondern, welche zu geringe Systemanforderungen (insbesondere im Hinblick auf die Europäische Vergaberichtlinie 2014/24/EU), also eine nach dieser Lesart zu geringe Transparenz und Unabhängigkeit, aufweisen, wurde nach einer Besprechung mit den fachlichen Begleitern des Forschungsprojektes am 12. März 2015 nicht weiter verfolgt. Hier beruhte die schlechte Bewertung oftmals auch auf ungenügenden (öffentlich bereitgestellten) Informationen. Deshalb wurden alle grundsätzlich in Frage kommenden Label anschließend direkt kontaktiert und um Angaben gebeten, welche teilweise zur Verfügung gestellt wurden.

Ebenso einigten wir uns mit den fachlichen Begleitern des Forschungsprojektes, zwischen den verglichenen Labels keine Abstufung herzustellen, wie sie in den verschiedenen Qualitätsniveaus des Kriteriensteckbriefs 1.1.6, aber auch grundsätzlich in allen Kriteriensteckbriefen des BNB-Gebäudebewertungssystems verankert ist.

Es gibt zwar unter den in den Vergleich einbezogenen Umweltzeichen ebenfalls mehrere (z.B. Umweltetikette der Stiftung Farbe), welche eine Rangabstufung haben. Hier haben wir uns allerdings in der Regel an den Anforderungen für das höchste Qualitätsniveau orientiert. Generell wurde in diesem Projekt aber im Sinne einer Clusterbildung nach einem gesellschaftlichen Konsens gesucht.

Der Ansatz, mittels einer genauen Untersuchung der Prüfbedingungen und Analysemethoden der einzelnen Label in den Bereichen VOC / SVOC / Formaldehyd die Anforderungen der einzelnen Label zu vergleichen und ein Ranking bezüglich der Aussagekraft in diesem speziellen Fall aufzustellen, wurde nicht weiter verfolgt.

Das Bremer Umweltinstitut hat im Rahmen des Forschungsprojektes einen Vergleichsmaßstab entwickelt, der es erlaubt, die von den Labels angegebenen Grenzwerte unmittelbar miteinander zu vergleichen, selbst wenn diese nach unterschiedlichen Verfahren erhoben und in unterschiedlichen Größen dargestellt werden (z.B. ppm, g/l, $\mu\text{g}/\text{m}^3$, M-%). Die Ergebnisse dieses Projektauftrags finden sich in Kap. 3.3.

Anschließend wurden für alle betrachteten Produktgruppen aus den jeweiligen Labelanforderungen Listen mit relevanten Nachhaltigkeitseigenschaften erstellt und diese in Gruppen geordnet. Nachdem sich die ursprüngliche Idee, diese nach den klassischen Säulen der Nachhaltigkeit „Umwelt / Wirtschaft / Soziales“ zu gliedern, ebenso wenig als realistisch erwies, wie die Idee, eine eigene Gruppe „Gesundheit“ einzuführen, wurde eine Gliederung nach den Kriterien

- Beschränkung umwelt- und gesundheitsschädlicher Stoffe
- Ressourcenschonung und Klimaschutz
- Sozialkriterien

vorgenommen. Unterhalb dieser Gruppen wurden dann die unterschiedlichen aufgefundenen Labelanforderungen den inhaltlichen Nachhaltigkeitskriterien zugeordnet, beispielsweise (siehe Tabelle Lacke, Blatt 3, Abschnitt Ressourcenschonung und Klimaschutz) nach diesem Schema:

Ressourcenbedarf

Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen

Angaben zu Rohstoffherkunft (Herkunftsnachweis) und an die Nachhaltigkeit der Rohstoffgewinnung

Anforderungen an die Verpackung (Mehrwegverpackungen, Materialanforderungen an die Verpackung)

Anforderungen an die Nutzungseffizienz (z.B. Langlebigkeit, Gebrauchstauglichkeit o.ä.)

Energiebedarf

Energieeffiziente Produktion

Bewertung des Energiebedarfs

Optimierung des Energiebedarfs

Klimaschutz

Reduzierung von Treibhausgasen in der Produktion

Mindestanforderungen an EE-% und GHG-Emissionen am Produktionsort

Grenz- bzw. Richtwerte für Beitrag zur Klimaerwärmung (GWP)

etc.

Die Auswahl der diversen Nachhaltigkeitsanforderungen für die Ausschreibungshilfen erfolgte dann nach den folgenden Kriterien: Ist die Nachhaltigkeitsanforderung von vielen betreffenden Labels integriert, kann man von einem gesellschaftlichen Konsens in dieser Frage ausgehen? Ist die Anforderung relevant für die Produktgruppe? Ist die Anforderung für die ausschreibende Stelle (wie auch für die Anbieter) mit vertretbarem Aufwand zu verifizieren? Entsprechend wurde ab diesem Zeitpunkt die Arbeitsweise umgestellt. Es wurden in

großen Übersichtstabellen die Anforderungen der einzelnen Label den Leitbegriffen zugeordnet und die immer weitere Ausdifferenzierung der einzelnen Label eingestellt. Auch verfolgten wir den Ansatz nicht weiter, parallel zum BNB-System Steckbrief 1.1.6 eine Staffelung der unterschiedlichen Produkthanforderungen der einzelnen Label nach dem Erfüllungsgrad zu versuchen. Stattdessen wurde das eigentliche Projektziel, eine Hilfe für ausschreibende Stellen der öffentlichen Hand zu bieten, konsequent in den Mittelpunkt unserer Forschungsarbeit gestellt.

3.1 AUSWAHL DER ZU BETRACHTENDEN UMWELTZEICHEN

Am 10. September 2014 fand in Frankfurt ein Treffen der natureplus-Mitarbeiter, die an dieser Studie mitwirken (Thomas Schmitz, Ilka Voß, Martin Duve), der natureplus-Vertreter aus Belgien (Hannelore Goens), Frankreich (Pierluigi Locchi) und Italien (Mihaela Dimonu), sowie der beiden Projektpartner Bremer Umweltinstitut GmbH (Michael Köhler – wurde später durch Heidrun Hofmann ersetzt – BUI) und Österreichisches Institut für Bauen und Ökologie GmbH (Astrid Scharnhorst – wurde später durch Hildegund Mötzl ersetzt – IBO) statt. Sinn dieses Impulsmeetings war es, die Teilnehmer über das Forschungsprojekt zu informieren und sie um Mithilfe bei der Recherche nach entsprechenden Labels in ihren Ländern zu bitten. Die beiden Kontaktstellen von natureplus, die nicht anwesend sein konnten, also Großbritannien (Simon Corbey – ASBP) und Schweiz (Jörg Watter – SIB) wurden anschließend schriftlich informiert.

Auf dem Treffen ging es vor allem um den Versuch, die Range der zu betrachtenden Prüfzeichen so groß wie möglich zu ziehen. So waren wir an möglichst umfassenden Informationen interessiert, wobei wir darauf hinwiesen, dass unsere Recherche nicht nur Umweltzeichen Typ I aus dem Bauproduktbereich beinhaltet, sondern auch Typ III Label (EPDs) sowie Gebäudezertifizierungen, wenn und sofern sie Anforderungen bzw. Informationen auf der Bauproduktebene formulieren und sich daraus Labels für Bauprodukte ableiten.

Andererseits war für uns auch schon zu diesem Zeitpunkt die Aufgabe klar, aus der Fülle der Labels diejenigen herauszufiltern, die im Projektsinne relevant und zuverlässig sind. Es handelt sich um eine vergleichende Studie von Label-Aussagen, die in der öffentlichen Vergabep Praxis Anwendung finden kann. Insofern sollten in diese Studie nur Label einfließen, welche ihre Kriterien offenlegen (Transparenz), welche verschiedene Interessen der Baubeteiligten berücksichtigen (Partizipation), welche auf wissenschaftlich reproduzierbaren Grundlagen basieren (Objektivität) und welche auch am Markt vertreten sind (Relevanz).

So baten wir unsere Partner in den verschiedenen Ländern, uns nicht allein Hintergrundinformationen über Bauproduktlabel / Umweltzeichen Typ 1 aus Ihrem Land zur Verfügung zu stellen (dies betrifft insbesondere Vergaberichtlinien und Zertifizierungsanforderungen), sondern wir suchten auch nach Bewertungen und Hintergrundinformationen über die Labelorganisationen.

Für folgende Label und Bewertungssysteme bekamen wir dann im Projektverlauf Informationen bereitgestellt bzw. haben sie selbst recherchiert (Im Folgenden sind die untersuchten Label alphabetisch und nach Ländern gegliedert aufgelistet, eine **rote Schrift** bedeutet immer, dass das betreffende **Umweltzeichen** aus den **aufgeführten Gründen** aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden ist.):

International / Multinational

Europäisches Umweltzeichen (www.eu-ecolabel.de)

Europäisches Umweltzeichen herausgegeben durch European Union Eco-labelling Board (EUEB)

Produktgruppen: Beschichtungen, Dämmstoffe, Holz/Holzwerkstoffe, Putze/Mörtel/Estrich

EPEA cradle to cradle (www.epea.com)

Das Cradle to Cradle Zertifikat beinhaltet die Beurkundung der Verwendung von umweltsicheren, gesunden und wiederverwertbaren Materialien

Produktgruppen: Beschichtungen, Bodenbeläge, Dämmstoffe, Holz/Holzwerkstoffe, Putze/Mörtel/Estrich, Trockenbauplatten

FSC Zertifikat (www.fsc-deutschland.de)

Label für nachhaltige Forstwirtschaft und aus entsprechend gewonnenem Holz gefertigte Produkte

Produktgruppen: Bodenbeläge, Dämmstoffe, Holz/Holzwerkstoffe, Trockenbauplatten (nur so weit aus Holz)

Goodweave (www.goodweave.de)

Teppichsiegel mit Themen sozialer Nachhaltigkeit (Nachfolger von RugMark International)

Produktgruppen: Bodenbeläge

natureplus (www.natureplus.org)

Privates Produktlabel, das Umweltschutzkriterien, Hygienekriterien (Schadstoffe) und Ressourcenkriterien aufweist und mit einer Ökobilanz verbunden ist.

Produktgruppen: Beschichtungen, Bodenbeläge, Dämmstoffe, Holz/Holzwerkstoffe, Putze/Mörtel/Estrich, Trockenbauplatten

PEFC (www.pefc.de)

Label für nachhaltige Forstwirtschaft und aus entsprechend gewonnenem Holz gefertigte Produkte

Produktgruppen: Bodenbeläge, Dämmstoffe, Holz/Holzwerkstoffe, Trockenbauplatten (nur so weit aus Holz)

Deutschland

AgBB / DIBT (www.umweltbundesamt.de)

Prüfschema für VOC Emissionen von innenraumrelevanten Bauprodukten im Rahmen der Bauzulassung (DIBT), **kein Label, staatliches Prüfverfahren.**

Blauer Engel / RAL UZ (www.blauerengel.de)

Qualitätszeichen für umweltgerechte Produkte getragen vom UBA (staatliches Label)

Produktgruppen: Beschichtungen, Bodenbeläge, Dämmstoffe, Holz/Holzwerkstoffe

BNB (www.bnb-nachhaltigesbauen.de)

Staatliches **Gebäudezertifizierungs-System**, das auch Anforderungen an Produkte enthält.

DGNB (www.dgnb.de)

Privates **Gebäudezertifizierungs-System**, das auch Anforderungen an Produkte enthält.

eco Institut (www.eco-institut.de)

Privates Label, das ganz überwiegend emissionsarme Produkte auszeichnet.

Produktgruppen: Bodenbeläge, Dämmstoffe, Holz/Holzwerkstoffe, Putze/Mörtel/Estrich, Trockenbauplatten

emicode EC1 / EC1+ (www.emicode.com)

Gemeinschaft emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe und Baustoffe (Industrievereinigung)

Produktgruppen: Beschichtungen (Parkettlacke), Putze/Mörtel/Estrich

giscode (www.bgbau.de)

Gefahrstoff-Informationssystem der Bauberufsgenossenschaften, **kein Label**.

GUT Signet (www.gut-ev.de)

Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichboden e.V. (Industrieverband)

Produktgruppen: Bodenbeläge

Holz von Hier (www.holz-von-hier.de)

Label für Produkte aus regionalem Holz (Deutschland)

Produktgruppen: Bodenbeläge, Holz/Holzwerkstoffe, Trockenbauplatten (nur so weit aus Holz)

IBR Rosenheim (www.baubiologie-ibr.de)

Privates Label des IBR Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH

Produktgruppen: Bodenbeläge, Dämmstoffe, Holz/Holzwerkstoffe, Putze/Mörtel/Estrich, Trockenbauplatten

IBU (www.bau-umwelt.de)

EPD-System (Typ III-UZ) basierend auf einer Ökobilanz. Eine Bewertung findet nicht statt.

Kork Logo (www.kork.de)

Privates Gütesiegel des Deutscher Kork Verband e.V. (fremdüberwacht durch ECO-Institut)

Produktgruppen: Bodenbeläge

Sentinel Haus (www.sentinel-haus.eu)

Gebäudelabel, das Anforderungen an das Emissionsverhalten von Produkten definiert, welche in einer Datenbank (Sentinel Bauverzeichnis) kostenpflichtig aufgelistet sind

Toxproof / TÜV Rheinland / LGA (www.tuv.com)

Privates Prüfzeichen der TÜV Rheinland LGA Products GmbH, **ausgeschieden da trotz Nachfrage keine Veröffentlichung der Prüfstandards**

Schweiz

Coop Oecoplan Label (www.coop.ch/oecoplan)

kein eigenes Label, "übergeordnetes Produktlabel" basierend auf anderen Prüfzeichen wie natureplus, Blauer Engel usw.

GI Label = Label Gutes Innenraumklima (www.s-cert.ch)

Das Gütesiegel GI GUTES INNENRAUMKLIMA® qualifiziert bei neuen und bestehenden Bauten in definierten Baueinheiten die Innenraumluft und die Zuluft. Es handelt sich um ein **Gebäudelabel** in Zusammenarbeit mit S-Cert

Lignum (www.lignum.ch)

Herkunftszeichen für Schweizer Holz (Herstellerverband)

Produktgruppen: Bodenbeläge, Holz/Holzwerkstoffe, Trockenbauplatten (nur so weit aus Holz)

Minergie-eco Label (<http://www.minergie.ch/minergie-eco.html>)

Eigentümer der Marke MINERGIE® sind die Kantone Zürich und Bern. Es handelt sich um ein **Gebäude-label** mit zahlreichen Anforderungen an die verwendeten Baustoffe.

SNBS = Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (www.nnbs.ch)

Herausgegeben vom Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz (NNBS). Es sind bisher nur Standards definiert - es gibt **noch kein Label und es wird kein Produktlabel**.

STEP (www.label-step.org)

Teppichlabel aus fairem Handel der Max Havelaar Stiftung, das aber nur an Firmen verliehen wird, **kein Produktlabel**

Stiftung Farbe Umweltetikette (www.stiftungfarbe.org)

Das Label der Schweizer Stiftung Farbe zertifiziert Beschichtungen aller Art in Bezug auf Umweltverträglichkeit und Gebrauchstauglichkeit

Produktgruppen: Beschichtungen

Österreich

Österreichisches Umweltzeichen (www.umweltzeichen.at)

Qualitätszeichen für umweltgerechte Produkte getragen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) – staatliches Label

Produktgruppen: Beschichtungen, Bodenbeläge, Dämmstoffe, Holz/Holzwerkstoffe, Putze/Mörtel/Estrich, Trockenbauplatten

Italien

ANAB/ICEA-Label (www.anab.it)

Umweltzeichen für Bauprodukte aus nachwachsenden und mineralischen Grundstoffen, herausgegeben von der Architektenvereinigung ANAB in Zusammenarbeit mit der Zertifizierungsorganisation ICEA.

Produktgruppen: Beschichtungen, Bodenbeläge, Dämmstoffe, Putze/Mörtel/Estrich, Trockenbauplatten

Frankreich

ACERMI (www.acermi.com)

ACERMI Association pour la CERTification des Matériaux Isolants – eine Gründung der staatlichen CSTB und des staatlichen Labors LNE zur Zertifizierung von Dämmstoffen vor allem in Bezug auf Gebrauchstauglichkeit, **kein Umweltzeichen**

ACOTHERM (www.cstb.fr)

Gründung des Centre Scientifique et Technique du Bâtiment (CSTB) zur **Zertifizierung von Türen und Fenstern**

CSTBatwww.cstb.fr

Gründung des Centre Scientifique et Technique du Bâtiment (CSTB) zur **technischen Zertifizierung** von Bauprodukten

NF – Environnementwww.marque-nf.com

Tochtergesellschaft der AFNOR Certification für Nutzungs- und ökologische Qualität von Produkten

Produktgruppen: Beschichtungen (ansonsten Übernahme des Europäischen Umweltzeichens)

PUREwww.association-pure.org

Verein, welcher sich auf die Zertifizierung von umweltfreundlichen Lacken und Farben spezialisiert hat.

Produktgruppen: Beschichtungen, Putze/Mörtel/Estrich

Niederlande

Dubokeurwww.dubokeur.nl

Vom niederländischen Institut für Baubiologie und Ökologie NIBE entwickeltes **Gütesiegel Typ III** zur Zertifizierung von Bauprodukten im Hinblick auf Umwelt- und Gesundheitsaspekte.

Milieukeur Es handelt sich um ein **Gütesiegel für Gebäude**.

Großbritannien

BREEAM

Es handelt sich um ein **Gütesiegel für Gebäude**

BRE Green Guide

Es handelt sich um ein **Gütesiegel Typ III**

Skandinavien

Byggarubedömningen (Schweden)

Bearbeitung musste wegen **Übersetzungsproblemen** abgebrochen werden

Dansk Indeklima Mærkningwww.dsic.org

Label für Bauprodukte und Gebäude der Dänischen Gesellschaft für das Innenraumklima, es geht um Emissionen und Abgabe von Schadstoffen in den Innenraum, leider waren die zur Verfügung gestellten **Informationen unvollständig**, sodass es nicht in den Vergleich aufgenommen werden konnte

M1 Emission Classificationwww.rakennustieto.fi

Emissionsklassifizierung des Finnischen RAKENNUSTIETO (Building Information Foundation RTS), diese umfasst mehrere Klassen, M1 ist die höchste/beste Klasse.

Produktgruppen: Beschichtungen, Bodenbeläge, Holz/Holzwerkstoffe, Putze/Mörtel/Estrich, Trockenbauplatten

Nordic Swanwww.nordic-ecolabel.org

Das gemeinsame Umweltzeichen der Skandinavischen Länder, herausgegeben von Ecolabelling Sweden

Produktgruppen: Beschichtungen, Bodenbeläge, Holz/Holzwerkstoffe, Trockenbauplatten

Talo 2000 (Building 2000) classification system

Es handelt sich um ein Gütesiegel für Gebäude

Zusammenfassend sind die Gründe für das Ausscheiden von 22 Umweltzeichen:

- 9 sind Label für Gebäude
- 3 sind Umweltzeichen Typ III (EPD)
- 4 sind gar keine Umweltzeichen, sondern technische oder staatlich angeordnete Prüfungen
- 3 sind ausgeschieden, weil sie keine ausreichenden verwertbaren Informationen zur Verfügung stellen
- 3 weitere sind aus sonstigen Gründen ausgeschieden (falsche Produktgruppe, kein eigenes Label)

Es ist erkennbar, dass die einzelnen Regionen in Europa eine unterschiedliche Affinität zu Gütezeichen und Labels hat. Während man im deutschsprachigen Raum, insbesondere in Deutschland und der Schweiz, eine relativ große Zahl von Gütezeichen vorfindet, die sowohl von staatlichen Stellen als auch von privatwirtschaftlichen Initiativen verantwortet werden und oft auch einen multinationalen oder europäischen Ansatz haben, finden sich in den übrigen Ländern meist nur einzelne nationale Alternativen. Die zweite generelle Erkenntnis betrifft den Charakter insbesondere der neueren betrachteten Label. Hier handelt es sich überwiegend nicht um klassische Typ I Ökolabel nach ISO 14024, sondern entweder um Gebäudelabel oder um LCA-basierte Deklarationen. Die Annahme, dass sich aus den Gebäudelabels über Positivlisten und Datenbanken dann auch wieder „untypische“ Produktlabel entwickelt haben könnten, hat sich im Verlaufe der Untersuchung nicht bestätigt.

Im Februar 2015 wurde nun endgültig die Range an relevanten Labels ausgesucht, welche im Folgenden näher zu betrachten waren: Einerseits wurde hier nun endgültig entschieden, ob es sich um ein Produktlabel (typischerweise um ein Umweltzeichen Typ I nach ISO 14024 oder ein entsprechendes „untypisches“ Gütezeichen) handelt, das von einer ausschreibenden Stelle als Nachweis bestimmter produktqualifizierender Nachhaltigkeitseigenschaften benutzt werden kann. Hier schieden nun endgültig die verbliebenen Zeichen aus, die nicht direkt mit dem bestimmten Produkt in Verbindung stehen. Zum anderen musste nun auch genauer festgestellt werden, ob die ausgezeichneten Produkte auch als Bestandteil der Produktgruppen gelten können, die als relevant für den Innenraum in den Betrachtungsrahmen dieser Studie fallen: Beschichtungen, Bodenbeläge, Dämmstoffe, Holz/Holzwerkstoffe, Putze/Mörtel/Estriche, Trockenbauplatten

Als Ergebnis dieser „Siebstufe“ lässt sich festhalten, dass offensichtlich ein Großteil der verbleibenden Label Nachhaltigkeits-Anforderungen hinsichtlich Hygiene, Umweltschutz und/oder Sozialnormen für die Produktgruppen Holz, Beschichtungen und Bodenbeläge zur Verfügung stellt, für die wichtige Gruppe der Dämmstoffe und für die großen mineralischen (Putz-)Oberflächen sind schon deutlich weniger Anforderungen von einer geringeren Zahl an Umweltzeichen definiert.

Wir konnten danach für die einzelnen Produktgruppen folgende Label als Informationsquellen und Belege für Nachhaltigkeitseigenschaften nutzen:

Beschichtungen (Lacke, Lasuren, Öle, Wachse)

- ANAB/ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ)
- eco-Institut
- EMICODE
- EPEA C2C
- Europäisches Umweltzeichen
- IBR
- M1
- natureplus
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE
- Umweltetikette / Stiftung Farbe

Wandfarben

- ANAB/ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ)
- eco-Institut
- EPEA C2C
- Europäisches Umweltzeichen
- IBR
- M1
- natureplus
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE
- Umweltetikette / Stiftung Farbe

Dämmstoffe

- ANAB/ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ)
- EMICODE
- EPEA C2C
- IBR
- M1
- natureplus

- Österreichisches Umweltzeichen

Holz und Holzwerkstoffe

- ANAB/ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ)
- eco-Institut
- EPEA C2C
- FSC
- Holz von Hier
- IBR
- Lignum
- M1
- natureplus
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PEFC

Putze, Mörtel, mineralische Kleber

- ANAB/ICEA
- eco-Institut
- EMICODE
- EPEA C2C
- IBR
- M1
- natureplus
- PURE

Bodenbeläge

- ANAB/ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ)
- eco-Institut
- EPEA C2C
- Europäisches Umweltzeichen
- FSC
- Goodweave
- GUT
- Holz von Hier
- IBR
- Korklogo
- M1

- natureplus
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PEFC

3.2 ARBEIT MIT DER AUSWERTUNGSMATRIX

Parallel zur Sichtung des vorhandenen Materials nach dem Kriterium der Relevanz wurde eine Auswertungsmatrix erstellt, das so genannte „Siebsystem“, das einen objektiven Maßstab zur Bewertung der Labels nach den Kriterien der Anforderungen der EU Vergaberichtlinie (Richtlinie 2014/24/EU, siehe auch Kap. 2.1) liefern sollte. Die Label sollten ihre Kriterien offenlegen (Transparenz), verschiedene Interessen der Baubeteiligten berücksichtigen (Partizipation), auf wissenschaftlich reproduzierbaren Grundlagen basieren (Objektivität) und auch sachlich zu der Art von Produkten passen (Relevanz). Die erste Version des Siebsystems entstand auf Grundlage einer Schweizer Studie zum Thema.²

Sinn des „Siebsystems“ sollte es sein, die Einhaltung von Mindeststandards („Systemanforderungen“) in Bezug auf Transparenz (klare eindeutige Kriterien), Partizipation gesellschaftlicher Gruppen (Unabhängigkeit von der Wirtschaftsseite und Unparteilichkeit) und wissenschaftliche Objektivität zu überprüfen. Mit Hilfe einer Punktematrix sollten nur die Gütezeichen und Label „herausgesiebt“ werden, die im Sinne der Europäischen Vergaberichtlinie 2014/24/EU als zuverlässig und vertrauenswürdig zu gelten haben. Konkret ging es hierbei um die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen durch unabhängige Dritte, eine möglichst kurze und zugleich praxisgerechte Laufzeit und um die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Auszeichnungskriterien, beispielsweise durch Konformitäts- und Wiederholungsprüfungen.

Die Gründe, die folglich zur Abwertung der Label geführt hätten, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einige Label waren auch auf Nachfrage nicht in der Lage, den Einfluss staatlicher oder wirtschaftlich unabhängiger Stakeholder auf die Formulierung der zugrunde liegenden Kriterien darzustellen.
- Einige Label basieren lediglich auf eigenen Angaben der Label-Träger, z.B. auf dem Sicherheitsdatenblatt, es mangelt ihnen an Fremdüberwachung und Kontrolle durch unabhängige Dritte.
- Einige Label haben kein Ablaufdatum hinsichtlich ihrer Gültigkeit, es finden keine regelmäßigen Kontrollen statt, ob sich die Voraussetzungen zur Konformität mit den zugrunde liegenden Anforderungen geändert haben.
- Einige Label führen keine Wiederholungsprüfungen nach einem gewissen Zeitabstand durch; so lange der Hersteller erklärt, dass sich nichts Wesentliches verändert hat, bleibt das Label gültig.

Seitens der fachlichen Begleiter des Forschungsprojektes wurde dieser Ansatz auf der Projektbesprechung am 20.03.2015 kritisiert. Einerseits wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass die zugrunde liegenden Regeln

² LABELS - Kennzeichnung von Produkten / Methodik zur Beschreibung und Beurteilung von Produkt-Label-Systemen, Projekt aus 2003, Schweizerische Normen Vereinigung SNV (Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch)

und Bewertungen nicht allgemein anerkannt seien. Aber es sei es durchaus üblich, bei bestimmten Aussagen auf die Wahrhaftigkeit der Angaben der Hersteller zu vertrauen, zu denen sie nach Recht und Gesetz verpflichtet sind. Eigene Kennzeichnungssysteme der Industrie, die ebenfalls in diese Betrachtung fallen, hätten sich in der Vergangenheit bewährt und seien auch heute ein wichtiger Pfeiler der staatlichen Beschaffungspraxis. Man könne auch nicht immer teure Laboruntersuchungen durch unabhängige Dritte zur Voraussetzung einer Zuverlässigkeit machen, wenn es nachweislich durch eigene Kontrollmaßnahmen eine hinreichende Sicherheit und Zuverlässigkeit der entsprechenden Aussagen gebe. Deshalb sollten die Label, die bei dieser Bewertungsmatrix unter dem Punkt „Systemrelevanz“ mit zu geringer Punktezahl (s.u.) ausschieden, in die weitere Betrachtung wieder aufgenommen werden.

Zur Dokumentation: Die Erhebungsbögen mit den Auswertungen finden sich als Anlage in diesem Abschlussbericht.

Die Gliederung der Auswertungsmatrix im Einzelnen (detailliert ausgeführt ist nur der umstrittene Teil 2 mit dem Bewertungssystem zur Systemrelevanz):

1. Allgemeine Informationen:

enthält allgemeine Informationen zum untersuchten Label - keine wertende Matrix

2. Systemrelevanz mit Bewertungssystem:

enthält systemrelevante Informationen zum Label - wertende Matrix

An dieser Stelle werden Label anhand der erreichten Punktezahl aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden, es gibt auch an zwei Stellen KO-Kriterien.

1. Kriterien

1.1 Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben? (ohne Bewertung)

1.2 Wer stellt die Kriterien auf? (ohne Bewertung)

1.3 Welche gesellschaftlichen Gruppen wirken bei der Kriterienaufstellung mit? (Hersteller, Umweltorganisationen etc.)

ideelle = 2 Punkte, wirtschaftliche = 1 Punkt, keine = 0 Punkte

1.4 Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?

regelmäßig = 2 Punkte, nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt, gar nicht = 0 Punkte
0 Punkte = **KO-Kriterium**

1.5 Ist das Labelsystem nach ISO 17065 akkreditiert?

akkreditiert = 1 Punkt, nicht akkreditiert = 0 Punkte

2. Überprüfungen der Kriterien

2.1 Überprüfung durch Selbstdeklaration? selbst = 0 Punkte

2.2 Überprüfung durch unabhängigen Dritten? unabh. Dritter = 2 Punkte

3. Prüfungen

3.1 Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber? ja = 1 Punkt

3.2 Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut? ja = 2 Punkte

4. Zertifizierungskosten

- 4.1 "Wie hoch sind die Zertifizierungskosten:
a) Erstzertifizierung, b) Zwischenaudits, c) Erneuerung des Zertifikates" (ohne Bewertung)
5. Laufzeit
- 5.1 Welche Laufzeit hat das Label?
1-2 a Laufzeit = 2 Punkte, 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt, > 5 a Laufzeit = 0 Punkte
- 5.2 Gibt es Wiederholungsprüfungen?
ja = 2 Punkte, nein = 0 Punkte
- 5.3 Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?
vollständige Prüfung = 2 Punkte, partielle Prüfung = 1 Punkt, keine Prüfung = 0 Punkte
- 5.4 Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitätsüberwachung?
ja = 2 Punkte, nein = 0 Punkte
6. Gebühren
- 6.1 Wie hoch ist die Labelbenutzungsgebühr? (ohne Bewertung)
7. Dokumentation
- 7.1 Wo sind die Informationen zum Label verfügbar? (ohne Bewertung)
- 7.2 Welche Informationen sind verfügbar?
alle = 2 Punkte, einige = 1 Punkt, keine = 0 Punkte
0 Punkte = **KO-Kriterium**
- 7.3 Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?
ja = 2 Punkte, nein = 0 Punkte
- 7.4 Ist diese Liste öffentlich zugänglich?
ja = 2 Punkte, nein = 0 Punkte
- 7.5 Ist die Dokumentation vollständig? (ohne Bewertung)
8. Anforderungen an den Hersteller
- 8.1 Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?
mit Auflagen = 1 Punkt, ohne Auflagen = 0 Punkte
- 8.2 Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Umweltpolitik enthalten muss?
ja = 1 Punkt, nein = 0 Punkte
- 8.3 Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?
ja = 1 Punkt, nein = 0 Punkte
9. Missbrauch
- 9.1 Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?
ja = 2 Punkte, nein = 0 Punkte
- 9.2 Wie sehen die Sanktionen aus? (ohne Bewertung)

Matrix Punktesystem:

- | | |
|----------|-------------------|
| 2 Punkte | voll erfüllt |
| 1 Punkt | teilweise erfüllt |

0 Punkte nicht erfüllt

Maximal erreichbar sind 28 Punkte, mindestens 15 Punkte müssen erreicht werden, außerdem dürfen keine KO-Kriterien greifen (fehlende Transparenz und fehlende Überprüfung).

4. Produktgruppenrelevanz

Wenn sich hier entweder erweist, dass es sich nicht um ein Produktlabel handelt, oder herauskommt, dass keine der projektrelevanten Produktgruppen durch dieses Label erfasst wird, dann muss dieses Label ausscheiden.

5. Nachhaltigkeitskriterien

Hier werden die Nachhaltigkeitskriterien für die zu untersuchenden Produktgruppen formuliert und den untersuchten Labels zugeordnet.

6. Nachweise

Die Untersuchung wurde überwiegend als Internetrecherche durchgeführt. Deshalb wurden hier zu Dokumentationszwecken die Internetlinks (Fundstellen) als Nachweis der Eintragungen eingetragen.

3.3 METHODISCHE PROBLEME DER VERGLEICHBARKEIT VON PRÜFZEICHEN

Eine Schwierigkeit beim Vergleich von Prüfzeichen liegt in der fehlenden Normung. So befassen sich inzwischen zahlreiche Gütesiegel mit der Qualität der Innenraumluft. Nachdem das spezielle Thema Lösungsmittel mittlerweile – auch aufgrund der staatlich verordneten Begrenzungen – stark an praktischer Relevanz verloren hat, rückte das allgemeinere Thema VOC (Volatile Organic Compounds – Flüchtige Organische Verbindungen) in den vergangenen Jahren immer stärker ins Bewusstsein. Eine besondere Vorreiterrolle nahm hierbei das deutsche Umweltbundesamt ein, das schon seit ungefähr 15 Jahren auf die gesundheitsschädlichen VOC aufmerksam macht und hierzu auch entsprechende Empfehlungen vergibt. Nicht zuletzt durch den Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) wurde in Deutschland die Prüfung auf VOC-Emissionen als amtliche Zulassungsvoraussetzung für einige Bauprodukte (v.a. Bodenbeläge) etabliert – und dieses Beispiel begann Schule zu machen, beispielsweise durch die VOC-Verordnung im Nachbarland Belgien, die sich an den Normen der AgBB orientiert. Im Zuge dieser Entwicklung nahmen zahlreiche Bauprodukte-Label das Thema VOC-Emissionen ins Visier.

Doch die Schwierigkeit liegt hier wie so oft im Detail, was die Untersuchung unseres Projektpartners Bremer Umweltinstitut zeigt. Denn nach der wissenschaftlichen Erfahrung des Bremer Umweltinstitutes gibt es keine wirksame Korrelation zwischen dem VOC-Gehalt in beispielsweise einer Farbe und den daraus resultierenden VOC-Emissionen. Alle Versuche der Vergangenheit, über eine Reduzierung des VOC-Gehalts eine Reduzierung der VOC-Belastung der Innenraumluft zu erreichen, sind damit als gescheitert zu betrachten. Und selbst wenn ein Produkt eine Emissionsmessung in einer Prüfkammer vorweisen kann, dann ist dies keine Garantie

für niedrige Werte. Es kommt auch nicht wirklich darauf an, welchen Grenzwert ein Bauprodukt-Prüfzeichen für die Summe der VOC angibt: Entscheidend sind die Rahmenbedingungen der Prüfung in der Prüfkammer. Hier spielt es für das Ergebnis eine große Rolle, wie „frisch“ die entsprechende Probe ist, d.h. wie lange das Bauprodukt schon Gelegenheit hatte, die direkt nach der Produktion meist höchsten Werte der VOC-Emission abzubauen, wer die Probe nimmt (Hersteller oder Dritte), wie die spezielle Prüfkammer in Relation zum Prüfkörper dimensioniert ist, was für eine Luftwechselrate zugrunde gelegt wird, wie die Exposition gegenüber den wichtigsten Emissionsbereichen praxisgerecht simuliert wird usw. Zwar sind in den vergangenen Jahren hierfür Konventionen geschaffen worden, am wichtigsten sei hier die EN 16000 ff. genannt, aber dennoch bestehen in vielen Details noch sehr unterschiedliche Ansätze. Dies führte im vorliegenden Projekt dazu, dass man die Vorgaben einiger Label für die Einhaltung bestimmter VOC-Grenzwerte zunächst aufwändig umrechnen und generell eine gewisse Unschärfe in den angeforderten Werten akzeptieren musste.

Die Ergebnisse der Untersuchung unseres Projektpartners Bremer Umweltinstitut zu methodischen Problemen der Vergleichbarkeit von Prüfzeichen:

Um die von Bauprodukten in der Nutzungsphase möglicherweise ausgehenden Belastungen zu prüfen, werden Emissionsuntersuchungen durchgeführt. Für die Bestimmung der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen aus Bauprodukten in die Innenraumluft mittels Prüfkammer stehen mit den technische Regeln der Normenreihe DIN ISO 16000 bzw. DIN EN ISO 16000 (DIN ISO 16000-6:2004 Bestimmung von VOC, ISO 16000-3:2002 Messen von Formaldehyd und anderen Carbonylverbindungen, DIN EN ISO 16000-9:2006 Emissionsprüfkammer-Verfahren, DIN EN ISO 16000-11:2006 Probenahme, Lagerung und Vorbereitung der Prüfstücke) validierte und erprobte Verfahren zur Verfügung. Diese Normen stellen in der Regel die Grundlage für die Anforderungen an standardisierte Prüfkammeruntersuchungen, auf die in Labeln Bezug genommen wird, dar. Ergänzt werden diese Normen durch produkt- und/oder labelspezifische Vorgaben, die als Normen, technische Spezifikation oder Ausführungsbestimmung heranzuziehen sind. Weiterhin liefern die DIBt-Grundsätze für verschiedene Bauproduktgruppen konkrete Hinweise für die Durchführung und Auswertung von Emissionsprüfungen. Für die Bewertung von Emissionsprüfergebnissen wird in Deutschland überwiegend auf das AgBB - Prüf- und Bewertungsschema Bezug genommen. Trotz der Entwicklung europäisch harmonisierter Prüfmethode und Produktnormen ist mit nationalen Bewertungssystemen wie in Deutschland, Frankreich und Belgien sowie unterschiedlichen Ausführungsbestimmungen ein hohes Maß der Diversifikation der Vorgaben entstanden, die einen Vergleich der Anforderungen erschweren. Im Detail sind hier viele unterschiedliche Ebenen von Bedeutung, da einzelne Prüfanforderungen jeweils in eine Gesamtkonzeption des Labels eingebettet sind.

Nachfolgend werden nun einige der Einflussfaktoren dargestellt, um die Vielschichtigkeit der Ebenen aufzuzeigen.

Zu den Anforderungen an die Probenahme gehören:

- Alter der Probe
- Wer entnimmt die Probe
- Art der Verpackung
- Repräsentativität für das Produkt

Die Probenahme stellt im Allgemeinen und besonders für Emissionsanalysen eine wesentliche Einflussgröße dar. Aufgrund des Abklingens der Emissionen mit der Zeit sind in der Regel Proben aus der laufenden Produktion zu entnehmen und umgehend emissionsdicht zu verpacken. Das Label kann, um dies extern zu verifizieren, eine Probenahme durch einen externen Gutachter vorsehen. Auch bei der Probenahme durch den Hersteller muss die Probe eindeutig zurückzuverfolgen sein. Abgelagerte Proben können deutlich niedrigere Emissionen als produktionsfrische Proben aufweisen. Die Probe muss repräsentativ für das zu bewertende Produkt sein.

Die Anforderungen an das Prüfstück bzw. die Prüfmusterherstellung sind vielfältig. Hierzu gehören:

- Repräsentativität des Prüfstücks für die Probe
- Herstellung von Mischproben
- Umgang mit Schnittkanten und Stoßkanten
- Abklebung von Kanten
- Betrachtung der Rückseite
- Art des Trägermaterials
- Herstellung und Dokumentation von Aufbauten
- Auftragsmenge, Schichtdicke

Für die Prüfmusterherstellung können sowohl Angaben des Herstellers als auch standardisierte Vorgaben gemäß einer Produktnorm, einer Zulassungsstelle oder des Zeichengebers zugrunde zu legen sein. Hierbei wird oftmals angestrebt, einen ungünstigen, aber noch realistischen Anwendungsfall zugrunde zu legen (z.B. maximale Schichtdicken, emissionsstärkste Variante prüfen usw.), um eine größere Sicherheit zu erzielen. Als Untergründe werden in der Regel inerte Materialien wie Glas und Edelstahl eingesetzt, wobei hier aufgrund der fehlenden Saugfähigkeit dieser Materialien ein gegenüber der realen Anwendung abweichendes Trocknungsverhalten zu erwarten ist. Es können auch Standarduntergründe aus Holz eingesetzt werden. Je nach Inhomogenität des zu prüfenden Produktes kann die Herstellung von Mischproben erforderlich sein (z.B. bei Kiefernholz). Um die Vergleichbarkeit von Kammerprüfungen zu ermöglichen, sind exakte Vorgaben an die Prüfmusterherstellung erforderlich. Die Ausführungen variieren u.a. in Bezug auf die Auftragsmenge, Kantenabklebungen oder die Herstellung von Stoßkanten.

Anforderungen an die Festlegung von Kammerbedingungen ergeben sich für die Parameter

- Vorkonditionierung
- (Mindest-)Kammergröße
- Kammerprüfdauer
- Berechnung der Emissionsfläche
- Flächenspezifische Belüftungsrate (Q)

Im Wesentlichen sind die Kammerbedingungen durch die Prüfnormen vorgegeben, dennoch können Widersprüche auftreten bzw. abweichende Vorgaben festgelegt sein. Die Dauer der Vorkonditionierung bei flüssigen Produkten stellt den Zeitpunkt von der Herstellung des Prüfmusters bis zum Start der Kammerprüfung dar. Hierbei kann z.B. die Trocknungszeit einer Beschichtung auf wenige Stunden oder je nach Anwendungszeitpunkt im Objekt eine längere Vorkonditionierungsdauer festgelegt werden. Die Prüfzeitpunkte liegen bei

europäischen Labeln in der Regel bei drei und 28 Tagen. Die Kammerprüfdauer kann bei vielen Labeln verkürzt werden, wenn bereits vorzeitig (in der Regel nach sieben Tagen Kammerprüfdauer) strengere Anforderungen als nach 28 Tagen erfüllt werden.

Die flächenspezifische Belüftungsrate stellt eine entscheidende Größe für die sich in der Kammerluft einstellenden Konzentrationen dar. Unter Bezugnahme auf die räumliche Dimension eines Modellraums werden für bestimmte Anwendungsarten (Wände, Boden, Decke, Fenster, Türen) Standardvorgaben festgelegt. Bei unterschiedlichen Anwendungsarten ist in der Regel die höchste Beladung zu wählen. Im Einzelfall können hier sehr große Unterschiede auftreten, je nachdem auf welche Anwendung oder Norm Bezug genommen wird. So variiert die flächenspezifische Belüftungsrate für Fugendichtmassen zwischen $72 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{h})$ und $44 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{h})$. Neben dem Verhältnis des Luftwechsels zur Beladung stellt sich auch die Frage, welche Oberflächen in die Berechnung der Emissionsfläche für die Ermittlung der Beladung einbezogen werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass bei einer Abklebung von Oberflächen eine im Verhältnis zu Oberfläche größere Masse des Prüfkörpers in die Kammer eingebracht wird.

Auch je nach Laboranalytik muss mit Unterschieden gerechnet werden. Hier sind von Bedeutung:

- Substanzumfang
- Summenbildung
- Identifizierung
- Quantifizierung
- Messgenauigkeit
- Bestimmungsgrenzen

Unterschiede können sich daraus ergeben, dass Labore mit verschiedenen Substanzpaletten arbeiten oder unterschiedliche Zuordnungen bei Stoffgruppen vorgenommen werden. Die Art der Identifizierung bzw. insbesondere der Quantifizierung (substanzspezifisch, substanzähnlich oder als Toluoläquivalent) wirkt sich entscheidend auf die resultierende Konzentrationsangabe aus. Vor dem Hintergrund der Substanzvielfalt und Rezepturdynamik kann die Leistungsfähigkeit des Labors hier sehr entscheidend sein. Für Emissionsprüfungen im Rahmen von Zulassungsverfahren wurde auf der Basis des AgBB-Prüf- und Bewertungsschemas, der DIBt-Grundsätze sowie einer einheitlichen Auswertemaske (ADAM) neben der Qualitätssicherung der Analytik in einem über Jahre kontinuierlich erfolgenden Prozess an der Abstimmung und Festlegung gearbeitet, um die Vergleichbarkeit der Auswertung gewährleisten zu können.

Für die Berechnung der Prüfparameter werden unterschiedliche Anforderungen gestellt bzw. unterschiedliche Bewertungsgrundlagen herangezogen. Unterschiede beziehen sich zum Beispiel auf:

- Berechnung des TVOC (Summenbildung oder Toluoläquivalent)
- Berücksichtigungsgrenzen (Stoffe ab $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ oder ab $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$)
- Rundungsregeln
- NIK Werte (Stand AgBB 2012 oder 2015), LCI Werte, CREL

Je nach zugrunde gelegtem Bewertungssystem können trotz vergleichbarer Anforderungen sehr unterschiedliche Ergebnisse ermittelt werden. Je nach Berechnungsverfahren für den TVOC ergeben sich große Unterschiede, wobei in der Mehrzahl der Fälle ein über Toluoläquivalent berechneter TVOC zu einer Unterschätzung der Summenkonzentration führt. Rundungsregeln, die sich in der Wahl der Dimension und Angabe der Stellen ausdrücken, werden häufig nicht als solche wahrgenommen. So ist z.B. die Anforderung $\leq 0,1 \text{ mg}/\text{m}^3$

nicht gleichzusetzen mit der Anforderung $\leq 100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ da auch $149 \mu\text{g}/\text{m}^3$ noch die Anforderung $\leq 0,1 \text{ mg}/\text{m}^3$ erfüllen würde. Sehr große Unterschiede in der Bewertung ergeben sich auch aus der unterschiedlichen Anwendung von Berücksichtigungsgrenzen. Wird die Berücksichtigungsgrenze zudem auf ein Stoffgemisch angewendet, kann dies bedeuten, dass ein aus vielen Einzelstoffen bestehendes Gemisch insgesamt in der Bewertung unberücksichtigt bleibt.

Je nach Label werden unterschiedliche Anforderungen an das Emissionsverhalten formuliert. Die Anforderungen variieren zwischen den Labels, aber auch innerhalb eines Labels, je nach Produktgruppe und Aktualisierungsstand der Richtlinie. Es werden Anforderungen formuliert, die sich auf Konzentrationen in der Prüfkammerluft zu einem bestimmten Zeitpunkt beziehen, zum Beispiel für:

- Summenwerte (TVOC, SVOC, nicht bewertbare Stoffe)
- Einzelstoffe
- K-Stoffe
- KMR-Stoffe

Darüber hinaus können toxikologisch abgeleitete „Grenzwerte“ für die Bildung einer gesundheitsbezogenen Bewertungsmatrix herangezogen (z.B. R-Wert) werden. Während die französischen VOC-Verordnungen, und entsprechend auch die sich darauf berufenden französischen Label, nur den TVOC als Toluoläquivalent und einige wenige, ausgewählte Einzelstoffe betrachten sind in Deutschland sowohl mit dem AgBB - Prüf- und Bewertungsschema als auch darüber hinausgehenden Ansätzen sehr umfangreiche und komplexe Bewertungssysteme etabliert. Den weitest gehenden Ansatz verfolgt hier natureplus mit einem zwar auf das AgBB-Schema fußenden Bewertungssystem, aber einer sehr viel strengeren Umsetzung sowie der Ergänzung von Grenzwerten für mutagene und reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A und B sowie für Stoffe mit der Einstufung KMR 2 und weiteren Einzelstoff- und Stoffgruppengrenzwerten, die der teilweise vorhandenen hohen Diskrepanz zwischen NIK und Innenraumrichtwerten Rechnung tragen.

Viele Label, die in ihren Bewertungskriterien Laboranalysen beinhalten, formulieren auch Anforderungen an das Prüflabor. Hierzu gehören in der Regel die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 sowie die Aufnahme in entsprechende „Listen“, die die Eignung des Labors für die Durchführung gemäß den geforderten Vorgaben des Labels zum Ausdruck bringen.

Grundsätzliche Unterschiede bestehen auch darin, ob die Einhaltung von Kriterien durch eine einmalige Prüfung oder eine kontinuierliche Überwachung eines Produktes geprüft wird.

Bei einmaliger Prüfung obliegt es möglicherweise dem Hersteller, bei Rezepturänderungen oder Wechsel des Lieferanten Auswirkungen auf das Emissionsverhalten zu hinterfragen. Auch die Darstellung der Ergebnisse und die Anforderungen an den Bericht werden von Zeichengebern unterschiedlich gehandhabt. Während teilweise sehr hohe Anforderungen an die Dokumentation und die Nachvollziehbarkeit der Prüfergebnisse gestellt werden, untersagt die Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e. V. (GEV) ihren Mitgliedern die Herausgabe von Emissionsprüfberichten.

Diese Reglementierung der GEV steht dem grundlegenden Ziel, das mit der Durchführung von Emissionsprüfungen verfolgt wird, nämlich Herstellern, Bauunternehmen und Endverbrauchern Emissionsdaten zur Verfügung zu stellen, die zur Bewertung des Einflusses von Bauprodukten auf die Innenraumluftqualität geeignet sind und die Entwicklung verbesserter Produkte zu fördern, entgegen.

Ein Vergleich einzelner Labelanforderungen, der in ein Ranking von strengen und weniger strengen Anforderungen münden könnte, greift in der Regel viel zu kurz und wird der Gesamtkonzeption des Labels nicht gerecht.

Anhand des nachfolgenden Beispiels auf der Grundlage einer realen Prüfung im Bremer Umweltinstitut soll nun dargestellt werden, wie sich unterschiedliche Berechnungs- und Bewertungsvorgaben auf die Gesamtbeurteilung eines Produktes auswirken können. Hierzu werden exemplarisch Anforderungen herangezogen.

Bewertungsbeispiel Putz, VOC Gehalt nach RL 2004/42/EG < 1 g/l, Kammerprüfung unter Standardbedingungen

Bewertungsrelevante Emission: Ethylenglycolmonomethylether (EGMM, 2-Methoxyethanol, CAS Nr. 109-86-4) Einstufung R1B; NIK Wert $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$;

Kammerluftkonzentration für EGMM nach drei Tagen $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nach 28 Tagen $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$

Die Ergebnisse zeigen, dass sowohl die Kriterien selbst (KMR-Stoffe statt K-Stoffe) als auch Berechnungsgrundlagen, wie hier bei der R-Wert Bildung, die Berücksichtigungsgrenze und die Rundungsregel zu einer völlig unterschiedlichen Gesamtbewertung eines Produktes führen können.

Tabelle1: Emissionsprüfergebnisse Bewertungsbeispiel Putz und Vergleich mit unterschiedlichen Labelanforderungen

	Messwert	Anforderungen „Blauer Engel“	Anforderungen „natureplus“	Anforderungen eingehalten?
Nach 3 Tagen				
TVOC (ab $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$)	$0,340 \text{ mg}/\text{m}^3$		$\leq 3000 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Ja
TVOC (ab $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$)	$0,290 \text{ mg}/\text{m}^3$	$\leq 1 \text{ mg}/\text{m}^3$		Ja
Σ KMR 1A + 1B	$0,030 \text{ mg}/\text{m}^3$		$\leq 1 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Nein
Σ Kanzerogene 1A + 1B (ab $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$)	n.n.	$\leq 0,01 \text{ mg}/\text{m}^3$		Ja
Nach 28 Tagen				
TVOC (ab $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$)	$0,158 \text{ mg}/\text{m}^3$		$\leq 300 \mu\text{g}/\text{m}^3$	Ja
TVOC (ab $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$)	$0,122 \text{ mg}/\text{m}^3$	$\leq 0,1 \text{ mg}/\text{m}^3$		Ja
R-Wert (ab $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$)	1,204		$\leq 1,0$	Nein
R-Wert (ab $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$)	0,074	≤ 1		Ja
Σ Kanzerogene 1A + 1B (ab $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$)	n.n.	$\leq 0,001 \text{ mg}/\text{m}^3$		Ja

Während das Produkt die vergleichsweise strengen Anforderungen an den TVOC und den Ausschluss von K-Stoffen erfüllt, führt eine strengere Einzelstoff- bzw. gesundheitsbezogene Bewertung, zu einer Ablehnung des Produktes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich im Detail in der Bewertung von Emissionsprüfergebnissen sehr große Unterschiede ergeben können, die für Laien und teilweise auch für Experten weder nachvollziehbar noch nachprüfbar sind. Die vorhandenen Systeme sind bereits kompliziert und werden noch zukünftig komplizierter (siehe neue AgBB Version).

Bei genauerer Betrachtung sind viele Bewertungssysteme nicht kompatibel, obwohl sie sich auf vergleichbare Systeme und einheitliche Normen beziehen.

4. BEHANDLUNG DER NACHHALTIGKEITSMERKMALE

Als Erstes stand die Entscheidung an, welche der in den verschiedenen Labels aufgefundenen Nachhaltigkeitsmerkmale als relevant im Sinne von sachgerecht, wissenschaftlich fundiert und gesellschaftlich akzeptiert anzusehen sind. Hierzu waren Literaturrecherchen und die Auswertung von Erfahrungen aus der natureplus-Zertifizierungsarbeit notwendig. In die nachfolgende nähere Betrachtung gingen im Regelfall nur die Anforderungen ein, die von mehreren Labels erhoben werden, sich wissenschaftlich eindeutig quantifizieren und verifizieren lassen und auch zur Charakterisierung des konkreten Produkts geeignet sind.

Anschließend war die Aufgabe zu lösen, wie man aus den oftmals sehr unterschiedlich strukturierten Umweltzeichen eine gemeinsame Systematik der Anforderungen für die Ausschreibungstexte entwickelt. Dieses Problem wurde im Grundsatz dadurch gelöst, dass die Systematik (und die inhaltlichen Kernanforderungen) der Label Blauer Engel, Österreichisches Umweltzeichen und natureplus als Basis für alle anderen Label herangezogen wurde. Die Auswahl der jeweiligen Leitbegriffe und Oberkategorien erfolgte mit fachlicher Beratung des Bremer Umweltinstituts (Chemie) und des IBO Österreich (Umwelt) nach fachlichen Gesichtspunkten. Wie bereits dargelegt, wurde in dem dreigliedrigen Aufbau

- A. Beschränkung umwelt- und gesundheitsschädlicher (unerwünschter) Stoffe
- B. Ökologische Anforderungen
- C. Sozialkriterien

eine Analogie zu den relevanten Säulen der Nachhaltigkeit gesucht.

Eine weitere wichtige Entscheidung war die Unterscheidung in der Kategorie A zwischen der „Beschränkung des Einsatzes von ...“ und den „Grenzwerten für unerwünschte Stoffe“. Hier kommen zahlreiche Stoffe in beiden Unterkategorien vor. Die Zuordnung ist dennoch eindeutig: Bei der Einsatzbeschränkung geht es um Einsatzstoffe, die dem Produkt vom Hersteller im Wesentlichen bewusst hinzugefügt werden und die dieser auch in einer Deklaration bzw. dort, wo es verlangt wird, in einem Sicherheitsdatenblatt eindeutig identifizieren müsste. Bei den Grenzwerten geht es hingegen um labortechnische Analysen, bei denen auch ungewollte Verunreinigungen oder Stoffe, die vom Hersteller nicht wissentlich hinzugefügt wurden, auffallen müssen.

Diese Unterscheidung ist insofern wichtig, als im Projekt entschieden worden war (siehe Kap. 3), die Auswahl der diversen Nachhaltigkeitsanforderungen für die Ausschreibungshilfen streng nach den Erfordernissen des Projektziels auszurichten: Es geht um rechtlich abgesicherte und in der Ausschreibungspraxis auch unter ungünstigen Umständen anwendbare Anforderungen. Insofern ist die Unterscheidung zwischen Einsatzbeschränkung und Grenzwerten für die Nachweismöglichkeit sehr bedeutsam.

Hier kam die große Erfahrung des Projektpartners IBO Österreich und speziell der dortigen Projektbetreuung von Frau Mag. Hildegund Mötzl zum Tragen, die v.a. in der Beratung der Stadt Wien und der Entwicklung entsprechender Ausschreibungsratgeber im Baubereich in verschiedenen Projekten sowohl juristische wie auch vor allem praktische Erfahrung gesammelt hat.

Die Bedürfnisse und Qualifikationen der Adressaten der Ausschreibungshilfen, der öffentlichen Planer und der privaten Bieter, erfordern danach zwingend eine Vereinfachung des Nachweisverfahrens und eine Reduzierung der Anforderungen auf diejenigen, die von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen sind und die sich ohne allzu großen Aufwand nachweisen lassen. Schon aus Gründen des Vergaberechts verbietet es sich, allein auf die Anforderungen einzelner Label zu verweisen, es müssen nicht nur die Anforderungen konkret benannt werden, sondern dazu auch andere Nachweismöglichkeiten als allein die eines Umweltzeichens.

Deshalb erfolgte die Entscheidung, welche Nachhaltigkeitsmerkmale in die Ausschreibungshilfen für die betrachteten Produktgruppen aufgenommen werden, nach den folgenden Kriterien:

- Ist die Nachhaltigkeitsanforderung von vielen betreffenden Labels integriert, kann man von einem gesellschaftlichen Konsens in dieser Frage ausgehen?
- Ist die Anforderung relevant für die Produktgruppe?
- Ist die Anforderung für die ausschreibende Stelle (wie auch für die Anbieter) mit vertretbarem Aufwand zu verifizieren?

Der gesellschaftliche Konsens machte sich, wie bereits ausgeführt, nicht allein an der Zahl der Label fest, die zu einem bestimmten Thema eine Anforderung in ihr Portfolio einbezogen hat. Wichtig ist letztlich hierfür auch, welche Messinstrumente und Verifikationsmöglichkeiten derzeit in vielen europäischen Staaten zur Verfügung stehen bzw. welche Instrumente die verschiedenen Label selbst entwickelt haben. Am Grad der Vereinheitlichung der entsprechenden Instrumente lässt sich ebenfalls ein gesellschaftlicher Konsens ablesen.

Die Frage nach der Relevanz für die Produktgruppe ist besonders in Bezug auf chemische Stoffe wichtig, die aus Umwelt- und Gesundheitsgründen unerwünscht sind. Einige Label (z.B. EPEA) haben nur einen einzigen Kriterienkatalog für alle betrachteten Produkte. Dann sind grundsätzlich immer sehr viele Stoffverbote und Stoffbeschränkungen im Katalog enthalten. Andere differenzieren sehr genau nach Material und Anwendungsgebiet. Hieraus kann man dann herauslesen, welche unerwünschten Stoffe in einer Produktgruppe häufig vorkommen (relevant sind) und deshalb beschränkt werden sollten. In dieser Entscheidung haben wir uns vornehmlich auf die Einschätzung der halbstaatlichen Gütesiegel Blauer Engel, Österreichisches Umweltzeichen und Nordic Swan gestützt, weil andere Label entweder zu pauschal oder zu dezidiert auch kleinste Verunreinigungen erfassen.

Die Frage nach der Verifizierungsmöglichkeit (unabhängig von einem Label) bezieht sich in erster Linie auf Angaben aus dem Sicherheitsdatenblatt, der Produktbeschreibung und einer Herstellererklärung. Angaben von Labels, die auf Vor-Ort-Inspektionen und Laboranalysen basieren, sind für den Ausschreiber und Anbieter nicht anderweitig überprüfbar. Dies schränkt die Produktauswahl stark ein, es sei denn, die Anforderung wird von mehreren Labels erhoben oder das Label ist sehr weit verbreitet. Herstellerklärungen sollten sich hingegen nur auf Fakten beziehen, die der Hersteller wissen müsste, etwa auf die Zusammensetzung, die verwendeten Einsatzstoffe und Vorprodukte, wobei schon technische Verunreinigungen nicht erfasst sind, es sei denn, der Vorlieferant gibt entsprechende Garantien (z.B. aromatenfreies Lösemittel). Sind bestimmte Laboranalysen (z.B. Gehaltsmessungen) in einer bestimmten Branche sehr verbreitet, dann können diese ebenso

als Nachweis herangezogen und verlangt werden. Dies gilt insbesondere für Emissionsmessungen in der Prüfkammer. Diese sind in den D-A-CH-Ländern schon weit verbreitet, so dass die hier ansässigen Firmen häufig entsprechende Untersuchungen vorlegen können. In Folge der BauPVO ist damit zu rechnen, dass solche Prüfungen sich im ganzen europäischen Wirtschaftsraum etablieren werden.

Eine ganz andere Auswirkung der Verifizierungsanforderung ist, dass über sie auch Anforderungen in die Ausschreibungshilfen gelangten, die nur vereinzelt in den Ökolabels adressiert werden. So lässt sich beispielsweise eine energieeffiziente und klimaschonende Herstellung der Produkte durch eine EPD (Typ III Label) oder eine Produktökobilanz zwar nicht ohne weiteres nachweisen. Doch das Vorhandensein einer produktspezifischen Ökobilanz ist zumindest ein Indikator für einen bewussten Umgang mit diesen Fragestellungen. Solche EPD sind zumindest in großen Unternehmen und in den Branchen mit dem größten Ressourcenverbrauch heute schon weit verbreitet. Im Zuge der Umsetzung der BauPVO wird sich auch dieser Nachweis aller Voraussicht nach einbürgern. Deshalb wurde dieser Nachweis – und auch andere, die sich ähnlich leicht auch ohne ein Umweltzeichen verifizieren lassen – in die Ausschreibungshilfen aufgenommen.

4.1 DARSTELLUNG DER SYSTEMATIK UND ZUORDNUNG DER MERKMALE

In der folgenden Übersicht sind alle aufgefundenen sachgerechten, wissenschaftlich fundierten und gesellschaftlich akzeptierten Nachhaltigkeitsmerkmale im Zusammenhang ihrer Zuordnung zu den einzelnen Kategorien und Oberbegriffen erfasst.

A. Beschränkung umwelt- und gesundheitsschädlicher Stoffe

Beschränkung des Einsatzes von unerwünschten Stoffen

1. Wirkungsbezogen eingestufte Stoffe

- Beschränkung von sensibilisierenden Stoffen
- Ausschluss von verbotenen Stoffen
- Ausschluss von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC)
- Ausschluss von CMR-Stoffen
- Ausschluss von giftigen Stoffen
- ätzende Bestandteile
- Beschränkung für umweltgefährdende Einsatzstoffe
- Beschränkung für persistente Substanzen (PBT)

2. Halogenorganische Stoffe

- Verbot von halogenorganischen Verbindungen
- HFCKW Verbot
- Ausschluss von problematischen Flammschutzmitteln
- Verbot chlorierter Kohlenwasserstoffe

Grenzwerte für perfluorierte und polyfluorierte Chemikalien

Ausschluss von halogenierten Konservierungsstoffen - siehe auch Biozide

3. Metalle und Metallverbindungen

Grenzwert für giftige Metalle und Metallverbindungen

Chromatarme Produkte - Zementhaltige Produkte müssen Konformität mit der EU-RL 2003/53/EG nachweisen.

Ausschluss von Kobaltverbindungen als Trockenstoffe in Beschichtungen

Beschränkung von Kobalthaltigen Sikkativen ≤ 1000 ppm

Verbot von zinnorganischen Verbindungen

4. Flüchtige organische Verbindungen

Beschränkung VOC-Gehalt

Beschränkung aromatischer Kohlenwasserstoffe

Beschränkung / Verbot von MethylEthyl Ketoximen

Verbot Phenole

Beschränkung Methanol und Bisphenol

5. Formaldehyd

Beschränkung Formaldehydgehalt

6. Fasern und Partikel/Stäube

Deklaration von synthetischen Nanomaterialien

Nachweis Biolöslichkeit von Fasern

Anforderungen zur Verarbeitung pulverförmiger Stoffe

Prüfung auf Asbestfasern

7. APEO's

Ausschluss von Alkylphenoethoxylaten

8. Biozide

Ausschluss von Bioziden

Ausschluss von Bioziden mit Ausnahme von Topfkonservierern

Zusatzkriterium: In Produkten, die aufgrund ihrer Eigenschaften (z.B. stark alkalisch) keine Topfkonservierung benötigen, dürfen Biozide nicht zugesetzt werden

Ausschluss von Formaldehydabspaltern als Topfkonservierer

Ausschluss von halogenierten Konservierungsstoffen

Beschränkung auf bestimmte Topfkonservierer

Beschränkung von Isothiazolinonstoffen und -verbindungen im gebrauchsfertigen Produkt

9. Flammschutzmittel

Verbot von synthetisch-organischen Flammschutzmitteln

10. Weichmacher

Beschränkung Weichmacher (SVOC)

Verbot von Weichmachern (Phthalate und Organophosphate)

Ausschluss von bestimmten weichmachenden Substanzen - Glykolether und -ester

Beschränkung von weichmachenden Substanzen - Zubereitungen, die Weichmacher im Sinne der VdL-Richtlinie 012 enthalten, dürfen dem Produkt und den Bindemitteln nur in solchen Mengen zugesetzt werden, dass der Weichmachergehalt von 0,1 Massen-% des gebrauchsfertigen Produkts nicht überschritten wird.

11. Farbstoffe und Pigmente

Verbot von Azofarbstoffen

Verbot von bestimmten Schwermetallen in Pigmenten (siehe unter Metalle)

Grenzwerte für unerwünschte Stoffe

12. Inhaltsstoffanalyse

Beschränkung VOC-Gehalt (auf 0,1 Masse-%)

Beschränkung SVOC-Gehalt

Beschränkung Weichmacher

Beschränkung Formaldehyd Gehalt (auf 100 ppm)

Beschränkung VOC-Einzelstoffe (außer Formaldehyd)

Isothiazolinone - siehe auch Biozide

Alkyphenoethoxylate und/oder Derivate

AOX / EOX

Schwermetalle

Organozinnverbindungen

Asbestfasern

Krebserzeugende Amine aus Azofarbstoffen

Biozide (einschl. Konservierungsstoffe)

Polychlorierte Biphenyle

13. Emissionsmessungen

Summe VOC $\leq 1000/300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (28 d)

Summe SVOC $\leq 100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (28 d)

1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ je Einzelwert krebserzeugender Stoffe (VOC, VVOC, SVOC)

Summe VOC ohne NIK $\leq 100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (28d)

R Wert ≤ 1

Summe Phenol $\leq 14 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (28d)

Beschränkung Restmonomere

Monomeres MDI nicht nachweisbar

Formaldehyd $\leq 0,05$ ppm oder $\leq 60 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nach 28 d

Formaldehyd $\leq 0,05$ ppm nach 24 h / $\leq 0,04$ ppm nach 3 d / $\leq 0,02$ ppm nach 28 d

Einzelstoffe (außer Formaldehyd aber auch nicht organische Verbindungen wie z.B. Ammoniak)

gesundheitsbezogene Bewertung VOC (R-Wert, Summe ohne NIK, KMR, RW)

14. Geruchsprüfung

Geruchsprüfung

15. Messung von Fasern /Stäuben /Partikeln

Fasern / Stäube / Partikelanalyse

staubarme Verarbeitung

16. Eluat

Eluatanalyse

17. Radioaktivitäts- / Strahlungsmessung

Radioaktivität- /Strahlungsmessung

18. Mikroorganismenanalyse

Mikroorganismenanalyse

B. Ressourcenschonung und Klimaschutz

19. Ressourcenbedarf

Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen

Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen 85% bei Dämmstoffen aus nachwachsenden und mineralischen Dämmstoffen

Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen 75% bei Dämmstoffen mit synthetischen Stützfasern

Mindestanteil von Altglas bzw. Recyclinganteil von 50 Massen-% bei Dämmstoffen aus Glas

Recyclatanteil mindestens 30 Massen-% bei Dämmstoffen aus Steinwolle

Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen - naturbelassenes Vollholz 85 Masse-%

Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen - Produkte aus Massivholz wie Verleimte Holzbauteile für konstruktive, tragende Zwecke, Einlagige Massivholzplatten für nichttragende Zwecke 85 Masse-%

Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen - sonstige Holz- und Holzwerkstoffe 85 Masse-%

Angaben zu Rohstoffherkunft (Herkunftsnachweis) und an die Nachhaltigkeit der Rohstoffgewinnung

Kein Raubbau bei der Holzgewinnung

Das gesamte Holz muss aus legalen Quellen stammen

Zusatzkriterium: Verwendung regionaler Holzvorkommen

Nachhaltige Forstwirtschaft

Zusatzkriterium: Biodiversität

Zusatzkriterium: Kreislaufwirtschaft

Verwendung von schadstofffreiem Altholz

Verwendung von Sekundärrohstoffen

Gips aus nachhaltiger Gewinnung

Verwendung von Altpapier

The product has a Material Reutilization Score that is ≥ 65 .

Anforderungen an die unproblematische Beseitigung (Abfälle etc.)

Anforderungen an die Art des Bindemittels

Verbot von PVC als Einsatzstoff in Bodenbelägen

Anforderungen an die Verpackung

halogenfreie Verpackung

20. Energiebedarf

Energieeffiziente Produktion

Bewertung des Energiebedarfs

Optimierung des Energiebedarfs

21. Klimaschutz

Reduzierung von Treibhausgasen in der Produktion

Mindestanforderungen an EE-% und GHG-Emissionen am Produktionsort

Grenz- bzw. Richtwerte für Beitrag zur Klimaerwärmung (GWP)

22. Emissionen von Schadstoffen in die Atmosphäre

Verbot von die Ozonschicht schädigenden Inhaltsstoffen (EUH059)

Grenz- bzw. Richtwerte für Wirkkategorien (Ökobilanz)

23. Emissionen von Schadstoffen in Wasser/Boden

Anforderungen an Titanoxid

Gefährliche Stoffe, die ausgelaugt und so in die Umwelt freigesetzt werden können

Wassergefährdungsklassenbeschränkung nach VwVWS / keine Einstufung als umweltgefährdend

24. Produktionsabfälle

Anforderungen an Titanoxid (Schwefelablauge, Chlorabfälle)

25. Kreislaufführung

Recyclinggerechtes Produktdesign / Anforderungen an die Kreislauffähigkeit

Wiederverwertbarkeit

Anforderungen an die unproblematische Beseitigung

26. Tier- und Pflanzenschutz

Verbot von synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Rohstoffgewinnung (Biodiversität)

Verbot von Gentechnik (GVO)

27. Nutzungseffizienz

Anforderungen an die Nutzungseffizienz (z.B. Langlebigkeit, Gebrauchstauglichkeit o.ä.)

Beständigkeit gegen Schadinsekten (Wolldämmstoffe)

Nachweis für fachgerechten Einbau von Einblasdämmstoffen

C. Sozialkriterien**28. Arbeitsnormen**

ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheitsschutz

Einhaltung der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

Anforderungen an Umsetzung von CSR im Unternehmen

29. Arbeitsschutz

staubarme Verarbeitung

Informationen zur Verarbeitung von Mineralfasern

Einbau und Verarbeitung von Schaumglasplatten (Bitumen)

4.2 BEGRÜNDUNG FÜR DIE AUFGENOMMENEN NACHHALTIGKEITSMERKMALE

Im Folgenden wird ausgehend von der obigen Systematik für alle dort angegebenen unerwünschten Stoffe, Stoffgruppen und Verbindungen sowie für alle anderen Nachhaltigkeitsmerkmale eine kurze Begründung gegeben, warum diese als relevant (im Sinne von sachgerecht, wissenschaftlich fundiert und gesellschaftlich akzeptiert) und im Rahmen der Ausschreibungsverfahren umsetzbar angesehen wurden und in Folge dessen Aufnahme in die Ausschreibungshilfen gefunden haben.

A. Beschränkung umwelt- und gesundheitsschädlicher Stoffe**Beschränkung des Einsatzes von unerwünschten Stoffen**

Die Verifikation der Einhaltung der folgenden Anforderungen erfolgt regelmäßig über Deklarationen in Sicherheitsdatenblättern (SDB) und/oder entsprechende Herstellererklärungen.

1. Wirkungsbezogen eingestufte Stoffe

Beschränkung von sensibilisierenden Stoffen, Ausschluss von verbotenen Stoffen, Ausschluss von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) nach REACH, Ausschluss von CMR-Stoffen der Kategorie 1 und 2, Ausschluss von giftigen Stoffen: Allen diesen Stoffen ist gemeinsam, dass sie entweder nach REACH oder nach

der Kennzeichnungsverordnung deklariert und in einem Sicherheitsdatenblatt ausgewiesen werden müssen. Viele sind verboten und in Europa nicht zulässig. Die hier genannten Stoffe sind die am häufigsten ausgeschlossenen Stoffe und Verbindungen.

Beschränkung für umweltgefährdende Einsatzstoffe: Auch für diese Stoffgruppe gilt, dass sie durch eine entsprechende Kennzeichnung leicht zu identifizieren ist. Ob diese Stoffgruppe generell ausgeschlossen werden muss, kann man auch vom Einsatzgebiet abhängig machen. Wegen der potentiellen Risiken im gesamten Produktlebenslauf sollte diese Stoffgruppe regelmäßig ausgeschlossen sein.

Beschränkung für persistente Substanzen (PBT): Das ist eine Untergruppe der umweltgefährdenden Einsatzstoffe, die sich besonders langsam chemisch abbaut und im Körper von Lebewesen akkumulieren kann. Ein Teil der entsprechenden Stoffe ist kennzeichnungspflichtig und von daher leicht zu identifizieren. Das Kriterium hat besonders für flüssige Stoffe eine Bedeutung.

2. Halogenorganische Stoffe

Verbot von halogenorganischen Verbindungen: Halogenorganische Verbindungen sind organische Stoffe mit einem oder mehreren Halogenatomen (Brom, Chlor, Fluor, Jod), viele dieser Verbindungen gehören zu den gefährlichsten Umweltschadstoffen, weil sie zu ihrer hohen Toxizität (viele sind CMR-Stoffe) eine hohe chemische Stabilität und zugleich Fettlöslichkeit haben und sich somit im Körper von Lebewesen anreichern. Diese Stoffgruppe lässt sich mittels einer AOX/EOX-Prüfung relativ leicht nachweisen, weshalb einige Label auch ein völliges Verbot praktizieren. Da andererseits manche dieser Verbindungen auch vergleichsweise harmlos und für einzelne Anwendungen weit verbreitet sind und zudem die AOX/EOX-Prüfung nicht standardisiert ist, hat sich diese Position bisher nicht durchgesetzt. Label, die halogenorganische Verbindungen generell ausschließen, erfassen damit auch die im Folgenden aufgeführten Schadstoffe.

HFCKW/HFKW Verbot: Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) sind z.B. als Treibmittel in Spraydosen für das Ozonloch mitverantwortlich und bereits seit Jahrzehnten verboten, die bis vor wenigen Jahren etwa für Schaumkunststoffe breit eingesetzten Halogenierten FCKW und die neueren HFKW sind zwar nicht ganz so ozonschädlich, haben aber ein hohes Treibhauspotential. In manchen Ländern Europas sind diese Stoffe verboten, in anderen nicht, von daher ergibt sich eine Pflicht zur Deklaration. Eine Relevanz für dieses Kriterium gibt es für Spraydosen und aufgeschäumte Dämmplatten.

Ausschluss von problematischen Flammschutzmitteln (halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane, bromierte Diphenylether, kurzkettige Chlorparaffine, Hexabromcyclododecan (HBCD)): Insbesondere organische Flammschutzmittel mit Halogenen (Brom, Chlor), die vorrangig in Kunststoffen zum Einsatz kommen, setzen im Brandfall giftige Gase frei und sind nicht für die Entsorgung in Verbrennungsanlagen geeignet, weil hier toxische Dioxine und Furane entstehen können. Während diese Stoffe in Deutschland nur noch geringe Marktbedeutung haben, sieht das in anderen europäischen Ländern noch anders aus. Eine Relevanz für dieses Kriterium gibt es allerdings bei den hier betrachteten Stoffgruppen nur in Kunststoff-Dämmplatten. Die Verifikation ist im Ausschreibungsverfahren nicht einfach.

Verbot chlorierter Kohlenwasserstoffe: CKW, die früher als Lösemittel und in Abbeizmitteln eingesetzt wurden und ein hohes gesundheitsschädliches Potential besetzen, haben heute in Bauprodukten generell nur noch geringe Bedeutung. Für Lacke macht es aber dennoch Sinn, diese Anforderung aufzunehmen.

3. Metalle und Metallverbindungen

Grenzwert für giftige Metalle und Metallverbindungen: Sofern die klassischen Vertreter wie Blei oder Cadmium in den entsprechenden Produkten direkt eingesetzt würden, müssten sie aufgrund ihrer Einstufung gekennzeichnet sein. Verunreinigungen sind allerdings nicht auszuschließen und entsprechende labortechnische Untersuchungen werden auch häufig praktiziert. Die tatsächliche Relevanz der Anforderung ist auf wenige Bereiche, z.B. Farb-Pigmente, beschränkt.

Chromatarme Produkte (zementhaltige Produkte müssen Konformität mit der EU-RL 2003/53/EG nachweisen): Chromat (Chrom VI) ist als krebserzeugend, umweltgefährdend und allergen klassifiziert und verantwortlich für die so genannte „Maurerkrätze“, es entsteht als unerwünschtes Nebenprodukt bei der Zementherstellung. Zement und zementhaltige Produkte dürfen eine bestimmte Konzentration von löslichem Chromat nicht überschreiten. Dies kann der Hersteller auch entsprechend nachweisen.

Ausschluss von Kobaltverbindungen als Trockenstoffe in Beschichtungen, Beschränkung von Kobalt-haltigen Sikkativen ≤ 1000 ppm: Kobaltverbindungen werden als Trockenstoff (Sikkativ) zur Beschleunigung der Aushärtung von pflanzlichen Ölen in Natur- und Alkydharzfarben eingesetzt. Da lösliche Kobaltverbindungen nach neueren Untersuchungen im Verdacht stehen, krebserregend und fruchtbarkeitsschädlich zu sein, sollte auf diese Stoffe künftig verzichtet werden. Der Nachweis ist für den Hersteller einfach.

4. Flüchtige organische Verbindungen (VOC)

Beschränkung VOC-Gehalt: Flüchtige organische Verbindungen (VOC) umfassen eine große Zahl sehr heterogener Stoffe, die zu einem erheblichen Teil noch nicht genauer toxikologisch untersucht sind, aber dennoch für einen Großteil der Verunreinigungen der Innenraumluft und die damit verbundenen Gesundheitsprobleme – z.B. Reizungen, Benommenheit, Nervenschäden - verantwortlich gemacht werden. Wenn es um die Beschränkung des VOC-Gehalts geht, dann sind hier die Zusätze von Lösemitteln gemeint, die vor allem in bauchemischen Beschichtungen und Klebern eingesetzt werden und für gesundheitliche und Umweltprobleme (bodennahes Ozon) verantwortlich sind. Problematisch sind hier z.T. unterschiedliche chemische Definitionen von VOC nach den verschiedenen Beschränkungssystemen. Auch in „lösemittelfreien“ so genannten Wasserlacken können VOC und SVOC als Filmbildungsmittel enthalten sein. In der EU-Decopaint-Richtlinie 2004/42/EG sind die VOC-Obergrenzen für Wandfarben bei 100 g/l und für Dekorlacke und Lasuren bei 200 g/l gesetzt, für bautenschützende Beschichtungen sind bis zu 700 g/l zulässig. Der Hersteller muss in der Lage sein, den VOC-Gehalt seiner Produkte anzugeben. Das Kriterium gilt nur für Produkte, in denen Lösemittel eingesetzt werden, also für Beschichtungen.

Beschränkung aromatischer Kohlenwasserstoffe: Diese besondere Gruppe der VOC (Abkömmlinge des Benzol), die z.B. in Verdünnern eingesetzt wurden, sind besonders umweltschädlich und neurotoxisch und des-

halb z.T. verboten (insbesondere Benzol selbst), kommen aber als Verunreinigung von petrochemischen Lösemitteln immer noch vor. Die Hersteller von Beschichtungen können von ihren Vorlieferanten eine Bescheinigung („aromatenfrei“) anfordern, Sicherheit geben aber nur Laboruntersuchungen. Relevant wäre das Vorkommen von Aromaten aber nur bei Produkten mit hohem Lösemittelanteil.

5. Formaldehyd

Beschränkung Formaldehydgehalt: Formaldehyd wird weltweit in hohen Mengen produziert und wird im Baubereich zum Beispiel in Haushaltsreinigern, zur Konservierung von Farben und Lacken sowie als Bindemittel in Pressspanplatten und anderen Bauprodukten eingesetzt. Formaldehyd wirkt keimtötend, konservierend und ist gesundheitsschädlich, es reizt die Schleimhäute und kann Krebs im Nasenrachenraum auslösen, wenn es eingeatmet wird. Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat einen so genannten „safe level“ der Raumluft abgeleitet, unterhalb dessen ein erhöhtes Risiko über dem Hintergrundrisiko praktisch nicht mehr zu erwarten ist. Dieser liegt bei 0,124 Milligramm pro Kubikmeter Raumluft. Es wird damit gerechnet, dass über die EU aufgrund der Einstufung als krebserregend durch die WHO demnächst verschärfte Regeln für den Umgang mit Formaldehyd eingeführt werden. Formaldehyd-freie Verleimung oder der Verzicht auf Formaldehyd-Abspalter werden vom Hersteller gerne deklariert und sind daher leicht zu verifizieren. Auch die Messung der Emission von Formaldehyd ist weit verbreitet: Holzwerkstoffe werden in Deutschland in Emissionsklassen eingeteilt.

6. Fasern und Partikel/Stäube

Deklaration von synthetischen Nanomaterialien: Nanomaterialien werden insbesondere bei Beschichtungsstoffen und Textilien als Träger besonderer Eigenschaften (Abbau von Gerüchen und Luftschadstoffen durch Titandioxid-Nanopartikel, biozide Wirkung von Silberionen) eingesetzt. Ihre Wirkung auf die menschliche Gesundheit ist noch unzureichend erforscht. Eine Deklaration dieser Stoffe ermöglicht eine bewusste Auswahl und ist für den Hersteller unproblematisch, zumal er deren Eigenschaften ohnehin gerne auslobt.

Nachweis Biolöslichkeit von Fasern: Die europäische Gefahrstoffverordnung enthält ein Herstellungs- und Verwendungsverbot von biopersistenten künstlichen Mineralfasern für Wärme- und Schalldämmungen im Hochbau, da diese aufgrund ihrer Lungengängigkeit als ebenso krebserregend wie Asbestfasern eingestuft sind. Zum Nachweis der Biolöslichkeit gibt es verschiedene Verfahren (KI40-Index oder Halbwertszeit \leq 40 Tage). Der Nachweis der Biolöslichkeit wird für den Hersteller über verschiedene Gütezeichen, z.B. in Deutschland das RAL-GZ 388 „Erzeugnisse aus Mineralwolle“, einfach ermöglicht.

7. APEO's

Ausschluss von Alkylphenoethoxylaten: Die APEOs sind nichtionische Tenside, die als Additiv vor allem in Acrylat-haltigen Beschichtungsstoffen zur Emulsionsbildung eingesetzt werden. Sie bauen sich in der Umwelt zu Alkylphenolen ab, die sehr umweltschädlich, toxisch insbesondere für Wasserorganismen, sind. APEOs sollten vor allem in Lacken und ähnlichen Beschichtungsstoffen ausgeschlossen werden, in anderen Acrylat-haltigen Produkten – z.B. Wandfarben – ist ihre Einsatzmenge als gering einzuschätzen.

8. Biozide

Ausschluss von Bioziden: Biozide (als Oberbegriff für Pestizide, Herbizide, Insektizide, Desinfektionsmittel oder Konservierungsstoffe) sind chemische Stoffe und Zubereitungen, die bestimmungsgemäß die Aufgabe haben, Lebewesen zu töten oder zumindest unschädlich zu machen. Insofern haben viele Biozide auch schädliche Wirkung auf den Menschen. Durch die europäische Biozid-Richtlinie wurde die Zulassung von Bioziden auf solche Stoffe beschränkt, die zumindest keine unvermeidbaren Risiken beinhalten. Dennoch ist ein genereller Ausschluss von Bioziden wünschenswert, weil er beispielsweise auch der Zunahme von Antibiotikaresistenten Keimen entgegenwirkt. Die Kontrolle der Einhaltung ist ebenfalls relativ einfach, da die Stoffe ja wissentlich und willentlich zugesetzt werden. Nur für einige Produktgruppen hat sich dieses allgemeine Verbot auch durchgesetzt.

Ausschluss von Bioziden mit Ausnahme von Topfkonservierern: In allen gebrauchsfertig mit Wasser angerührten Produkten (z.B. Wandfarben, Fertigputze) sind spezielle Biozide, so genannte Topfkonservierer, zur Verhinderung von Schimmelbefall üblich. Es gibt einen breiten Konsens darüber, dass hier eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot zulässig sein sollte. Die Topfkonservierer bilden allerdings eine große Gruppe von Stoffen, die unterschiedlich kritisch bewertet werden.

Ausschluss von Formaldehydabspaltern: Diese auch Formaldehyd-Depotstoffe genannten Verbindungen geben bestimmungsgemäß über einen längeren Zeitraum Formaldehyd an den Verpackungsinhalt ab, welches als Topfkonservierer wirkt und beim Öffnen der Verpackung bzw. bei der Verarbeitung des Produktes auch entweicht. (Zu Formaldehyd siehe die Ausführungen a.a.O.) Die Einhaltung der Anforderung ist über die Deklaration des Herstellers zu kontrollieren.

Ausschluss von halogenierten Konservierungsstoffen: Dieses Kriterium zielt vor allem auf die besonders kritisch bewerteten halogenierten Isothiazolinone (zu Isothiazolinone siehe a.a.O.) aber auch auf einige andere halogenorganische Stoffe (siehe a.a.O.). Die Einhaltung der Anforderung ist über die Deklaration des Herstellers zu kontrollieren, allerdings mit ziemlichem Aufwand. Die Anforderung gilt deshalb nur für.

Zusatzkriterium zu Wandfarben auf Kalk- oder Silikatbasis: In Produkten, die aufgrund ihrer Eigenschaften (z.B. stark alkalisch) keine Topfkonservierung benötigen, dürfen Biozide nicht zugesetzt werden. Diese Anforderung ist selbsterklärend, aber auch tautologisch: In der Regel wird niemand solchen Produkten eine zusätzliche Topfkonservierung verabreichen. Der Nachweis der Einhaltung dieser Vorschrift ist im Rahmen der Ausschreibung möglich.

9. Flammschutzmittel

Verbot von synthetisch-organischen und/oder halogenierten Flammschutzmitteln (siehe auch halogenorganische Stoffe): Insbesondere organische Flammschutzmittel mit Halogenen (Brom, Chlor), die vorrangig in Kunststoffen zum Einsatz kommen, setzen im Brandfall giftige Gase frei und sind nicht für die Entsorgung in Verbrennungsanlagen geeignet, weil hier toxische Dioxine und Furane entstehen können. Antimonoxide wirken hierbei als Verstärker. Während diese Stoffe in Deutschland nur noch geringe Marktbedeutung haben,

sieht das in anderen europäischen Ländern anders aus. Auch andere synthetisch-organische Flammschutzmittel sind nachteilig für Recycling und Entsorgung der Stoffe. Sollte die Zugabe von Flammschutzmitteln nötig sein, so sind anorganische Stoffe und Verbindungen wie Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat etc.), andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydrat o.ä.) oder Blähgraphit einzusetzen. Die Anforderung lässt sich über eine Herstellererklärung verifizieren.

10. Weichmacher (auch SVOC)

Beschränkung Weichmacher-Gehalt: Weichmacher umfassen eine große Gruppe chemischer Substanzen, welche – ähnlich den flüchtigen organischen Verbindungen – dazu dienen, organische Feststoffe (Kunststoffe) zur Erfüllung ihrer Funktion über eine gewisse Zeit elastisch zu halten. Sie sind in großen Mengen in Kunststoffen, Lacken, Anstrich- und Beschichtungsmitteln, Dichtungsmassen, Kautschuk- und Gummi-Artikeln sowie in Klebstoffen enthalten. Auch bei der Textilveredlung spielen weichmachende Substanzen eine Rolle. Die Weichmacher können aus dem Material austreten und können - je nach Grad der Flüchtigkeit - über die Atemwege, die Haut oder die Nahrung aufgenommen werden. Man vermutet, dass die Zunahme an Hausstauballergien auf die Verwendung von Weichmachern zurückzuführen ist. Als Weichmacher setzt die Industrie sehr unterschiedliche Stoffe ein, mengenmäßig überwiegen gegenwärtig noch schwerflüchtige Phthalsäureester (siehe Phthalate a.a.O.). Aber auch die den VOC chemisch ähnlichen SVOC (Semi Volatile Organic Compounds = schwerflüchtige organische Verbindungen), die nur eine längere Molekülkette und einen höheren Siedepunkt haben, spielen vor allem in Beschichtungsmitteln als VOC-Ersatz eine große Rolle (siehe auch Glykolether a.a.O.). Sie haben ähnlich gesundheitsschädliche Eigenschaften wie VOC und werden in Innenräumen mit dem Phänomen des Schwarzstaubs in Verbindung gebracht. Eine Beschränkung des SVOC-Gehalts von Bauprodukten ist selten, da diese bis auf Einzelstoffe nicht deklariert werden müssen und die Verifizierung daher nur über eine Herstellererklärung oder eine Laboranalyse möglich ist. Die entsprechende Anforderung macht daher nur für Produkte Sinn, bei denen mit einem hohen Weichmachergehalt zu rechnen ist.

Verbot von bestimmten Weichmachern (Phthalate und Organophosphate): Phthalate, denen eine endokrine hormonelle Wirkung attestiert wird, werden vor allem in PVC-Kunststoffen als Weichmacher in großen Mengen eingesetzt. Der kurzkettige Phthalatester DEHP z.B. ist als Weichmacher für PVC noch in großen Mengen und in sehr vielen Produkten des Alltags im Einsatz. DEHP ist als fruchtschädigend und fruchtbarkeitsschädigend eingestuft und muss entsprechend gekennzeichnet werden. Phosphororganische Verbindungen, auch Organophosphate genannt, werden in erheblichem Umfang als Weichmacher und/oder als Flammschutzmittel in Kunststoffprodukten (vorzugsweise aus Polyurethan: Schäume, Lacke, Versiegelungen, Polstermöbel) im Innenraum eingesetzt. Sie haben bei längerer Belastung eine giftige und nervenlähmende Wirkung. Bei einigen phosphororganischen Verbindungen besteht der begründete Verdacht, krebserzeugend und erbgutschädigend zu wirken. Da es sich in beiden Fällen um eine große Stoffgruppe handelt und eine Deklaration zumeist nicht Vorschrift ist, ist die Überwachung der Einhaltung dieser generellen Anforderung für die bauausschreibenden Behörden nur schwer möglich.

11. Farbstoffe und Pigmente

Verbot von Azofarbstoffen: Azofarbstoffe werden in dem hier relevanten Bereich vor allem zum Färben von Textilien (Teppichböden) verwendet. Aus diesen Farbstoffen können sich Amine abspalten und über die Haut aufgenommen werden. Azofarbstoffe, die krebserzeugende Amine freisetzen können, dürfen nach EU-Richtlinie 76/769/EWG in Textil- und Ledererzeugnissen, die mit der menschlichen Haut in Kontakt kommen können, verboten. Ein Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Anforderung ist also für die bauausschreibende Behörde einfach.

Verbot von bestimmten Schwermetallen in Pigmenten und/oder Sikkativen (siehe auch unter Metalle): Pigmente und Sikkative, die Blei-, Cadmium- oder Chrom-VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten, sind trotz der geringen Einsatzmengen zu vermeiden. Prozessbedingte, technisch unvermeidbare (natürliche oder produktionsbedingte) Verunreinigungen dürfen nach Maßgabe des Blauen Engels im Rohstoff enthalten sein, dadurch erspart man sich eine labortechnische Analyse und kann das Verbot einfach kontrollieren. Die anderen Label zielen auf die labortechnische Nachweisgrenze ab. Die Anforderung bezieht sich nicht auf das Endprodukt, sondern auf ein Vorprodukt und ist daher im Rahmen der Ausschreibung nicht ganz einfach zu kontrollieren, der Hersteller muss das SDB des Vorprodukts vorlegen, was mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist. Deshalb sollte diese Anforderung nur dort erhoben werden, wo eine Gefahr vermutet wird.

Grenzwerte für unerwünschte Stoffe

Die Verifikation der Einhaltung der folgenden Anforderungen erfolgt regelmäßig über die Vorlage von entsprechenden Prüfzeugnissen aus Laboruntersuchungen und nur im Ausnahmefall mit einfachen Herstellererklärungen. Dies setzt voraus, dass solche Untersuchungen zumindest weit verbreitet sind.

12. Inhaltsstoffanalyse

Beschränkung VOC-Gehalt (auf 10,0 Masse-% bzw. 130 g/l): Die Begründung zur Beschränkung siehe flüchtige organische Verbindungen a.a.O. Die Höhe der Beschränkung orientiert sich an der technischen Machbarkeit für lösemittelhaltige Produkte. Eine Beschränkung des VOC-Gehalts auf 0,1 Masse-% hingegen orientiert sich an der Deklarationsgrenze und charakterisiert ein lösemittelfreies Produkt. Die entsprechenden Laboruntersuchungen werden zahlreich in Europa durchgeführt. Ein Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Anforderung ist auf Basis einer mit Laborberichten unterlegten Herstellererklärung für die bauausschreibende Behörde einfach.

Beschränkung SVOC-Gehalt (auf 5,0 Masse-% bzw. 60 g/l), Beschränkung Weichmachergehalt (auf 0,1 Masse-% nach VdL-Richtlinie 012): Die Begründung zur Beschränkung siehe Weichmacher (auch SVOC) a.a.O. Die Höhe der Beschränkung orientiert sich an der technischen Machbarkeit für stark SVOC-haltige Produkte. Eine Beschränkung des Weichmacher-Gehalts auf 0,1 Masse-% orientiert sich an der Deklarationsgrenze und charakterisiert ein weitgehend Weichmacher-freies Produkt. Die entsprechenden Laboruntersuchungen werden

nur selten aufgrund von behördlichen Anordnungen in Europa durchgeführt. Ein Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Anforderung ist auf Basis einer mit Laborberichten unterlegten Herstellererklärung für die bauausschreibende Behörde nicht immer möglich.

Beschränkung Formaldehyd Gehalt (auf 100 ppm): Die Begründung zur Beschränkung siehe Formaldehyd a.a.O. Die Höhe der Beschränkung orientiert sich an der technischen Machbarkeit für stark Formaldehyd-haltige Produkte. Hier ist zu berücksichtigen, dass die gefährliche Wirkung des Formaldehyds von der Freisetzung an die Luft abhängt, für die es eigene Grenzwerte gibt. Die Verifizierung der Einhaltung der Vorschrift ist für die ausschreibenden Stellen gut möglich.

13. Emissionsmessungen

Summe VOC $\leq 1000/500/300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (28 d): Die Begründung zur Beschränkung siehe unter flüchtige organische Verbindungen a.a.O. Die Höhe der Beschränkung orientiert sich an den Empfehlungen des Umweltbundesamtes sowie den Grenzwerten der AgBB-Prüfung. $1000 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (28 d) sind die Werte für aus technischen Gründen stark VOC-haltige Produkte und entsprechen den AgBB-Grenzwerten für Bodenbeläge. $500 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (28 d) entsprechen den Empfehlungen des UBA für Innenräume, $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (28 d) entsprechen den Zielwerten des UBA für Innenräume. Da VOC-Emissionen inzwischen in vielen Ländern Europas durchgeführt werden, ist die Informationslage der ausschreibenden Stelle zur Verifikation auch unabhängig von Labels als gut zu bezeichnen. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Prüfkammeruntersuchung nach den europäischen Standards ausgeführt wird, es sind teilweise noch Prüfanleitungen im Umlauf, die sich überholt haben. Zu den sonstigen Unsicherheiten bezüglich Probenahme und Prüfungsausführung siehe Kap. 3.3 mit den Ausführungen des Bremer Umweltinstituts.

Summe SVOC $\leq 100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (28 d): Die Begründung zur Beschränkung siehe unter Weichmacher (auch SVOC) a.a.O. Die Höhe der Beschränkung orientiert sich an den vorzufindenden Grenzwerten einiger Label. Seitens Behörden und wissenschaftlichen Institutionen wurden bisher für die Summe der SVOC keine Empfehlungen ausgesprochen. Obwohl die Detektion der SVOC-Emissionen in der Prüfkammer ohne großen zusätzlichen Aufwand möglich wäre, sind deshalb entsprechende Auswertungen noch kein Standard in Europa. Dennoch ist davon auszugehen, dass ausschreibende Stellen in gerade noch ausreichendem Maße Informationen zu dieser Stoffgruppe unabhängig von Labels erhalten können.

Formaldehyd $\leq 0,05 \text{ ppm}$ oder $\leq 60 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nach 28 d bzw. Formaldehyd $\leq 0,05 \text{ ppm}$ nach 24 h / $\leq 0,04 \text{ ppm}$ nach 3 d / $\leq 0,02 \text{ ppm}$ nach 28 d. Die Begründung zur Beschränkung siehe unter Formaldehyd a.a.O. Die Höhe der Beschränkung orientiert sich an WHO-Orientierungswert von $0,05 \text{ ppm}$ und den Empfehlungen des Umweltbundesamtes. Allerdings wird angesichts der Einstufung als krebserregend neuerdings auch über eine Verschärfung nachgedacht, worauf der nach Zeitablauf gestaffelte Grenzwert hinweist. Anders als bei VOC ist aber bei Formaldehyd nicht von einer abklingenden Belastung auszugehen. Der in Deutschland für Holzwerkstoffe immer noch geltende Grenzwert E1 von $0,1 \text{ ppm}$ ist allerdings als deutlich unzureichend anzusehen. Da es in Europa eine Vielzahl von Formaldehyd-Emissionsmessungen und auch hinreichend genormte Verfahren gibt, ist die Verifizierung der Einhaltung der Vorschrift für die ausschreibenden Stellen gut möglich.

14. Geruchsprüfung

Diese Laborprüfung wurde nicht in die Ausschreibungshilfen aufgenommen

15. Messung von Fasern /Stäuben /Partikeln

Diese Laborprüfung wurde nicht in die Ausschreibungshilfen aufgenommen

16. Eluat

Diese Laborprüfung wurde nicht in die Ausschreibungshilfen aufgenommen

17. Radioaktivitäts- / Strahlungsmessung

Diese Laborprüfung wurde nicht in die Ausschreibungshilfen aufgenommen

18. Mikroorganismenanalyse

Diese Laborprüfung wurde nicht in die Ausschreibungshilfen aufgenommen

B. Ressourcenschonung und Umweltschutz

19. Ressourcenbedarf

Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen, Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen 85% bei Dämmstoffen aus nachwachsenden und mineralischen Dämmstoffen, Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen 75% bei Dämmstoffen mit synthetischen Stützfasern: Zur Verminderung des Ressourceneinsatzes von endlichen und begrenzt vorhandenen Ressourcen, zu deren Gewinnung in Naturkreisläufe in einer Weise eingegriffen wird, die ihre nachhaltige Verfügbarkeit in Frage stellen, ist es angeraten, an Stelle von chemisch-synthetischen Stoffen auf nachwachsende Rohstoffe immer dort zurückzugreifen, wo dies von ihrer technischen Eignung her möglich ist. Insbesondere auch im Dämmstoffbereich haben Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen auch verschiedene technische Vorteile. Eine entsprechende mengenmäßige Deklaration lässt sich seitens der ausschreibenden Behörde ohne weiteres beim Hersteller einfordern.

Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen - naturbelassenes Vollholz 85 Masse-%, Produkte aus Massivholz wie verleimte Holzbauteile für konstruktive, tragende Zwecke, Einlagige Massivholzplatten für nichttragende Zwecke 85 Masse-%, sonstige Holz- und Holzwerkstoffe 85 Masse-%: Begründung: Produkte, die ohnehin bereits ganz überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und entsprechend charakterisiert sind, sollten nicht durch den Zusatz von chemisch-synthetischen Stoffen in ihrem Charakter verfälscht werden, wodurch nicht zuletzt ihre Eignung für eine energetische Nachnutzung beeinträchtigt würde. Eine entsprechende mengenmäßige Deklaration lässt sich ohne weiteres beim Hersteller einfordern.

Kein Raubbau bei der Holzgewinnung, das gesamte Holz muss aus legalen Quellen stammen: Das wichtigste Instrument hierfür ist die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR 995/2010), welche mittels eines Herkunftsnachweises den Handel und die Verarbeitung von illegalem Holz in der EU unterbindet. Mit Hilfe dieser Bescheinigung kann auch die ausschreibende Behörde die Einhaltung der Anforderung gut verifizieren.

Zusatzkriterium: Verwendung regionaler Holzvorkommen: Zur Vermeidung unnötiger Transportwege und zur Förderung einer regionalen Kreislaufwirtschaft ist es wünschenswert, dort, wo es technisch möglich ist, auf regional erzeugte Rohstoffe zurückzugreifen. Im Holzbereich gibt es institutionelle Herkunftsnachweise, zudem auch Zertifizierungssysteme, welche den Regionalgedanken gezielt fördern. Insofern ist den ausschreibenden Stellen eine Verifizierung gut möglich.

Nachhaltige Forstwirtschaft: Die Grundsätze der nachhaltigen Forstwirtschaft sind in einigen Ländern Europas bereits so weit etabliert, dass die nationale oder regionale Forstgesetzgebung die Einhaltung dieser Grundsätze fordert und auch lokal überwacht. Insofern können – insbesondere auch in Verbindung mit der Verwendung regionaler Holzvorkommen (siehe a.a.O.) – die entsprechenden Herkunftsnachweise auch als Beleg für nachhaltige Forstwirtschaft anerkannt werden. Dies ist deshalb wichtig, weil insbesondere bei den kleinen privaten Waldbesitzern etwa in Deutschland und der Schweiz Widerstände gegen die Kosten der entsprechenden Forst-Zertifizierungssysteme bestehen, welche nicht mit einer laxen Handhabung der Grundsätze nachhaltiger Forstwirtschaft in Eins gesetzt werden sollten. Andererseits haben sich im Forstbereich Zertifizierungssysteme (insbesondere FSC und PEFC) etabliert, die sich hinsichtlich ihrer Grundsätze und Anforderungen in Zentraleuropa nur unwesentlich unterscheiden. Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben werden hier insbesondere auch Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz gefordert, welche mittlerweile aber auch in die Forstgesetzgebung Einzug genommen haben. Beim FSC spielen auch gewisse Sozialstandards und die Beteiligung unterschiedlicher Interessensgruppen an der konkreten Ausgestaltung der nationalen Zertifizierungsregeln eine Rolle, während PEFC sich stärker auf die Forstwirtschaft und die gesetzlichen Anforderungen stützt. FSC ist dabei das international und besonders für Tropenhölzer und Holz aus borealen Zonen repräsentativere und besser beleumundete Label, während für die heimische europäische Forstwirtschaft PEFC repräsentativer ist, da es insbesondere kleinen und kommunalen Forstbesitzern mit seinen Regeln und Gebühren entgegenkommt. Für die Zwecke der Bauausschreibung sind aber beide Systeme gleichermaßen geeignet, als Nachweis einer nachhaltigen Forstwirtschaft zu dienen. Von daher gibt es ausreichende Verifizierungsmethoden zur Erfüllung des Kriteriums im Rahmen der Ausschreibung.

Verwendung von Sekundärrohstoffen: Generell trägt der Einsatz von Sekundärrohstoffen in Bauprodukten zur Schonung von natürlichen Ressourcen und zur Verringerung von Umweltbelastungen bei. Auch kann der zur Herstellung der Produkte notwendige Energieeinsatz in vielen Fällen verringert werden. Die Verifizierung der entsprechenden Anforderungen im Ausschreibungsverfahren ist aufgrund von Herstellererklärungen gut möglich, allerdings lässt sich diese Erklärung jeweils nicht verifizieren, weil dazu eine Kontrolle der Produktion vor Ort notwendig wäre. Das gilt entsprechend für die folgenden Sekundärrohstoffe.

Mindestanteil von Altglas bzw. Recyclinganteil von 50 Massen-% bei Dämmstoffen aus Glas: Insbesondere bei den energieaufwändig hergestellten Produkten aus Glas reduziert der Einsatz von Sekundärrohstoffen die

Umweltbelastung. Recyclingglas steht aufgrund entsprechender Sammelsysteme auch ausreichend zur Verfügung. Die Verifizierung der Anforderung im Ausschreibungsverfahren ist aufgrund von Herstellererklärungen gut möglich, allerdings lässt sich diese Erklärung nicht verifizieren.

Recyclatanteil mindestens 30 Massen-% bei Dämmstoffen aus Steinwolle: Auch die Herstellung von Steinwolle ist sehr energieaufwändig, zudem kann bei der Gewinnung der mineralischen Rohstoffe ein Eingriff in natürliche Kreisläufe nicht vermieden werden; die Verwendung von Recyclat kann diesen Aufwand und die Umweltbelastungen reduzieren. Die Verifizierung der Anforderung im Ausschreibungsverfahren ist aufgrund von Herstellererklärungen gut möglich, allerdings lässt sich diese Erklärung nicht verifizieren.

Gips aus nachhaltiger Gewinnung: Der Abbau von Naturgips steht oft in Widerspruch mit Natur- und Pflanzenschutz, die genehmigten Abbaugelände sind aus diesem Grund stark reduziert und der klassische Massenaustoff Gips nur begrenzt verfügbar. Zudem ist die Ablagerung von Gips-Reststoffen auf Grund der chemischen Abbauprozesse nur unter Auflagen möglich. Der Einsatz von Industriegips (als Abfallstoff z.B. aus der Rauchgasentschwefelung – so genannter REA-Gips) oder von Gips aus getrennten Sammlungen wird deshalb vielfach praktiziert ist daher sogar im Interesse der Industrie. Allerdings sind sowohl die Verfügbarkeit von REA-Gips als auch die Konditionen der Altgips-Rückführung derzeit in den einzelnen europäischen Ländern noch sehr unterschiedlich. Die Verifizierung der Anforderung im Ausschreibungsverfahren ist aber immerhin aufgrund von Herstellererklärungen gut möglich, allerdings lässt sich diese Erklärung nicht ohne ein entsprechendes Gütezeichen verifizieren.

Verwendung von Altpapier: Die Verwendung von Zellulose aus Altpapier an Stelle von frischer Zellulose verringert die Umweltbelastungen, die vor allem bei der Zelluloseherstellung entstehen. Andererseits kann Altpapier seinerseits Schadstoffe in das Produkt eintragen. Die Verifizierung der Anforderung im Ausschreibungsverfahren ist aufgrund von Herstellererklärungen gut möglich, allerdings lässt sich diese Erklärung nicht verifizieren.

Verwendung von Sägewerks-Reststoffen, Verwendung von schadstofffreiem Altholz: Auch für den nachwachsenden Rohstoff Holz ist eine Verwendung von Reststoffen aus der Sägewerksproduktion oder eine Wiederverwendung von unbehandeltem Altholz zur Ressourcenschonung und nachhaltigen Nutzung sinnvoll. Der Einsatz von Sägewerksreststoffen wie Schwarten, Spänen oder Sägemehl ist bereits heute Standard in der Holzwerkstoffproduktion. Anders sieht es hingegen mit Altholz aus, das oftmals, vor allem in Ländern mit geringem eigenem Forstbestand, ohne vorherige Sortierung zum Einsatz kommt und von daher die Gefahr einer Kontaminierung beinhaltet. Die deutsche Altholzverordnung klassifiziert Altholz in verschiedenen Kategorien und ermöglicht damit die Verwendung schadstofffreier Kategorien. Die Verifizierung der Anforderung im Ausschreibungsverfahren ist daher lediglich in Deutschland aufgrund von Herstellererklärungen gut möglich.

Anforderung an die Art des Bindemittels: Hier geht es vor allem um die Vermeidung von umwelt- und gesundheitsschädlichen Bindemitteln oder Bindemitteln, die keine lange Lebensdauer der damit verbundenen (z.B. Holz-)Werkstoffe erwarten lassen. Die Anforderung kann im Ausschreibungsverfahren gut verifiziert werden.

Verbot von PVC als Einsatzstoff in Bodenbelägen: PVC (Polyvinylchlorid) ist der mengenmäßig bedeutendste chlororganische Kunststoff, der bei Herstellung, Gebrauch und Entsorgung eine große Zahl von Umwelt- und Gesundheitsgefahren verursacht und deshalb seit Jahrzehnten umstritten ist. Insbesondere in der Anwendung bei Bodenbelägen werden in hohem Maße Weichmacher (Phthalate siehe Weichmacher a.a.O.) eingesetzt, welche sich in der Umwelt und im menschlichen Körper anreichern und hormonelle Störungen verursachen können. Im Brandfall entstehen toxische Brandruße, die mit hochgiftigen Dioxinen vermischt sein können. Die Verifizierung der Anforderung im Ausschreibungsverfahren ist über Herstellererklärungen gut möglich.

Anforderungen an die unproblematische Beseitigung: Das Kriterium taucht noch a.a.O. auf. Hier ist eine unproblematische Beseitigung so zu verstehen, dass sich das Produkt als potentieller Grundstoff für ein Recycling und damit für eine ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft eignen würde. Die Verifizierung der Anforderung ist im Ausschreibungsverfahren aufgrund von Herstellererklärungen gut möglich.

Anforderungen an die Verpackung (Mehrwegverpackungen, Wiederverschließbarkeit, Duales System): Die Reduzierung von Verpackungsaufwendungen ist eine klassische Maßnahme der Nachhaltigkeitspolitik. Allerdings sind die üblichen Maßnahmen im Bausektor nur in Teilbereichen realisierbar, vor allem bei Beschichtungen. Auf die Forderung zur Teilnahme am Dualen System wurde verzichtet, weil es sich hier um eine nationale Regelung handelt. Die Verifizierung der Anforderung ist im Ausschreibungsverfahren gut möglich.

Halogenfreie Verpackung: Der Verpackungskunststoff PVC ist eine besondere Störquelle beispielsweise bei der Abfallbeseitigung in Verbrennungsanlagen und wegen der Kontaminierung von Produkten durch Weichmacher. Deshalb sollte PVC nicht als Verpackungsmaterial dienen. Die Verifizierung der Anforderung ist im Ausschreibungsverfahren aufgrund von Herstellererklärungen gut möglich.

20. Energiebedarf

Energieeffiziente Produktion: Eine energieeffiziente Produktion lässt sich nur aufgrund einer Ökobilanz feststellen, welche den gesamten Produktlebenszyklus, zumindest in der Phase von der Rohstoffgewinnung bis zum fertigen Produkt („cradle to gate“), erfasst. Solche Ökobilanzen werden aufgrund von staatlichen und privaten Anforderungen immer mehr seitens der Industrie zur Verfügung gestellt, zumeist in Form einer sogenannten EPD, einem Umweltzeichen Typ III nach ISO 14025. Sofern eine solche Ökobilanz in einer Hersteller- und Produkt-spezifischen Form vorgelegt werden kann, ist davon auszugehen, dass der Hersteller aufgrund der damit einher gehenden Schwachstellen-Analyse motiviert und befähigt ist, seine Produktion energieeffizient zu gestalten. Mangels einer anerkannten qualifizierenden Methode ist dies derzeit das einzige Instrument, die Energieeffizienz als eines der wichtigsten Nachhaltigkeitskriterien in die Ausschreibungen einzubeziehen. Die Verifizierung der Anforderung ist im Ausschreibungsverfahren durch Vorlage der entsprechenden Ökobilanzen/EPD gut möglich.

21. Klimaschutz

Reduzierung von Treibhausgasen in der Produktion: Eine Reduzierung von Treibhausgasen in der Produktion lässt sich nur aufgrund einer Ökobilanz feststellen, welche den gesamten Produktlebenszyklus, zumindest in der Phase von der Rohstoffgewinnung bis zum fertigen Produkt („cradle to gate“), erfasst. Solche Ökobilanzen werden aufgrund von staatlichen und privaten Anforderungen immer mehr seitens der Industrie zur Verfügung gestellt, zumeist in Form einer so genannten EPD, einem Umweltzeichen Typ III nach ISO 14025. Sofern eine solche Ökobilanz in einer Hersteller- und Produkt-spezifischen Form vorgelegt werden kann, ist davon auszugehen, dass der Hersteller aufgrund der damit einher gehenden Schwachstellen-Analyse motiviert und befähigt ist, seine Produktion so zu gestalten, dass der Ausstoß von Treibhausgasen reduziert wird. Mangels einer anerkannten qualifizierenden Methode ist dies derzeit das einzige Instrument, die Reduzierung von Treibhausgasen als eines der wichtigsten Nachhaltigkeitskriterien in die Ausschreibungen einzubeziehen. Die Verifizierung der Anforderung ist im Ausschreibungsverfahren durch Vorlage der entsprechenden Ökobilanzen/EPD gut möglich.

22. Emissionen von Schadstoffen in die Atmosphäre

Verbot von die Ozonschicht schädigenden Inhaltsstoffen: Das Kriterium ist bereits durch die Berücksichtigung der entsprechenden Stoffe bei unerwünschten Stoffen (a.a.O.) erfüllt.

23. Emissionen von Schadstoffen in Wasser/Boden

Anforderungen an Titandioxid: Das weiße Farbpigment ist in der Vergangenheit deshalb in die Kritik geraten, weil bei seiner Herstellung umweltgefährliche Stoffe (Schwefelablauge, Chlorabfälle) freigesetzt werden können. In der Vergangenheit waren insbesondere Küstengewässer und Meere durch die so genannte „Verklappung“ dieser giftigen Abfälle belastet worden. Mit der Richtlinie 92/112/EWG ist seit 1993 in Europa die Einleitung dieser Abfälle verboten. Eine Herstellung gemäß der Richtlinie 92/112/EWG ist für in Europa hergestellte Weißpigmente also unkritisch zu verifizieren. Zum Einsatz von Titandioxid als Nanopartikel siehe a.a.O.

Wassergefährdungsklassenbeschränkung nach VwVwS / keine Einstufung als umweltgefährdend: Das Kriterium ist bereits durch die Berücksichtigung der entsprechenden Stoffe bei unerwünschten Stoffen (a.a.O.) erfüllt.

24. Produktionsabfälle

Verwendung von Sägewerks-Reststoffen: Auch für den nachwachsenden Rohstoff Holz ist eine Verwendung von Reststoffen aus der Sägewerksproduktion zur Ressourcenschonung und nachhaltigen Nutzung sinnvoll. Der Einsatz von Sägewerksreststoffen wie Schwarten, Spänen oder Sägemehl ist bereits heute Standard in der Holzwerkstoffproduktion. Die Verifizierung der Anforderung im Ausschreibungsverfahren ist daher aufgrund von Herstellererklärungen gut möglich.

Anforderungen an Titanoxid (Schwefelablauge, Chlorabfälle): siehe a.a.O.

25. Kreislaufführung

Anforderungen an die unproblematische Beseitigung: In diesem Zusammenhang ist das Kriterium als eine Vermeidung von gefährlichen Abfällen gemeint, welche eine Kreislaufführung durch Wiederverwertung, energetische Nutzung oder Recycling (ggf. auch Downcycling) verhindern würden. Da die Materialien in der Regel einen Abfallschlüssel tragen, ist die Verifizierung der Einhaltung des Kriteriums unproblematisch.

26. Tier- und Pflanzenschutz

Die Anforderungen wurden nicht aufgenommen.

27. Nutzungseffizienz

Mindestnutzschichtdecke (bei Parkett): Eine Mindestnutzschichtdecke bei Parkett erhöht die Langlebigkeit, weil sie ein ggf. mehrfaches Abschleifen ermöglicht und generell die Strapazierfähigkeit der dekorativen Oberfläche erhöht. Die Verifizierung der Anforderung ist einfach, da die Nutzschichtdecke regelmäßig deklariert ist.

Nachweis für fachgerechten Einbau von Einblasdämmstoffen: Bei Einblasdämmstoffen, die erst am Einsatzort (in situ) ihre endgültige Form erhalten, ist es besonders wichtig, eine vollständige Füllung des entsprechenden Hohlraums und genügende Setzungssicherheit zu erreichen, da ansonsten die Funktion der Dämmung in Frage gestellt ist. Dies ist zwar mehr eine Frage der Verarbeitung als der Ausschreibung von Produkten, allerdings kann der Hersteller hierzu beitragen durch den Vertrieb der Produkte ausschließlich an geschulte Fachfirmen und durch entsprechende Verarbeitungshinweise. Obwohl dieses Thema für die Praktikabilität im Verfahren etwas grenzwertig ist, wurde es wegen der Bedeutung der Anforderung und ihrer einfachen Verifizierbarkeit dennoch aufgenommen.

C. Sozialkriterien

28. Arbeitsnormen

Einhaltung der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO): In acht Zusammenkünften der ILO (ILO 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182) wurden fundamentale Prinzipien und Arbeitsrechte definiert, deren Einhaltung garantiert werden muss, die so genannten Kernarbeitsnormen: die betriebliche Organisationsfreiheit und die Anerkennung kollektiver Verhandlungen, die Verhinderung jeder Form von Zwangsarbeit oder erzwungener Tätigkeit, die effektive Ächtung von Kinderarbeit und die Verhinderung von Diskriminierung in Bezug auf Arbeit und Beschäftigung. In Europa sind diese Kernarbeitsnormen gesetzlich geregelt und man kann davon ausgehen, dass außer in begründeten Ausnahmefällen bei in der EU gefertigten Produkten von der Einhaltung dieser Bestimmungen ausgegangen werden kann.

Kinderarbeit: Eine besondere Bedeutung hat das Thema der Kinderarbeit in dem Spezialbereich von handgewebten Teppichen – ausschließlich in Ländern außerhalb Europas. Hier sorgen spezielle Organisationen dafür, dass Kinderarbeit verboten und sanktioniert wird.

29. Arbeitsschutz

Staubarme Verarbeitung: Mit einem MAK-Staubgrenzwert für die alveolengängige Fraktion (A) und die einatembare Fraktion (E) soll in Deutschland unspezifischen Wirkungen auf die Atmungsorgane, die alle unlöslichen Stäube zeigen können, vorgebeugt werden. Hiervon sind alle Arbeitsplätze betroffen, an denen solche unlöslichen Stäube beim Umgang mit staubenden oder staubförmigen Produkten freigesetzt werden oder z.B. bei mechanischer Bearbeitung der Produkte entstehen. Besondere Gefahren sind (neben Asbest und KMF) mit dem entsprechenden Holzstaub verbunden, der z.T. als krebserregend eingestuft ist, sowie mit Quarzstaub, der Lungenkrankheiten (Silikose) und ebenfalls Krebs auslösen kann. Deshalb sollte der Hersteller verpflichtet werden, auf die mit Staub verbundenen Gefahren hinzuweisen und entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen vorzuschlagen. Die Verifizierung dieser Anforderung ist einfach.

Informationen zur Verarbeitung von Mineralfasern: Durch Mineralfasern können vorübergehende, kurzzeitige Einwirkungen auf die Haut verursacht werden. Die Hersteller von Dämmstoffen aus Mineralwolle sollten daher produktnah Informationen zum Arbeitsschutz bei der Verarbeitung bereitstellen. Die Verifizierung dieser Anforderung ist einfach.

Einbau und Verarbeitung von Schaumglasplatten: Hier geht es insbesondere um die Gefahren, die mit der Verarbeitung von Bitumen verbunden sind. Die Fugen zwischen Schaumglas-Dämmplatten werden im Außenbereich regelmäßig mit Heißbitumen vergossen, um die Wasserdichtigkeit der Konstruktion sicher zu stellen. Durch die hohen Temperaturen entsteht ein gesundheitsschädliches Gemisch aus Bitumendämpfen und –aerosolen, die zu Atemwegserkrankungen der betroffenen Arbeiter führen können. Zudem ist mit dem Vorkommen der krebserzeugenden Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) zu rechnen. Deshalb sollte beim Einsatz von Schaumglasplatten im Innenbereich auf die Anwendung von Bitumenklebern verzichtet werden.

4.3 NACHHALTIGKEITSMERKMALE, DIE NICHT AUFGENOMMEN WURDEN, MIT BEGRÜNDUNG

Im Folgenden wird im Rahmen der obigen Systematik für alle dort angegebenen unerwünschten Stoffe, Stoffgruppen und Verbindungen sowie für alle anderen Nachhaltigkeitsmerkmale eine kurze Begründung gegeben, warum diese keine Aufnahme in die Ausschreibungshilfen gefunden haben.

A. Beschränkung umwelt- und gesundheitsschädlicher Stoffe

Beschränkung des Einsatzes von unerwünschten Stoffen

1. Wirkungsbezogen eingestufte Stoffe

Ätzende Bestandteile: Ein Verbot oder eine Beschränkung ätzender Bestandteile z.B. in Putzen oder mineralischen Wandfarben würde insbesondere die Gruppe der Kalkputze und Kalkfarben, mit Einschränkung auch

die Silikat-Produkte betreffen. Ausgerechnet diese Produkte zeichnen sich ansonsten aber durch einen besonderen Umweltnutzen und gute, wünschenswerte bauphysikalische Eigenschaften (Beständigkeit gegen Schimmelbefall, hygroskopische Wirkung, Regulierung der Raumluftfeuchte) aus. Deshalb würde eine Beschränkung dieser Stoffe einen Zielkonflikt darstellen. Gegen mögliche Verätzungen kann sich der Verarbeiter gut schützen.

2. Halogenorganische Stoffe

Grenzwerte für perfluorierte und polyfluorierte Chemikalien: Diese besonders beständigen Spezialchemikalien zur Veredelung von Textilien (Bodenbelägen) und Beschichtungen aller Art haben wasser- und schmutzabweisende Wirkung (Produktbeispiel Teflon) und gelten als krebserzeugend beim Menschen. Da sie in nicht kennzeichnungspflichtigen Mengen eingesetzt werden, ist es schwierig, diese Verbindungen in Produkten ohne besondere Testverfahren zu identifizieren und daher im Rahmen der Ausschreibung nicht einfach zu kontrollieren.

Ausschluss von halogenierten Konservierungsstoffen - siehe auch Biozide: Dieses Kriterium wird unter Biozide abgehandelt

3. Metalle und Metallverbindungen

Verbot von zinnorganischen Verbindungen: Diese Verbindungen wurden und werden als Stabilisatoren in PVC und Dichtstoffen, in Holzschutzmitteln und Antifouling-Anstrichen eingesetzt, sie haben neurologische und Stoffwechselstörungen zur Folge. In den betrachteten Produktgruppen sind diese Verbindungen nur als Verunreinigung zu erwarten, die hierzu notwendigen Untersuchungen sind nicht vorgeschrieben, der Nachweis insofern aufwändig und daher im Rahmen der Ausschreibung nicht einfach zu kontrollieren.

4. Flüchtige organische Verbindungen

Beschränkung / Verbot von Methyl Ethyl Ketoximen: Das Butanonoxim (MEKO) ist ein krebserregendes und allergieauslösendes Hautverhinderungsmittel in Lacken. Aufgrund der geringen Einsatzmengen ist es nicht deklarationspflichtig. Von daher ist es nur mittels Laboranalysen zuverlässig auszuschließen und daher im Rahmen der Ausschreibung nicht einfach zu kontrollieren.

Verbot Phenole: Phenol, das bei direktem Kontakt Schleimhautreizungen und Verätzungen auslöst und im Verdacht steht, krebserzeugende und erbgutschädigende Wirkungen zu haben, wird heute nicht mehr als Einsatzstoff in den betrachteten Produktgruppen verwendet, sondern ist lediglich ein chemisches Zwischenprodukt etwa bei der Herstellung von Phenolformaldehyd-Bindemitteln. Etwaige Gehalte an freiem Phenol oder Ausgasungen sind nur labortechnisch feststellbar und daher im Rahmen der Ausschreibung nicht einfach zu kontrollieren.

Beschränkung Methanol und Bisphenol A: Für die beiden Stoffe, die als besonders giftig (das VOC Methanol) bzw. reproduktionstoxisch (das SVOC BPA) eingestuft sind, gilt ebenfalls, dass sie nur als chemisches Zwischenprodukt eingesetzt werden und folglich über die üblichen Nachweisverfahren per Herstellerdeklaration

nicht auszuschließen und daher im Rahmen der Ausschreibung nicht einfach zu kontrollieren sind. Relevanz: Lediglich in PVC-Bodenbelägen ist BPA mit labortechnischer Analyse als Monomer häufiger nachweisbar.

5. Formaldehyd

Die hier formulierten Anforderungen wurden aufgenommen.

6. Fasern und Partikel/Stäube

Anforderungen zur Verarbeitung pulverförmiger Stoffe: Es geht um die Arbeitsplatzbelastung bei der Verarbeitung staubender Produkte, auf die mit besonderen Sicherheitsanforderungen hingewiesen werden soll. Diese Anforderung gehört in den Teil C.

Prüfung auf Asbestfasern: Talkum, das als Füllstoff in Wandfarben eingesetzt wird, kann mit Asbestfasern verunreinigt sein. Aufschluss hierüber kann nur eine labortechnische Untersuchung geben, sofern der Hersteller keine entsprechende Freistellungserklärung des Vorlieferanten vorweisen kann. Die Relevanz der Anforderung ist gering.

7. APEO's

Ausschluss von Alkylphenoethoxylaten wurde aufgenommen

8. Biozide

Beschränkung auf bestimmte Topfkonservierer: Der Blaue Engel hat eine Positivliste von Topfkonservierern mit den jeweils als verträglich geltenden Konzentrationen herausgebracht. So sinnvoll eine solche Positivliste für den Hersteller von Bauprodukten ist, so unmöglich ist die Überwachung der Einhaltung dieser detaillierten Anforderung für die bauausschreibenden Behörden.

Beschränkung von Isothiazolinonstoffen und -verbindungen im gebrauchsfertigen Produkt: Diese Anforderung reagiert auf die Zunahme von Isothiazolinon-Allergien. Allerdings wird die Schädlichkeit verschiedener Isothiazolinone unterschiedlich bewertet, insbesondere die halogenierten I. stehen in der Kritik. (siehe auch halogenorganische Stoffe a.a.O.) Eine differenzierte Überwachung einzelner I. ist aber nur labortechnisch überprüfbar und daher im Rahmen der Ausschreibung nicht einfach zu kontrollieren.

9. Flammschutzmittel

Verbot von organischen Flammschutzmitteln wurde aufgenommen

10. Weichmacher

Ausschluss von bestimmten weichmachenden Substanzen - Glykolether und -ester: Glykolverbindungen sind die klassischen Ersatzstoffe für Lösemittel in Klebern, Lacken und anderen Beschichtungen. Obwohl sie definitionsgemäß nicht zu den VOC, sondern zu den schwerflüchtigen SVOC (siehe a.a.O.) zählen, sind ihre Wirkungen auf den menschlichen Organismus dennoch vergleichbar. Sie gasen allerdings aufgrund ihres höheren

Siedepunkts nur langsam aus den Produkten aus, dafür ist diese Ausgasung über einen Zeitraum von Monaten und Jahren zu beobachten. Bei Raumlufthanalysen fallen sie regelmäßig erheblich ins Gewicht. Allerdings kann man zurzeit noch nicht davon ausgehen, dass es einen gesellschaftlichen Konsens in dieser Anforderung gibt. Die alkoholähnlichen Glykolverbindungen gelten noch als die harmloseste Variante der für den Einsatz von Kunststoffen notwendigen SVOC. Ein Verbot würde einem Verbot aller Weichmacher gleichkommen.

Beschränkung von weichmachenden Substanzen - Zubereitungen, die Weichmacher im Sinne der VdL-Richtlinie 012 enthalten, dürfen dem Produkt und den Bindemitteln nur in solchen Mengen zugesetzt werden, dass der Weichmachergehalt von 0,1 Massen-% des gebrauchsfertigen Produkts nicht überschritten wird: Die Konzentration von Weichmachern (SVOC und andere) muss derzeit nicht nach einer behördlichen Vorschrift deklariert werden, ist nur labortechnisch überprüfbar und daher im Rahmen der Ausschreibung nicht einfach zu kontrollieren

11. Farbstoffe und Pigmente

Verbot von Azofarbstoffen, Verbot von bestimmten Schwermetallen in Pigmenten wurde in bestimmten Produktgruppen aufgenommen.

Grenzwerte für unerwünschte Stoffe

12. Inhaltsstoffanalyse

Beschränkung von VOC-Einzelstoffen (außer Formaldehyd), Isothiazolinonen (siehe auch Biozide), Alkylphenolethoxylaten und/oder Derivaten, AOX / EOX (halogenorganischen Verbindungen), unerwünschten Schwermetallen, Organozinnverbindungen, Asbestfasern, krebserzeugenden Aminen aus Azofarbstoffen, Bioziden (einschl. Konservierungsstoffen), Polychlorierten Biphenylen: Alle diese Einzelstoffe und Stoffgruppen werden durch verschiedene Umweltzeichen auf Basis einer Inhaltsstoffanalyse ausgeschlossen. Die Unerwünschtheit der Stoffe ist in der Regel a.a.O. begründet. Grund dafür, diese Inhaltsstoffanalysen dennoch nicht in die Ausschreibungshilfen zu übernehmen, ist ihre mangelnde Verfügbarkeit: Die Stoffe werden entweder (zumeist) über SDB und Herstellererklärung ausgeschlossen, eine Einzelstoffanalyse des Gehalts kann vom Hersteller in der Regel nicht vorgelegt werden. Insofern ist die nötige Label-neutrale Information zur Verifizierung der Anforderung seitens der ausschreibenden Stellen nicht gewährleistet.

13. Emissionsmessungen

1 µg/m³ je Einzelwert krebserzeugender Stoffe (VOC, VVOC, SVOC), Summe VOC ohne NIK ≤ 100 µg/m³ (28d), R Wert ≤ 1, Einzelstoffe (außer Formaldehyd aber auch nicht organische Verbindungen wie z.B. Ammoniak), gesundheitsbezogene Bewertung VOC (R-Wert, Summe ohne NIK, KMR, RW): Die Anforderungen entstammen dem nationalen AgBB-Prüfschema (Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten), das zur Zulassung bestimmter Bauprodukte (v.a. Bodenbeläge) beim DIBT vorgeschrieben war und auf alle Innenraum-relevanten Produkte erweitert werden sollte. Als nationales Recht erfüllt dieses Prüfschema, trotz in Deutschland zahlreich vorliegender Prüfberichte in der einen Produktgruppe, nicht den im Projekt erhobenen

Anspruch an europaweite Verbreitung. Zudem wurde durch den Europäischen Gerichtshof die Verbindlichkeit dieses Prüfschemas aufgehoben. Es kann jetzt nicht mehr als Grundlage zur Bauzulassung dienen. Wie es hier weitergeht und ob die Anforderungen in die CE-Leistungserklärung der im Kap 2.2 erwähnte EU-BauPVO einfließen wird und in welcher Form, ist zum Zeitpunkt des Projektabschlusses unklar.

Beschränkung Restmonomere: Restmonomere sind nicht polymerisierte Moleküle chemischer Stoffe, die als Ausgangs- oder Zwischenprodukt in der Kunststoffherstellung eingesetzt werden und nach dem Aushärten des Kunststoffs zurückbleiben. Weil die Monomere wie z.B. Styrol, Acrylnitril, Formaldehyd, Phenol oder Isocyanat in der Regel wesentlich gesundheits- und umweltschädlicher sind als die daraus gefertigten Polymere sucht der Hersteller auch im eigenen Interesse eine vollständige Polymerisation zu erreichen. Eine Einzelstoffanalyse der entsprechenden Emissionen kann vom Hersteller in der Regel nicht vorgelegt werden. Insofern ist die nötige Label-neutrale Information zur Verifizierung der Anforderung seitens der ausschreibenden Stellen nicht gewährleistet.

Summe Phenol $\leq 14 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (28d): Phenol ist ein wichtiges chemisches Zwischenprodukt für Bindemittel und Thermoplaste, es reizt die Schleimhäute, schädigt innere Organe und steht im Verdacht auf krebserzeugende Wirkung. Es kann dem Produkt als Bestandteil, etwa zur Desinfektion, zugesetzt werden. Es kann aber auch im Bauprodukt als Restmonomer (siehe a.a.O.) zurückbleiben und seine Schädenswirkung entfalten. Grund dafür, diese Emissionsmessung dennoch nicht in die Ausschreibungshilfen zu übernehmen, ist ihre mangelnde Verfügbarkeit.

Monomeres MDI nicht nachweisbar: MDI gehört zur Gruppe der Isocyanate, einer der Ausgangsprodukte für die Herstellung von Polyurethan, das im Baubereich zu Bindemitteln in Holzwerkstoffen, Lacken, Bodenbelägen sowie Bau- und Möbelschäumen verarbeitet wird. Isocyanate sind sehr reaktiv, reizen schon in geringsten Konzentrationen die Atemwege und die Haut, führen zu allergischen Reaktionen und Asthma, das Reaktionsprodukt von monomerem MDI ist krebserregend. Nach neueren Untersuchungen sind Isocyanat-Monomere am meisten dort zu erwarten, wo zweikomponentige Produkte eingesetzt werden und große Volumina an PU-Schäumen aushärten müssen. Allerdings ist eine Emissionsmessung nicht üblich und kann vom Hersteller in der Regel nicht vorgelegt werden. Insofern ist die nötige Label-neutrale Information zur Verifizierung der Anforderung seitens der ausschreibenden Stellen nicht gewährleistet.

14. Geruchsprüfung

Geruchsprüfung: Gerüche sind häufig Grund für Klagen über eine unzureichende Raumluftqualität. Sie können auch auf die Ausgasung schädlicher Stoffe im Innenraum und auf Störungen im geordneten Produktionsablauf hinweisen. Deshalb untersuchen und bewerten verschiedene Label die Qualität des Geruchs von Bauprodukten mittels eines Panels von Testpersonen. Eine Geruchsprüfung soll künftig Bestandteil der Klassifizierung von Bauprodukten werden. Eine harmonisierte Testanordnung befindet sich derzeit in der Erprobungsphase. Bis diese abgeschlossen ist, kann der Hersteller keine harmonisierten Gutachten vorlegen. Eine Label-neutrale Information zur Verifizierung der Anforderung seitens der ausschreibenden Stellen ist somit nicht gewährleistet.

15. Messung von Fasern /Stäuben /Partikeln

Fasern / Stäube / Partikelanalyse: Es geht hier um quantitative und qualitative Untersuchungen. Bei der quantitativen Untersuchung soll der Hersteller garantieren, dass das Produkt bei der Verarbeitung wenig staubt, bei der qualitativen Analyse geht es darum, dass bestimmte Fasern (z.B. Asbest) analytisch ausgeschlossen werden. Beide Arten von Analyse sind im Rahmen der Produktprüfungen nicht üblich. Die Verifizierung der Anforderung ist im Ausschreibungsverfahren daher nicht möglich.

Staubarme Verarbeitung: Das Kriterium gehört zu Abschnitt C: Arbeitsschutz.

16. Eluat

Eluatanalyse: Eine Eluatanalyse zielt auf gefährliche Stoffe, die ausgelaugt und so in die Umwelt freigesetzt werden können. Mit ihrer Hilfe kann man sehr viel besser beurteilen, ob eine Belastung eines Produktes beispielsweise mit Schwermetallen in der Konsequenz für Umwelt und Gesundheit unproblematisch ist, da diese Stoffe in der Matrix des Produktes fest eingebunden sind, oder ob sich die Stoffe herauslösen lassen und deshalb unbedingt vermieden werden sollten. Die bekannteste Eluatanalyse ist der so genannte „Speicheltest“ bei Kinderspielzeug. Ansonsten sind solche Analysen aber nicht gängig. Ohne diese labortechnische Untersuchung lässt sich die Anforderung im Ausschreibungsverfahren nicht verifizieren.

17. Radioaktivitäts- / Strahlungsmessung

Radioaktivitäts- /Strahlungsmessung: Bestimmte Rohstoffe für Bauprodukte können aufgrund von natürlichen Vorkommen oder den Auswirkungen von Strahlungs-Unfällen radioaktiv belastet sein. In den hier betrachteten Produktgruppen kann dies allenfalls für Bodenbeläge aus bestimmten Natursteinen Relevanz haben. Allerdings zeigen gelegentliche Untersuchungen auch hier keine nennenswerten Belastungen. Hauptsächlich ist die fehlende Möglichkeit zur Akkumulation Ausschlag gebend für diese Entwarnung. Allgemein sind solche Untersuchungen auch unüblich, es fehlen in Europa einheitliche Messvorschriften. Die Verifizierung der Anforderung ist im Ausschreibungsverfahren daher nicht möglich.

18. Mikroorganismenanalyse

Mikroorganismenanalyse: Mikroorganismen wie Keime und Sporen sind überall in der Umwelt und folglich auch in Bauprodukten, vorzugsweise auch natürlichen Ursprungs, anzutreffen. In gewissem Umfang ist diese Besiedelung harmlos, aber insbesondere dort, wo ein intensiver Kontakt vorhanden ist oder die Mikroorganismen in die Raumluft gelangen können, ist es gut zu wissen, ob man es mit gesundheitlich harmlosen oder mit Gesundheits-gefährdenden (pathogenen) Mikroorganismen zu tun hat. Die qualifizierende Untersuchung von Mikroorganismen ist im Unterschied zur Lebensmittelindustrie im Bausektor aber unüblich. Die Verifizierung der Anforderung ist im Ausschreibungsverfahren daher nicht möglich.

B. Ressourcenschonung und Klimaschutz

19. Ressourcenbedarf

Angaben zu Rohstoffherkunft (Herkunftsnachweis): Diese Angabe ist im Bausektor unüblich, Ausnahme ist der Holzbereich, wo aufgrund der EU-Holzhandelsverordnung – oder EUTR (European Timber Regulation) – die den Handel mit Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag in der EU unterbinden soll (Verordnung (EU) Nr. 995/2010), ein Herkunftsnachweis (CoC) vorgeschrieben ist. Zur Einschätzung der Nachhaltigkeit eines Produktes sind Herkunftsangaben, die Rückschlüsse auf Transportwege und soziale und ökologische Rahmenbedingungen zulassen, wünschenswert. Auch eine regionale Kreislaufwirtschaft lässt sich ohne solche Angaben nicht realisieren. Mit Ausnahme des Holzbereichs, wo es auch Zertifizierungsmöglichkeiten der regionalen Herkunft gibt, ist dieses Kriterium derzeit aber nicht für die Ausschreibungspraxis geeignet.

Nachhaltigkeit der Rohstoffgewinnung: Hier kommen Anforderungen zusammen, die sich auf alle Arten von Rohstoffen beziehen: Ist der entsprechende Rohstoff ausreichend vorhanden und nachhaltig verfügbar? Wird er in einer Weise gewonnen, die in Naturkreisläufe nur in der Weise eingreift, dass diese nicht nachhaltig gestört werden? Ist der Rohstoff dazu geeignet, in Sekundärkreisläufe einzufließen? Im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe sind zum Beispiel die Anbaubedingungen z.B. mit Pestizideinsatz wesentlich (siehe Verbot von synthetischen Pflanzenschutzmitteln a.a.O.), die sich allerdings, außer bei kontrolliert ökologischer Landwirtschaft, nicht zurückverfolgen lassen. Gerade auch bei mineralischen Produkten sind die sozialen und ökologischen Umstände der Gewinnung der Rohstoffe (mining) und der Behandlung der Förderstätten (Renaturierung) von großer Bedeutung. Die entsprechenden Informationen werden bislang allerdings in keiner Form öffentlich gemacht, es gibt keinen auch nur in Ansätzen lückenlosen Herkunftsnachweis, insofern ist dieses Kriterium derzeit mangels Verifizierungsmöglichkeit nicht für die Ausschreibungspraxis geeignet.

Förderung der Biodiversität: Der Schutz und die Förderung der Artenvielfalt ist ein zentrales Anliegen von Nachhaltigkeit. Derzeit ist allerdings ein Nachweis entsprechender Anstrengungen im Rahmen der Herstellung von Bauprodukten nicht üblich. Bestenfalls kann die Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorschriften nachgewiesen werden. Andere Herstellererklärungen zielen ggf. auf die Anpflanzung von Bäumen und ähnliche Renaturierungsmaßnahmen zum Ausgleich der mit der Güterproduktion verbundenen Umweltschäden. Mangels eines geeigneten Instruments zur Quantifizierung und Verifizierung dieser Maßnahmen ist das Kriterium nicht für die Ausschreibungspraxis geeignet.

Förderung der Kreislaufwirtschaft: Eine nachhaltige Politik der Schonung natürlicher Ressourcen misst der Schaffung geschlossener Stoffkreisläufe eine hohe Bedeutung zu. Hier werden Abfälle zu Rohstoffen und die Umwelt wird weder bei der Rohstoffgewinnung, noch bei der Abfallentsorgung belastet. Der Bausektor ist der mit Abstand größte Verursacher von Deponieabfällen. Die Recycling oder gar Reuse-Rate ist in diesem Bereich besonders niedrig. Insofern sind Anstrengungen in diese Richtung sehr notwendig und auch politisch gewünscht. Vor allem das C2C-Label trägt dieser Fragestellung Rechnung mit verschiedenen interessanten Ansätzen, die sich jedoch nicht in bestehende Deklarations- und Quantifizierungssysteme fassen lassen. Die Verifizierung der Anforderung ist im Ausschreibungsverfahren daher nicht möglich.

20. Energiebedarf

Bewertung des Energiebedarfs, Optimierung des Energiebedarfs: Diese Anforderung zielt auf eine Bewertung der Ergebnisse der Ökobilanz. Dies ist ohne fundierte Analysen vor Ort nicht möglich. Die Verifizierung der Anforderung ist im Ausschreibungsverfahren nicht möglich.

21. Klimaschutz

Mindestanforderungen an EE-% und GHG-Emissionen am Produktionsort: Mindestanteile an erneuerbarer Energie bei der Produktherstellung sowie Obergrenzen für die Emission von Treibhausgasen in der Produktion sind nur im Rahmen einer Ökobilanz und mit Hilfe einer Bewertung von deren Ergebnissen möglich. Selbst dann müssen die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Die Verifizierung der Anforderung ist im Ausschreibungsverfahren nicht möglich.

Grenz- bzw. Richtwerte für Beitrag zur Klimaerwärmung (GWP): Diese Anforderung zielt auf eine Bewertung der Ergebnisse der Ökobilanz. Dies ist ohne fundierte Analysen nicht möglich. Die Verifizierung der Anforderung ist im Ausschreibungsverfahren nicht möglich.

22. Emissionen von Schadstoffen in die Atmosphäre

Grenz- bzw. Richtwerte für Wirkkategorien (Ökobilanz): Diese Anforderung zielt auf eine Bewertung der Ergebnisse der Ökobilanz. Dies ist ohne fundierte Analysen vor Ort nicht möglich. Die Verifizierung der Anforderung ist im Ausschreibungsverfahren nicht möglich.

23. Emissionen von Schadstoffen in Wasser/Boden

Gefährliche Stoffe, die ausgelaugt und so in die Umwelt freigesetzt werden können: Siehe Eluat a.a.O.

24. Produktionsabfälle

Die Anforderungen an Titanoxid wurden aufgenommen.

25. Kreislaufführung

Recyclinggerechtes Produktdesign / Anforderungen an die Kreislauffähigkeit: Zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft und zur Ermöglichung simpler Recyclingprozesse sollte man beim Produktdesign bereits auf Verbundstoffe verzichten und die Demontierbarkeit und Trennbarkeit der Materialien schon bei der Konstruktion der Gebäude mit berücksichtigen. (siehe auch Förderung der Kreislaufwirtschaft a.a.O.) Allerdings ist dies vor allem als Thema der Planung zu sehen. Zudem fehlen bisher die infrastrukturellen Voraussetzungen zur geordneten Rückführung der Baumaterialien in den Stoffkreislauf. Derzeit ist die Erfüllung der Anforderung nicht mit anerkannten Methoden quantifizierbar. Das Kriterium ist für die Ausschreibungspraxis nicht geeignet.

Wiederverwertbarkeit: Bei der Wiederverwertbarkeit geht es um eine höhere Stufe des Recyclings; es soll mit dem Recycling eine stoffliche oder energetische Wertschöpfung einhergehen. Die höchste Stufe ist eine

Wiederverwendung z.B. von kompletten Bauteilen. Da die Eigenschaft sich auf eine zukünftige Handlung, die Wiederverwertung oder Wiederverwendung bezieht, die abhängig von den dann herrschenden Rahmendbedingungen, der planerischen Leistung und der Bauausführung ist, kann dieses Kriterium so nicht in die Ausschreibungspraxis einfließen.

26. Tier- und Pflanzenschutz

Verbot von synthetischen Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen, die gemäß Deutscher ChemVerbotsV oder gemäß Stockholmer Konvention (POPs) verboten sind, als umweltgefährlich (N) nach GefStoffV gelten, der Klasse I nach WHO zugeordnet werden oder als kanzerogen, mutagen bzw. reproduktionstoxisch eingestuft sind (KMR Kat 1-3 nach TRGS 905 bzw. KMR Kat 1, 2A und 2B nach IARC): Dieses Kriterium zielt auf die Anbaubedingungen der nachwachsenden Rohstoffe, welche in Bauprodukten verwendet werden (z.B. Öle, Harze, Fasern etc.). In der Praxis wissen selbst die Hersteller in den wenigsten Fällen über diese Anbaubedingungen Bescheid, außer im Holzbereich existiert kein durchgängiger Herkunftsnachweis über die gesamte Wertschöpfungskette. Es lassen sich lediglich aufgrund von Materialuntersuchungen auf Rückstände der genannten Pflanzenschutzmittel Rückschlüsse auf die Anbaubedingungen ziehen. Diese Kontrolluntersuchungen sind derzeit bei den meisten Bauprodukten unüblich. Lediglich im Textilbereich (textile Bodenbeläge aus Naturfasern) gibt es mit dem ÖKO-TEX Standard 100 einen weit verbreiteten Labortest für Pestizide. Das Kriterium ist ansonsten für die Ausschreibungspraxis nicht geeignet.

Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Rohstoffgewinnung (Biodiversität): Der Wunsch nach einer nachhaltigen Rohstoffgewinnung, die insbesondere keine Eingriffe in die Biodiversität sowie den Schutz von seltener Flora und Fauna beinhaltet, ist ohne einen direkten Herkunftsnachweis (siehe a.a.O.) nicht zu führen. Für mineralische Rohstoffe könnte dieser Hinweis auf die lokalen Naturschutzvorschriften liefern, wenn im Herkunftsland bzw. in der betreffenden Region entsprechende Vorschriften zur Renaturierung und zum Schutz von Biosphären gelten und deren Einhaltung auch überwacht wird. Auch dann sind gegebenenfalls noch Konflikte zwischen Naturschutzbehörden und den Rohstoffe abbauenden Firmen denkbar. Da ein solcher Herkunftsnachweis derzeit aber lediglich bei Rohstoffen aus Holz geführt wird und selbst bei einer freiwilligen Angabe der Herkunft nochmals zusätzliche Recherchen der ausschreibenden Behörde notwendig würden, ist das Kriterium für die Ausschreibungspraxis nicht geeignet.

Verbot von Gentechnik (GVO): Der Wunsch, gentechnisch veränderte Organismen bzw. daraus gewonnene Rohstoffe nicht zu verwenden oder deren Verwendung zumindest zu kennzeichnen, hat für den Bausektor nur eine äußerst geringe Relevanz. In äußerst seltenen Fällen kommen Produkte aus pflanzlichen Rohstoffen zum Einsatz (z.B. Stärke oder Öle), die überhaupt einer gentechnisch veränderten Art zugerechnet werden könnten. Ein entsprechender Herkunftsnachweis ist aber regelmäßig nicht vorhanden. Das Kriterium ist deshalb für die Ausschreibungspraxis nicht geeignet.

27. Nutzungseffizienz

Anforderungen an die Nutzungseffizienz (z.B. Langlebigkeit, Gebrauchstauglichkeit o.ä.).

Einige Label beinhalten Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit, z.B. Deckkraft bei Farben,

Pflegeleichtigkeit von Oberflächen oder Kratzempfindlichkeit bei Bodenbelägen. Grundsätzlich sind diese Eigenschaften auch Nachhaltigkeitseigenschaften, weil sie die Nutzungseffizienz erhöhen (Gebrauchstauglichkeit) und die Nutzungsphase verlängern (Langlebigkeit). Allerdings haben wir es hier wiederum mit einem Zielkonflikt zu tun: Der erhöhten Effizienz steht meist auch ein erhöhter Ressourceneinsatz gegenüber. Insbesondere die synthetisch-organischen Anteile und die Lösemittelanteile, die ansonsten eher reduziert werden sollen, werden zur Verbesserung von Härtegraden oder Deckkraft gesteigert. Pflegeleichtigkeit wird zumeist durch eine größere Versiegelung von Oberflächen erreicht, welche sich negativ auf die wohngygienischen und bauphysikalischen Eigenschaften auswirkt.

Beständigkeit gegen Schadinsekten (Wolldämmstoffe): Diese Anforderungen im Dämmstoffbereich sollen die langfristige Funktionstüchtigkeit der Dämmung gewährleisten. Sie stehen aber in einem Zielkonflikt zum Verbot des Einsatzes von Bioziden. Deshalb kommen hier auch z.T. andere, nicht biozide Schutzmittel zum Einsatz. Dies im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens lösen zu wollen, ist nicht praxisgerecht. Wolldämmstoffe müssen, wie andere Dämmstoffe auch, ihre Beständigkeit im Rahmen der Zulassung nachweisen. Deshalb kann auf diese Forderung auch verzichtet werden.

C. Sozialkriterien

28. Arbeitsnormen

ArbeitnehmerInnenschutz und Gesundheitsschutz: Insofern die hier beschriebenen Maßnahmen nur die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen in der Herstellung von Bauprodukten erfassen, sind diese einerseits abhängig von der Rechtslage im Herstellungsland und andererseits ohne eine Inspektion des Produktionsortes nicht zu verifizieren. Eine Herstellererklärung des Inhalts, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, ist ebenfalls obsolet. Das Kriterium ist für die Ausschreibungspraxis nicht geeignet.

Anforderungen an Umsetzung von CSR im Unternehmen: Der Begriff Corporate Social Responsibility (CSR) bzw. Unternehmerische Sozialverantwortung bezeichnet den freiwilligen Beitrag der Wirtschaft zu einer nachhaltigen Entwicklung, die über die gesetzlichen Forderungen hinausgeht, die Übernahme von Verantwortung für die Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Gesellschaft. CSR steht für sozial und ökologisch verantwortliches unternehmerisches Handeln in der eigentlichen Geschäftstätigkeit, über die Beziehungen zu den eigenen Mitarbeitern bis hin zum Austausch mit den relevanten Interessengruppen (Stakeholdern) in der Gesellschaft. Maßnahmen von CSR sind aber nicht quantifizierbar und scheiden von daher als Kriterien in Ausschreibungsverfahren aus.

29. Arbeitsschutz

Die Anforderungen wurden aufgenommen

5. DIE AUSSCHREIBUNGSHILFEN/-TEXTE

5.1 OBERFLÄCHENBESCHICHTUNGEN: LACKE, LASUREN, ÖLE, WACHSE

Quellen

Folgende Quellen wurden für den Kriterienkatalog herangezogen:

- ANAB – ICEA, General Standard for the Certification of Eco-Building Products and Materials, Technical Standard, MAT_BIOEDIL.01, Ed.00 – Rev.03, 1 Feb 2012
- ANAB – ICEA, General Criteria concerning Raw Material (nicht veröffentlicht)
- Blauer Engel, RAL-UZ 12a Emissions- und schadstoffarme Lacke, Januar 2015
- eco - Institut Prüfkriterien: Anstrich- und Beschichtungsstoffe (August 2013)
- Emicode EC1, GEV Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e.V., GEV – Einstufungskriterien Parkettlacke (Stand: 15.04.2013)
- EPEA cradle to cradle Certified® Product Standard Version 3.0, C2C basic und C2C platin
- Europäisches Umweltzeichen EU Ecolabel, Innen- und Außenfarben und -lacke (AZ C(2014) 3429), Beschluss 2014/312/EU gültig bis 28.05.18, Innenfarben und -lacke (AZ K(2008) 4453), Beschluss 2009/544/EG gültig bis 28.05.15
- IBR Institut für Baubiologie Rosenheim, Prüfsiegelrichtlinien 2014-4
- M1 Emission Class for Building Materials, RAKENNUSTIETO Building Information Foundation (Finnland), General Instructions 270510
- M1, Emission Classification of Building Materials: Protocol for Chemical and Sensory Testing of Building Materials, version January 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0000 Basiskriterien. Mai 2011
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0700 Oberflächenbeschichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen (Lacke, Lasuren, Öle, Wachse), Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0701 Lacke und Lasuren für Holz, Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0703 Öle und Wachse, Juni 2015
- NF Environnement Référentiel de certification de la marque NF Environnement, Peintures, vernis et produits connexes, Date de mise en application : 03/01/2012
- NF Environnement Référentiel de certification de la marque NF Environnement, Enduits de peinture, Date de mise en application : 3 Janvier 2012
- Nordic Svan Ecolabelling Sweden (Skandinavien), Indoorpaints and varnishes Version 2.4 • 4 November 2008 – 30 June 2016
- Österreichisches Umweltzeichen, Richtlinie UZ 01 Lacke, Lasuren und Holzversiegelungslacke, 1. Januar 2014
- PURE, Referentiel Ecocert, Peintures – définissant les peintures et produits de revêtement à base d'ingrédients origine naturelle, version mars 2015
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe (Schweiz) UE II Lacke, Holz- und Bodenbeschichtungen innen (Version 1 Januar 2015) incl. Anlagen
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe (Schweiz) Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004

- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe (Schweiz) Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie - Produktedeklaration

Geltungsbereich

Dieser Kriterienkatalog gilt für Oberflächenbeschichtungsstoffe (Lacke und Lasuren, Wachse, Öle) auf Holz bzw. universelle Anwendung, welche zur Verwendung im Innenbereich vorgesehen sind. Einbezogen sind

- Grundierungen, Vorlacke, Klar- und Buntlacke
- Dünn- und Dickschichtlasuren
- Wasserverdünnbare Lacke
- Öle
- Wachse

In anderen Katalogen der Serie „Kriterien für die nachhaltige Beschaffung im Baubereich auf Basis von Umweltzeichen“ geregelt werden:

- Anstrichsysteme, die für die Anwendung im Außenbereich vorgesehen sind,
- Wandfarben
- Spachtelmassen

Ausgeschlossen aus dem Geltungsbereich sind:

- Reaktionslacke und Zweikomponentensysteme
- Holzschutzmittel und chemisch holzschützende Lasuren mit biozider Ausrüstung,
- Brandschutzbeschichtungen
- Rostschutzmittel / Beschichtungssysteme für den schweren Korrosionsschutz
- Weitere Speziallacke wie Heizkörperlacke und Fensterlacke
- Beizen
- Druckfarben

A. Beschränkung von unerwünschten Stoffen

Allgemeiner Hinweis:

In den Ausschreibungen sollten ausschließlich Bauprodukte berücksichtigt werden, welche ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung nachweisen können

1. Wirkungsbezogen eingestufte Stoffe

1.1 Ausschluss von besonders besorgniserregenden Stoffen

Oberflächenbeschichtungen dürfen keine Einsatzstoffe enthalten, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert (SVHC) und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“ Anhang XIV) aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Angebotsstellung.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Eco - Institut
- emicode
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- IBR Rosenheim
- M1
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

1.2 Ausschluss von verbotenen Stoffen und CMR-Stoffen der Kategorie 1

Oberflächenbeschichtungen dürfen keine Einsatzstoffe mit folgenden Klassifizierungen enthalten:

- Verbotene Stoffe nach EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung), nach RL 67/548/EWG oder nach nationalem Recht (z.B. GefStoffVO, TRGS 905);
- Stoffe, welche nach EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) in karzinogen Kat. 1A und 1B, mutagen Kat. 1A und 1B oder reproduktionstoxisch Kat. 1A und 1B eingestuft sind;
- Stoffe, welche nach RL 67/548/EWG in krebserzeugend Kategorie K1 oder K2, erbgutverändernd Kategorie M1 oder M2 oder reproduktionstoxisch Kategorie R1 oder R2 eingestuft sind;
- Stoffe, welche nach TRGS 905 in krebserzeugend K1 und K2, erbgutverändernd M1 und M2, fortpflanzungsgefährdend RF1 und RF2 oder fruchtschädigend RE1 und RE2 eingestuft sind;

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel
- eco - Institut
- emicode
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- IBR Rosenheim
- M1
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen

- PURE
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

Hintergrundinformation:

H- bzw. R-Sätze zu den CMR-Stoffen gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) bzw. Annex VI der Richtlinie 67/548/EWG:

Bezeichnung	CLP-Verordnung	RL 67/548/EWG
Krebserzeugend/Karzinogenität Erbgutverändernd/ Keimzellmutagenität	Kat. 1A, 1B: H350, H350i Kat. 1A, 1B: H340	Kat K1, K2: R45, R49 Kat. M1, M2: R46
Fortpflanzungsgefährdend/ Reproduktionstoxizität	Kat. 1A, 1B: H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df	Kat. R1, R2: R60, R61, R60/61, R60/63, R61/62

1.3 Beschränkung von CMR-Stoffen der Kategorie 2

Einsatzstoffe mit folgenden Klassifizierungen gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) bzw. Annex VI der Richtlinie 67/548/EWG dürfen in Oberflächenbeschichtungen zu max. 1 Masse-% des gebrauchsfertigen Produkts enthalten sein:

Bezeichnung	CLP-Verordnung	RL 67/548/EWG
Karzinogenität/Krebserzeugend Keimzellmutagenität/ Erbgutverändernd	Kat. 2: H351 Kat. 2: H341	Kat K3: R40 Kat M3: R68
Reproduktionstoxizität/ Fortpflanzungsgefährdend Reproduktionstoxizität auf oder über die Laktation H362	Kat. 2: H361f, H361d, H361fd Zusatz Laktation: R64	Kat. R3: R62, R63

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel
- eco - Institut
- emicode
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- IBR Rosenheim
- M1
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

1.4 Ausschluss von giftigen Einsatzstoffen

Oberflächenbeschichtungen dürfen keine Einsatzstoffe enthalten, welche gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) bzw. Richtlinie 67/548/EWG mit den folgenden H. bzw. R-Sätzen eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:

Wortlaut	CLP-Verordnung	RL 67/548/EWG
Lebensgefahr beim Verschlucken	H300	R28
Giftig bei Verschlucken	H301	R25
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein	H304	R65
Lebensgefahr bei Hautkontakt	H310	R27
Giftig bei Hautkontakt	H311	R24
Lebensgefahr bei Einatmen	H330	R26
Giftig bei Einatmen	H331	R23
Schädigt die Organe	H370	R39/23/24/25/26/27/28
Schädigt die Organe	H372	R48/25/24/23

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- Eco - Institut
- emicode
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE

1.5 Beschränkung für sensibilisierende Bestandteile

Die Produkte dürfen nicht mehr als 0,1 Masse-% von Stoffen oder Zubereitungen enthalten, die in der EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) aufgeführt sind und / oder die Kriterien der Einstufung erfüllen und die mindestens ein in § 4 GefStoffV 10 genanntes und in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG und ab 01.12.2010 im Einstufungs- und Kennzeichnungsregister der ECHA näher bestimmtes Gefährlichkeitsmerkmal aufweisen, welche sind:

- Sensibilisierend bzw. Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut und/oder
- R42 bzw. H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen und/oder
- R43 bzw. H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

1.6 Beschränkung für umweltgefährdende Einsatzstoffe

Einsatzstoffe mit folgenden Klassifizierungen gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) dürfen in den gebrauchsfertigen Oberflächen-beschichtungen nur bis zu den angegebenen Masseprozenten enthalten sein:

RL 67/548/EWG (Anhang VI)	CLP-Verordnung 1272/2008	Masse-%
umweltgefährlich; R50 Sehr giftig für Wasserorganismen	Akut gewässergefährdend Kategorie 1; H400	≤ 1
umweltgefährlich; R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	Akut gewässergefährdend Kategorie 1; Chronisch gewässergefährdend Kat. 1; H400, H410	≤ 1
umweltgefährlich; R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	Chronisch gewässergefährdend Kat. 2; H411	≤ 1
„Gefährlich für die Ozonschicht“ R59	Ozonschicht schädigend EU H059	0

Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente dürfen insgesamt zu max. 2 % zugesetzt werden.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel
- eco - Institut
- Europäisches Umweltzeichen
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

1.7 Beschränkung von PBT-Stoffen

Einsatzstoffe, die die Kriterien für PBT (persistent, bioakkumulierend und toxisch) oder vPvB (stark persistent und stark bioakkumulierend) erfüllen (REACH, Anhang XIII), dürfen zu maximal 0,1 Masse-% enthalten sein.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- eco - Institut
- Europäisches Umweltzeichen
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE

2. Halogenorganische Verbindungen

2.1 Ausschluss von halogenorganischen Verbindungen allgemein

Oberflächenbeschichtungen dürfen keine halogenorganischen Verbindungen als Einsatzstoff enthalten.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan

2.2 Ausschluss von chlorierten Kohlenwasserstoffen

Oberflächenbeschichtungen dürfen keine chlorierten Kohlenwasserstoffe als Einsatzstoff enthalten.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- Eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen

2.3 Ausschluss von perfluorierten und polyfluorierten Chemikalien

Oberflächenbeschichtungen dürfen keine langkettigen perfluorierten und polyfluorierten Chemikalien als Einsatzstoff enthalten, gem. OECD – Definition „Synthesis Paper on per- and polyfluorinated Chemicals, Paris 2013“

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen

3. Metalle und Metallverbindungen

3.1 Ausschluss von giftigen Metallen und Metallverbindungen

Pigmente und Sikkative, die Blei-, Cadmium- oder Chrom-VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten, dürfen der Wandfarbe nicht zugesetzt werden. Prozessbedingte, technisch unvermeidbare (natürliche oder produktionsbedingte) Verunreinigungen dürfen bis zu 100 ppm bzw. für Blei bis zu 200 ppm im Rohstoff enthalten sein.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel
- eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE

3.2 Beschränkung von Kobaltverbindungen

Kobaltverbindungen dürfen nur in Mengen von max. 0,1 Masse-% eingesetzt werden.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin

- Europäisches Umweltzeichen
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

4. Flüchtige organische Verbindungen

4.1 Beschränkung flüchtiger organischer Stoffe (VOC)

4.1.1 Beschränkung des Gehalts flüchtiger organischer Verbindungen (VOC)

Der Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) im gebrauchsfertigen Anstrichstoff darf 10,0 Masse-% bzw. 130 g/l nicht überschreiten.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellers über den VOC Gehalt

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- emicode EC 2, EC 1, EC 1plus
- Europäisches Umweltzeichen
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement (ausgewählte Produktgruppen)
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe, Kategorie A und B

4.1.2 Beschränkung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen (VOC)

Die Emission von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) darf 28 Tage nach Beginn des Farbauftrages max. 1000 µg/m³ betragen.

Nachweis:

- Prüfgutachten über die Bestimmung der Emissionen im Prüfkammerverfahren nach ISO 16000-6,-9,-11 (Alter des Gutachtens max. 5 Jahre)

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel
- eco - Institut
- emicode EC 2, EC 1, EC 1plus
- EPEA Cradle to Cradle Gold und EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- M1
- natureplus-Qualitätszeichen
- PURE

4.2 Beschränkung schwerflüchtiger organischer Verbindungen (SVOC)

4.2.1 Beschränkung des Gehalts schwerflüchtiger organischer Verbindungen (SVOC)

Der Gehalt an schwerflüchtigen organischen Stoffen (SVOC) im gebrauchsfertigen Anstrichstoff darf 5,0 Masse-% bzw. 60 g/l nicht überschreiten:

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellers über den SVOC-Gehalt

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- Europäisches Umweltzeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

4.2.2 Beschränkung der Emission schwerflüchtiger organischer Verbindungen (SVOC)

Die Emission von schwerflüchtigen organischen Verbindungen (SVOC) darf 28 Tage nach Beginn des Farbauftrages max. 100 µg/m³ betragen.

Nachweis:

- Prüfgutachten über die Bestimmung der Emissionen im Prüfkammerv erfahren nach ISO 16000-6,-9,-11 (Alter des Gutachtens max. 5 Jahre)

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- eco - Institut
- emicode EC 2, EC 1, EC 1plus
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen

4.3 Beschränkung des Formaldehydgehalts

4.3.1 Grenzwert für den Gehalt an Formaldehyd

Der Gehalt an freiem Formaldehyd (aus Verunreinigungen) darf 100 ppm im gebrauchsfertigen Produkt nicht überschreiten.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellers sowie
- Gutachten über Bestimmung des Formaldehydgehalts nach VdL-RL 03

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel (optional zu Emissionen)
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe (alle Kategorien)

4.3.2 Beschränkung der Emission von Formaldehyd

Die Emission von Formaldehyd muss spätestens 24 Stunden nach Beginn des Farbauftrages unter 0,05 ppm liegen oder 3 Tage nach Beginn des Farbauftrages nicht über 0,04 ppm oder 28 Tage nach Beginn des Farbauftrages nicht über 0,02 ppm betragen.

Nachweis:

- Prüfgutachten über die Bestimmung der Emissionen im Prüfkammerverfahren nach ISO 16000-3 (Alter des Gutachtens max. 5 Jahre)

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel (optional zu Gehalt)
- Eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Gold und EPEA Cradle to Cradle Platin
- emicode EC 2, EC 1, EC 1plus
- Europäisches Umweltzeichen
- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE

5. Fasern und Partikel/Stäube

5.1 Deklaration von synthetischen Nanomaterialien

Synthetische Nanomaterialien in einem Größenbereich von 1 – 100 nm in Anlehnung an die vorläufige Definition von DIN-CEN-ISO TS 276877 müssen analog der EU-Kosmetik-VO8 mit „Stoffbezeichnung (nano)“ am Verkaufsgebilde deklariert werden.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE

6. Alkylphenoethoxylate (APEO)

6.1 Ausschluss von Alkylphenoethoxylaten (APEO)

In den Produkten dürfen keine Alkylphenoethoxylate (APEO) eingesetzt werden.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- Europäisches Umweltzeichen

- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

7. Biozide

7.1 Ausschluss von Bioziden mit Ausnahme von Topfkonservierern

Ausgeschlossen sind alle Biozide, die nicht der Topfkonservierung dienen (z.B. Filmkonservierungsmittel).

Nachweis

- Bestätigung des Herstellunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- eco - Institut
- Europäisches Umweltzeichen
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

7.2 Ausschluss von Formaldehydabspaltern

Dem Produkt dürfen keine Formaldehydabspalter zugesetzt werden.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- EPEA Cradle to Cradle Gold und EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Nordic Swan

8. Funktionsbezogen eingestufte Stoffe

8.1 Ausschluss von weichmachenden Substanzen aus der Gruppe der Phthalate und Organophosphate

Produkte, die weichmachende Substanzen aus der Gruppe der Phthalate oder aus der Gruppe der Organophosphate enthalten, dürfen dem Produkt nicht zugesetzt werden.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- Eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

B Ökologische Anforderungen

9. Ressourcenbedarf

9.1 Oberflächenbeschichtungen aus nachwachsenden und mineralischen Rohstoffen

Das stetig zunehmende Inverkehrbringen von Materialien fossilen Ursprungs belastet die Umwelt zusehends, da es keine natürlichen Abbauege von Kunststoffen gibt. In diesem Sinne sollen natürliche Stoffe bevorzugt werden. Dazu führt der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen und von unbegrenzt verfügbaren mineralischen Rohstoffen und Sekundärmaterialien zu einer Schonung knapper bzw. begrenzter Ressourcen.

Oberflächenbeschichtungsstoffe müssen zu mindestens 95 M-% aus nachwachsenden und mineralischen Rohstoffen sowie Wasser bestehen.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- PURE
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

9.2 Energieeffiziente und klimaschonende Produktion

Die Produkte sollen energieeffizient und unter möglichst geringer Emission von klimaschädlichen Treibhausgasen produziert werden.

Nachweis:

Ökobilanzen bilden einen Teil der ökologischen Belastungen (v.a. Energieeffizienz) ab. Um eine energieeffiziente und klimaschonende Produktion nachzuweisen, muss eine produktspezifische Ökobilanz der Herstellung (cradle-to-gate LCA) gemäß ISO 14040/44 oder eine produktspezifische EPD gemäß EN 15804 vorgelegt werden. Sie soll mindestens die Energie- und Treibhausgasbilanz enthalten.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen

9.3 Titandioxid

Das verwendete Titandioxid muss entsprechend der Richtlinie 92/112/EWG hergestellt werden.

Nachweis

- Bestätigung des Herstellunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Eco - Institut
- Europäisches Umweltzeichen
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE

9.4 Halogenfreie Verpackung des Produkts

Verpackungskunststoffe müssen halogenfrei sein.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE

9.5 Wiederverschließbarkeit der Verpackung

Eine Wiederverschließbarkeit der Verpackung muss gegeben sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE

9.6 Verbot von Spraydosen

Spraydosen sind aus Gründen der Ressourcenschonung nicht zulässig.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen

C Sozialverträglichkeit

10. Sozialverträglichkeit der Produktion

10.1 Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen

Für die Herstellung des Produkts ist nachzuweisen, dass:

- die Organisationsfreiheit und das Recht auf kollektive Verhandlung gewährleistet sind.

- der Einsatz von Zwangsarbeit oder erzwungener Tätigkeit in der Firma verboten ist.
- ein Mindestalter für die Beschäftigung von Arbeitnehmern besteht.
- auf die Einhaltung von Maßnahmen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz geachtet wird.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellunternehmens
- Produktherstellung ausschließlich in der EU

5.2 WANDFARBEN

Quellen

Folgende Quellen wurden für den Kriterienkatalog herangezogen:

- ANAB – ICEA, General Standard for the Certification of Eco-Building Products and Materials, Technical Standard, MAT_BIOEDIL.01, Ed.00 – Rev.03, 1 Feb 2012
- ANAB – ICEA, General Criteria concerning Raw Material (nicht veröffentlicht)
- Blauer Engel, RAL-UZ 102 Emissionsarme Wandfarben, Januar 2015
- eco - Institut Prüfkriterien: Anstrich- und Beschichtungsstoffe (August 2013)
- EPEA cradle to cradle Certified® Product Standard Version 3.0, C2C basic und C2C platin
- Europäisches Umweltzeichen EU Ecolabel, Innen- und Außenfarben und -lacke (AZ C(2014) 3429), Beschluss 2014/312/EU gültig bis 28.05.18, Innenfarben und -lacke (AZ K(2008) 4453), Beschluss 2009/544/EG gültig bis 28.05.15
- IBR Institut für Baubiologie Rosenheim, Prüfsiegelrichtlinien 2014-4
- M1 Emission Class for Building Materials, RAKENNUSTIETO Building Information Foundation (Finnland), General Instructions 270510
- M1, Emission Classification of Building Materials: Protocol for Chemical and Sensory Testing of Building Materials, version January 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0000 Basiskriterien, Mai 2011
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0600 Wandfarben, Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0601 Innenwandfarben auf pflanzlicher Basis, Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0602 Innenwandfarben auf mineralischer Basis, Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0605 Kaseinfarben, Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0606 Leimfarben, Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0607 Lehmanstriche und Lehmdünnlagenbeschichtungen, Juni 2015
- NF Environnement, Règles générales de la marque Révision 7, 23/04/2012
- NF Environnement, Référentiel de certification de la marque NF Environnement, Peintures, vernis et produits connexes, N° de révision 7, 03/01/2012
- Nordic Swan, Criteria Indoor paints and varnishes, Version 2.5 • 4 November 2008 – 31 December 2016
- Österreichisches Umweltzeichen, RL UZ17 Wandfarben V8, Jänner 2015
- PURE, ECOCERT Référentiel Ecocert Peintures, définissant Les Peintures et Produits de Revêtement à Base d'Ingredients d'Origine Naturelle, Version Mars 2015
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe (Schweiz) Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie - Produktedeklaration

Geltungsbereich

Dieser Kriterienkatalog gilt für folgende Wand- und Deckenfarben welche zur Verwendung im Innenbereich vorgesehen sind:

- Dispersionsfarben
- Silikatfarben
- Dispersionsilikatfarben
- Kalkfarben
- Kaseinfarben
- Leimfarben

- Mineralische Streichputze und Dünnlagenbeschichtungen bis max. 5 mm Auftragsstärke

In anderen Kriterienkatalogen geregelt werden:

- Anstrichsysteme, die für die Anwendung im Außenbereich vorgesehen sind,
- Lacke und Lasuren, Wachse, Öle, Beizen,
- Spachtelmassen und Putze

A Beschränkung von unerwünschten Stoffen

Allgemeiner Hinweis:

In den Ausschreibungen sollten ausschließlich Bauprodukte berücksichtigt werden, welche ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung nachweisen können

1. Wirkungsbezogen eingestufte Stoffe

1.1 Ausschluss von besonders besorgniserregenden Stoffen

Wandfarben dürfen keine Einsatzstoffe enthalten, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Angebotsstellung.

Nachweis: Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB – ICEA
- Blauer Engel
- eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- IBR Rosenheim
- M1
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

1.2 Ausschluss von verbotenen Stoffen und CMR-Stoffen der Kategorie 1

Wandfarben dürfen keine Einsatzstoffe mit folgenden Klassifizierungen enthalten:

- Verbotene Stoffe nach EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung), nach RL 67/548/EWG oder nach nationalem Recht (z.B. GefStoffVO, TRGS 905);
- Stoffe, welche nach EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) in karzinogen Kat. 1A und 1B, mutagen Kat. 1A und 1B oder reproduktionstoxisch Kat. 1A und 1B eingestuft sind;
- Stoffe, welche nach RL 67/548/EWG in krebserzeugend Kategorie K1 oder K2, erbgutverändernd Kategorie M1 oder M2 oder reproduktionstoxisch Kategorie R1 oder R2 eingestuft sind;

- Stoffe, welche nach TRGS 905 in krebserzeugend K1 und K2, erbgutverändernd M1 und M2, fortpflanzungsgefährdend RF1 und RF2 oder fruchtschädigend RE1 und RE2 eingestuft sind;

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel
- eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- IBR Rosenheim
- M1
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

Hintergrundinformation:

H- bzw. R-Sätze zu den CMR-Stoffen gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) bzw. Annex VI der Richtlinie 67/548/EWG:

Bezeichnung	CLP-Verordnung	RL 67/548/EWG
Krebserzeugend/Karzinogenität	Kat. 1A, 1B: H350, H350i	Kat K1, K2: R45, R49
Erbgutverändernd/ Keimzellmutagenität	Kat. 1A, 1B: H340	Kat. M1, M2: R46
Fortpflanzungsgefährdend/ Reproduktionstoxizität	Kat. 1A, 1B: H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df	Kat. R1, R2: R60, R61, R60/61, R60/63, R61/62

1.3 Beschränkung von CMR-Stoffen der Kategorie 2

Einsatzstoffe mit folgenden Klassifizierungen gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) bzw. Annex VI der Richtlinie 67/548/EWG dürfen in Wandfarben zu max. 1 Masse-% des gebrauchsfertigen Produkts enthalten sein:

Bezeichnung	CLP-Verordnung	RL 67/548/EWG
Karzinogenität/Krebserzeugend	Kat. 2: H351	Kat K3: R40
Keimzellmutagenität/ Erbgutverändernd	Kat. 2: H341	Kat M3: R68
Reproduktionstoxizität/ Fortpflanzungsgefährdend Reproduktionstoxizität auf oder über die Laktation H362	Kat. 2: H361f, H361d, H361fd	Kat. R3: R62, R63 Zusatz Laktation: R64

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel
- eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- IBR Rosenheim
- M1
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

1.4 Ausschluss von giftigen Einsatzstoffen

Wandfarben dürfen keine Einsatzstoffe enthalten, welche gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) bzw. Richtlinie 67/548/EWG mit den folgenden H. bzw. R-Sätzen eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:

Wortlaut	CLP-Verordnung	RL 67/548/EWG
Lebensgefahr beim Verschlucken	H300	R28
Giftig bei Verschlucken	H301	R25
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein	H304	R65
Lebensgefahr bei Hautkontakt	H310	R27
Giftig bei Hautkontakt	H311	R24
Lebensgefahr bei Einatmen	H330	R26
Giftig bei Einatmen	H331	R23
Schädigt die Organe	H370	R39/23/24/25/26/27/28
Schädigt die Organe	H372	R48/25/24/23

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel
- eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen

- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE

1.5 Beschränkung für sensibilisierende Bestandteile

Die Produkte dürfen nicht mehr als 0,1 Masse-% von Stoffen oder Zubereitungen enthalten, die in der EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) aufgeführt sind und / oder die Kriterien der Einstufung erfüllen und die mindestens ein in § 4 GefStoffV 10 genanntes und in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG und ab 01.12.2010 im Einstufungs- und Kennzeichnungsregister der ECHA näher bestimmtes Gefährlichkeitsmerkmal aufweisen, welche sind:

- Sensibilisierend bzw. Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut und/oder
- R42 bzw. H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen und/oder
- R43 bzw. H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

1.6 Grenzwert für umweltgefährdende Einsatzstoffe

Einsatzstoffe mit folgenden Klassifizierungen gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) dürfen in den gebrauchsfertigen Wandfarben nur bis zu den angegebenen Masseprozenten enthalten sein:

RL 67/548/EWG (Anhang VI)	CLP-Verordnung 1272/2008	Masse-%
umweltgefährlich; R50 Sehr giftig für Wasserorganismen	Akut gewässergefährdend Kategorie 1; H400	≤ 1
umweltgefährlich; R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	Akut gewässergefährdend Kategorie 1; Chronisch gewässergefährdend Kat. 1; H400, H410	≤ 1
umweltgefährlich; R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	Chronisch gewässergefährdend Kat. 2; H411	≤ 1
„Gefährlich für die Ozonschicht“ R59	Ozonschicht schädigend EU H059	0

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel
- eco - Institut
- Europäisches Umweltzeichen
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

2. Halogenorganische Verbindungen

2.1 Ausschluss von halogenorganischen Verbindungen

Folgende Stoffe dürfen dem Produkt nicht zugesetzt werden:

- Per- und Polyfluorierte Chemikalien (PFAS / PFCA / PFOA)

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim (Nachweis)
- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan

3. Metalle und Metallverbindungen

3.1 Ausschluss von giftigen Metallen und Metallverbindungen

Pigmente und Sikkative, die Blei-, Cadmium- oder Chrom-VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten, dürfen der Wandfarbe nicht zugesetzt werden.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel
- eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE

4. Flüchtige organische Verbindungen

4.1 Beschränkung flüchtiger organischer Stoffe (VOC)

4.1.1 Beschränkung des Gehalts flüchtiger organischer Verbindungen (VOC)

Der Gehalt an flüchtigen organischen Stoffen (VOC) in der gebrauchsfertigen Wandfarbe darf den Höchstwert von 700 ppm nicht überschreiten.

Nachweis

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens oder
- Prüfgutachten über ein Prüfkammerverfahren nach EN ISO 16000-6,-9,-11

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

4.1.2 Beschränkung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen (VOC)

Die Emission von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) darf 28 Tage nach Beginn des Farbauftrages max. 1000 µg/m³ betragen.

Nachweis:

- Prüfgutachten über die Bestimmung der Emissionen im Prüfkammerverfahren nach ISO 16000-6,-9,-11 (Alter des Gutachtens max. 5 Jahre)

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- M1
- natureplus-Qualitätszeichen
- PURE

4.2 Beschränkung schwerflüchtiger organischer Verbindungen (SVOC)

4.2.1 Beschränkung des Gehalts schwerflüchtiger organischer Verbindungen (SVOC)

Die Wandfarbe darf höchstens 200 ppm SVOC im gebrauchsfertigen Produkt enthalten (inklusive allfällige Verunreinigungen durch Weichmacher).

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen

4.2.2 Beschränkung der Emission schwerflüchtiger organischer Verbindungen (SVOC)

Die Emission von schwerflüchtigen organischen Verbindungen (SVOC) darf 28 Tage nach Beginn des Farbauftrages max. 100 µg/m³ betragen.

Nachweis:

- Prüfgutachten über die Bestimmung der Emissionen im Prüfkammerverfahren nach ISO 16000-6,-9,-11 (Alter des Gutachtens max. 5 Jahre)

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- eco - Institut
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen

4.3 Beschränkung von Formaldehyd

4.3.1 Grenzwert für den Gehalt an Formaldehyd

Der Gehalt an freiem Formaldehyd (aus Verunreinigungen) darf 100 ppm im gebrauchsfertigen Produkt nicht überschreiten.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens sowie
- Gutachten über Bestimmung des Formaldehydgehalts nach VdL-RL 03 oder
- Prüfgutachten über ein Prüfkammerverfahren nach EN ISO 16000-3

Für pulverförmige Farben, Lehmanstriche und Lehmdünnlagenbeschichtungen ist kein chemisch analytischer Nachweis erforderlich.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

4.3.2 Beschränkung der Emission von Formaldehyd

Die Emission von Formaldehyd muss spätestens 24 Stunden nach Beginn des Farbauftrages unter 0,05 ppm liegen oder 3 Tage nach Beginn des Farbauftrages nicht über 0,04 ppm oder 28 Tage nach Beginn des Farbauftrages nicht über 0,02 ppm betragen.

Nachweis:

- Prüfgutachten über die Bestimmung der Emissionen im Prüfkammerverfahren nach ISO 16000-3 (Alter des Gutachtens max. 5 Jahre)

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel
- eco - Institut

- Europäisches Umweltzeichen
- EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE

5. Fasern und Partikel/Stäube

5.1 Deklaration von synthetischen Nanomaterialien

Synthetische Nanomaterialien in einem Größenbereich von 1 – 100 nm in Anlehnung an die vorläufige Definition von DIN-CEN-ISO TS 276877 dürfen nur unter Anwendung des Vorsorgeprinzips unter folgenden Bedingungen zugesetzt werden:

- Beurteilung der Vorteile: Der erhöhte Nutzen bzw. die geringere Umweltbelastung durch die Zugabe der Nanomaterialien muss nachgewiesen werden.
- Risikobeurteilung: Aus den vorhandenen Daten und der Literatur soll die sichere Anwendung in Bezug auf Mensch und Umwelt über den gesamten Lebenszyklus dargelegt werden.
- Transparenz: Enthaltene Nanomaterialien müssen analog der EU-Kosmetik-VO8 mit: „Stoffbezeichnung (nano)“ am Verkaufsgebilde deklariert werden.

Nachweis:

- Vorlage entsprechender Gutachten durch das Herstellunternehmen

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE

6. Alkylphenoethoxylate (APEO)

6.1 Ausschluss von Alkylphenoethoxylaten (APEO)

In den Produkten dürfen keine Alkylphenoethoxylate (APEO) eingesetzt werden.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- Europäisches Umweltzeichen
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

7. Biozide

7.1 Ausschluss von Bioziden mit Ausnahme von Topfkonservierern

Ausgeschlossen sind alle Biozide, die nicht der Topfkonservierung dienen (z.B. Filmkonservierungsmittel).

Nachweis

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- eco - Institut
- Europäisches Umweltzeichen
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

7.2 Ausschluss von Formaldehydabspaltern

Dem Produkt dürfen keine Formaldehydabspalter zugesetzt werden.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan

7.3 Zusatzkriterium: Ausschluss von Bioziden bei Kalkfarben und Silikatfarben

In Produkten wie Kalkfarben und Silikatfarben, die aufgrund ihrer Eigenschaften (z.B. stark alkalisch) keine Topfkonservierung benötigen, dürfen Biozide nicht zugesetzt werden.

Nachweis

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

7.4 Ausschluss von halogenierten Konservierungsstoffen

Folgende Konservierungsstoffe dürfen dem Produkt nicht zugesetzt werden:

- CIT (5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on),
- IPBC (3-Jod-2-Propinyl-butylcarbamate),
- BNPD (2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol),

- DBDCB (1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan)

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan

8. Funktionsbezogen eingestufte Stoffe

8.1 Beschränkung von weichmachenden Substanzen

Zubereitungen, die Weichmacher im Sinne der VdL-Richtlinie 01 enthalten, dürfen der Wandfarbe und den Bindemitteln nur in solchen Mengen zugesetzt werden, dass der Weichmachergehalt von 0,1 Massen-% des gebrauchsfertigen Produkts nicht überschritten wird.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

B Ökologische Anforderungen

9. Ressourcenbedarf

9.1 Oberflächenbeschichtungen aus nachwachsenden und mineralischen Rohstoffen

Das stetig zunehmende Inverkehrbringen von Materialien fossilen Ursprungs belastet die Umwelt zusehends, da es keine natürlichen Abbauege von Kunststoffen gibt. In diesem Sinne sollen natürliche Stoffe bevorzugt werden. Dazu führt der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen und von unbegrenzt verfügbaren mineralischen Rohstoffen und Sekundärmaterialien zu einer Schonung knapper bzw. begrenzter Ressourcen.

Oberflächenbeschichtungsstoffe müssen zu mindestens 95 M-% aus nachwachsenden und/oder mineralischen Rohstoffen sowie Wasser bestehen.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- natureplus-Qualitätszeichen
- PURE
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

9.2 Beschränkung des Gehalts an organischen Bestandteilen in Mineralfarben

Dispersions-Silikatfarben und Dispersions-Kalkfarben dürfen maximal 5 % organische Bestandteile enthalten.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.

- ANAB - ICEA
- natureplus-Qualitätszeichen (RL 0601, 0605)
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE
- Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

9.3 Energieeffiziente und klimaschonende Produktion

Die Produkte sollen energieeffizient und unter möglichst geringer Emission von klima-schädlichen Treibhausgasen produziert werden.

Nachweis:

- Ökobilanzen bilden einen Teil der ökologischen Belastungen (v.a. Energieeffizienz) ab. Um eine energieeffiziente und klimaschonende Produktion nachzuweisen, muss eine produktspezifische Ökobilanz der Herstellung (cradle-to-gate LCA) gemäß ISO 14040/44 oder eine produktspezifische EPD gemäß EN 15804 vorgelegt werden. Sie soll mindestens die Energie- und Treibhausgasbilanz enthalten.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen

9.4 Titandioxid

Das verwendete Titandioxid muss entsprechend der Richtlinie 92/112/EWG hergestellt werden.

Nachweis

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Eco - Institut
- Europäisches Umweltzeichen
- natureplus-Qualitätszeichen
- NF Environnement
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE

9.5 Halogenfreie Verpackung des Produkts

Verpackungskunststoffe müssen halogenfrei sein.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE

9.6 Wiederverschließbarkeit der Verpackung

Eine Wiederverschließbarkeit der Verpackung muss gegeben sein.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- PURE

C Sozialverträglichkeit

10. Sozialverträglichkeit der Produktion

10.1 Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen

Für die Herstellung des Produkts ist nachzuweisen, dass:

- die Organisationsfreiheit und das Recht auf kollektive Verhandlung gewährleistet sind.
- der Einsatz von Zwangsarbeit oder erzwungener Tätigkeit in der Firma verboten ist.
- ein Mindestalter für die Beschäftigung von Arbeitnehmern besteht.
- auf die Einhaltung von Maßnahmen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz geachtet wird.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens
- Produktherstellung ausschließlich in der EU

5.3 PUTZE, MÖRTEL, MINERALISCHE KLEBER

Quellen

Folgende Quellen wurden für den Kriterienkatalog herangezogen:

- ANAB – ICEA, General Standard for the Certification of Eco-Building Products and Materials, Technical Standard, MAT_BIOEDIL.01, Ed.00 – Rev.03, 1 Feb 2012
- ANAB – ICEA, General Criteria concerning Raw Material (nicht veröffentlicht)
- Blauer Engel, RAL-UZ 140 Wärmedämmverbundsysteme, Januar 2010
- eco - Institut, Prüfkriterien Mineralische Bauprodukte, Stand August 2013
- Emicode EC1, GEV Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e.V., GEV – Einstufungskriterien (Stand: 15.04.2013)
- EPEA cradle to cradle Certified© Product Standard Version 3.0, C2C basic und C2C platin
- IBR Institut für Baubiologie Rosenheim, Prüfsiegelrichtlinien 2014-4
- M1, Emission Class for Building Materials, RAKENNUSTIETO Building Information Foundation (Finnland), General Instructions 270510
- M1, Emission Classification of Building Materials: Protocol for Chemical and Sensory Testing of Building Materials, version January 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL0000 Basiskriterien, Mai 2011
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL0800 Putze, Mörtel und mineralische Kleber, Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL0801 Putzmörtel für Innen (ausgenommen Gipsputzmörtel), Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL0803 Lehmputzmörtel, Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL0805 Putzmörtel für Außenanwendung, Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL0806 Wärmedämmputzmörtel, Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL0808 Mineralische Klebe- und Spachtelmassen für den Innenbereich, Juni 2015
- PURE, Referentiel Ecocert, Peintures – définissant les peintures et produits de revêtement à base d'ingrédients origine naturelle, version mars 2015

Geltungsbereich

Dieser Kriterienkatalog gilt für folgende Putzmörtel, welche nicht ausschließlich zur Verwendung im Außenbereich vorgesehen sind:

- Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung („Innenputze“)
- Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung („Außenputze“)
- Putze für Wärmedämmverbundsysteme
- Wärmedämmputzmörtel
- Mauermörtel
- Mineralische Klebe- und Spachtelmassen

In anderen Kriterienkatalogen geregelt werden:

- Wandfarben

A Beschränkung von unerwünschten Stoffen

Allgemeiner Hinweis:

In den Ausschreibungen sollten ausschließlich Bauprodukte berücksichtigt werden, welche ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung nachweisen können.

1. Wirkungsbezogen eingestufte Stoffe

1.1 Ausschluss von besonders besorgniserregenden Stoffen

Wandfarben dürfen keine Einsatzstoffe enthalten, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Angebotsstellung.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB – ICEA
- Eco - Institut
- emicode EC1+
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- M1
- natureplus-Qualitätszeichen
- PURE

1.2 Ausschluss von verbotenen Stoffen und CMR-Stoffen der Kategorie 1

Wandfarben dürfen keine Einsatzstoffe mit folgenden Klassifizierungen enthalten:

- Verbotene Stoffe nach EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung), nach RL 67/548/EWG oder nach nationalem Recht (z.B. GefStoffVO, TRGS 905);
- Stoffe, welche nach EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) in karzinogen Kat. 1A und 1B, mutagen Kat. 1A und 1B oder reproduktionstoxisch Kat. 1A und 1B eingestuft sind;
- Stoffe, welche nach RL 67/548/EWG in krebserzeugend Kategorie K1 oder K2, erbgutverändernd Kategorie M1 oder M2 oder reproduktionstoxisch Kategorie R1 oder R2 eingestuft sind;
- Stoffe, welche nach TRGS 905 in krebserzeugend K1 und K2, erbgutverändernd M1 und M2, fortpflanzungsgefährdend RF1 und RF2 oder fruchtschädigend RE1 und RE2 eingestuft sind;

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB – ICEA
- Blauer Engel
- Eco - Institut
- emicode EC1+
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- M1
- natureplus-Qualitätszeichen
- PURE

Hintergrundinformation:

H- bzw. R-Sätze zu den CMR-Stoffen gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) bzw. Annex VI der Richtlinie 67/548/EWG:

Bezeichnung

CLP-Verordnung

RL 67/548/EWG

Krebserzeugend/Karzinogenität Erbgutverändernd/ Keimzellmutagenität Fortpflanzungsgefährdend/ Reproduktionstoxizität	Kat. 1A, 1B: H350, H350i Kat. 1A, 1B: H340 Kat. 1A, 1B: H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df	Kat K1, K2: R45, R49 Kat. M1, M2: R46 Kat. R1, R2: R60, R61, R60/61, R60/63, R61/62
--	---	--

1.3 Beschränkung von CMR-Stoffen der Kategorie 2

Einsatzstoffe mit folgenden Klassifizierungen gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) bzw. Annex VI der Richtlinie 67/548/EWG dürfen in Wandfarben zu max. 1 Masse-% des gebrauchsfertigen Produkts enthalten sein:

Bezeichnung	CLP-Verordnung	RL 67/548/EWG
Karzinogenität/Krebserzeugend Keimzellmutagenität/ Erbgutverändernd Reproduktionstoxizität/ Fortpflanzungsgefährdend Reproduktionstoxizität auf oder über die Laktation H362	Kat. 2: H351 Kat. 2: H341 Kat. 2: H361f, H361d, H361fd	Kat K3: R40 Kat M3: R68 Kat. R3: R62, R63 Zusatz Laktation: R64

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB – ICEA
- Blauer Engel
- Eco - Institut
- emicode EC1+
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- M1
- natureplus-Qualitätszeichen
- PURE

1.4 Ausschluss von giftigen Einsatzstoffen

Wandfarben dürfen keine Einsatzstoffe enthalten, welche gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) bzw. Richtlinie 67/548/EWG mit den folgenden H. bzw. R-Sätzen eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:

Wortlaut	CLP-Verordnung	RL 67/548/EWG
Lebensgefahr beim Verschlucken	H300	R28
Giftig bei Verschlucken	H301	R25
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein	H304	R65
Lebensgefahr bei Hautkontakt	H310	R27
Giftig bei Hautkontakt	H311	R24
Lebensgefahr bei Einatmen	H330	R26
Giftig bei Einatmen	H331	R23
Schädigt die Organe	H370	R39/23/24/25/26/27/28

Schädigt die Organe

H372

R48/25/24/23

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB – ICEA
- Blauer Engel
- Eco - Institut
- emicode EC1+
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen
- PURE

1.5 Grenzwert für umweltgefährdende Einsatzstoffe

Einsatzstoffe mit folgenden Klassifizierungen gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) dürfen in den gebrauchsfertigen Wandfarben nur bis zu den angegebenen Masseprozenten enthalten sein:

RL 67/548/EWG (Anhang VI)	CLP-Verordnung 1272/2008	Masse-%
umweltgefährlich; R50 Sehr giftig für Wasserorganismen	Akut gewässergefährdend Kategorie 1; H400	≤ 1
umweltgefährlich; R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	Akut gewässergefährdend Kategorie 1; Chronisch gewässergefährdend Kat. 1; H400, H410	≤ 1
umweltgefährlich; R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	Chronisch gewässergefährdend Kat. 2; H411	≤ 1
„Gefährlich für die Ozonschicht“ R59	Ozonschicht schädigend EU H059	0

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Eco - Institut
- natureplus-Qualitätszeichen
- PURE

2. Metalle und Metallverbindungen

2.1 Chromatarme Produkte

Zementhaltige Produkte müssen Konformität mit der EU-RL 2003/53/EG nachweisen.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen

3. Emissionsarme Produkte

3.1 Beschränkung flüchtiger organischer Verbindungen

Produkte zur Anwendung im Innenraum müssen emissionsarm sein. Deshalb sind flüchtige organische Verbindungen zu beschränken.

3.1.1 Beschränkung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen (VOC)

Pulverförmige Produkte mit einem VOC-Gehalt über 0,1 M% und pastöse Produkte dürfen spätestens am 28. Tag nach der Verarbeitung folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

- 300 µg/m³ TVOC (Summe organischer Verbindungen C6 -C16)

Nachweis:

- Prüfgutachten über die Bestimmung der Emissionen im Prüfkammerverfahren nach ISO 16000-6,-9,-11 (Alter des Gutachtens max. 5 Jahre)

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- ANAB – ICEA
- Eco - Institut
- Emicode EC1+ und EC1
- M1
- natureplus-Qualitätszeichen

3.1.2 Beschränkung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen (SVOC)

Pulverförmige Produkte mit einem VOC-Gehalt über 0,1 M% und pastöse Produkte dürfen spätestens am 28. Tag nach der Verarbeitung folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

- 100 µg/m³ oder 0,1 mg/m³ TSVOC (Summe organischer Verbindungen C17 -C22)

Nachweis:

- Prüfgutachten über die Bestimmung der Emissionen im Prüfkammerverfahren nach ISO 16000-6,-9,-11 (Alter des Gutachtens max. 5 Jahre)

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Eco - Institut
- Emicode EC1+ und EC1
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen

3.2 Beschränkung von Formaldehyd

3.2.1 Beschränkung der Emission von Formaldehyd

Die Emission von Formaldehyd darf spätestens 28 Tage nach der Verarbeitung nicht über 0,05 ppm oder $\leq 60\mu\text{g}/\text{m}^3$ betragen.

Nachweis:

- Prüfgutachten über die Bestimmung der Emissionen im Prüfkammerverfahren nach ISO 16000-3 (Alter des Gutachtens max. 5 Jahre)

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- ANAB – ICEA
- Eco - Institut
- emicode EC1+ und EC1
- EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- M1
- natureplus – Qualitätszeichen
- PURE

4. Fasern und Partikel/Stäube

4.1 Deklaration von synthetischen Nanomaterialien

Synthetische Nanomaterialien in einem Größenbereich von 1 – 100 nm in Anlehnung an die vorläufige Definition von DIN-CEN-ISO TS 276877 dürfen nur unter Anwendung des Vorsorgeprinzips unter folgenden Bedingungen zugesetzt werden:

- Beurteilung der Vorteile: Der erhöhte Nutzen bzw. die geringere Umweltbelastung durch die Zugabe der Nanomaterialien muss nachgewiesen werden.
- Risikobeurteilung: Aus den vorhandenen Daten und der Literatur soll die sichere Anwendung in Bezug auf Mensch und Umwelt über den gesamten Lebenszyklus dargelegt werden.
- Transparenz: Enthaltene Nanomaterialien müssen analog der EU-Kosmetik-VO8 mit: „Stoffbezeichnung (nano)“ am Verkaufsgebilde deklariert werden.

Nachweis:

- Vorlage entsprechender Gutachten durch das Herstellerunternehmen

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- PURE

5. Biozide

5.1 Ausschluss von Bioziden

Die Produkte dürfen keine Biozide zur Verhinderung des Oberflächenbewuchses (Algen, Pilze und Flechten) enthalten. Dies gilt auch für zusätzliche Deckanstriche.

Nachweis

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel
- Eco - Institut
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen (RL 0800ff / RL 0602)
- PURE

5.2 Einschränkung der Verwendung von Topfkonservierern

Topfkonservierer dürfen nur pastösen Produkten zugesetzt werden. Folgende Wirkstoffe sind nicht zugelassen:

- Formaldehydabspalter
- Halogenierte Isothiazolinone

Nachweis

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- natureplus-Qualitätszeichen (RL 0800ff / RL 0602)

6. Funktionsbezogen eingestufte Stoffe

6.1 Ausschluss von bestimmten weichmachenden Substanzen

Glykolether und –ester dürfen dem Produkt nicht zugesetzt werden.

Nachweis

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen

B Ökologische Anforderungen

7. Ressourcenbedarf

7.1 Gips aus nachhaltiger Gewinnung

Bei Einsatz von Gips als Bindemittel ist vom Hersteller nachzuweisen, dass anteilig geeignete Sekundärrohstoffe (z.B. REA-Gips, Industriegips, Verwertung von Produktions- und ggf. Baustellenabfällen) verwendet werden.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen

7.2 Energieeffiziente und klimaschonende Produktion

Die Produkte sollen energieeffizient und unter möglichst geringer Emission von klimaschädlichen Treibhausgasen produziert werden.

Nachweis:

- Ökobilanzen bilden einen Teil der ökologischen Belastungen (v.a. Energieeffizienz) ab. Um eine energieeffiziente und klimaschonende Produktion nachzuweisen, muss eine produktspezifische Ökobilanz der Herstellung (cradle-to-gate LCA) gemäß ISO 14040/44 oder eine produktspezifische EPD gemäß EN 15804 vorgelegt werden. Sie soll mindestens die Energie- und Treibhausgasbilanz enthalten.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB – ICEA
- EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus – Qualitätszeichen

7.3 Titandioxid

Das verwendete Titandioxid muss entsprechend der Richtlinie 92/112/EWG hergestellt werden.

Nachweis

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB – ICEA
- eco - Institut
- natureplus-Qualitätszeichen
- PURE

7.4 Halogenfreie Verpackung des Produkts

Verpackungskunststoffe müssen halogenfrei sein.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen

C Sozialverträglichkeit

8. Sozialverträglichkeit der Produktion

8.1 Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen

Für die Herstellung des Produkts ist nachzuweisen, dass:

- die Organisationsfreiheit und das Recht auf kollektive Verhandlung gewährleistet sind.
- der Einsatz von Zwangsarbeit oder erzwungener Tätigkeit in der Firma verboten ist.
- ein Mindestalter für die Beschäftigung von Arbeitnehmern besteht.
- auf die Einhaltung von Maßnahmen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz geachtet wird.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens
- Produktherstellung ausschließlich in der EU

5.4 DÄMMSTOFFE

Quellen

Folgende Quellen wurden für den Kriterienkatalog herangezogen:

- ANAB – ICEA, General Standard for the Certification of Eco-Building Products and Materials, Technical Standard, MAT_BIOEDIL.01, Ed.00 – Rev.03, 1 Feb 2012
- ANAB – ICEA, General Criteria concerning Raw Material (nicht veröffentlicht)
- ANAB – ICEA, Standard for the Certification of Cork Isolation Boards, Technical Standard, MAT_BIOEDIL.07, Ed.00 – Rev.01, 1 Feb 2012
- Blauer Engel, RAL-UZ 132 Emissionsarme Wärmedämmstoffe und Unterdecken für die Anwendung in Gebäuden. Oktober 2010
- Blauer Engel, RAL-UZ 140 Wärmedämmstoffverbundsysteme. Januar 2010; Version 2
- Emicode EC1+ und EC1 GEV – Einstufungskriterien Anforderungen an emissionskontrollierte Verlegetwerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte und Vergabe des EMICODE (Stand: 05.05.2015)
- EPEA cradle to cradle Certified® Product Standard Version 3.0, C2C basic und C2C platin
- IBR Institut für Baubiologie Rosenheim, Prüfsiegelrichtlinien 2014-4
- M1, Emission Class for Building Materials, RAKENNUSTIETO Building Information Foundation (Finnland), General Instructions 270510
- M1, Emission Classification of Building Materials: Protocol for Chemical and Sensory Testing of Building Materials, version January 2015
- natureplus e.V.. Vergaberichtlinie 0000 Basiskriterien Mai 2011
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0100 Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen. Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0101 Dämmstoffe aus Hanf. Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0102 Dämmstoffe aus Flachs. Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0103 Dämmstoffe aus Schafwolle. Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0104 Holzfaserdämmplatten mit einer Rohdichte < 230 kg/m³. Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0105 Einblas- und Schüttdämmstoffe aus Holzfasern. Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0106 Dämmplatten aus Altpapier. Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0107 Einblasdämmstoffe auf Basis von Zellulose. Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0108 Einblas- und Schüttdämmstoffe aus Holzschnitzel und -spänen. Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0112 Einblas- und Schüttdämmstoffe aus Roggengranulat. Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0113 Dämmstoffe aus Kork. Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0301 Wärmedämmverbundsysteme für Innenanwendung. Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0400 Dämmstoffe aus expandierten, geblähten oder geschäumten mineralischen Rohstoffen. Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0404 Mineralschaumplatten für Innenanwendung. Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0406 Dämmplatten aus Schaumglas. Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0408 Perlitedämmplatten für Innenanwendung. Juni 2015
- Österreichisches Umweltzeichen Richtlinie UZ 43 Hartschaum-Dämmstoffe aus fossilen Rohstoffen, Juli 2011

- Österreichisches Umweltzeichen Richtlinie UZ 44 Wärmedämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, Juli 2011
- Österreichisches Umweltzeichen Richtlinie UZ 45 mineralische Wärmedämmstoffe, Jänner 2011

Geltungsbereich

Die vorliegenden Anforderungen gelten für Dämmstoffe, die als Platten, Filze, Matten sowie Schütt- und Einblasware für Wärmedämmzwecke für die Anwendung in Gebäuden und/oder bei entsprechender Eignung und zusätzlicher Kennzeichnung für Schalldämm- und Schallschluckzwecke oder als Putzträger verwendet werden. Die Dämmstoffe dürfen nicht ausschließlich für den Einsatz im Außenbereich vorgesehen sein.

A Beschränkung von unerwünschten Stoffen

1. Wirkungsbezogen eingestufte Stoffe

1.1 Ausschluss von besonders besorgniserregenden Stoffen

Dämmstoffe dürfen keine Einsatzstoffe enthalten, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert (SVHC) und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“ Anhang XIV) aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Angebotsstellung.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung (soweit vorhanden) und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- M1
- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

1.2 Ausschluss von verbotenen Stoffen und CMR-Stoffen der Kategorie 1

Dämmstoffe dürfen keine Einsatzstoffe mit folgenden Klassifizierungen enthalten:

Verbotene Stoffe nach EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung), nach RL 67/548/EWG oder nach nationalem Recht (z.B. GefStoffVO, TRGS 905);

Stoffe, welche nach EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) in karzinogen Kat. 1A und 1B, mutagen Kat. 1A und 1B oder reproduktionstoxisch Kat. 1A und 1B eingestuft sind;

Stoffe, welche nach RL 67/548/EWG in krebserzeugend Kategorie K1 oder K2, erbgutverändernd Kategorie M1 oder M2 oder reproduktionstoxisch Kategorie R1 oder R2 eingestuft sind;

Stoffe, welche nach TRGS 905 in krebserzeugend K1 und K2, erbgutverändernd M1 und M2, fortpflanzungsgefährdend RF1 und RF2 oder fruchtschädigend RE1 und RE2 eingestuft sind;

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung (soweit vorhanden) und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- natureplus - Qualitätszeichen (alle RL außer RL0106 und RL0107)
- M1
- Österreichisches Umweltzeichen

Hintergrundinformation:

H- bzw. R-Sätze zu den CMR-Stoffen gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) bzw. Annex VI der Richtlinie 67/548/EWG:

Bezeichnung	CLP-Verordnung	RL 67/548/EWG
Krebserzeugend/Karzinogenität	Kat. 1A, 1B: H350, H350i	Kat K1, K2: R45, R49
Erbgutverändernd/ Keimzellmutagenität	Kat. 1A, 1B: H340	Kat. M1, M2: R46
Fortpflanzungsgefährdend/ Reproduktionstoxizität	Kat. 1A, 1B: H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df	Kat. R1, R2: R60, R61, R60/61, R60/63, R61/62

1.3 Beschränkung von CMR-Stoffen der Kategorie 2

Einsatzstoffe mit folgenden Klassifizierungen gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) bzw. Annex VI der Richtlinie 67/548/EWG dürfen in Dämmstoffen nicht enthalten sein:

Bezeichnung	CLP-Verordnung	RL 67/548/EWG
Karzinogenität/Krebserzeugend	Kat. 2: H351	Kat K3: R40
Keimzellmutagenität/ Erbgutverändernd	Kat. 2: H341	Kat M3: R68
Reproduktionstoxizität/ Fortpflanzungsgefährdend	Kat. 2: H361f, H361d, H361fd	Kat. R3: R62, R63
Reproduktionstoxizität auf oder über die Laktation H362		Zusatz Laktation: R64

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung (soweit vorhanden) und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- M1
- natureplus - Qualitätszeichen (RL0106 / RL0107 – Einschränkung)
- Österreichisches Umweltzeichen (UZ43 / UZ44 / UZ45 – Einschränkung)

1.4 Ausschluss von giftigen Einsatzstoffen

Dämmstoffe dürfen keine Einsatzstoffe enthalten, welche gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) bzw. Richtlinie 67/548/EWG mit den folgenden H. bzw. R-Sätzen eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:

Wortlaut	CLP-Verordnung	RL 67/548/EWG
Lebensgefahr beim Verschlucken	H300	R28
Giftig bei Verschlucken	H301	R25
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein	H304	R65
Lebensgefahr bei Hautkontakt	H310	R27
Giftig bei Hautkontakt	H311	R24
Lebensgefahr bei Einatmen	H330	R26
Giftig bei Einatmen	H331	R23
Schädigt die Organe	H370	R39/23/24/25/26/27/28
Schädigt die Organe	H372	R48/25/24/23

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung (soweit vorhanden) und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ)
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

1.5 Beschränkung für umweltgefährdende Einsatzstoffe

Einsatzstoffe mit folgenden Klassifizierungen gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) dürfen in den gebrauchsfertigen Dämmstoffen nur bis zu den angegebenen Masseprozenten enthalten sein:

RL 67/548/EWG (Anhang VI)	CLP-Verordnung 1272/2008	Masse-%
umweltgefährlich; R50 Sehr giftig für Wasserorganismen	Akut gewässergefährdend Kategorie 1; H400	≤ 1
umweltgefährlich; R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	Akut gewässergefährdend Kategorie 1; Chronisch gewässergefährdend Kat. 1; H400, H410	≤ 1
umweltgefährlich; R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	Chronisch gewässergefährdend Kat. 2; H411	≤ 1
„Gefährlich für die Ozonschicht“ R59	Ozonschicht schädigend EU H059	0

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung (soweit vorhanden) und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

1.6 Beschränkung von PBT-Stoffen

Einsatzstoffe, die die Kriterien für PBT (persistent, bioakkumulierend und toxisch) oder vPvB (stark persistent und stark bioakkumulierend) erfüllen (REACH, Anhang XIII), dürfen zu maximal 0,1 Masse-% enthalten sein.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung (soweit vorhanden) und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Österreichisches Umweltzeichen

2. Halogenorganische Verbindungen

2.1 Ausschluss von halogenorganischen Verbindungen allgemein

Dämmstoffe dürfen keine halogenorganischen Verbindungen als Einsatzstoff enthalten.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung (soweit vorhanden) und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ)
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen

2.2 Ausschluss von problematischen Flammschutzmitteln

Folgende halogenorganische Flammschutzmittel dürfen insbesondere nicht verwendet werden:

halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane (BGBl. 210/1993)
bromierte Diphenylether
kurzkettige Chlorparaffine (C10-13 – CAS 85535-84-8)
Hexabromcyclododecan (HBCD)

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ 132)
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Österreichisches Umweltzeichen (UZ 43)

2.3 HFKW-Verbot

Bei der Herstellung der Dämmstoffe dürfen insbesondere keine halogenierten organischen Verbindungen wie z. B. fluorierte Treibhausgase [H-FKW] oder teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe [H-FCKW] als Treibmittel eingesetzt werden.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ 132, RAL-UZ 140)
- Österreichisches Umweltzeichen (UZ 43)

3. Flüchtige organische Verbindungen

3.1 Beschränkung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen (VOC)

Dämmstoffe, die nicht ausschließlich für die Anwendung im Außenbereich vorgesehen sind (siehe Geltungsbereich!), müssen emissionsarm sein.

Die angeführten Emissionswerte dürfen in der Prüfkammer spätestens am 28. Tag nach der Beladung nicht überschritten werden:

- 300 µg/m³ TVOC (Summe organischer Verbindungen C6 -C16)

Nachweis:

- Prüfgutachten über die Bestimmung der Emissionen im Prüfkammerverfahren nach ISO 16000-6,-9,-11 (Alter des Gutachtens max. 5 Jahre)

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ 132)
- emicode EC1+ und EC1
- natureplus-Qualitätszeichen

3.2 Beschränkung der Emission schwerflüchtiger organischer Verbindungen (SVOC)

Dämmstoffe, die nicht ausschließlich für die Anwendung im Außenbereich (siehe Geltungsbereich!)vorgesehen sind, müssen emissionsarm sein.

Die angeführten Emissionswerte dürfen in der Prüfkammer spätestens am 28. Tag nach der Beladung nicht überschritten werden:

- 100 µg/m³ TSVOC (Summe organischer Verbindungen C17 -C22)

Nachweis:

- Prüfgutachten über die Bestimmung der Emissionen im Prüfkammerverfahren nach ISO 16000-6,-9,-11 (Alter des Gutachtens max. 5 Jahre)

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel (RAL-UZ 132)
- Emicode EC1+ und EC
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen

3.3 Beschränkung der Emission von Formaldehyd

Die Emission von Formaldehyd darf 28 Tage nach Einbau des Dämmstoffs nicht über 0,05 ppm oder 60 µg/m³ betragen.

Nachweis:

- Prüfgutachten über die Bestimmung der Emissionen im Prüfkammerverfahren nach ISO 16000-3 (Alter des Gutachtens max. 5 Jahre)

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ 132)
- Emicode EC1+ und EC1
- EPEA Cradle to Cradle Gold und Platin
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen

4. Fasern und Partikel/Stäube

4.1 Biolösliche Fasern

Mineralwolle-Dämmstoffe bestehen aus künstlichen Mineralfasern gem. EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung), Anhang VI, Tabelle 3.1. „Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe“, Index-Nr. 650-016-00-2. Da die Herstellung und Verwendung von Erzeugnissen aus biopersistenten Mineralfasern verboten ist, erfüllt die Mineralfaser eine der Bedingungen der Anmerkung Q der CLP-Verordnung. Es muss deshalb in jedem Fall nachgewiesen werden, dass die verwendeten Fasern biolöslich bzw. nicht biopersistent sind.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung (soweit vorhanden) und Bestätigung des Herstellerunternehmens.
- Als weiterer Nachweis ist z.B. das RAL Gütezeichen „Erzeugnisse aus Mineralwolle“ geeignet.

5. Biozide

5.1 Ausschluss von Bioziden

Die Verwendung von Bioziden ist ausgeschlossen.

Nachweis

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen

6. Weichmacher

6.1 Ausschluss von weichmachenden Substanzen aus der Gruppe der Phthalate in Dämmstoffen aus synthetischen Rohstoffen

Für die Herstellung der Dämmstoffe dürfen keine weichmachenden Substanzen aus der Gruppe der Phthalate eingesetzt werden.

Nachweis:

- Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung (soweit vorhanden) und Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim

B Ökologische Anforderungen

7. Ressourcenbedarf

7.1 Dämmstoffe aus nachwachsenden und mineralischen Rohstoffen

Das stetig zunehmende Inverkehrbringen von Materialien fossilen Ursprungs belastet die Umwelt zusehends, da es keine natürlichen Abbauege von Kunststoffen gibt. In diesem Sinne sollen natürliche Stoffe bevorzugt werden. Dazu führt der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen und von unbegrenzt verfügbaren mineralischen Rohstoffen und Sekundärmaterialien (Recyclaten) zu einer Schonung knapper bzw. begrenzter Ressourcen.

7.1.1 Anteil nachwachsender Rohstoffe

Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen müssen mindestens zu 75 % des Produktgewichtes im lufttrockenen Zustand aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen.

Die Verwendung von innerbetrieblich anfallenden Reststoffen gilt nicht als Recyclateinsatz.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

7.1.2 Verwendung von Altpapier

Für die Herstellung von Zellulose-Dämmstoffen eingesetzte Zellulose soll zu mindestens 85 Masse-% aus Altpapier bestehen.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB-ICEA
- natureplus Qualitätszeichen (RL 0106, RL 0107)

7.1.3 Anteil Altglas- bzw. Recyclat

Bei Dämmstoffen aus Glas (Glaswolle, Schaumglasplatten, Blähglas, Schaumglasgranulat etc.) muss der Altglas- bzw. Recyclatanteil im fertigen Produkt im Jahresmittel mindestens 50 Massen-% betragen. Die Verwendung von innerbetrieblich anfallenden Reststoffen gilt nicht als Recyclateinsatz.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

7.1.4 Recyclatanteil bei Steinwolle Dämmstoffen

Bei Steinwolle-Dämmstoffen muss der Recyclatanteil mindestens 30 Massen-% betragen. Die Verwendung von innerbetrieblich anfallenden Reststoffen gilt nicht als Recyclateinsatz.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen

7.2 Energieeffiziente und klimaschonende Produktion

Die Produkte sollen energieeffizient und unter möglichst geringer Emission von klima-schädlichen Treibhausgasen produziert werden.

Nachweis:

- Ökobilanzen bilden einen Teil der ökologischen Belastungen (v.a. Energieeffizienz) ab. Um eine energieeffiziente und klimaschonende Produktion nachzuweisen, muss eine produktspezifische Ökobilanz der Herstellung (cradle-to-gate LCA) gemäß ISO 14040/44 oder eine produktspezifische EPD gemäß EN 15804 vorgelegt werden. Sie soll mindestens die Energie- und Treibhausgasbilanz enthalten.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen

8. Anforderungen an die Rohstoffgewinnung

8.1 Kein Raubbau bei der Holzgewinnung

Für Dämmstoffe aus Holz(fasern, -spänen, -wolle) gilt: Die Holzgewinnung darf nicht durch Raubbau erfolgen.

Nachweis:

Dies kann durch folgende Nachweise belegt werden:

1. Der Antragsteller erklärt den Nachweis der Legalität der Holzquellen gemäß EUVerordnung 995/2010 (Abl. L 295 vom 12. November 2010).
2. Bei direktem Bezug von einem regionalen Forstbetrieb oder Sägewerk genügt eine Herkunftsbestätigung über Wuchsgebiet in Österreich, Deutschland oder Schweiz oder einem Land, in dessen Forstgesetzgebung Nachhaltigkeitskriterien (wie beispielsweise im §1 des Österreichischen Forstgesetzes) verankert sind und deren Einhaltung auch überprüft wird.
3. PEFC-CoC- („Chain-of-Custody“)-Zertifizierung des Rohstofflieferanten sowie des Verarbeitungsbetriebes
4. Nachweisliche Herkunft aus einjährigen Faserpflanzen, Sekundärrohstoffen und Industrieresthölzern wie beispielsweise Sägerestholz, Spreißeln, Schwarten, Hackschnitzel.
5. Nicht aus einheimischen Wäldern (aus der europäischen Union und der Schweiz) stammende Hölzer dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie FSC-zertifiziert sind.

Produkte, die mit einem der folgenden Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die

Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- natureplus Qualitätszeichen (RL0104/RL0105/RL0108)

9. Nutzungseffizienz

9.1 Fachgerechter Einbau von Einblasdämmstoffen

Bei Einblas- und Schüttdämmungen muss der Hersteller bzw. Verarbeitende zur Vermeidung von Energieverlusten nachweisen, dass das Produkt bei bestimmungsgemäßem Einsatz volumenbeständig ist und den vorgesehenen Hohlraum stabil ausfüllt.

Der Verarbeitende verpflichtet sich, den Nachweis der ausreichenden Verdichtung zu führen und zu dokumentieren.

Das Produkt ist durch einen vom Hersteller lizenzierten Fachbetrieb zu verarbeiten. Die Verarbeitung des Produktes darf nur durch geschulte Anwender des Verarbeitungsunternehmens selbst und unter Einhaltung der geltenden Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsbedingungen erfolgen.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstell- und Verarbeitungsunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die

Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (RL0105/RL0107/RL0108/RL0112)
- Österreichisches Umweltzeichen

10. Kreislaufführung

10.1 Entsorgung des Produkts

Das Produkt darf nicht als gefährlicher Abfall eingestuft sein und muss entweder auf Deponien geregelt abgelagert oder zur Energiegewinnung verbrannt werden können.

Nachweis:

- Der Hersteller hat ein Entsorgungs- oder Verwertungskonzept vorzulegen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen (RL 0100 ff / RL 0400ff)

10.2 Halogenfreie Verpackung des Produkts

Verpackungskunststoffe müssen halogenfrei sein.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

C Sozialverträglichkeit

11. Sozialverträglichkeit der Produktion

11.1 Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen

Für die Herstellung des Produkts ist nachzuweisen, dass:

- die Organisationsfreiheit und das Recht auf kollektive Verhandlung gewährleistet sind.
- der Einsatz von Zwangsarbeit oder erzwungener Tätigkeit in der Firma verboten ist.
- ein Mindestalter für die Beschäftigung von Arbeitnehmern besteht.
- auf die Einhaltung von Maßnahmen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz geachtet wird.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens
- Produktherstellung ausschließlich in der EU

12. Arbeitsschutz

12.1 Staubarme Verarbeitung

Bei einer Verwendung von Schütt- und Einblasdämmstoffen auf der Baustelle ist vom Hersteller sicherzustellen, dass eine staubarme Verarbeitung gewährleistet ist.

Der Hersteller muss dem Verarbeiter alle Informationen zur Verfügung stellen, die eine sachgerechte und staubarme Verarbeitung gewährleistet.

Dies geschieht durch Information und/oder Schulung der Anwender über den Einsatz geeigneter Methoden (z.B. entlüftete Einblastechnik) und/oder Anbringung von Verarbeitungshinweisen auf der Verpackung (Piktogramme und Text).

Der Hersteller weist in den entsprechenden Unterlagen (Verarbeitungsrichtlinien oder Sicherheitsdatenblättern) darauf hin, wenn ein Tragen persönlicher Schutzausrüstung inkl. Atemschutzmaske beim Verarbeiten erforderlich ist.

Das Produkt darf nur von solchen Unternehmen verarbeitet werden, die über die entsprechenden personellen, betrieblichen und technischen Voraussetzungen verfügen, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen.

Nachweis:

- Herstellererklärung

12.2 Informationen zur Verarbeitung von Mineralfasern

Durch Mineralfasern können vorübergehende, kurzzeitige Einwirkungen auf die Haut verursacht werden. Dämmstoffe aus Mineralwolle müssen daher auf den Gebinden oder auf Beipackzetteln Informationen zur Verarbeitung, zum Beispiel in Form von Piktogrammen oder Hinweisen, enthalten.

Nachweis:

- Produktinformationen

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel

12.3 Einbau und Verarbeitung von Schaumglasplatten

Der Hersteller weist an geeigneter Stelle darauf hin, dass bei allen Anwendungen, wo dies

technisch möglich ist, vorzugsweise die lose Verlegung anzuwenden ist und dass Heißbitumen nur außenseitig und bei erhöhter Feuchtebelastung (z.B. in Nassräumen) angewandt werden soll.

Die Verwendung von Heißbitumen in Innenräumen ist nur für besonders feuchtebelastete Räume (Nassräume, Großküchen, Schwimmbäder, etc.) zulässig und im Besonderen nicht in Aufenthalts- oder Büroräumen.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (RL 0406)

5.5 HOLZ UND HOLZWERKSTOFFE

Quellen

Folgende Quellen wurden für den Kriterienkatalog herangezogen:

- ANAB – ICEA, General Standard for the Certification of Eco-Building Products and Materials, Technical Standard, MAT_BIOEDIL.01, Ed.00 – Rev.03, 1 Feb 2012
- ANAB – ICEA, General Criteria concerning Raw Material (nicht veröffentlicht)
- Blauer Engel, RAL-UZ 38, Emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen. April 2011
- Blauer Engel, RAL-UZ 76, Emissionsarme Holzwerkstoffplatten. April 2011
- Blauer Engel, RAL-UZ 176 Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen, Januar 2013
- Eco - Institut, Prüfkriterien Holzwerkstoffe / Ausbauplatten, März 2015
- EPEA cradle to cradle Certified® Product Standard Version 3.0, C2C basic und C2C platin
- FSC, FSC International Standard, FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship, FSC-STD-01-001 (version 4-0) EN, 2002
- FSC, FSC Standard for Chain of Custody Certification, FSC-STD-40-004 V2-1 EN, 01 October 2011
- FSC, Deutscher FSC Standard, Version 2.3, Deutsche übersetzte Fassung vom 01.07.2012
- Holz von Hier, www.holz-von-hier.de
- IBR Institut für Baubiologie Rosenheim, Prüfsiegelrichtlinien 2014-4
- Lignum, Leitfaden Ausschreibung von Bauten mit Schweizer Holz
- Lignum, Reglement Herkunftszeichen Schweizer Holz, Version 14. Juni 2011; 2. Überarbeitung 16.09.2014
- M1, Emission Classification of Building Materials: Protocol for Chemical and Sensory Testing of Building Materials, version January 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0000 Basiskriterien. Mai 2011
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0200 Holz und Holzwerkstoffe. Juli 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0201, Poröse Holzfaserverplatten > 230 kg/m³, Juli 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0202 Spanplatten für das Bauwesen. Juli 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0203 OSB-Platten für das Bauwesen, Juli 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0204 Sperrholzplatten, Juli 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0205 Verleimte Holzbauteile für nichttragende Zwecke (Massivholzplatten), Juli 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0206 Beschichtete Holzwerkstoffplatten für Innenausbau und Möbel, Juli 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0207 MDF-Platten nach dem Trockenverfahren, Juli 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0208 Harte und mittelharte Faserplatten, Juli 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0210 Naturbelassenes Vollholz, Juli 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0211 Verleimte Holzbauteile für tragende Zwecke , Juli 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL1601 Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen, Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL5002 Holzgewinnung und –herkunft, April 2015
- Nordic Swan, Nordic Ecolabelling of construction and facade panels, Version 6.0, 25 February 2015 - 31 March 2020
- Nordic Swan, Nordic Ecolabelling of furniture and fitments, Version 4.9, 17 March 2011 – 31 December 2017
- Nordic Swan, Nordic Ecolabelling of panels for the building, decoration and furniture industries, Version 5.3, 17 March 2011 – 31 March 2016
- Österreichisches Umweltzeichen Holz und Holzwerkstoffe (UZ 07). Version 8.0 vom 1. Januar 2015
- PEFC, PEFC D 1001:2014 „Regionale Waldzertifizierung – Anforderungen“
- PEFC, PEFC D 1002-1:2014 „PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung“
- PEFC, PEFC D 1002-2:2014 „PEFC-Standards für Weihnachtsbaumkulturen auf Waldflächen“
- PEFC, PEFC D 1002-3:2014 „PEFC-Standards für Erholungswald“
- PEFC, PEFC D 1003-1:2014 „Anforderungen an Zertifizierungsstellen im Bereich regionale Waldzertifizierung“

- PEFC, PEFC D 1003-2:2014 „Anforderungen an Zertifizierungsstellen im Bereich Zertifizierung von Weihnachtsbaumkulturen auf Waldflächen“
- PEFC, PEFC D 1003-3:2014 „Anforderungen an Zertifizierungsstellen im Bereich Zertifizierung von Erholungswald“
- PEFC, PEFC D 1004:2014 „Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Regional-Labels“
- PEFC, PEFC D 2002-1:2014 „Produktkettennachweis von Holzprodukten – Spezifikationen für das PEFC-Regional-Label“
- PEFC, PEFC D ST 2002:2013 „Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen (Chain-of-Custody-Standard)“
- PEFC, PEFC D ST 2003:2012 „Anforderungen an Zertifizierungsstellen – Chain-of-Custody“

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für die Produktgruppe „Holz- und Holzwerkstoffe“ zur Anwendung im Innenbereich. Dazu zählen

- Spanplatten für das Bauwesen
- OSB-Platten
- Sperrholzplatten
 - o Furniersperrholzplatten;
 - o Stab- bzw. Stäbchensperrholz (Tischlerplatten)
- Massivholzplatten und Brettsperrholz
- Mitteldichte Faserplatten (MDF-Platten) nach dem Trockenverfahren
- Faserplatten nach dem Nassverfahren (Poröse Holzfaserverplatten > 230 kg/m³, harte und mittelharte Faserplatten);
- Naturbelassenes Vollholz
- Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke
- Beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau

Zum Schutz und zur Gestaltung der Oberflächen können Holz und Holzwerkstoffe mit Beschichtungssystemen versehen werden. Zu den Beschichtungssystemen gehören Beizen, Grundierungen, Klarlacke, Decklacke, Folien, Dekorpapiere, Klebstoffe usw. [RAL-UZ 38].

Für Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen sowie Laminatbodenbeläge gelten die Anforderungen an Bodenbeläge (Kriterien für die nachhaltige Beschaffung im Baubereich auf Basis von Umweltzeichen, natureplus e.V., in Vorbereitung).

Für poröse Holzfaserverplatten < 230 kg/m³ gelten die Anforderungen an Dämmstoffe (Kriterien für die nachhaltige Beschaffung im Baubereich auf Basis von Umweltzeichen, natureplus e.V.).

Für mineralisch gebundene Holzwerkstoffe (z.B. zementgebundene Spanplatten) gelten die Anforderungen an Innenausbauplatten (Kriterien für die nachhaltige Beschaffung im Baubereich auf Basis von Umweltzeichen, natureplus e.V., in Vorbereitung).

Die vorliegenden Mindestanforderungen gelten auch für die Holz und Holzwerkstoff-Komponenten in Verbundsystemen und kombinierten Produkten. Zusätzliche Anforderungen für die weiteren Systembestandteile sind zu beachten.

A Beschränkung von unerwünschten Stoffen

1. Wirkungsbezogen eingestufte Stoffe

1.1 Ausschluss von besonders besorgniserregenden Stoffen

Holzwerkstoffe und ihre Beschichtungen dürfen keine Einsatzstoffe enthalten, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert (SVHC) und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“ Anhang XIV) aufgenommen wurden. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Angebotsstellung.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB/ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ 176)
- Eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen
- M1
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen

1.2 Ausschluss von verbotenen Stoffen und CMR-Stoffen der Kategorie 1

Holzwerkstoffe und ihre Beschichtungen dürfen keine Einsatzstoffe mit folgenden Klassifizierungen enthalten:

- Verbotene Stoffe nach EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung), nach RL 67/548/EWG oder nach nationalem Recht (z.B. GefStoffVO, TRGS 905);
- Stoffe, welche nach EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) in karzinogen Kat. 1A und 1B, mutagen Kat. 1A und 1B oder reproduktionstoxisch Kat. 1A und 1B eingestuft sind;
- Stoffe, welche nach RL 67/548/EWG in krebserzeugend Kategorie K1 oder K2, erbgutverändernd Kategorie M1 oder M2 oder reproduktionstoxisch Kategorie R1 oder R2 eingestuft sind;
- Stoffe, welche nach TRGS 905 in krebserzeugend K1 und K2, erbgutverändernd M1 und M2, fortpflanzungsgefährdend RF1 und RF2 oder fruchtschädigend RE1 und RE2 eingestuft sind;

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB/ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ 176)
- Eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen
- M1
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PEFC

Hintergrundinformation:

H- bzw. R-Sätze zu den CMR-Stoffen gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) bzw. Annex VI der Richtlinie 67/548/EWG:

Bezeichnung	CLP-Verordnung	RL 67/548/EWG
Krebserzeugend/Karzinogenität	Kat. 1A, 1B: H350, H350i	Kat K1, K2: R45, R49
Erbgutverändernd/ Keimzellmutagenität	Kat. 1A, 1B: H340	Kat. M1, M2: R46
Fortpflanzungsgefährdend/ Reproduktionstoxizität	Kat. 1A, 1B: H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df	Kat. R1, R2: R60, R61, R60/61, R60/63, R61/62

1.3 Beschränkung von CMR-Stoffen der Kategorie 2

Einsatzstoffe mit folgenden Klassifizierungen gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) bzw. Annex VI der Richtlinie 67/548/EWG dürfen in Holzwerkstoffen und ihren Beschichtungen zu max. 1 Masse-% des gebrauchsfertigen Produkts enthalten sein:

Bezeichnung	CLP-Verordnung	RL 67/548/EWG
Karzinogenität/Krebserzeugend	Kat. 2: H351	Kat K3: R40
Keimzellmutagenität/ Erbgutverändernd	Kat. 2: H341	Kat M3: R68
Reproduktionstoxizität/ Fortpflanzungsgefährdend	Kat. 2: H361f, H361d, H361fd	Kat. R3: R62, R63
Reproduktionstoxizität auf oder über die Laktation	H362	Zusatz Laktation: R64

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB/ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ 176)
- Eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen
- M1
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PEFC

1.4 Ausschluss von giftigen Einsatzstoffen

Holzwerkstoffe und ihre Beschichtungen dürfen keine Einsatzstoffe enthalten, welche gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) bzw. Richtlinie 67/548/EWG mit den folgenden H. bzw. R-Sätzen eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:

Wortlaut	CLP-Verordnung	RL 67/548/EWG
Lebensgefahr beim Verschlucken	H300	R28
Giftig bei Verschlucken	H301	R25
Kann bei Verschlucken und Eindringen		

in die Atemwege tödlich sein	H304	R65
Lebensgefahr bei Hautkontakt	H310	R27
Giftig bei Hautkontakt	H311	R24
Lebensgefahr bei Einatmen	H330	R26
Giftig bei Einatmen	H331	R23
Schädigt die Organe	H370	R39/23/24/25/26/27/28
Schädigt die Organe	H372	R48/25/24/23

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB/ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ 38)
- Eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen (UZ 7)

1.5 Beschränkung für umweltgefährdende Einsatzstoffe

Einsatzstoffe mit folgenden Klassifizierungen gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung) dürfen in den Holzwerkstoffen und ihren Beschichtungen nur bis zu den angegebenen Masseprozenten enthalten sein:

RL 67/548/EWG (Anhang VI)	CLP-Verordnung 1272/2008	Masse-%
umweltgefährlich; R50 Sehr giftig für Wasserorganismen	Akut gewässergefährdend Kategorie 1; H400	≤ 1
umweltgefährlich; R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	Akut gewässergefährdend Kategorie 1; Chronisch gewässergefährdend Kat. 1; H400, H410	≤ 1
umweltgefährlich; R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben	Chronisch gewässergefährdend Kat. 2; H411	≤ 1
„Gefährlich für die Ozonschicht“ R59	Ozonschicht schädigend EU H059	0

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen

2. Halogenorganische Verbindungen

2.1 Ausschluss von halogenorganischen Stoffen

Holz, Holzwerkstoffe und ihre Beschichtungen dürfen keine halogenorganischen Verbindungen als Einsatzstoff enthalten.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel
- Eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen

3. Flüchtige organische Verbindungen

3.1 Beschränkung flüchtiger organischer Verbindungen

3.1.1 Beschränkung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen (VOC)

Holz und Holzwerkstoffe sowie ihre Beschichtungen, die nicht nur für Außenanwendungen vorgesehen sind, müssen emissionsarm sein.

Die angeführten Emissionswerte dürfen in der Prüfkammer spätestens am 28. Tag nach der Beladung nicht überschritten werden:

- 500 µg/m³ TVOC (Summe organischer Verbindungen C6 -C16)

Nachweis:

- Prüfgutachten über die Bestimmung der Emissionen im Prüfkammerverfahren nach ISO 16000-6,-9,-11 (Alter des Gutachtens max. 5 Jahre)

Keine VOC-Emissionsmessung ist für folgende Produkte aus naturbelassenem Vollholz erforderlich:

- Kleinhölzer (Leisten, Latten, Rundstäbe) und Kanthölzer mit einem Umfang < 360 mm
- Produkte aus Laubholz

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- ANAB-ICEA
- Blauer Engel
- eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Platin
- M1
- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen

3.1.2 Beschränkung der Emission flüchtiger organischer Verbindungen (SVOC)

Holz und Holzwerkstoffe sowie ihre Beschichtungen, die nicht nur für Außenanwendungen vorgesehen sind, müssen emissionsarm sein.

Die angeführten Emissionswerte dürfen in der Prüfkammer spätestens am 28. Tag nach der Beladung nicht überschritten werden:

- 100 µg/m³ oder ≤ 0,1 mg/m³ TSVOC (Summe organischer Verbindungen C17 -C22)

Nachweis:

- Prüfgutachten über die Bestimmung der Emissionen im Prüfkammerverfahren nach ISO 16000-6,-9,-11 (Alter des Gutachtens max. 5 Jahre)

Keine VOC-Emissionsmessung ist für folgende Produkte aus naturbelassenem Vollholz erforderlich:

- Kleinhölzer (Leisten, Latten, Rundstäbe) und Kanthölzer mit einem Umfang < 360 mm
- Produkte aus Laubholz

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- eco - Institut
- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

3.2 Beschränkung der Emission von Formaldehyd für Holz und Holzwerkstoffe

Die Emission von Formaldehyd darf bei Produkten für den Innenraum 28 Tage nach Einbau des Produktes nicht über 0,05 ppm oder 60 µg/m³ betragen.

Nachweis:

- Prüfgutachten über die Bestimmung der Emissionen im Prüfkammerverfahren nach ISO 16000-3 (Alter des Gutachtens max. 5 Jahre)

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ 76, RAL-UZ 176)
- Eco - Institut
- EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim
- M1
- natureplus Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

4. Funktionsbezogen eingestufte Stoffe

4.1 Ausschluss von Bioziden

Die Verwendung von synthetisch-organischen Bioziden (z.B. Holzschutzmitteln) ist bei Produkten für den Innenraum ausgeschlossen.

Nachweis

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB/ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ)

- IBR Rosenheim
- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen

4.2 Ausschluss von problematischen Flammschutzmitteln

Holz und Holzwerkstoffe sowie deren Beschichtungen dürfen keine synthetisch-organischen und/oder halogenierten Flammschutzmittel und keine Antimonoxide als Einsatzstoffe enthalten.

Sollte die Zugabe von Flammschutzmitteln nötig sein, so sind anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat etc.), andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydrat o.ä.) oder Blähgraphit einzusetzen.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen

B Ökologische Anforderungen

5. Anforderungen an die Zusammensetzung

5.1 Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen

Holz und Holzwerkstoffe müssen zu mindestens 85 % aus nachwachsenden Rohstoffen (Holz und andere lignocellulosehaltige Rohstoffe wie z.B. Stroh oder Schilf) bezogen auf die Trockenmasse des Endproduktes bestehen.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB – ICEA
- natureplus-Qualitätszeichen (RL 0200ff)

5.2 Anforderungen an die Art des Bindemittels

Als Bindemittel sind Polyvinylacetat-Leime (PVAc), PMDI-Harze, Tannin-formaldehydharz (TF-Harze), Phenolformaldehydharze (PF-Harze), Aminoplastharze sowie Mischharze auf der Basis von Aminoplasten und Phenol zugelassen.

Reine UF-Bindemittel dürfen nur bei Sperrholzplatten und MDF-Platten in der Nutzungsklasse NK 1 nach EN 1995-1 eingesetzt werden.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel (RAL-UZ 76)
- natureplus-Qualitätszeichen

6. Anforderungen an die Holzherkunft

6.1 Kein Raubbau bei der Holzgewinnung

Die Holzgewinnung darf nicht durch Raubbau erfolgen.

Nachweis:

Dies kann durch folgende Nachweise belegt werden:

1. Der Antragsteller erklärt den Nachweis der Legalität der Holzquellen gemäß EU-Verordnung 995/2010 (Holzhandelsverordnung).
2. Bei direktem Bezug von einem regionalen Forstbetrieb oder Sägewerk, genügt eine Herkunftsbestätigung über Wuchsgebiet in Österreich, Deutschland oder Schweiz oder einem Land, in dessen Forstgesetzgebung Nachhaltigkeitskriterien (wie beispielsweise im §1 des Österreichischen Forstgesetzes) verankert sind und deren Einhaltung auch überprüft wird.
3. PEFC-CoC- („Chain-of-Custody“)-Zertifizierung des Rohstofflieferanten sowie des Verarbeitungsbetriebes
4. Nachweisliche Herkunft aus einjährigen Faserpflanzen, Sekundärrohstoffen und Industrieresthölzern wie beispielsweise Sägereestholz, Spreißeln, Schwarten, Hackschnitzel.
5. Nicht aus einheimischen Wäldern (aus der europäischen Union) stammende Hölzer dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie FSC-zertifiziert sind.

Produkte, die mit einem der folgenden Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ 176)
- FSC
- Holz von Hier
- Lignum
- natureplus Qualitätszeichen
- Nordic Swan
- PEFC

6.2 Nachhaltige Forstwirtschaft

Das verwendete Holz muss aus regionalen Holzvorkommen (regionaler Forstbetrieb oder regionalem Sägewerk) oder mindestens zu 50 % aus zertifiziert nachhaltiger Forstwirtschaft stammen. Holz aus tropischen, subtropischen oder borealen Wäldern muss FSC oder gleichwertig zertifiziert sein.

Unter nachhaltiger Forstwirtschaft wird eine Waldbewirtschaftung verstanden, die auch langfristig einen Ausgleich zwischen Holznutzung und Holzzuwachs herstellt, die dauerhafte, artenreiche Bewaldung fördert, die Biodiversität des Waldes in Fauna und Flora erhält, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß beschränkt, Düngung zur Steigerung des Holzertrages unterlässt und Schäden durch die Holzernte am verbleibenden Bestand vermeidet.

Bei Verwertung von Sekundärrohstoffen und Industrieresthölzern (wie Sägespänen, Schwarten, Hackschnitzeln) ist kein Zertifikat über die nachhaltige Forstbewirtschaftung erforderlich.

Nachweis:

Bei direktem Bezug von einem regionalen Forstbetrieb oder Sägewerk genügt als Nachweis eine Herkunftsbestätigung über ein Wuchsgebiet in Deutschland, Österreich, der Schweiz oder einem anderen europäischen Land, in dessen Forstgesetzgebung entsprechende Nachhaltigkeitskriterien verankert sind und deren Einhaltung auch überprüft wird.

Ansonsten erfolgt der Nachweis durch ein Zertifizierungssystem, das folgenden Anforderungen genügt:

- Unabhängigkeit: Die Zertifizierung wird von unabhängigen Dritten (Zertifizierungsstellen) durchgeführt und regelmäßig kontrolliert. Die Zertifizierungsstellen sind bei einem unabhängigen Träger akkreditiert.
- Leistungsbezogene Standards: Der Überprüfung liegen messbare, leistungsbezogene Standards zugrunde.
- Geschlossene Produktkette (Chain of Custody): Alle Unternehmen zwischen dem Forstwirtschaftsbetrieb und dem Produkthersteller werden einer Materialflusskontrolle unterzogen, die garantiert, dass zu jedem Zeitpunkt des Produktionsprozesses der Anteil des zertifizierten Holzes vom gesamten Materialeinsatz zurückverfolgt werden kann.
- Transparenz: Das Zertifizierungssystem ist transparent und erfordert eine aktive Beteiligung der Forstbetriebe.

Folgende Zertifizierungssysteme zur nachhaltigen Forstwirtschaft und die dazu gehörigen CoC-Zertifikate erfüllen die genannten Kriterien jedenfalls

- FSC pure
- FSC-mixed (70-100 %)
- FSC mixed credit (70 – 100 %)
- Naturland-Zertifikat
- PEFC

Produkte, die mit einem der folgenden Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB – ICEA (bedingt)
- Blauer Engel (RAL-UZ 176)
- FSC
- Holz von Hier
- Lignum
- natureplus Qualitätszeichen
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PEFC

6.3 Verwendung von Sekundärrohstoffen

Bei Holzwerkstoffen, die aus Fasern oder Spänen hergestellt werden, muss mindestens 50 M-% des eingesetzten Holzes aus Sekundärquellen stammen (Altholz oder Industrierestholz wie Sägewerksrestholz, Spreißeln, Hobelspäne, Schwarzen und Kappstücke).

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus Qualitätszeichen (RL 0201, RL 0202, RL 0203)
- Nordic Swan

6.4 Verwendung von schadstofffreiem Altholz

Wird Altholz eingesetzt, muss sichergestellt werden, dass es sich um schadstofffreies Altholz, wie z.B. Altholz der Kategorie A1 gemäß Altholzverordnung (D) oder Altholz gemäß österreichischer Recyclingholzverordnung (BGBl. II Nr. 160/2012), handelt.

A1 = Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner früheren Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens, dass er durch regelmäßige, dokumentierte Rohstoffkontrollen sicherstellt, dass nur schadstofffreies Altholz eingesetzt wird.

Produkte, die mit einem der folgenden Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus Qualitätszeichen
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen

7. Ressourceneinsatz

7.1 Energieeffiziente und klimaschonende Produktion

Die Produkte sollen energieeffizient und unter möglichst geringer Emission von klimaschädlichen Treibhausgasen produziert werden.

Nachweis:

- Ökobilanzen bilden einen Teil der ökologischen Belastungen (v.a. Energieeffizienz) ab. Um eine energieeffiziente und klimaschonende Produktion nachzuweisen, muss eine produktspezifische Ökobilanz der Herstellung (cradle-to-gate LCA) gemäß ISO 14040/44 oder eine produktspezifische EPD gemäß EN 15804 vorgelegt werden. Sie soll mindestens die Energie- und Treibhausgasbilanz enthalten.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB/ICEA
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Holz von Hier
- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan

8. Kreislaufführung

8.1 Entsorgung des Produkts

Das Produkt darf nicht als gefährlicher Abfall eingestuft sein und muss entweder kompostierbar sein oder zur Energiegewinnung verbrannt werden können.

Nachweis:

- Der Hersteller hat ein Entsorgungs- oder Verwertungskonzept vorzulegen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- IBR Rosenheim

- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen

8.2 Halogenfreie Verpackung des Produkts

Verpackungskunststoffe müssen halogenfrei sein.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB – ICEA
- Blauer Engel
- EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

C. Sozialverträglichkeit

9. Sozialverträglichkeit der Produktion

9.1 Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen

Für die Herstellung des Produkts ist nachzuweisen, dass:

- die Organisationsfreiheit und das Recht auf kollektive Verhandlung gewährleistet sind.
- der Einsatz von Zwangsarbeit oder erzwungener Tätigkeit in der Firma verboten ist.
- ein Mindestalter für die Beschäftigung von Arbeitnehmern besteht.
- auf die Einhaltung von Maßnahmen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz geachtet wird.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens
- Produktherstellung ausschließlich in der EU

5.6 BODENBELÄGE (TEILBEREICHE ÖKOLOGIE UND SOZIALES)

Quellen

- ANAB – ICEA General Standard for the Certification of Eco-Building Products and Materials, Technical Standard, MAT_BIOEDIL.01, Ed.00 – Rev.03, 1 Feb 2012
- ANAB – ICEA, General Criteria concerning Raw Material (nicht veröffentlicht)
- Blauer Engel (RAL-UZ 120) Elastische Fußbodenbeläge, Februar 2011
- Blauer Engel (RAL-UZ 128) Emissionsarme textile Bodenbeläge, Juli 2011
- Blauer Engel (RAL-UZ 176) Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen, Januar 2013
- eco - Institut-Label Prüfkriterien: Holzfußböden, Laminat, Paneele (Stand März 2015)
- EPEA cradle to cradle Certified® Product Standard Version 3.0, C2C basic und C2C platin
- Europäisches Umweltzeichen EU Ecolabel, Bodenbeläge aus Holz (AZ K(2009) 9427), Beschluss 2010/18/EG gültig bis 31.12.2016
- Europäisches Umweltzeichen EU Ecolabel, textile Bodenbeläge (AZ K(2009) 9523), Beschluss 2009/967/EG gültig bis 31.12.2015
- Europäisches Umweltzeichen EU Ecolabel, Hartbeläge (AZ K(2009) 5613), Beschluss 2009/607/EG gültig bis 30.11.2017
- FSC, FSC International Standard, FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship, FSC-STD-01-001 (version 4-0) EN, 2002
- FSC, Deutscher FSC Standard, Version 2.3, Deutsche übersetzte Fassung vom 01.07.2012
- GoodWeave, Generic International Standard for Rug Producers, current version V.2.3, 10. August 2012
- GuT-Siegel (Gemeinschaft umweltverträglicher Teppichböden) Prüfverfahren. Stand Februar 2013
- Holz von Hier, www.holz-von-hier.de
- IBR Institut für Baubiologie Rosenheim, Prüfsiegelrichtlinien 2014-4
- Korklogo Qualitätssicherung und Qualitätszeichen für Kork-Bodenbeläge, Ausgabe Januar 2014
- M1 Emission Class for Building Materials, RAKENNUSTIETO Building Information Foundation (Finnland), General Instructions 270510
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0000 Basiskriterien. Mai 2011
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0200 Holz und Holzwerkstoffe. Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0209 Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen. Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 1201 Linoleum-Bodenbeläge, Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 1204 Linoleum-Bodenbeläge auf Trägerplatten, Juni 2015
- natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 1400 Textile Bodenbeläge, Juni 2015
- Nordic Swan, Nordic Ecolabelling of Floor coverings, Version 6.0, 18 November 2014 - 31 December 2019
- Österreichisches Umweltzeichen Fußbodenbeläge (UZ 56) , 1. Jan 2011
- PEFC, PEFC D 1001:2014 „Regionale Waldzertifizierung – Anforderungen“
- PEFC, PEFC D 1002-1:2014 „PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung“

Geltungsbereich

Die vorliegenden Anforderungen gelten für Bodenbeläge im Innenbereich, darunter

- Elastische Bodenbeläge

- Textile Bodenbeläge
- Bodenbeläge aus Holz, Holzwerkstoffen und Kork

Bodenbeläge aus Naturstein und keramische Bodenbeläge fallen nicht unter diese Kriterien.

B Ökologische Anforderungen

1. Anforderungen an die Zusammensetzung

1.1 Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen (Holz, Kork)

Bodenbeläge aus Kork, Holz oder Holzwerkstoffen müssen mindestens zu 90 Masse-% aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen.

Nachweis

- Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Korklogo
- natureplus-Qualitätszeichen (RL 0209)

1.2 Mindestanteil an nachwachsenden und mineralischen Rohstoffen (Linoleum)

Linoleumbeläge müssen zu mindestens 98 Masse-% aus nachwachsenden und/oder mineralischen Rohstoffen bestehen.

Nachweis

- Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (RL 1201)

1.3 Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen (Textile Bodenbeläge aus Naturfaser)

Wenn textile Bodenbeläge aus nachwachsenden Rohstoffen zum Einsatz kommen, dann sollen sie mindestens zu 60 Masse-% aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus Qualitätszeichen (RL 1400)
- Nordic Swan

1.4 Mindestanteil an Recyclingmaterialien (Textile Bodenbeläge)

Textile Bodenbeläge aus synthetischen Materialien sollen zu mindestens 70 Masse-% aus Recyclingmaterialien bestehen.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- EPEA Cradle to Cradle Platin

- Nordic Swan

1.5 Verwendung von Sekundärrohstoffen (Bodenbeläge aus Holzwerkstoffen)

Bei Bodenbelägen aus Holzwerkstoffen, welche aus Fasern oder Spänen hergestellt werden, muss mindestens 50 M-% des eingesetzten Holzes aus Sekundärquellen stammen (Altholz oder Industrierestholz wie Sägewerksrestholz, Spreißein, Hobelspäne, Schwarten und Kappstücke).

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus Qualitätszeichen (RL 0209)
- Nordic Swan

1.6 Verbot von PVC als Einsatzstoff in Bodenbelägen

Der Einsatz von PVC in Bodenbelägen ist nicht zulässig.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB – ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ 120, indirekt)
- natureplus Qualitätszeichen
- Nordic Swan

1.7 Halogenfreie Verpackung des Produkts

Verpackungskunststoffe müssen halogenfrei sein.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB – ICEA
- Blauer Engel
- EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

2. Anforderungen an die Rohstoffgewinnung

2.1 Beschränkung des Pestizideinsatzes bei der Rohstoffgewinnung

Beim Anbau von Naturfasern, die in textilen Bodenbelägen verwendet werden, muss der Pestizideinsatz aus Gründen des Naturschutzes auf die nach der europäischen Pestizidverordnung 1107/2009/EU zulässigen Stoffe beschränkt sein. Alternativ darf die Höchstmenge von 1 mg/kg gesamter Pestizidgehalt in den entsprechenden Bodenbelägen nicht überschritten werden.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellungsunternehmens oder

- Prüfgutachten gemäß den Anforderungen des Öko-Tex Standard 100 (Produktklasse II) oder gleichwertig

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ 128)
- Europäisches Umweltzeichen
- GuT-Siegel
- natureplus Qualitätszeichen (RL 1400)
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen (UZ 56)

3. Anforderungen an die Holzherkunft (Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen)

3.1 Kein Raubbau bei der Holzgewinnung

Die Holzgewinnung darf nicht durch Raubbau erfolgen.

Nachweis:

Dies kann durch folgende Nachweise belegt werden:

1. Der Antragsteller erklärt den Nachweis der Legalität der Holzquellen gemäß EU-Verordnung 995/2010 (Holzhandelsverordnung).
2. Bei direktem Bezug von einem regionalen Forstbetrieb oder Sägewerk, genügt eine Herkunftsbestätigung über Wuchsgebiet in Österreich, Deutschland oder Schweiz oder einem Land, in dessen Forstgesetzgebung Nachhaltigkeitskriterien (wie beispielsweise im §1 des Österreichischen Forstgesetzes) verankert sind und deren Einhaltung auch überprüft wird.
3. PEFC-CoC- („Chain-of-Custody“)-Zertifizierung des Rohstofflieferanten sowie des Verarbeitungsbetriebes
4. Nachweisliche Herkunft aus einjährigen Faserpflanzen, Sekundärrohstoffen und Industrieresthölzern wie beispielsweise Sägerestholz, Spreißeln, Schwarten, Hackschnitzel.
5. Nicht aus einheimischen Wäldern (aus der europäischen Union) stammende Hölzer dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie FSC-zertifiziert sind.

Produkte, die mit einem der folgenden Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel (RAL-UZ 176)
- Europäisches Umweltzeichen
- FSC
- Holz von Hier
- natureplus Qualitätszeichen (RL 0209)
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PEFC

3.2 Nachhaltige Forstwirtschaft

Das verwendete Holz muss aus regionalen Holzvorkommen (regionaler Forstbetrieb oder regionalem Sägewerk) oder mindestens zu 50 % aus zertifiziert nachhaltiger Forstwirtschaft stammen. Holz aus tropischen, subtropischen oder borealen Wäldern muss FSC oder gleichwertig zertifiziert sein.

Unter nachhaltiger Forstwirtschaft wird eine Waldbewirtschaftung verstanden, die auch langfristig einen Ausgleich zwischen Holznutzung und Holzzuwachs herstellt, die dauerhafte, artenreiche Bewaldung fördert, die Biodiversität des Waldes in Fauna und Flora erhält, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß beschränkt, Düngung zur Steigerung des Holzertrages unterlässt und Schäden durch die Holzernte am verbleibenden Bestand vermeidet.

Bei Verwertung von Sekundärrohstoffen und Industrieresthölzern (wie Sägespänen, Schwarten, Hackschnitzeln) ist kein Zertifikat über die nachhaltige Forstbewirtschaftung erforderlich.

Nachweis:

Bei direktem Bezug von einem regionalen Forstbetrieb oder Sägewerk genügt als Nachweis eine Herkunftsbestätigung über ein Wuchsgebiet in Deutschland, Österreich, der Schweiz oder einem anderen europäischen Land, in dessen Forstgesetzgebung entsprechende Nachhaltigkeitskriterien verankert sind und deren Einhaltung auch überprüft wird.

Ansonsten erfolgt der Nachweis durch ein Zertifizierungssystem, das folgenden Anforderungen genügt:

- Unabhängigkeit: Die Zertifizierung wird von unabhängigen Dritten (Zertifizierungsstellen) durchgeführt und regelmäßig kontrolliert. Die Zertifizierungsstellen sind bei einem unabhängigen Träger akkreditiert.
- Leistungsbezogene Standards: Der Überprüfung liegen messbare, leistungsbezogene Standards zugrunde.
- Geschlossene Produktkette (Chain of Custody): Alle Unternehmen zwischen dem Forstwirtschaftsbetrieb und dem Produkthersteller werden einer Materialflusskontrolle unterzogen, die garantiert, dass zu jedem Zeitpunkt des Produktionsprozesses der Anteil des zertifizierten Holzes vom gesamten Materialeinsatz zurückverfolgt werden kann.
- Transparenz: Das Zertifizierungssystem ist transparent und erfordert eine aktive Beteiligung der Forstbetriebe.

Folgende Zertifizierungssysteme zur nachhaltigen Forstwirtschaft und die dazu gehörigen CoC-Zertifikate erfüllen die genannten Kriterien jedenfalls

- FSC pure
- FSC-mixed (70-100 %)
- FSC mixed credit (70 – 100 %)
- Naturland-Zertifikat
- PEFC

Produkte, die mit einem der folgenden Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB – ICEA (bedingt)
- Blauer Engel (RAL-UZ 176)
- Europäisches Umweltzeichen
- FSC
- natureplus Qualitätszeichen (RL0209)
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen
- PEFC

3.3 Verwendung von schadstofffreiem Altholz

Wird Altholz eingesetzt, muss sichergestellt werden, dass es sich um schadstofffreies Altholz, wie z.B. Altholz der Kategorie A1 gemäß Altholzverordnung (D) oder Altholz gemäß österreichischer Recyclingholzverordnung (BGBl. II Nr. 160/2012), handelt.

A1 = Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner früheren Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens, dass er durch regelmäßige, dokumentierte Rohstoffkontrollen sicherstellt, dass nur schadstofffreies Altholz eingesetzt wird.

Produkte, die mit einem der folgenden Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen
- natureplus Qualitätszeichen (RL 0209)
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen

4. Ressourceneinsatz

4.1 Energieeffiziente und klimaschonende Produktion

Die Produkte sollen energieeffizient und unter möglichst geringer Emission von klimaschädlichen Treibhausgasen produziert werden.

Nachweis:

Ökobilanzen bilden einen Teil der ökologischen Belastungen (v.a. Energieeffizienz) ab. Um eine energieeffiziente und klimaschonende Produktion nachzuweisen, muss eine produktspezifische Ökobilanz der Herstellung (cradle-to-gate LCA) gemäß ISO 14040/44 oder eine produktspezifische EPD gemäß EN 15804 vorgelegt werden. Sie soll mindestens die Energie- und Treibhausgasbilanz enthalten.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB/ICEA
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- Europäisches Umweltzeichen (bei synth. Bodenbelägen)
- natureplus-Qualitätszeichen

5. Kreislaufführung

5.1 Anforderungen an die unproblematische Beseitigung des Produkts

Das Produkt darf nicht als gefährlicher Abfall eingestuft sein und muss entweder kompostierbar sein, gefahrlos abgelagert oder zur Energiegewinnung verbrannt werden können.

Nachweis:

- Der Hersteller hat ein Entsorgungs- oder Verwertungskonzept vorzulegen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- ANAB - ICEA
- Blauer Engel
- EPEA Cradle to Cradle Basic bis EPEA Cradle to Cradle Platin
- natureplus-Qualitätszeichen
- Nordic Swan
- Österreichisches Umweltzeichen

6. Nutzungseffizienz

6.1 Mindestnutzschichtdicke bei Mehrschichtparkett

An die Nutzschichtdicke der Produkte werden folgende Anforderungen gestellt:

Produktart:	Gesamtdicke:	Nutzschichtdicke:
Massive Holzböden	variabel	mindestens 35 % der Gesamtdicke
Parkette und Mehrschichtparkette	< 12 mm	Hartholz: mind. 2,5 mm Weichholz mind. 4 mm
	> 12 mm	mind. 4 mm

Eine Abweichung von 10 % (nach unten) gegenüber der geforderten Nutzschichtdicke von 4 mm ist zulässig.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellersunternehmens

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (RL 0209)

C. Sozialverträglichkeit

7. Sozialverträglichkeit der Produktion

7.1 Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen

Für die Herstellung des Produkts ist nachzuweisen, dass:

- die Organisationsfreiheit und das Recht auf kollektive Verhandlung gewährleistet sind.
- der Einsatz von Zwangsarbeit oder erzwungener Tätigkeit in der Firma verboten ist.
- ein Mindestalter für die Beschäftigung von Arbeitnehmern besteht.
- auf die Einhaltung von Maßnahmen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz geachtet wird.

Nachweis:

- Bestätigung des Herstellerunternehmens
- Produktherstellung ausschließlich in der EU

7.2 Einschränkende Formulierung: Verbot der Kinderarbeit

Handgefertigte Teppiche müssen gemäß der „Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit“ hergestellt sein.

Nachweis:

Bei Produkten aus Asien, Afrika oder Lateinamerika legt der Antragsteller ein Zertifikat oder einen Vertrag vor, aus dem hervorgeht, dass die Produkte das Goodweave-Siegel oder die Hersteller/Vertreiber das Label STEP tragen dürfen.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel (RAL-UZ 128)
- Goodweave
- natureplus-Qualitätszeichen

6. ANLAGEN

6.1 TABELLEN

- Tabelle Beschichtungen (Lacke etc.)

Produktgruppe: Lacke und Lasuren		Kapitel	EPEA C2C Basic	EPEA C2C Platin	natureplus	Blauer Engel	emicode EC1 plus	eco-Institut	IBR Rosenheim	Stiftung Farbe Kat. A	Öster. Umweltzeichen	ANAB-ICEA	NF Environment	PURE	M1	Nordic Swanen	Europ. Umweltzeichen	
Ressourcenschonung und Klimaschutz																		
Ressourcen- Energie- Klimaschutz Abfälle	Ressourcenbedarf		ja	ja	ja					ja	ja			ja				
	Materialeinsatz an nachwachsenden Rohstoffen 95 %	9.1	ja	ja	ja									ja				
	Anforderungen an die Verpackung (gem. VerpackungVO, wiederverschließbar, Materialanforderungen: Verbot Spraydosens, PVC)	9.4 9.5 9.6	ja	ja	ja							nach EU-RL 85/112/EWG			ja			
	Energiebedarf		ja	ja	ja							ja						
	Energieeffiziente Produktion	9.2	ja (EE Herstellung)	ja (100% Windkraft energy)	ja (100% PERME, FEMM, PERE, FERM)													
	Klimaschutz			ja	ja												ja	ja
	Reduzierung von Treibhausgasen in der Produktion	9.2		ja (GGK, Zhenan)	ja													
	Produktionsabfälle				ja			ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Anforderungen an Titanoxid (Schwefelabgabe, Chlorabfälle) (nach RL 92/112/EWG)	9.3			ja			ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Beschränkung umwelt- und gesundheitsschädlicher Stoffe																		
Prozessqualität	Prozessqualität																	
	Deklaration von Einsatzstoffen		ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Deklaration Einsatzstoffe (Sicherheitsdatenblätter)	Vorbestimmung	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	teilweise	ja		ja	ja	
Beschränkung des Einsatzes von unerwünschten Stoffen	Beschränkung des Einsatzes von unerwünschten Stoffen		ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Wirkungsbezogen eingestufte Stoffe		ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Beschränkung von sensibilisierenden Stoffen	1.5	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Ausschluss von verbotenen Stoffen nach CLP	1.2	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Ausschluss von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) nach REACH	1.1	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Ausschluss von verbotenen Stoffen und CMR Stoffen nach CLP	1.2	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Ausschluss von giftigen Stoffen	1.4	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Beschränkung für umweltaugliche Einsatzstoffe	1.6	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Beschränkung für persistente Substanzen (PBT)	1.7	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Halogenorganische Stoffe		ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Verbot von halogenorganischen Verbindungen	2.1	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Verbot chlorierter Kohlenwasserstoffe	2.2	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Grenzwerte für perfluorierte und polyfluorierte Chemikalien	2.3	ja PFCA und PFCA	ja PFCA und PFDA	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Metalle und Metallverbindungen		ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Ausschluss von giftigen Metallen und Metallverbindungen	3.1	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Beschränkung für persistente Substanzen (PBT)	1.2	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Beschränkung von Kobalthaltigen Sikkativen ≤ 0,1 Masse-%	3.2	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Flüchtige organische Verbindungen		ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Beschränkung VOC-Gehalt auf 10 Masse-%	4.1.1	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Fasern und Partikel/Stäube		ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Deklaration von synthetischen Nanomaterialien	5.1	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
APEO's		ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Ausschluss von Alkylphenolethoxylaten	6.1	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Biozide		ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Ausschluss von Bioziden mit Ausnahme von Topfkonservierern	7.1	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Ausschluss von Formaldehydabspaltern	7.2	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Weichmachern		ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Verbot von Weichmachern (Phthalate und Organophosphate)	8.1	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Grenzwerte für unerwünschte Stoffe		ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Inhaltsstoffanalyse		ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Beschränkung VOC-Gehalt auf 10 Masse-% oder 130 g/l	4.1.1	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Beschränkung SVOC-Gehalt auf 5 Masse-% bzw. 60 g/l	4.2.1	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Beschränkung Formaldehydgehalt auf 100 ppm / kein Einsatz von Formaldehydabspaltern	4.3.1	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Emissionsmessungen		ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	bedingt	ja	ja	ja	ja	ja	bedingt	
Summe SVOC ≤ 100 µg/m³	4.1.2	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Summe SVOC ≤ 100 µg/m³	4.2.2	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Formaldehyd ≤ 0,05 ppm nach 24 h / ≤ 0,04 ppm nach 3 d / ≤ 0,02 ppm nach 12 d	4.3.2	ja	ja	ja			ja, optional zu Gehalt	ja	ja	ja	ja, optional zu Gehalt	ja	ja	ja	ja	ja	ja, optional zu Gehalt	
Sozialkriterien																		
Arbeitsnormen		ja	ja	ja										ja				
Einhaltung der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO)	10.1	ja	ja	ja										ja				

• Tabelle Wandfarben

Produktgruppe: Wandfarben		Kapitel AT	EPEA CZC Basic	EPEA CZC Platin	natureplus	Blauer Engel	eco-Institut	IBR	Stiftung Farbe Kat. A	Öster. Umweltzeichen	ANAB - ICEA	NF Environment	PURE	M1	Nordic Swanen	Europ. Umweltzeichen			
Ressourcenschonung und Klimaschutz																			
Ressourcenschonung und Klimaschutz	Ressourcenbedarf	Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen 95 %	ja	ja	ja	ja		Beschränkung	ja	ja	ja		ja						
		Anforderungen an die Verpackung (gem. VerpackungsVO, wiederverwendbar, Materialanforderungen: Verbot Spraydosens, PVC)	9.1	ja	ja	ja	ja				ja nach EU-RL 92/112/EWG			ja					
		Energiebedarf	9.5	ja	ja	ja													
	Energieeffiziente Produktion	9.6	ja (EE Bewertung)	ja (CZC embodied energy)	ja (CZC; PENRE, PENRM, PERE, PERM)						ja								
Klimaschutz	Klimaschutz	Reduzierung von Treibhausgasen in der Produktion	9.3		ja					ja					ja	ja	ja		
		Produktionsabfälle	9.4		ja (Gef. Abfall)	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
Beschränkung umwelt- und gesundheitsschädlicher Stoffe																			
Prozessqualität	Prozessqualität	Deklaration von Einsatzstoffen	ja	ja	ja		ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
		Deklaration Einsatzstoffe (Sicherheitsdatenblätter)	Vorbe-merkung	ja	ja	ja		ja	Kam-Kriterium	ja	ja	ja	teilweise	ja		ja	ja		
Beschränkung des Einsatzes von unerwünschten Stoffen	Beschränkung des Einsatzes von unerwünschten Stoffen	Beschränkung des Einsatzes von unerwünschten Stoffen																	
		Beschränkung von Stoffen, die umweltschädlich sind	Wirkungsbezogene eingestufte Stoffe																
			Beschränkung von sensiblen Stoffen	1.5	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
			Ausschluss von verbotenen Stoffen nach CLP	1.2	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
			Ausschluss von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) nach REACH	1.1	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
			Ausschluss von verbotenen Stoffen und CMR-Stoffen nach CLP	1.2	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
			Ausschluss von giftigen Stoffen	1.3	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
		Beschränkung von Stoffen, die umweltschädlich sind	Beschränkung für umweltgefährdende Einsatzstoffe	1.4	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
			Beschränkung des Gehalts an organischen Bestandteilen in Mineralfarben (5%)	1.6	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
			Metalle und Metallverbindungen	9.2	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
			Ausschluss von giftigen Metallen und Metallverbindungen	3.1	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
		Beschränkung von Stoffen, die umweltschädlich sind	Halogenorganische Stoffe																
			Ausschluss von halogenorganischen Verbindungen (PFAS / PFCA / PFOA)	2.1	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Nachweis							ja	ja
			Flüchtige organische Verbindungen																
Beschränkung VOC-Gehalt auf 700 ppm (= 100 µg/l)	4.1.1		ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Beschränkung von Stoffen, die umweltschädlich sind	Fasern und Partikel/Stäube																		
	Ausschluss von synthetischen Nanomaterialien	5.1	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
	APPE's																		
	Ausschluss von Alkylphenolethoxylaten	6.1	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Beschränkung von Stoffen, die umweltschädlich sind	Biozide																		
	Ausschluss von Bioziden mit Ausnahme von Topfkonservierern	7.1	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
	Ausschluss von Formaldehydabspaltem	7.2	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
	Ausschluss von Bioziden bei Kalkfarben und Silikarfarben	7.3	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Beschränkung von Stoffen, die umweltschädlich sind	Weichmachern																		
	Beschränkung von weichmachenden Substanzen VDL RL01	7.4	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
	Grenzwerte für unerwünschte Stoffe																		
	Inhaltsstoffanalyse																		
Grenzwerte für unerwünschte Stoffe	Inhaltsstoffanalyse	Beschränkung VOC-Gehalt auf 700 ppm	4.1.1	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
		Beschränkung SVOC-Gehalt auf 200 ppm	4.2.1	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
		Beschränkung Formaldehyd Gehalt auf 100 ppm / Kein Einsatz von Formaldehydabspaltem	4.3.1	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
		Emissionsmessungen																	
Emissionsmessungen	Emissionsmessungen	TVOC ≤ 1000 µg/m³ nach 28d	4.1.2	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
		SVOC ≤ 100 µg/m³ nach 28d	4.2.2	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
		Formaldehyd ≤ 0,05 ppm nach 24 h ODER ≤ 0,04 ppm nach 3 h ODER ≤ 0,02 ppm nach 28 d	4.3.2	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Sozialkriterien																			
Sozialkriterien	Arbeitsnormen	Arbeitsnormen																	
		Einhaltung der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO)	10.1	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	

• Tabelle Dämmstoffe

Produktgruppe: Dämmstoffe		Kapitel AT	EPEA C2C Basic	EPEA C2C Platin	natureplus	Blauer Engel	IBR Rosenheim	Öster. Umweltzeichen	emicode EC1	ANAB - ICEA	M1	
Ressourcenschonung und Klimaschutz												
Ressourcenschonung und Klimaschutz	Ressourcenbedarf	Ressourcenbedarf	ja	ja	ja			ja		ja		
		Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen 75% bei Dämmstoffen aus nachwachsenden und mineralischen Dämmstoffen	7.1.1			ja Hanf - ja Flachs - ja Schafwolle 90% - ja Holzfaserdämmplatten - ja Einblas Holzfaser - ja Platten Zellulose - ja Holzschnitzel - ja Jute - ja Roggen 90% - ja Kork 100% - ja Wiesengras - ja Naturstein 90% - ja Mineralschaumplatten 97% - ja Perliteplatten 97%				ja		
		Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen 75% bei Dämmstoffen mit synthetischen Stützfasern	7.1.1			Hanf 15% syn. Stützfasern - Flachs 15% syn. Stützfasern - Holzfaserdämmplatten 15% syn. Stützfasern - Zellulose Dämmplatten 15% syn. Stützfasern - Jute 15% syn. Stützfasern -					Synthetische Hilfsstoffe soll ≤ 1% des Gesamtgewichts sein	
		Mindestanteil von Altglas bzw. Recyclinganteil von 51 Massen-% oder 70 Vol.-% bei Dämmstoffen aus Glas	7.1.3			Schaumglasplatten 60%			ja			
		Recyclatanteil mindestens 30 Massen-% bei Dämmstoffen aus Steinwolle	7.1.4						ja			
		neu: Anforderungen an die unproblematische Beseitigung / Entsorgung (Abfälle etc.)	10.1	ja	ja	nachwachsende Rohstoffe - Verbrennung / mineralische Rohstoffe - entsorgbar gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG		nur Nachweis Schwermetalle wegen mögl. späterer Entsorgungsprobleme			ja	
	Verwendung von Altpapier	7.1.2			ja					ja		
	Anforderungen an die Verpackung (gem. VerpackungsVO, wiederverschließbar, Materialanforderungen: Verbot Einsatzstoffe, PVC)	10.2	ja	ja	ja			ja		ja		
	Kein Raubbau bei der Holzgewinnung	8.1			ja					ja		
	Energiebedarf	Energieeffiziente Produktion	7.2	ja (EE Herstellung)	ja (2); embedded energy	ja					ja	
		Nutzungseffizienz	9.1			ja			ja			
	Nutzungseffizienz	Nachweis für fachgerechten Einbau von Einblasdämmstoffen	9.1			ja			ja			
Beschränkung umwelt- und gesundheitsschädlicher Stoffe												
Prozessqualität	Prozessqualität	Deklaration von Einsatzstoffen	ja	ja	ja		Kann - Kriterium	ja		ja		
		Deklaration Einsatzstoffe (Sicherheitsdatenblätter) - soweit bei Dämmstoffen vorhanden	Vorbemerkung	ja	ja	ja		Kann - Kriterium	ja		ja	
Beschränkung des Einsatzes von unerwünschten Stoffen	Beschränkung von Stoffen wirkungs- bzw. einstrahlungsbezogen	Wirkungsbezogen eingestufte Stoffe	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
		Ausschluss von verbotenen Stoffen nach CLP	1.2	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
		Ausschluss von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) nach REACH	1.1	ja	ja	ja		ja	ja	ja	ja	ja
		Ausschluss von verbotenen Stoffen und CMR-Stoffen nach CLP	1.2	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
		Ausschluss von giftigen Stoffen	1.3	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
		Ausschluss von giftigen Stoffen	1.4	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Beschränkung für umweltgefährdende Einsatzstoffe	1.5			ja			ja		ja		
	Beschränkung von PBT-Stoffen	1.6						ja		ja		
	Beschränkung in nach Paragrafen 1 bis 4	Halogenorganische Stoffe	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
		Verbot von halogenorganischen Verbindungen allgemein	2.1	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
		HFCKW Verbot	2.3						ja		ja	
		Ausschluss von problematischen Flammschutzmitteln	2.2	ja	ja	Beschränkung	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Fasern und Partikel/Stäube		ja										
Nachweis Biobildlichkeit von Fasern		4.1			nur Hinweis auf RAL							
Beschränkung von Bioziden	Biozide	ja			ja	ja	ja	ja		ja		
	Ausschluss von Bioziden	5.1			ja - als Flammschutzmittel und bei Korkplatten	ja	ja	Nachweisgrenze		ja		
Verbot Weichmachern	Weichmachern	6.1	ja	ja		ja	ja					
	Verbot von Weichmachern (Phthalate)	6.1	ja	ja		ja	ja					

Produktgruppe: Dämmstoffe		Kapitel AT	EPEA C2C Basic	EPEA C2C Platin	natureplus	Blauer Engel	IBR Rosenheim	Öster. Umwelt- zeichen	emicode EC1	ANAB - ICEA	M1	
Grenzwerte für unerwünschte Stoffe	Grenzwerte für unerwünschte Stoffe											
	Emissionsmessungen	Emissionsmessungen										
		TVOC ≤ 300 µg/m³ nach 28 d	3.1		ja Total VOC <0,5 mg/m³ (7d)	ja ≤ 300 µg/m³ (28d)	ja ≤ 100 µg/m³ (28d)	ja ≤ 1,0 mg/m³ (28d)		ja ≤ 1000 µg/m³ (3d), ≤ 100 µg/m³ (28d)	ja < 300 µg/m³ (after 28 days)	
		TSVOC ≤ 100 µg/m³ nach 28 d	3.2			≤ 100 µg/m³ (28d)	≤ 20 µg/m³ (28d)	≤ 0,1 mg/m³ (28d)		≤ 50 µg/m³ (28d)		
Formaldehyd ≤ 0,05 ppm oder 60 µg/m³ nach 28 d	3.3		< 9,0 µg/m³ (7d)	≤ 36 µg/m³ (28d)	≤ 0,05 ppm (28d)	≤ 60 µg/m³ (28d)		≤ 50 µg/m³ (28d)	< 10 µg/m³ (after 28 days)			
Faser- / Staub- / Partikelanalyse	12.1											
Präzisions- / Staubarme Verarbeitung (Hinweis)												
Sozialkriterien												
Sozialkriterien	Arbeitsnormen	Arbeitsnormen										
		Einhaltung der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO)	11.1	ja	ja	ja						
	Arbeitsschutz	Arbeitsschutz										
		Staubarme Verarbeitung (Hinweis)	12.1			ja	ja	ja	ja			
Informationen zur Verarbeitung von Mineralfasern		12.2				ja		ja				
Einbau und Verarbeitung von Schaumglasplatten	12.3			ja								

• Tabelle Holzwerkstoffe

Produktgruppe: Holz und Holzwerkstoffe		Kapitel AT	EPEA CZC Basic	EPEA CZC Platin	natureplus	Blauer Engel	IBR Rosenheim	Öster. Umweltzeichen	FSC	PEFC	eco-institut	Holz von Hier	Nordic Swan	Lignum	M1	ANAB - ICEA		
Ressourcenschonung und Klimaschutz	Ressourcenbedarf		ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
	Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen - naturbelassenes Vollholz B5 Masse - %	5.1			ja	25%												
	Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen - Produkte aus Massivholz wie • Verleimte Holzbauweise für konstruktive, tragende Zwecke, • Einlagige Massivholzplatten für nichttragende Zwecke B5 Masse - %	5.1			ja	25%												
	Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen - sonstige Holz- und Holzwerkstoffe B5 Masse - %	5.1			ja	25%											ja	
	Anforderungen an die Art des Bindemittels	5.2			ja	ja												
	kein Raubbau bei der Holzgewinnung	6.1			ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
	Nachhaltige Forstwirtschaft	6.2			ja	ja			ja	ja	ja	nur bei Tropenbäumen	ja	ja	ja		ja, aber abhängig von Verfügbarkeit (keine Quantifizierung)	
	Verwendung von Sekundärrohstoffen	6.3	ja	ja	ja	ja							ja					
	Verwendung von schadstofffreiem Altholz	6.4	ja	ja	ja	ja			ja				ja					
	Zusatzkriterium: Verwendung regionaler Holzvorkommen	6.2							ja	ja		ja - zwischen 50 km für Brennholz und 350 km für Thermoholz - nur viele Hersteller in Deutschland)		ja			ja	
	Neu: Anforderungen an die unproblematische Beseitigung / Entsorgung (Abfälle etc.) Sichere Entsorgung (kein problematischer Abfall)	8.1	ja	ja	nachwachsende Rohstoffe - Verbrennung / mineralische Rohstoffe - entsorgbar gemäß Artikel 14 und Anhang 1 der Richtlinie 1999/24/EG	ja	nur Nachweis Schwermetalle wegen mögl. späterer Entsorgungsmaß- nahme	ja					ja				ja	
	halogenfreie Verpackung des Produkts	8.2		ja	ja	ja	ja		ja									ja
	Energiebedarf		ja	ja	ja	ja							ja	ja				ja
	Energieeffiziente Produktion	7.1	ja (EE-Recycling)	ja (100% embodied energy)	ja	ja							ja	ja				ja
Klimaschutz				ja	ja							ja						
Reduzierung von Treibhausgasen in der Produktion	7.1		ja (CO ₂ , Fluor) "banned chemicals list"	ja	ja							ja						
Beschränkung umwelt- und gesundheitsschädlicher Stoffe	Prozessqualität																	
	Deklaration von Einsatzstoffen		ja	ja	ja	ja	ja	ja					ja		ja	ja	ja	
	Deklaration Einsatzstoffe (Sicherheitsdatenblätter)	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
	Beschränkung des Einsatzes von unerwünschten Stoffen																	
	Wirkungsbezogen eingesetzte Stoffe																	
	Ausschluss von verbotenen Stoffen nach CLP	1.2	ja	ja	ja	ja	ja - nur bei B08 Ausnahme	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Ausschluss von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) nach REACH	1.1	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Ausschluss von verbotenen Stoffen und CMR Stoffen nach CLP	1.2	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Ausschluss von giftigen Stoffen	1.3	ja	ja	ja	ja	ja - mit Ausnahme von H304 bzw. R65	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Ausschluss von "banned chemicals list"	1.4	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Ausschluss von "banned chemicals list"	1.3	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Beschränkung für umweltgefährdende Einsatzstoffe	1.3	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	Halogenorganische Stoffe																	
	Ausschluss von halogenorganischen Verbindungen	2.1	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Ausschluss von problematischen Flammschutzmitteln	4.2	ja	ja	ja	ja	ja - Ausnahmen: Flammschutzmittel, bei denen anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat etc.), Ammoniumpolyphosphat etc.), Borverbindungen (Borax, Borax) oder andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydroxid etc.) zur Flammschutzung verwendet werden.	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Biozide																		
Ausschluss von Bioziden	4.1	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Grenzwerte für unerwünschte Stoffe																		
Emissionsmessungen																		
Summe VOC ≤ 500 µg/m³ (28d)	3.1.1	Total VOC must be ≤ 0.5 mg/m³ (7d)	Summe VOC ≤ 300 µg/m³ (28d)	≤ 0.4 mg/m³	TPOC (TPOC28) ≤ 1.0 mg/m³	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Summe SVOC ≤ 100 µg/m³ (28d)	3.1.2		Summe SVOC ≤ 100 µg/m³ (28d)	≤ 0.1 mg/m³	SVOC28 ≤ 0.1 mg/m³	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Formaldehyd ≤ 0,05 ppm oder 60 µg/m³ nach 28 d	3.2	≤ 0.05 ppm	≤ 36 µg/m³	ja	≤ 0,05 ppm ≤ 60 µg/m³	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Sozialkriterien																		
Arbeitsnormen																		
Einhaltung der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO)	9.1	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	

• Tabelle Bodenbeläge

Produktgruppe: Bodenbeläge		Kapitel AT	Goodweave	Korklogo	europ. Umweltschildchen	GUT	EPEA CZC Basic	EPEA CZC Platin	natureplus	Blauer Engel	IBR Rosenheim	Öster. Umweltschildchen	FSC	PEFC	eco-Institut	Holz von Hier	Nordic Swan	M1	ANAB - ICEA			
Ressourcenschonung und Klimaschutz																						
Ressourcenschonung und Klimaschutz	Ressourcenbedarf	Ressourcenbedarf																				
		Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen - korkprodukte, Holz und Holzwerkstoffe 90 Masse - %	1.1	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
		Mindestanteil an nachwachsenden oder mineralischen Rohstoffen - Linoleum 98 Masse - %	1.2							ja												
		Mindestanteil an nachwachsenden Rohstoffen - textile Bodenbeläge aus Naturfasern 90 Masse - %	1.3							ja								ja				
		Textile Bodenbeläge aus synthetischen Materialien 70 Masse-% Recyclingfasern	1.4					7	ja													
		kein Raubbau bei der Holzgewinnung	3.1			ja				ja	ja		ja	ja	ja			ja	ja			ja
		Nachhaltige Forstwirtschaft	3.2			ja				ja	ja		ja	ja	ja		ja	ja				ja, aber abhängig von verfügbarem Holz-Quantität
		Verwendung von Sekundärschrotstoffen 90 Masse-% (Bodenbeläge aus Holzwerkstoffen)	1.5					ja	ja	ja	ja					ja	ja	ja				
		Verwendung von schadstoffreiem Altholz	2.3			ja		ja	ja	ja	ja		ja						ja			
		Verbot von PVC als Einsatzstoff	1.6					ja	ja	ja	ja								ja			
		Luftgichtfreie Verpackung des Produkts	1.7					ja	ja	ja	ja		ja									ja
		Beschränkung des Pestizidgehalts Einhaltung der europ. Normen oder Pestizidgehalt <1mg/kg	2.1			ja	ja			ja	ja		ja						ja			
		Energiebedarf																				
		Energieeffiziente Produktion		4.1			ja	ja (synthetische organisch)	ja (BT Herstellung)	ja	ja	ja							ja	ja		ja
Klimaschutz																						
Reduzierung von Treibhausgasen in der Produktion		4.1			ja		ja	ja	ja								ja					
Kreislaufführung																						
Anforderungen an die unproblematische Beseitigung		5.1							ja	ja		ja								ja		
Nutzungseffizienz																						
Anforderungen an die Nutzschichtdicke		6.1							ja													
Sozialkriterien																						
Kernkriterien Anforderungen	Arbeitsnormen																					
	Erfüllung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)	7.1	ja				ja	ja	ja				ja	ja		ja						
Verbot von Kinderarbeit, gem. ILO Konvention gegen Kinderarbeit (138, 182)	7.2	ja					ja	ja	ja			ja	ja		ja							

6.2 DATENBLÄTTER

Datenblätter zu den einzelnen Labels folgen im Anhang.

- 6.2.1 ANAB/ICEA
- 6.2.2 Blauer Engel (RAL-UZ)
- 6.2.3 eco - Institut
- 6.2.4 EMICODE
- 6.2.5 EPEA C2C
- 6.2.6 Europäisches Umweltzeichen
- 6.2.7 FSC
- 6.2.8 Goodweave
- 6.2.9 GUT
- 6.2.10 Holz von Hier
- 6.2.11 IBR Rosenheim
- 6.2.12 Korklogo
- 6.2.13 Lignum
- 6.2.14 M1
- 6.2.15 natureplus
- 6.2.16 NF Environnement
- 6.2.17 Nordic Swan
- 6.2.18 Österreichisches Umweltzeichen
- 6.2.19 PEFC
- 6.2.20 PURE
- 6.2.21 Umweltetikette – Stiftung Farbe

1 - General information

ANAB - ICEA "Eco-Building Material"

No.	Questions	Answers
1.	Label designation/description	
	Name of the label	ANAB - ICEA "Eco-Building Material"
2.	Label logo	
	Logo as image	 <p>The image shows two logos side-by-side. On the left is the ANAB logo, which consists of a stylized figure with arms raised, flanked by the words 'ANAB' and 'BIOEDILIZIA'. Below it, the text 'PRODOTTI CERTIFICATO PER LA' is written vertically. On the right is the ICEA logo, which is a circular seal with 'ICEA' in the center, surrounded by the text 'Istituto Certificazione Etica e Ambientale'.</p>
3.	Country of origin of the label	
3.1	Country of origin	Italy
3.2	In which countries is the label used?	Italy, Portugal, Austria
4.	Owner/Label operator	
4.1	Label owner	National Association for Bio-Ecological Architecture (ANAB) Institute for ethical and environmental certification (ICEA)
4.2	In which year was the label introduced?	2004
4.3	Contact address / Head Office	Via N. Sauro, - 40121 Bologna - ITALY
5.	Protection of the label	
5.1	Is the label a registered trademark?	No
6.	Label type according to EN 14024	
	Is the label classified according to EN 14024?	Yes
7.	Products	
7.1	For which products is the label awarded?	Construction products
7.2	Product / Product group	Walling and flooring ceramic tiles Rendering and plastering mortars Masonry mortars Mineral insulation products - Expanded aggregates Flooring and roofing clay tiles Cast Stone wall coverings and floorings Wood and wood-based flooring Wood-wool insulation products Wood-cement products Cork insulation products Vegetable fibers insulating products Sheep wool insulating products Wall paints Wood varnishes and paints Masonry elements Cement-wood building products

2 - System relevance

ANAB - ICEA "Eco-Building Material"

No.	Questions	Answers		Points scored	Minimum number of points
1.	Criteria			3	2
1.1	According to which criteria is the label awarded?	According to general and specific criteria as stated in reference standards	Not rated		
1.2	Who compiles/defines the criteria?	ANAB and ICEA	Not rated		
1.3	Which societal groups are involved in the compilation/definition of the criteria? (Manufacturers, environmental organisations etc.)	Manufacturers, sector specialists, designers.	Non-profit = 2 Points Commercial = 1 Point None = 0 Points	1	
1.4	How is compliance with the criteria monitored?	Documentation assessment On-site audit: initial and surveillance Laboratory tests Environmental assessment (LCA)	Regularly = 2 Points No subsequent monitoring after the initial assessment = 1 Point Not at all = 0 Points	2	0=KO
1.5	Is the label system accredited according to ISO 17065?	Not accredited	Accredited = 1 Point Not accredited = 0 Points	0	
2.	Verification of the criteria			5	2
2.1	Verification through self-declaration?	No	Self-declaration = 0 Points		
2.2	Verification by independent 3rd parties?	Yes	Independent 3rd party = 2 Points	2	
3.	Tests/assessments				
3.1	Is the assessment institute also the licensor?	Yes	Yes = 1 Point	1	
3.2	Is the assessment conducted by an independent institute?	Yes	Yes = 2 Points	2	
4.	Certification fees			7	4
4.1	How high are the certification fees?: a) Initial certification b) Interim assessments c) Renewal of the certificate	The certification fees depends on: - number and type of products - number of plants involved in products manufacturing	Not rated		
5.	Period of validity				

2 - System relevance

ANAB - ICEA "Eco-Building Material"

No.	Questions	Answers		Points scored	Minimum number of points
5.1	How long is the label valid for?	3 years	1-2 yr validity period = 2 Points 3-5 yr validity period = 1 Point > 5 yr validity period = 0 Points	1	
5.2	Are repeat evaluations required?	Yes	Yes = 2 Points No = 0 Points	2	
5.3	What is assessed during a repeat evaluation?	Comprehensive evaluation	Comprehensive evaluation = 2 Points Partial evaluation = 1 Point No evaluation = 0 Points	2	
5.4	Are there any measures for monitoring the conformity of the product during the period of validity?	Yes	Yes = 2 Points No = 0 Points	2	
6.	Fees			6	5
6.1	How high are the fees for the use of the label?	It depends on annual turn-over of certified products and comprised between 700 - 5000 €	Not rated		
7.	Documentation				
7.1	Where can the information on the label be accessed?	web sites upon request	Not rated		
7.2	Which information is provided?	All	All = 2 Points Some = 1 Point None = 0 Points	2	0=KO
7.3	Is a comprehensive description of the product-relevant criteria available?	Yes	Yes = 2 Points No = 0 Points	2	
7.4	Is this list freely accessible to the the general public?	ICEA's web-site is work in progress To date are accessible on web-site: the general criteria; certification scheme; general quotation infos. The list of the certified products are freely accessible both on ICEA and ANAB web sites.	Yes = 2 Points No = 0 Points	2	
7.5	Is the documentation complete?	No	Not rated		

2 - System relevance

ANAB - ICEA "Eco-Building Material"

No.	Questions	Answers		Points scored	Minimum number of points
8.	Requirements imposed on the manufacturer			3	2
8.1	Are any requirements/demands placed on the company management system?	with conditions	With conditions = 1 Point Without conditions = 0 Points	1	
8.2	Is it required that the company mission statement must contain statements relating to environmental policy?	No	Yes = 1 Point No = 0 Points	0	
8.3	Is it required that the company must plan and implement environment-related improvements and publish the results in a report?	No	Yes = 1 Point No = 0 Points	0	
9.	Misuse				
9.1	Is the misuse of the label subject to sanctions?	Yes	Yes = 2 Points No = 0 Points	2	
9.2	Which form do the sanctions take?	Certification suspension	Not rated		

Sum total - System relevance

24

Score

15

minimum

3 - Product group relevance

ANAB - ICEA "Eco-Building Material"

No.	Questions	Answers
1.	Type of system	
1.1	Is the system a product label?	Environmental labels and declarations - Type 1 ecolabelling
1.2	Can the label also be awarded to a manufacturer's product group?	The products are individually evaluated in order to be certified; the certification is issued for each product (even if part of the same product group)
2.0	Type of designation/classification	
2.1	Is the label used for the designation or classification of products?	Yes
2.2	Is a report on the verification of the labelled product available?	Yes
2.3	Is the report publicly available?	No
3.	Product cycle	
3.1	Which production stages are covered by the label?	All stages
3.2	Is the whole product life-cycle covered?	From raw materials production until end-of-life - qualitative and quantitative assessment. LCA covers cradle-to-gate stages.
4.	Products - general	
4.1	Which products is the label awarded to?	Construction products (listed in annex IV of the Reg. EU n. 305/2011) for which criteria have been defined
4.2	Are there any restrictions on the choice of products?	No - all the construction products can be awarded, if compliant with the criteria
4.3	If yes, which restrictions?	
5.	Product group classification	
5.1	Coatings	
	<i>Wall paints</i>	Yes
	<i>Gloss paint and varnishes</i>	Yes
5.2	Floor coverings	
	<i>Textile floor coverings</i>	No
	<i>Elastic floor coverings</i>	No
	<i>Floor coverings made from timber or wood-based materials</i>	Yes
	<i>Laminate flooring</i>	No
5.3	Insulation materials	
	<i>Insulation made from synthetic raw materials</i>	No
	<i>Insulation made from renewable raw materials (incl. old/waste paper)</i>	Yes
	<i>Insulation made from mineral fibres</i>	No
	<i>Insulation made from other mineral raw materials</i>	Yes
	<i>Insulation made from coated insulation products (Suspended ceilings)</i>	No
	<i>Insulation in composite insulation systems</i>	Yes
5.4	Timber / wood-based materials	
	<i>Particle boards for construction</i>	No
	<i>OSB boards</i>	No
	<i>Plywood boards (Veneered plywood boards/ blockboard and laminboard)</i>	No
	<i>Solid timber boards and cross-laminated timber</i>	No
	<i>MDF boards produced according to the dry process</i>	No

3 - Product group relevance

ANAB - ICEA "Eco-Building Material"

No.	Questions	Answers
	<i>Fibre boards produced according to the wet process (porous wood-fibre boards > 230 kg/m³, hard and medium density fibreboard)</i>	No
	<i>Untreated solid timber</i>	Yes
	<i>Timber and adhesive-bonded wood building elements for structural purposes</i>	No
	<i>Coated wood-based materials for furniture and interior construction</i>	No
	<i>Timber façade cladding</i>	No
	<i>Garden timber</i>	No
5.5	Plasters / Renders / Mortar / Screeds	
	<i>Powdered and paste-form plastering and rendering mortar and fillers for interior use</i>	Yes
	<i>Powdered and paste-form plastering and rendering mortar and fillers for exterior use</i>	Yes
	<i>Renders/plasters for thermal composite insulation systems</i>	No
	<i>Insulating mortar/plaster</i>	Yes
	<i>Building mortar</i>	Yes
	<i>Mineral-based adhesives and fillers</i>	No
5.6	Drywall boards	
	<i>Fibre-reinforced gypsum boards</i>	No
	<i>Gypsum boards</i>	No
	<i>Gypsum wallboards</i>	No
	<i>Cement-bonded particle boards</i>	No
	<i>Clay boards</i>	No
	<i>Wood-wool lightweight boards</i>	Yes

4 - Supporting evidence

ANAB - ICEA "Eco-Building Material"

No.	Produktgruppe	link / Information
1.	Beschichtungen	
1.1	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	General Standard for the Certification of Eco-Building Products and Materials, Technical Standard, MAT_BIOEDIL.01, Ed.00 – Rev.03, 1 Feb 2012
	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	General Criteria concerning Raw Material (nicht veröffentlicht)
1.2	Wandfarben	General Standard for the Certification of Eco-Building Products and Materials, Technical Standard, MAT_BIOEDIL.01, Ed.00 – Rev.03, 1 Feb 2012
	Wandfarben	General Criteria concerning Raw Material (nicht veröffentlicht)
2.	Dämmstoffe	
	Dämmstoffe	General Standard for the Certification of Eco-Building Products and Materials, Technical Standard, MAT_BIOEDIL.01, Ed.00 – Rev.03, 1 Feb 2012
	Dämmstoffe	General Criteria concerning Raw Material (nicht veröffentlicht)
	Dämmstoffe	Standard for the Certification of Cork Isolation Boards, Technical Standard, MAT_BIOEDIL.07, Ed.00 – Rev.01, 1 Feb 2012
3.	Holz- und Holzwerkstoffe	
	Holz- und Holzwerkstoffe	General Standard for the Certification of Eco-Building Products and Materials, Technical Standard, MAT_BIOEDIL.01, Ed.00 – Rev.03, 1 Feb 2012
	Holz- und Holzwerkstoffe	General Criteria concerning Raw Material (nicht veröffentlicht)
4.	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	
	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	General Standard for the Certification of Eco-Building Products and Materials, Technical Standard, MAT_BIOEDIL.01, Ed.00 – Rev.03, 1 Feb 2012
	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	General Criteria concerning Raw Material (nicht veröffentlicht)
5.	Bodenbeläge	
	Bodenbeläge	General Standard for the Certification of Eco-Building Products and Materials, Technical Standard, MAT_BIOEDIL.01, Ed.00 – Rev.03, 1 Feb 2012
	Bodenbeläge	General Criteria concerning Raw Material (nicht veröffentlicht)

1 - Allgemeine Informationen

Blauer Engel

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Bezeichnung des Labels	
	Name des Labels	Blauer Engel
2.	Logo des Labels	
	Logo als Bild	
3.	Herkunftsland des Labels	
3.1	Herkunftsland	Deutschland
3.2	In welchen Ländern ist das Label verbreitet?	Deutschland
4.	Eigentümer/Träger des Labels	
4.1	Eigentümer des Labels	Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Herausgeber: RAL gGmbH
4.2		1978
4.3	Kontaktadresse / Headoffice	Umweltbundesamt Wörlitzer Platz 1 06844 Dessau - Roßlau Telefon: +49-(0)340-2103-0 E-Mail: buergerservice@uba.de RAL gGmbH Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. Siegburger Straße 39 53757 Sankt Augustin Telefon: +49 (0)2241 – 2 55 16-0 E-Mail: Umweltzeichen@RAL-gGmbH.de Internet: www.ral.de
5.	Schutz des Labels	
5.1	Handelt es sich um eine geschützte Marke?	ja
6.	Labeltyp nach EN 14024	
	Handelt es sich um ein Label nach EN 14024?	ja
7.	Produkte	
7.1	Für welche Produkte wird das Label eingesetzt?	Haushalt + Wohnen, Elektrogeräte, Bauen, Energie & Heizen, Büro, Garten + Freizeit, Gewerbe Alle Produkte siehe unter ... https://www.blauer-engel.de/de/get/producttypes/all
7.2	Produkt / Produktgruppe	Sonnenkollektoren
		Bodenbelagsklebstoffe
		Bodenbeläge, Paneele, Türen

1 - Allgemeine Informationen

Blauer Engel

Nr.	Fragen	Antworten
		Dachanstriche und Bitumenkleber
		Dichtstoffe
		elastische Bodenbeläge
		Holzwerkstoffplatten
		Lacke
		Produkte aus Holz
		Sonnenkollektoren
		Tapeten
		Textile Bodenbeläge
		Verlegeunterlagen
		Wandfarben
		Wärmedämmung
		Wärmedämmverbundsysteme

2 - Systemrelevanz

Blauer Engel

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.	Kriterien			4	2
1.1	Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben?	Das Umweltzeichen "Der Blaue Engel" ist ein unparteiisch vergebenes Qualitätsmerkmal umweltgerechter Produkte. Die Kriterien werden auf wissenschaftlicher Grundlage erarbeitet und periodisch im Hinblick auf neue Erkenntnisse weiterentwickelt. Erarbeitet werden die Kriterien vom	ohne Bewertung		
1.2	Wer stellt die Kriterien auf?	Die Vergabe des Umweltzeichens erfolgt durch ein weisungsfreies, unparteiisches und ehrenamtliches Gremium, die "Jury Umweltzeichen". Die Jury entscheidet, für welche Produktgruppen und Dienstleistungsbereiche der Blaue Engel vergeben werden soll. Außerdem diskutiert und beschließt sie die jeweiligen Vergabekriterien, die vom Umweltbundesamt erarbeitet werden.	ohne Bewertung		
1.3	Welche gesellschaftlichen Gruppen wirken bei der Kriterienaufstellung mit? (Hersteller, Umweltorganisationen etc.)	Der Jury gehören 16 natürliche Personen an, die vom Bundesumweltminister / von der Bundesumweltministerin berufen werden. 14 Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Umweltministerkonferenz (UMK) berufen.	ideelle = 2 Punkte wirtschaftliche = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	
		Dabei werden alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt, bspw. Vertreter aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, des Handels und der Industrie. Zwei weitere Mitglieder sind Vertreter der Bundesländer. Ein Landesvertreter kommt aus dem Umweltministerium des Bundeslandes, das den UMK-Vorsitz innehat. Der Zweite aus dem Bundesland, welches zuvor den Vorsitz innehatte. Sie werden im Gegensatz zu den anderen Mitgliedern für den			

2 - Systemrelevanz

Blauer Engel

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		Die Jury trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr zu ihren turnusmäßigen Sitzungen. Zwischen den Sitzungen vertritt der Vorsitz die Jury bei Veranstaltungen und Gesprächen. In der ersten Sitzung der jeweiligen Berufungsperiode wählt die Jury Umweltzeichen aus ihrer Mitte den Jury-Vorsitz und beschließt ihr Arbeitsprogramm für die			
1.4	Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?	Das Umweltbundesamt nimmt alle Vorschläge für neue Umweltzeichen (sog. Neuvorschläge) entgegen. Mit einem fachlichen Votum versehen werden die Neuvorschläge vom Umweltbundesamt der Jury Umweltzeichen zur Entscheidung vorgelegt. Die Jury Umweltzeichen wählt die besonders geeigneten Produktgruppen aus, die in Form eines Prüfauftrages zur näheren Untersuchung an das Umweltbundesamt zurückgegeben werden. Das Umweltbundesamt entwickelt nach den notwendigen Untersuchungen Vorschläge für die fachlichen Kriterien, die das Produkt bzw. die Dienstleistung erfüllen muss, um das	regelmäßig = 2 Punkte nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt gar nicht = 0 Punkte	2	0=KO
		In der anschließenden Expertenanhörung mit Vertretern aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen werden diese Vergabekriterien diskutiert: Einerseits müssen sie streng genug sein, andererseits auch in der Praxis umsetzbar. Danach wird der Kriterienkatalog (Vergabegrundlage) mit einem Vorschlag zur Laufzeit, der Umschrift im Logo und der Zuordnung zum Schutzziel der Jury Umweltzeichen zum Beschluss			

2 - Systemrelevanz

Blauer Engel

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		Bei bestehenden Umweltzeichen hat das Umweltbundesamt die Aufgabe, die fachlichen Kriterien turnusmäßig zu überprüfen und die Umweltzeichen weiter zu entwickeln. Das Umweltbundesamt legt der Jury Umweltzeichen die überarbeiteten Vergabekriterien zur Entscheidung vor.			
1.5	Ist das Labellsystem nach ISO 17065 akkreditiert?	Nein (telefonisch Frau Häutling UBA, 22.02.2015)	akkreditiert = 1 Punkt nicht akkreditiert = 0	0	
2.	Überprüfungen der Kriterien			2	2
2.1	Überprüfung durch Selbstdeklaration?	teilweise	selbst = 0 Punkte		
2.2	Überprüfung durch unabhängigen Dritten?	teilweise - unabhängiges Prüfinstitut, Wahl durch Antragsteller!teilweise durch Selbstdeklaration: <i>Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung/ Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt das entsprechende technische Merkblatt und den Gebindetext vor</i>	unabh. Dritter = 2 Punkte		
3.	Prüfungen				
3.1	Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber?	nein	ja = 1 Punkt	0	
3.2	Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut?	ja und nein	ja = 2 Punkte	2	
4.	Zertifizierungskosten			5	4
4.1	Wie hoch sind die Zertifizierungskosten: a) Erstzertifizierung b) Zwischenaudits c) Erneuerung des Zertifikates	Bei der Beantragung des Blauen Engel erhebt die Zeichenvergabestelle RAL gGmbH eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 250 EUR (zzgl. Umsatzsteuer). Wird durch den Lizenznehmer die Erweiterung des Benutzungsrechtes des Umweltzeichens für kennzeichnungsberechtigte Produkte oder Dienstleistungen beantragt,	ohne Bewertung		

2 - Systemrelevanz

Blauer Engel

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		die unter einem anderen Markennamen und/oder einer anderen Vertriebsorganisation in den Verkehr gebracht werden sollen, so ist für den Abschluss jedes Erweiterungsvertrages ein Bearbeitungsentgelt von je 150 EUR (zzgl. Umsatzsteuer) vom Antragsteller an RALgGmbH zu entrichten.			
5.	Laufzeit				
5.1	Welche Laufzeit hat das Label?	1 Jahr / verlängert sich automatisch, wenn man nicht zu Ende März des Gültigkeitsjahres kündigt: <i>Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2014. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2014 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird. Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser</i>	1-2 a Laufzeit = 2 Punkte 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt > 5 a Laufzeit = 0 Punkte	2	
5.2	Gibt es Wiederholungsprüfungen?	Nachweis des Labelnutzers durch Prüfinstitute gemäß Anforderung der einzelnen Kriterien(z.B. Lacke: VOC - <i>Alle vier Jahre werden Emissionsmessung durch ein anerkanntes Prüfinstitut durchgeführt.</i> Hinweis: Wenn sich die Vergabegrundlagen ändern wird seitens des Baluen Engels gekündigt und das Unternehmen muss sein Produkt neu zertifizieren lassen.	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	1	
5.3	Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?	Anforderungen ja nach Produktkriterium verschieden	vollständige Prüfung = 2 Punkte partielle Prüfung = 1 Punkte	1	

2 - Systemrelevanz

Blauer Engel

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
5.4	Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitätsüberwachung?	ja und nein	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	1	
6.	Gebühren			6	5
6.1	Wie hoch ist die Labelsbenutzungsgebühr?	Nach Abschluss eines Zeichenbenutzungsvertrages ist an RAL ein gestaffeltes Jahresentgelt zu leisten. Dessen Höhe richtet sich nach dem jährlichen Gesamtumsatz aller mit dem jeweiligen Umweltzeichen gekennzeichneten Produkte oder Dienstleistungen innerhalb einer Vergabegrundlage.	ohne Bewertung		
7.	Dokumentation				
7.1	Wo sind die Informationen zum Label verfügbar?	Internet	ohne Bewertung		
7.2	Welche Informationen sind verfügbar?	alle	alle = 2 Punkte einige = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	0=KO
7.3	Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.4	Ist diese Liste öffentlich zugänglich?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.5	Ist die Dokumentation vollständig?	ja	ohne Bewertung		
8.	Anforderungen an den Hersteller			2	2
8.1	Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?	nein	mit Auflagen = 1 Punkt ohne Auflagen = 0 Punkte	0	
8.2	Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Umweltpolitik enthalten muss?	nein	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	

2 - Systemrelevanz

Blauer Engel

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
8.3	Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?	nein	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	
9.	Missbrauch				
9.1	Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
9.2	Wie sehen die Sanktionen aus?	Bei Missbrauch erfolgt eine Abmahnung, bei Verstößen gegen die Vergabegrundlagen kann das Zeichen entzogen werden. In der Vergangenheit konnten Missbrauchsfälle schnell entdeckt und	ohne Bewertung		

Summe Systemrelevanz

19

15

ist

mindestens

3 - Produktgruppenrelevanz

Blauer Engel

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Art des Systems	
1.1	Handelt es sich um ein Produktlabel?	ja
1.2	Kann das Label auch an Produktgruppen eines Herstellers vergeben werden?	keine Angaben
2.0	Art der Kennzeichnung	
2.1	Wird das Label zur Kennzeichnung von Produkten verwendet?	ja
2.2	Liegt für die gelabelten Produkte ein entsprechender Bericht über die Verifizierung vor?	nicht öffentlich
2.3	Ist der Bericht öffentlich zugänglich?	nicht öffentlich
3.	Produktzyklus	
3.1	Welche Produktionsstufen werden durch das Label abgedeckt?	Welche Produktionsstufen abgedeckt werden, ist von dem zertifizierten produkt abhängig. Primär geht es um Schadstoffe und Emissionen, aber auch die Bereiche Umweltschutz, Herstellung, Recycling, nachhaltige Rohstoffbeschaffung etc. werden abgebildet. Die Informationen sind bei den jeweiligen Zertifizierungsanforderungen vermerkt. (telefonisch Frau Häutling UBA, 22.02.2015)
3.2	Wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt?	ja
4.	Produkte allgemein	
4.1	An welche Produkte wird das Label vergeben?	siehe Seite "allg. Informationen" - Punkt 7.2
4.2	Gibt es Einschränkungen bezüglich der Produktauswahl?	nein. Liegen keine Kriterien vor, kann man einen Neuvorschlag einreichen
4.3	Wenn ja, welche Einschränkungen?	keine
5.	Produktgruppen Einordnung	
5.1	Beschichtungen	
	<i>Wandfarben</i>	ja
	<i>Lacke und Lasuren</i>	ja
5.2	Bodenbeläge	
	<i>textile Bodenbeläge</i>	ja
	<i>elastische Bodenbeläge</i>	ja
	<i>Bodenbeläge aus Holz- und Holzwerkstoffen</i>	ja
	<i>Laminatböden</i>	ja
5.3	Dämmstoffe	
	<i>Dämmstoffe aus synthetischen Rohstoffen</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (incl. Altpapier)</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus Mineralfasern</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus sonstigen mineralischen Rohstoffen</i>	
	<i>Dämmstoffe aus beschichteten Dämmstoffprodukten (Unterdecken)</i>	ja

3 - Produktgruppenrelevanz

Blauer Engel

Nr.	Fragen	Antworten
	<i>Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen</i>	ja
5.4	Holz- / Holzwerkstoffe	
	<i>Spanplatten für das Bauwesen</i>	ja
	<i>OSB Platten</i>	ja
	<i>Sperrholzplatten (Furniersperrholzplatten / Stab- und Stäbchensperrholz)</i>	nein
	<i>Massivholzplatten und Brettsperrholz</i>	ja
	<i>MDF Platten nach dem Trockenverfahren</i>	ja
	<i>Faserplatten nach dem Nassverfahren (poröse Holzfasernplatten > 230 kg/m³, harte und mittelharte Faserplatten)</i>	nein
	<i>Vollholz naturbelassen</i>	nein
	<i>Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke</i>	nein
	<i>beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau</i>	ja
	<i>Fassadenverkleidungen aus Holz</i>	nein
	<i>Gartenholz</i>	nein
5.5	Putze / Mörtel / Estriche	
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung</i>	nein
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung</i>	nein
	<i>Putze für Wärmedämmverbundsysteme</i>	ja
	<i>Wärmedämmputzmörtel</i>	ja
	<i>Mauermörtel</i>	nein
	<i>Mineralische Klebe- und Spachtelmassen</i>	ja
5.6	Trockenbauplatten	
	<i>Gipsfaserplatten</i>	nein
	<i>Gipsplatten</i>	nein
	<i>Gips Wandbauplatten</i>	nein
	<i>Zementgebundene Spanplatten</i>	nein
	<i>Lehmbauplatten</i>	nein
	<i>Holzwohle-Leichtbauplatten</i>	nein

4 - Nachweise

Blauer Engel

No.	Produktgruppe	link / Information
1.	Beschichtungen	
1.1	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	Blauer Engel, RAL-UZ 12a Emissions- und schadstoffarme Lacke, Januar 2015
1.2	Wandfarben	Blauer Engel, RAL-UZ 102 Emissionsarme Wandfarben, Januar 2015
2.	Dämmstoffe	
	Dämmstoffe	Blauer Engel, RAL-UZ 132 Emissionsarme Wärmedämmstoffe und Unterdecken für die Anwendung in Gebäuden. Oktober 2010
	Dämmstoffe	Blauer Engel, RAL-UZ 140 Wärmedämmstoffverbundsysteme. Januar 2010; Version 2
3.	Holz- und Holzwerkstoffe	
	Holz- und Holzwerkstoffe	Blauer Engel, RAL-UZ 38, Emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen. April 2011
	Holz- und Holzwerkstoffe	Blauer Engel, RAL-UZ 76, Emissionsarme Holzwerkstoffplatten. April 2011
	Holz- und Holzwerkstoffe	Blauer Engel, RAL-UZ 176 Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen, Januar 2013
5.	Bodenbeläge	
	Bodenbeläge	Blauer Engel, RAL-UZ 176 Emissionsarme Bodenbeläge, Paneele und Türen aus Holz und Holzwerkstoffen, Januar 2013
	Bodenbeläge	Blauer Engel, RAL-UZ 120 Elastische Fußbodenbeläge, Februar 2011
	Bodenbeläge	Blauer Engel, RAL-UZ 128 Emissionsarme textile Bodenbeläge, Juli 2011

1 - Allgemeine Informationen

eco-INITIUT

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Bezeichnung des Labels	
	Name des Labels	UL eco-INITIUT Label
2.	Logo des Labels	
	Logo als Bild	
3.	Herkunftsland des Labels	
3.1	Herkunftsland	Deutschland
3.2	In welchen Ländern ist das Label verbreitet?	weltweit
4.	Eigentümer/Träger des Labels	
4.1	Eigentümer des Labels	eco-INITIUT GmbH
4.2	In welchem Jahr wurde das Label eingeführt?	2007
4.3	Kontaktadresse / Headoffice	eco-INITIUT GmbH Sachsenring 69 50677 Köln Tel: +49 (0) 221- 9342450 Mail: eco-institut@ul.com
5.	Schutz des Labels	
5.1	Handelt es sich um eine geschützte Marke?	ja
6.	Labeltyp nach EN 14024	
	Handelt es sich um ein Label nach EN 14024?	ja (telefonisch Herr Rüsing 25.02.2015)
7.	Produkte	
7.1	Für welche Produkte wird das Label eingesetzt?	
7.2	Produkt / Produktgruppe	Holzwerkstoffe und Ausbauplatten
		Anstrich- und Beschichtungsstoffe
		Dämmstoffe
		Dichtungsbänder und Dichtungsmassen
		Klebstoffe und Leime
		Bodenbeläge
		Farben und Lacke
		Wandbeläge und Tapeten
		andere Baustoffe
		Matratzen / Bettwaren
		Möbel / Einrichtung
		Textilien

2 - Systemrelevanz

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.	Kriterien			5	2
1.1	Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben?	Es werden umfangreiche Laborprüfungen durchgeführt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Emissionsmessungen in der Prüfkammer (nach ISO 16000). Weiterhin erfolgen – je nach Produktgruppe – Inhaltstoffanalysen auf ausgewählte Parameter (z.B. Schwermetalle, Pestizide, halogenorganische Verbindungen).	ohne Bewertung		
1.2	Wer stellt die Kriterien auf?	Prüfkriterien und einzuhaltende Grenzwerte werden durch das UL ECO-INITIUT nach dem aktuellen Stand der Forschung und Wissenschaft erarbeitet und produktgruppenspezifisch festgelegt. Die Prüfkriterien sind im Internet unter www.eco-institut.de --> Downloads veröffentlicht.	ohne Bewertung		
1.3	Welche gesellschaftlichen Gruppen wirken bei der Kriterienaufstellung mit? (Hersteller, Umweltorganisationen etc.)	"Prüfkriterien" und einzuhaltende Grenzwerte werden durch das UL ECO Institut nach dem aktuellen Stand der Forschung und Wissenschaft erarbeitet und produktgruppenspezifisch festgelegt. Ideelle (telefonisch Herr Rüsing 25.02.2015)	ideelle = 2 Punkte wirtschaftliche = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	
1.4	Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?	im eigenen Labor jährlich	regelmäßig = 2 Punkte nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt gar nicht = 0 Punkte	2	0=KO

2 - Systemrelevanz

eco-INITIUT

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.5	Ist das Labelssystem nach ISO 17065 akkreditiert?	Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH bestätigt, dass das Prüflaboratorium eco-INITIUT GmbH die Kompetenz nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 besitzt, Prüfungen in folgenden Bereichen durchzuführen:	akkreditiert = 1 Punkt nicht akkreditiert = 0 Punkte	1	
		<ul style="list-style-type: none"> chemische Untersuchungen an Textilien und Leder sowie an Bedarfsgegenständen Verfahren zur Bestimmung von Schadstoffen in Bauprodukten und Bauhilfsstoffen Untersuchung von Raumluft Prüfkammeruntersuchungen Prüfungen von elastischen, textilen und Laminat-Bodenbelägen sowie Parkett und Holzfußböden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (Bauproduktenverordnung) 			
2.	Überprüfungen der Kriterien			2	2
2.1	Überprüfung durch Selbstdeklaration?	ja und nein	selbst = 0 Punkte		
2.2	Überprüfung durch unabhängigen Dritten?	ja und nein	unabh. Dritter = 2 Punkte	1	
3.	Prüfungen				
3.1	Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber?	ja	ja = 1 Punkt	1	
3.2	Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut?	nein	ja = 2 Punkte		

2 - Systemrelevanz

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
4.	Zertifizierungskosten			8	4
4.1	Wie hoch sind die Zertifizierungskosten: a) Erstzertifizierung b) Zwischenaudits c) Erneuerung des Zertifikates	Die Vorprüfung kostet 250€ pro Produkt netto (bei mehreren, ähnlichen Produkten wird ein individuelles Angebot erstellt). Die Kosten für die Laborprüfungen und Zertifizierung variieren je nach Produktgruppe. Es gelten folgende Standardpreise (bei mehreren, ähnlichen Produkten wird ein individuelles Angebot erstellt):	ohne Bewertung		
		Kosten für 2 Jahre pro Produkt netto: Bauprodukte - 2.700 € weitere Produkte unter http://www.eco-institut.de/uploads/media/eco-INITIUT-Label_2013_Informationenblatt_01.pdf			
5.	Laufzeit				
5.1	Welche Laufzeit hat das Label?	2 Jahre	1-2 a Laufzeit = 2 Punkte 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt > 5 a Laufzeit = 0 Punkte	2	
5.2	Gibt es Wiederholungsprüfungen?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
5.3	Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?	vollständige Prüfung	vollständige Prüfung = 2 Punkte partielle Prüfung = 1 Punkte keine Prüfung = 0 Punkte	2	
5.4	Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitäts-überwachung?	ja, jährlich	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	

2 - Systemrelevanz

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl										
6.	Gebühren			6	5										
6.1	Wie hoch ist die Labelsbenutzungsgebühr?	Dieses Entgelt richtet sich nach dem jährlichen Gesamtumsatz des mit dem eco-INITIUT-Label gekennzeichneten Produktes (Bei mehreren, ähnlichen Produkten wird ein individuelles Angebot erstellt).	ohne Bewertung												
		Das Zeichennutzungsentgelt wird jährlich im Voraus berechnet. Die Zuordnung in die entsprechende Entgeltklasse erfolgt durch Selbsteinstufung des Herstellers. Zu zahlen ist maximal der Entgelt-Höchstsatz von 3.000 €. Der Mindestsatz beträgt 500 €.	ohne Bewertung												
		<table border="0"> <tr> <td>Jahresumsatz bis</td> <td>Entgelt</td> </tr> <tr> <td>bis 1 Mio.€</td> <td>500€</td> </tr> <tr> <td>1-3 Mio.€</td> <td>1.000€</td> </tr> <tr> <td>3-6 Mio.€</td> <td>2.000€</td> </tr> <tr> <td>über 6 Mio. €</td> <td>3.000€</td> </tr> </table>	Jahresumsatz bis	Entgelt	bis 1 Mio.€	500€	1-3 Mio.€	1.000€	3-6 Mio.€	2.000€	über 6 Mio. €	3.000€	ohne Bewertung		
Jahresumsatz bis	Entgelt														
bis 1 Mio.€	500€														
1-3 Mio.€	1.000€														
3-6 Mio.€	2.000€														
über 6 Mio. €	3.000€														
7.	Dokumentation														
7.1	Wo sind die Informationen zum Label verfügbar?	Internet	ohne Bewertung												
7.2	Welche Informationen sind verfügbar?	alle	alle = 2 Punkte einige = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	0=KO										
7.3	Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2											
7.4	Ist diese Liste öffentlich zugänglich?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2											
7.5	Ist die Dokumentation vollständig?	ja	ohne Bewertung												

2 - Systemrelevanz

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
8.	Anforderungen an den Hersteller			2	2
8.1	Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?	nein	mit Auflagen = 1 Punkt ohne Auflagen = 0 Punkte	0	
8.2	Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Umweltpolitik enthalten muss?	nein	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	
8.3	Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?	nein	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	
9.	Missbrauch				
9.1	Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
9.2	Wie sehen die Sanktionen aus?	Kontakt suchen / Abmahnen - Unterlassungsaufforderung / rechtl. Schritte	ohne Bewertung		

Summe Systemrelevanz

23

ist

15

mindestens

3 - Produktgruppenrelevanz

eco-INSTITUT

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Art des Systems	
1.1	Handelt es sich um ein Produktlabel?	ja
1.2	Kann das Label auch an Produktgruppen eines Herstellers vergeben werden?	nein
2.0	Art der Kennzeichnung	
2.1	Wird das Label zur Kennzeichnung von Produkten verwendet?	ja
2.2	Liegt für die gelabelten Produkte ein entsprechender Bericht über die Verifizierung vor?	ja
2.3	Ist der Bericht öffentlich zugänglich?	nein
3.	Produktzyklus	
3.1	Welche Produktionsstufen werden durch das Label abgedeckt?	nur Emissionsanalysen
3.2	Wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt?	nein
4.	Produkte allgemein	
4.1	An welche Produkte wird das Label vergeben?	siehe Seite 1 - allg. Informationen
4.2	Gibt es Einschränkungen bezüglich der Produktauswahl?	nein
4.3	Wenn ja, welche Einschränkungen?	nein
5.	Produktgruppen Einordnung	
5.1	Beschichtungen	
	<i>Wandfarben</i>	ja
	<i>Lacke und Lasuren</i>	ja
5.2	Bodenbeläge	
	<i>textile Bodenbeläge</i>	nein
	<i>elastische Bodenbeläge</i>	nein
	<i>Bodenbeläge aus Holz- und Holzwerkstoffen</i>	ja
	<i>Laminatböden</i>	ja
5.3	Dämmstoffe	
	<i>Dämmstoffe aus synthetischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (incl. Altpapier)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus Mineralfasern</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus sonstigen mineralischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus beschichteten Dämmstoffprodukten (Unterdecken)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen</i>	nein
5.4	Holz- / Holzwerkstoffe	
	<i>Spanplatten für das Bauwesen</i>	ja
	<i>OSB Platten</i>	ja

3 - Produktgruppenrelevanz

eco-INSTITUT

Nr.	Fragen	Antworten
	<i>Sperrholzplatten (Furniersperrholzplatten / Stab- und Stäbchensperrholz)</i>	ja
	<i>Massivholzplatten und Brettsperrholz</i>	ja
	<i>MDF Platten nach dem Trockenverfahren</i>	ja
	<i>Faserplatten nach dem Nassverfahren (poröse Holzfasernplatten > 230 kg/m³, harte und mittelharte Faserplatten)</i>	ja
	<i>Vollholz naturbelassen</i>	ja
	<i>Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke</i>	ja
	<i>beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau</i>	ja
	<i>Fassadenverkleidungen aus Holz</i>	ja
	<i>Gartenholz</i>	nein
5.5	Putze / Mörtel / Estriche	
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung</i>	ja
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung</i>	ja
	<i>Putze für Wärmedämmverbundsysteme</i>	ja
	<i>Wärmedämmputzmörtel</i>	ja
	<i>Mauermörtel</i>	ja
	<i>Mineralische Klebe- und Spachtelmassen</i>	ja
5.6	Trockenbauplatten	
	<i>Gipsfaserplatten</i>	ja
	<i>Gipsplatten</i>	ja
	<i>Gips Wandbauplatten</i>	ja
	<i>Zementgebundene Spanplatten</i>	ja
	<i>Lehmbauplatten</i>	ja
	<i>Holzwohle-Leichtbauplatten</i>	ja

4 - Nachweise

eco-INSTITUT

No.	Produktgruppe	link / Information
1.	Beschichtungen	
1.1	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	eco-Institut Prüfkriterien: Anstrich- und Beschichtungsstoffe (August 2013)
1.2	Wandfarben	eco-Institut Prüfkriterien: Anstrich- und Beschichtungsstoffe (August 2013)
3.	Holz- und Holzwerkstoffe	
	Holz- und Holzwerkstoffe	eco-Institut, Prüfkriterien Holzwerkstoffe / Ausbauplatten, März 2015
4.	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	
	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	eco-Institut, Prüfkriterien Mineralische Bauprodukte, Stand August 2013
5.	Bodenbeläge	
	Bodenbeläge	eco-INSTITUT-Label Prüfkriterien: Holzfußböden, Laminat, Paneele (Stand März 2015)

1 - Allgemeine Informationen

EMICODE®

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Bezeichnung des Labels	
	Name des Labels	EMICODE®
2.	Logo des Labels	
	Logo als Bild	 <p>EMICODE EC 1PLUS sehr emissionsarm EMICODE EC 1 emissionsarm EMICODE EC 2 nicht emissionsarm</p>
3.	Herkunftsland des Labels	
3.1	Herkunftsland	Deutschland
3.2	In welchen Ländern ist das Label verbreitet?	International
4.	Eigentümer/Träger des Labels	
4.1	Eigentümer des Labels	GEV Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e.V.
4.2	In welchem Jahr wurde das Label eingeführt?	1997
4.3	Kontaktadresse / Headoffice	GEV Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e.V. Völklinger Straße 4 D-40219 Düsseldorf Phone +49 (0) 211-6 79 31-22 Fax +49 (0) 211-6 79 31-33 E-Mail: info@emicode.com Internet: www.emicode.com
5.	Schutz des Labels	
5.1	Handelt es sich um eine geschützte Marke?	ja
6.	Labeltyp nach EN 14024	
	Handelt es sich um ein Label nach EN 14024?	ja
7.	Produkte	
7.1	Für welche Produkte wird das Label eingesetzt?	Inzwischen prüft, zertifiziert und kontrolliert die GEV Bauwerkstoffe verschiedener Art nach spezifisch auf die jeweilige Produktgattung ausgerichteten EMICODE-Bewertungskriterien. Ihr Leistungsspektrum erweitert die GEV allerdings nicht um der reinen Expansion willen. Vielmehr integriert sie mit Bedacht ausschließlich Bauwerkstoffe in ihren Klassifizierungskanon, bei denen Hersteller und Verbraucher Bedarf sehen.
7.2	Produkt / Produktgruppe	Grundierungen Spachtelmassen Klebstoffe für Bodenbeläge aller Art Klebebänder und -folien Fliesenklebstoffe und -klebemörtel Fugenmörtel Verlegeunterlagen Flächendichtstoffe Fugendichtstoffe wasserbasierte Parkettlacke Fensterabdichtungssysteme

2 - Systemrelevanz

EMICODE®

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.	Kriterien			3	2
1.1	Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben?	<p>Klassifizierungssystem, mit dem sich Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte nach ihrem Emissionsverhalten in die drei folgenden Klassen einstufen lassen:</p> <p>EMICODE® EC1Plus* EMICODE® EC1* EMICODE® EC2* oder EMICODE® EC1Plus</p> <p>R bis EC2 R = entspricht „Reguliert“.</p> <p>Die Einstufung nach EMICODE® beruht auf analytisch ermittelten Messdaten und konkreten Einstufungskriterien, gemessen nach einer definierten Prüfmethode.</p>	ohne Bewertung		
1.2	Wer stellt die Kriterien auf?	<p>GEV-Prüfmethoden und GEV-Einstufungskriterien werden vom Technischen Beirat der GEV festgelegt. Der Technische Beirat wird alle zwei Jahre von der nach dem Stand der Technik und die Weiterentwicklung Mitgliederversammlung der GEV gewählt und durch externe Fachleute unterstützt. Zu den Aufgaben des Technischen Beirats gehören auch die ständige Aktualisierung der Methoden und Einstufungskriterien des Systems.</p>	ohne Bewertung		
1.3	Welche gesellschaftlichen Gruppen wirken bei der Kriterienaufstellung mit? (Hersteller, Umweltorganisationen etc.)	<p>Hersteller von Verlegewerkstoffen, Klebstoffen, Bauprodukten oder Rohstoffen</p>	<p>ideelle = 2 Punkte wirtschaftliche = 1 Punkt keine = 0 Punkte</p>	1	

2 - Systemrelevanz

EMICODE®

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.4	Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?	Die GEV kontrolliert die Einhaltung der strengen Vorgaben u. a. durch regelmäßige Stichprobenuntersuchungen. Dazu werden ohne Kenntnis des Herstellers durch das Los bestimmte Produkte mit EMICODE®-Siegel frei auf dem Markt beschafft und untersucht. Das gesamte Kontrollverfahren wird von unabhängigen Sachverständigen und Prüfinstituten durchgeführt.	regelmäßig = 2 Punkte nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt gar nicht = 0 Punkte	2	0=KO
1.5	Ist das Labelsystem nach ISO 17065 akkreditiert?	Nein (telefonisch Frau Zapolowski 24.02.2015)	akkreditiert = 1 Punkt nicht akkreditiert = 0 Punkte	0	
2.	Überprüfungen der Kriterien			4	2
2.1	Überprüfung durch Selbstdeklaration?	nein	selbst = 0 Punkte	0	
2.2	Überprüfung durch unabhängigen Dritten?	ja	unabh. Dritter = 2 Punkte	2	
3.	Prüfungen				
3.1	Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber?	nein	ja = 1 Punkt		
3.2	Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut?	ja	ja = 2 Punkte	2	
4.	Zertifizierungskosten			0	4
4.1	Wie hoch sind die Zertifizierungskosten: a) Erstzertifizierung b) Zwischenaudits c) Erneuerung des Zertifikates	Keine (telefonisch Frau Zapolowski 24.02.2015)	ohne Bewertung		
5.	Laufzeit				
5.1	Welche Laufzeit hat das Label?	5 Jahre (telefonisch Frau Zapolowski 24.02.2015)	1-2 a Laufzeit = 2 Punkte 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt > 5 a Laufzeit = 0 Punkte	0	

2 - Systemrelevanz

EMICODE®

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
5.2	Gibt es Wiederholungsprüfungen?	nur wenn sich die Zusammensetzung des Produkts ändert und dann auch freiwillig (telefonisch Frau Zapolowski 24.02.2015)	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	0	
5.3	Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?	im worst Case keine Prüfung (telefonisch Frau Zapolowski 24.02.2015)	vollständige Prüfung = 2 Punkte partielle Prüfung = 1 Punkte keine Prüfung = 0 Punkte	0	
5.4	Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitäts-überwachung?	stichprobenartige Kontrolle lizenzierter Produkte per Losverfahren (telefonisch Frau Zapolowski 24.02.2015)	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	0	
6.	Gebühren			5	5
6.1	Wie hoch ist die Labelsbenutzungsgebühr?	Es wird der Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser richtet sich nach der Anzahl der Produkte und liegt zwischen 2.500€ und 5.000 € (telefonisch Frau Zapolowski 24.02.2015)	ohne Bewertung		
7.	Dokumentation				
7.1	Wo sind die Informationen zum Label verfügbar?	Internet	ohne Bewertung		
7.2	Welche Informationen sind verfügbar?	einige	alle = 2 Punkte einige = 1 Punkt keine = 0 Punkte	1	0=KO
7.3	Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.4	Ist diese Liste öffentlich zugänglich?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.5	Ist die Dokumentation vollständig?	nein	ohne Bewertung		
8.	Anforderungen an den Hersteller			2	2

2 - Systemrelevanz

EMICODE®

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
8.1	Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?	nein (telefonisch Frau Zapolowski 24.02.2015)	mit Auflagen = 1 Punkt ohne Auflagen = 0 Punkte		
8.2	Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Umweltpolitik enthalten muss?	nein (telefonisch Frau Zapolowski 24.02.2015)	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte		
8.3	Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?	nein (telefonisch Frau Zapolowski 24.02.2015)	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte		
9.	Missbrauch				
9.1	Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
9.2	Wie sehen die Sanktionen aus?	Im Falle eines Verstoßes muss der betroffene Hersteller sowohl die Prüfkosten als auch die Kosten weiterer Prüfungen tragen. Bei wiederholtem Verstoß droht der Ausschluss aus der GEV. Sollte eine Verletzung der GEV-Kriterien von Dritten festgestellt und angezeigt werden, dann zahlt das betroffene GEV-Mitglied im Fall der Bestätigung auch dessen Prüfkosten.	ohne Bewertung		

Summe Systemrelevanz

14

ist

15

mindestens

3 - Produktgruppenrelevanz

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Art des Systems	
1.1	Handelt es sich um ein Produktlabel?	ja
1.2	Kann das Label auch an Produktgruppen eines Herstellers vergeben werden?	nein
2.0	Art der Kennzeichnung	
2.1	Wird das Label zur Kennzeichnung von Produkten verwendet?	ja
2.2	Liegt für die gelabelten Produkte ein entsprechender Bericht über die Verifizierung vor?	ja
2.3	Ist der Bericht öffentlich zugänglich?	nein
3.	Produktzyklus	
3.1	Welche Produktionsstufen werden durch das Label abgedeckt?	Emissionsverhalten
3.2	Wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt?	nein
4.	Produkte allgemein	
4.1	An welche Produkte wird das Label vergeben?	siehe Seite 1 - allg. Informationen
4.2	Gibt es Einschränkungen bezüglich der Produktauswahl?	ja
4.3	Wenn ja, welche Einschränkungen?	Hersteller von Verlegewerkstoffen, Klebstoffen, Bauprodukten oder Rohstoffen
5.	Produktgruppen Einordnung	
5.1	Beschichtungen	
	<i>Wandfarben</i>	nein
	<i>Lacke und Lasuren</i>	ja
5.2	Bodenbeläge	
	<i>textile Bodenbeläge</i>	nein
	<i>elastische Bodenbeläge</i>	nein
	<i>Bodenbeläge aus Holz- und Holzwerkstoffen</i>	nein
	<i>Laminatböden</i>	nein
5.3	Dämmstoffe	
	<i>Dämmstoffe aus synthetischen Rohstoffen</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (incl. Altpapier)</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus Mineralfasern</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus sonstigen mineralischen Rohstoffen</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus beschichteten Dämmstoffprodukten (Unterdecken)</i>	ja
	<i>Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen</i>	ja
5.4	Holz- / Holzwerkstoffe	
	<i>Spanplatten für das Bauwesen</i>	nein
	<i>OSB Platten</i>	nein

3 - Produktgruppenrelevanz

Nr.	Fragen	Antworten
	<i>Sperrholzplatten (Furniersperrholzplatten / Stab- und Stäbchensperrholz)</i>	nein
	<i>Massivholzplatten und Brettsperrholz</i>	nein
	<i>MDF Platten nach dem Trockenverfahren</i>	nein
	<i>Faserplatten nach dem Nassverfahren (poröse Holzfasernplatten > 230 kg/m³, harte und mittelharte Faserplatten)</i>	nein
	<i>Vollholz naturbelassen</i>	nein
	<i>Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke</i>	nein
	<i>beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau</i>	nein
	<i>Fassadenverkleidungen aus Holz</i>	nein
	<i>Gartenholz</i>	nein
5.5	Putze / Mörtel / Estriche	
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung</i>	ja
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung</i>	ja
	<i>Putze für Wärmedämmverbundsysteme</i>	ja
	<i>Wärmedämmputzmörtel</i>	ja
	<i>Mauermörtel</i>	ja
	<i>Mineralische Klebe- und Spachtelmassen</i>	ja
5.6	Trockenbauplatten	
	<i>Gipsfaserplatten</i>	nein
	<i>Gipsplatten</i>	nein
	<i>Gips Wandbauplatten</i>	nein
	<i>Zementgebundene Spanplatten</i>	nein
	<i>Lehmbauplatten</i>	nein
	<i>Holzwohle-Leichtbauplatten</i>	nein

4 - Nachweise

EMICODE®

No.	Produktgruppe	link / Information
1.	Beschichtungen	
1.1	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	Emicode EC1+ und EC1 GEV – Einstufungskriterien Anforderungen an emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte und Vergabe des EMICODE (Stand: 05.05.2015)
	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	Emicode EC1, GEV Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e.V., GEV – Einstufungskriterien Parkettlacke (Stand: 15.04.2013)
2.	Dämmstoffe	
	Dämmstoffe	Emicode EC1+ und EC1 GEV – Einstufungskriterien Anforderungen an emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte und Vergabe des EMICODE (Stand: 05.05.2015)
4.	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	
	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	Emicode EC1+ und EC1 GEV – Einstufungskriterien Anforderungen an emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte und Vergabe des EMICODE (Stand: 05.05.2015)

1 - Allgemeine Informationen

EPEA C2C

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Bezeichnung des Labels	
	Name des Labels	EPEA cradle to cradle Certified Product Standart
2.	Logo des Labels	
	Logo als Bild	
3.	Herkunftsland des Labels	
3.1	Herkunftsland	USA
3.2	In welchen Ländern ist das Label verbreitet?	weltweit
4.	Eigentümer/Träger des Labels	
4.1	Eigentümer des Labels	McDonough Braungart Design Chemistry (MBDC) in enger Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Institut EPEA Internationale Umweltforschung GmbH
4.2	In welchem Jahr wurde das Label eingeführt?	2005
4.3	Kontaktadresse / Headoffice	Deutschland: EPEA Internationale Umweltforschung Trostbrücke 4 20457 Hamburg Tel: +49 (0) 40 - 4313490 Mail: epea@epea.com
5.	Schutz des Labels	
5.1	Handelt es sich um eine geschützte Marke?	ja
6.	Labeltyp nach EN 14024	
	Handelt es sich um ein Label nach EN 14024?	Typ A/ Typ III
7.	Produkte	
7.1	Für welche Produkte wird das Label eingesetzt?	alle Produkte
7.2	Produkt / Produktgruppe	Waschmittel
		Holz
		Profile und Schienen
		Reinigungsmittel
		Wandbekleidungen
		Kosmetik
		Textilien
		Verpackungen
		Fugenbänder
		Dämmung Holz
		Beton
		Styropor Schäume
		Sonnenschutz
		Möbel
		Thermo Holz
		Papier

1 - Allgemeine Informationen

EPEA C2C

Nr.	Fragen	Antworten
		Whiteboards
		Plastik
		Aluminiumbauteile und Möbel
		textile Bodenbeläge
		Matratzen
		Akustik Paneele
		Mauersteine
		Elektrobauteile aus Plastik
		Fliesen
		Bodenbeläge aus Holz
		Stahlbauteile
		Lüftungsbauteile
		Dachabdichtungen
		Verbands- und Mullstoffe
		Solarpaneele
		Dichtungen
		Glasbauteile
		Farben
		Gipsbauplatten
		Bauteile aus Pressspan
		Aluminiumverpackungen
		Linoleum
		Parkett
		weitere ...

2 - Systemrelevanz

EPEA C2C

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.	Kriterien			4	2
1.1	Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben?	Das Cradle to Cradle Zertifikat beinhaltet die Beurkundung der Verwendung von umweltsicheren, gesunden und wiederverwertbaren Materialien (technische Wiederverwertung oder Kompostierung), Verwendung von regenerativen Energieformen, den verantwortungsvollen Umgang mit Wasser sowie die Strategien zu sozialen Verpflichtungen des Unternehmens (basierend auf SA8000/WRAP).	ohne Bewertung		
		Seit 2009 hat das Label eine neues Instrument "zugelassene Wirkstoffe" integriert, welches auch für Textilien und Bekleidung angewendet werden kann. Mit diesem Zertifizierungs-Programm für Chemikalien wird die Nachhaltigkeit des Produkts und Zutaten für menschliche Gesundheit und Umwelt beurteilt, sowie deren Recyclingfähigkeit oder Kompostierbarkeit. Mit diesem Tool wird die Planung von ökologisch-intelligenten Produkten erleichtert, in dem die Auswahl der Materialien gemäß der wichtigsten Kriterien der Nachhaltigkeit getroffen werden kann.			
1.2	Wer stellt die Kriterien auf?	EPEA, MBDC, C2CPH http://epea.com/de/content/faqs-cradle-cradle%C2%AE-zertifizierungen	ohne Bewertung		

2 - Systemrelevanz

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.3	Welche gesellschaftlichen Gruppen wirken bei der Kriterienaufstellung mit? (Hersteller, Umweltorganisationen etc.)	ideelle (Mail Herr Semisch 25.02.2015) und Recherche Internet http://www.c2ccertified.org/the-team/certification-standards-board	ideelle = 2 Punkte wirtschaftliche = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	
1.4	Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?	regelmäßig alle 2 Jahre	regelmäßig = 2 Punkte nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt gar nicht = 0 Punkte	2	0=KO
1.5	Ist das Labelssystem nach ISO 17065 akkreditiert?	Arbeit analog der ISO (Mail Herr Semisch 25.02.2015)	akkreditiert = 1 Punkt nicht akkreditiert = 0 Punkte	0	
2.	Überprüfungen der Kriterien			3	2
2.1	Überprüfung durch Selbstdeklaration?	ja	selbst = 0 Punkte	0	
2.2	Überprüfung durch unabhängigen Dritten?	ja	unabh. Dritter = 2 Punkte	2	
3.	Prüfungen				
3.1	Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber?	ja	ja = 1 Punkt	1	
3.2	Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut?	nein	ja = 2 Punkte		
4.	Zertifizierungskosten			5	4
4.1	Wie hoch sind die Zertifizierungskosten: a) Erstzertifizierung b) Zwischenaudits c) Erneuerung des Zertifikates	Die Kosten hängen meist hauptsächlich von der Anzahl der zu bewertenden Inhaltsstoffe ab, des weiteren von der Anzahl der zu bewertenden Prozesse und der Audits sowie darüber hinaus vom Aufwand der Betriebsbesichtigung. Ein Kostenrahmen kann nur genannt werden, wenn die Anzahl der Inhaltsstoffe bekannt ist oder abgeschätzt werden kann.	ohne Bewertung		

2 - Systemrelevanz

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		Rezertifizierung: Wenn sich nichts geändert hat, bestätigt der Kunde dies und erhält ein neues Zertifikat zu Kosten von 1.500 €. Die Zertifikatsausstellung wird durch das C2CPII gesondert mit 500 € in Rechnung gestellt. Wenn sich etwas bezüglich Produktzusammensetzung oder Produktionsprozess geändert hat und dadurch neue Bewertungen notwendig werden, berechnet EPEA dafür ein Honorar entsprechend der benötigten Zeit der EPEA-Wissenschaftler. Wenn sich viel verändert hat, muss überlegt werden, ob eine neue Zertifizierung der Situation gerecht wird.			
5.	Laufzeit				
5.1	Welche Laufzeit hat das Label?	2 Jahre	1-2 a Laufzeit = 2 Punkte 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt > 5 a Laufzeit = 0 Punkte	2	
5.2	Gibt es Wiederholungsprüfungen?	ja - Rezertifizierungen	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
5.3	Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?	Wenn sich nichts geändert hat, bestätigt der Kunde dies und erhält ein neues Zertifikat.	vollständige Prüfung = 2 Punkte partielle Prüfung = 1 Punkte keine Prüfung = 0 Punkte	0	
		Wenn sich etwas bezüglich Produktzusammensetzung oder Produktionsprozess geändert hat und dadurch neue Bewertungen notwendig werden, berechnet EPEA dafür ein Honorar entsprechend der benötigten Zeit der EPEA-Wissenschaftler.		1	

2 - Systemrelevanz

EPEA C2C

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
5.4	Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitäts-überwachung?	nein	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	0	
6.	Gebühren			6	5
6.1	Wie hoch ist die Labelsbenutzungsgebühr?	keine	ohne Bewertung		
7.	Dokumentation				
7.1	Wo sind die Informationen zum Label verfügbar?	Internet	ohne Bewertung		
7.2	Welche Informationen sind verfügbar?	alle	alle = 2 Punkte einige = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	0=KO
7.3	Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.4	Ist diese Liste öffentlich zugänglich?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.5	Ist die Dokumentation vollständig?	ja	ohne Bewertung		

2 - Systemrelevanz

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
8.	Anforderungen an den Hersteller			5	2
8.1	Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?	Managementsysteme werden vom C2CPII beim Audit der Assessoren überprüft. Antragsteller für Zertifizierungen müssen speziell zu den Kriterien Energie, Wassermanagement und sozialer Fairness detaillierte Angaben machen. Die typischen Managementsysteme repräsentieren nicht den Kern von Cradle to Cradle. (Mail Herr Semisch 25.02.2015)	mit Auflagen = 1 Punkt ohne Auflagen = 0 Punkte	1	
8.2	Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Umweltpolitik enthalten muss?	Cradle to Cradle arbeitet nicht mit Begriffen wie Umwelt, Grün, Nachhaltigkeit, Bio, sondern mit einem umfassenden Qualitätsbegriff. Die Qualität von Produkten drückt sich in deren Gesundheitsverträglichkeit sowie deren Kreislauffähigkeit und Eignung der Inhaltsstoffe für technische oder biologische Kreisläufe aus. In der Zertifizierung werden detaillierte Angaben zu Einsatz erneuerbarer Energie, Emissionen, Wassermanagement und sozialer Fairness gefordert (Näheres s. http://www.c2ccertified.org/get-certified) (Mail Herr Semisch 25.02.2015)	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	1	

2 - Systemrelevanz

EPEA C2C

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
8.3	Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?	Fortschritte nach Cradle to Cradle Kriterien – also Qualität im Sinnen eines umfassenden Qualitätsbegriffs - werden in den verschiedenen Zertifizierungsniveaus abgebildet (Basic, Bronze, Silber, Gold, Platin). Der Kunde hat Optimierungsstrategien zu entwickeln, sofern Defizite gefunden werden. (Mail Herr Semisch 25.02.2015)	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	1	
9.	Missbrauch				
9.1	Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?	ja (Mail Herr Semisch 25.02.2015)	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
9.2	Wie sehen die Sanktionen aus?	liegt in der Hand des C2CPII (Mail Herr Semisch 25.02.2015)	ohne Bewertung		

Summe Systemrelevanz

23

ist

15

mindestens

3 - Produktgruppenrelevanz

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Art des Systems	
1.1	Handelt es sich um ein Produktlabel?	ja
1.2	Kann das Label auch an Produktgruppen eines Herstellers vergeben werden?	ja
2.0	Art der Kennzeichnung	
2.1	Wird das Label zur Kennzeichnung von Produkten verwendet?	ja
2.2	Liegt für die gelabelten Produkte ein entsprechender Bericht über die Verifizierung vor?	ja
2.3	Ist der Bericht öffentlich zugänglich?	nein
3.	Produktzyklus	
3.1	Welche Produktionsstufen werden durch das Label abgedeckt?	cradle to cradle
3.2	Wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt?	nein
4.	Produkte allgemein	
4.1	An welche Produkte wird das Label vergeben?	siehe Seite 1 - allg. Informationen
4.2	Gibt es Einschränkungen bezüglich der Produktauswahl?	nein
4.3	Wenn ja, welche Einschränkungen?	
5.	Produktgruppen Einordnung	
5.1	Beschichtungen	
	<i>Wandfarben</i>	ja
	<i>Lacke und Lasuren</i>	ja
5.2	Bodenbeläge	
	<i>textile Bodenbeläge</i>	ja
	<i>elastische Bodenbeläge</i>	ja
	<i>Bodenbeläge aus Holz- und Holzwerkstoffen</i>	ja
	<i>Laminatböden</i>	ja
5.3	Dämmstoffe	
	<i>Dämmstoffe aus synthetischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (incl. Altpapier)</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus Mineralfasern</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus sonstigen mineralischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus beschichteten Dämmstoffprodukten (Unterdecken)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen</i>	nein
5.4	Holz- / Holzwerkstoffe	
	<i>Spanplatten für das Bauwesen</i>	ja
	<i>OSB Platten</i>	nein

3 - Produktgruppenrelevanz

EPEA C2C

Nr.	Fragen	Antworten
	<i>Sperrholzplatten (Furniersperrholzplatten / Stab- und Stäbchensperrholz)</i>	ja
	<i>Massivholzplatten und Brettsperrholz</i>	ja
	<i>MDF Platten nach dem Trockenverfahren</i>	nein
	<i>Faserplatten nach dem Nassverfahren (poröse Holzfaserplatten > 230 kg/m³, harte und mittelharte Faserplatten)</i>	nein
	<i>Vollholz naturbelassen</i>	ja
	<i>Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke</i>	nein
	<i>beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau</i>	nein
	<i>Fassadenverkleidungen aus Holz</i>	nein
	<i>Gartenholz</i>	nein
5.5	Putze / Mörtel / Estriche	
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung</i>	nein
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung</i>	nein
	<i>Putze für Wärmedämmverbundsysteme</i>	nein
	<i>Wärmedämmputzmörtel</i>	nein
	<i>Mauermörtel</i>	nein
	<i>Mineralische Klebe- und Spachtelmassen</i>	nein
5.6	Trockenbauplatten	
	<i>Gipsfaserplatten</i>	ja
	<i>Gipsplatten</i>	ja
	<i>Gips Wandbauplatten</i>	ja
	<i>Zementgebundene Spanplatten</i>	ja
	<i>Lehmbauplatten</i>	nein
	<i>Holzwohle-Leichtbauplatten</i>	nein

4 - Nachweise

EPEA C2C

No.	Produktgruppe	link / Information
1.	Beschichtungen	
1.1	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	EPEA cradle to cradle Certified© Product Standard Version 3.0, C2C basic und C2C platin
1.2	Wandfarben	EPEA cradle to cradle Certified© Product Standard Version 3.0, C2C basic und C2C platin
2.	Dämmstoffe	
	Dämmstoffe	EPEA cradle to cradle Certified© Product Standard Version 3.0, C2C basic und C2C platin
3.	Holz- und Holzwerkstoffe	
	Holz- und Holzwerkstoffe	EPEA cradle to cradle Certified© Product Standard Version 3.0, C2C basic und C2C platin
4.	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	
	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	EPEA cradle to cradle Certified© Product Standard Version 3.0, C2C basic und C2C platin
5.	Bodenbeläge	
	Bodenbeläge	EPEA cradle to cradle Certified© Product Standard Version 3.0, C2C basic und C2C platin

1 - Allgemeine Informationen

EU Ecolabel

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Bezeichnung des Labels	
	Name des Labels	EU Ecolabel
2.	Logo des Labels	
	Logo als Bild	
3.	Herkunftsland des Labels	
3.1	Herkunftsland	Europa
3.2	In welchen Ländern ist das Label verbreitet?	Europäische Union, Norwegen, Lichtenstein, Island
4.	Eigentümer/Träger des Labels	
4.1	Eigentümer des Labels	Europäische Commission
4.2	In welchem Jahr wurde das Label eingeführt?	1992
4.3	Kontaktadresse / Headoffice	RAL gemeinnützige GmbH Siegburger Str. 39 53757 Sankt Augustin Tel: +49 (0)2241-25516-35 mail: Umweltzeichen@RAL-gGmbH.de
5.	Schutz des Labels	
5.1	Handelt es sich um eine geschützte Marke?	ja
6.	Labeltyp nach EN 14024	
	Handelt es sich um ein Label nach EN 14024?	ja
7.	Produkte	
7.1	Für welche Produkte wird das Label eingesetzt?	Das Spektrum reicht von Reinigungsprodukten über Elektrogeräte, Textilien, Schmierstoffe, Farben und Lacke bis zu Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen. Ausgeschlossen von der Vergabe sind zum jetzigen Zeitpunkt Nahrungsmittel, Getränke, Arzneimittel und medizinische Geräte.
7.2	Produkt / Produktgruppe	Außenfarben und -lacke Bodenbeläge aus Holz Hartbeläge Textile Bodenbeläge Innenfarben und -lacke Sanitärarmaturen

2 - Systemrelevanz

EU Ecolabel

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.	Kriterien			3	2
1.1	Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben?	siehe Kriterien unter: http://www.eu-ecolabel.de/produktgruppen-kriterien.html?&no_cache=1	ohne Bewertung		
1.2	Wer stellt die Kriterien auf?	Oberstes Gremium ist das European Union Eco-labelling Board (EUEB). Zu seinen Aufgaben gehören die Unterstützung bei der Entwicklung und Überarbeitung der jeweiligen Kriterien für das EU Ecolabel und die Unterstützung bei deren	ohne Bewertung		
1.3	Welche gesellschaftlichen Gruppen wirken bei der Kriterienaufstellung mit? (Hersteller, Umweltorganisationen etc.)	Das EUEB setzt sich zusammen aus Vertretern der einzelnen Mitgliedsstaaten (den Competent Bodies) und weiteren Mitgliedern aus Industrie, Umwelt und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, kleinen und mittleren Betrieben und dem Handel	ideelle = 2 Punkte wirtschaftliche = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	
1.4	Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?	Die RAL gGmbH prüft die eingereichten Unterlagen auf Erfüllung der jeweiligen Kriterien. Der Zeichennehmer stellt sicher, dass das zu kennzeichnende Produkt während der ganzen Geltungsdauer dieses Vertrags jederzeit allen im Vertrag festgelegten Bedingungen und Bestimmungen gemäß Artikel 9 der EU-Umweltzeichenverordnung entspricht.	regelmäßig = 2 Punkte nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt gar nicht = 0 Punkte	1	0=KO

2 - Systemrelevanz

EU Ecolabel

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		Bei Änderungen der Produkteigenschaften, die die Erfüllung der Kriterien nicht beeinflussen, ist kein neuer Antrag erforderlich. Der Zeichennehmer setzt die zuständige Stelle jedoch mittels Einschreibebrief von derartigen Änderungen in Kenntnis. Die zuständige Stelle kann angemessene			
1.5	Ist das Labelsystem nach ISO 17065 akkreditiert?	nein (telefonisch Herr Dr. Buttner 24.02.2015)	akkreditiert = 1 Punkt nicht akkreditiert = 0 Punkte	0	
2.	Überprüfungen der Kriterien			2	2
2.1	Überprüfung durch Selbstdeklaration?	teilweise	selbst = 0 Punkte	0	
2.2	Überprüfung durch unabhängigen Dritten?	teilweise	unabh. Dritter = 2 Punkte	1	
3.	Prüfungen				
3.1	Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber?	nein	ja = 1 Punkt	0	
3.2	Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut?	teilweise	ja = 2 Punkte	1	
4.	Zertifizierungskosten			0	4
4.1	Wie hoch sind die Zertifizierungskosten: a) Erstzertifizierung b) Zwischenaudits c) Erneuerung des Zertifikates	http://www.eu-ecolabel.de/fileadmin/lib/pdf/umwelt/Euro-UZ%20Entgelt%20Deutsch%202014%20one	ohne Bewertung		
		€ 1.200 je Antrag Antragsteller kleinerer und mittlerer Unternehmen € 600 je Antrag Kleinunternehmen € 250 je Antrag Antragsteller, die gemäß EMAS eingetragen sind, wird das Entgelt um 30 % reduziert Antragsteller, die gemäß ISO 14001 zertifiziert sind, wird das Entgelt um 15 % reduziert			

2 - Systemrelevanz

EU Ecolabel

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
5.	Laufzeit				
5.1	Welche Laufzeit hat das Label?	Vorbehaltlich der Artikel 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Vertrags gilt der Vertrag vom Tag seiner Unterzeichnung an bis oder bis zum Ablauf der Produktgruppenkriterien, wobei das frühere Datum maßgebend ist. http://www.eu-ecolabel.de/fileadmin/lib/pdf/umwelt/Vertrag.pdf	1-2 a Laufzeit = 2 Punkte 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt > 5 a Laufzeit = 0 Punkte		
5.2	Gibt es Wiederholungsprüfungen?	Es gibt grundsätzlich nur denn eine WH Prüfung, wenn diese in den speziellen Vergaberichtlinien gefordert wird oder bei der Revision der Vergaberichtlinien - sonst besteht die Pflicht nicht (telefo-nisch Herr Dr. Buttner 24.02.2015)	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	0	
5.3	Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?	partielle Prüfung bei Änderung, Angaben seitens des Labelnehmers - aber nur bei einigen Produkten	vollständige Prüfung = 2 Punkte partielle Prüfung = 1 Punkte keine Prüfung = 0 Punkte	0	
5.4	Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitäts-überwachung?	nein	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	0	
6.	Gebühren			6	5
6.1	Wie hoch ist die Labelsbenutzungsgebühr?	das jährliche Entgelt beträgt 0,15 % des gemeinschaftsweiten Jahresumsatzes	ohne Bewertung		
		Das jährliche Mindestentgelt beträgt € 300 pro Vertrag	ohne Bewertung		
		Das jährliche Höchstentgelt pro Kalenderjahr beträgt € 25.000 pro Produktgruppe je Zeichnehmer			

2 - Systemrelevanz

EU Ecolabel

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		Für Zeichennehmer kleinerer und mittlerer Betriebe, Kleinstbetrieben bzw. Unternehmen in Entwicklungsländern ist das Jahresentgelt um jeweils 25 % zu reduzieren (ausgenommen bei dem Mindestentgelt)			
7.	Dokumentation				
7.1	Wo sind die Informationen zum Label verfügbar?	Internet	ohne Bewertung		
7.2	Welche Informationen sind verfügbar?	alle	alle = 2 Punkte einige = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	0=KO
7.3	Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.4	Ist diese Liste öffentlich zugänglich?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.5	Ist die Dokumentation vollständig?	nein	ohne Bewertung		
8.	Anforderungen an den Hersteller			2	2
8.1	Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?	nein (telefonisch Herr Dr. Buttner 24.02.2015)	mit Auflagen = 1 Punkt ohne Auflagen = 0 Punkte	0	
8.2	Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Umweltpolitik enthalten muss?	nein (telefonisch Herr Dr. Buttner 24.02.2015)	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	
8.3	Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?	nein (telefonisch Herr Dr. Buttner 24.02.2015)	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	
9.	Missbrauch				
9.1	Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	

2 - Systemrelevanz

EU Ecolabel

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
9.2	Wie sehen die Sanktionen aus?	Hat der Zeichennehmer gegen eine Verwendungsbedingung oder Bestimmung dieses Vertrags im Sinn von Artikel 2.2 verstoßen, kann die zuständige Stelle aufgrund dieser Vertragsverletzung neben der Anwendung der Bestimmungen in Artikel 2.2 den Vertrag mittels Einschreibebrief an den Zeichennehmer früher als in Artikel 5.1 vorgesehen (binnen einer von der zuständigen Stelle festzulegenden Frist) kündigen.	ohne Bewertung		

Summe Systemrelevanz

13

ist

15

mindestens

3 - Produktgruppenrelevanz

EU Ecolabel

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Art des Systems	
1.1	Handelt es sich um ein Produktlabel?	ja
1.2	Kann das Label auch an Produktgruppen eines Herstellers vergeben werden?	ja
2.0	Art der Kennzeichnung	
2.1	Wird das Label zur Kennzeichnung von Produkten verwendet?	ja
2.2	Liegt für die gelabelten Produkte ein entsprechender Bericht über die Verifizierung vor?	nicht öffentlich
2.3	Ist der Bericht öffentlich zugänglich?	nein
3.	Produktzyklus	
3.1	Welche Produktionsstufen werden durch das Label abgedeckt?	gesamte Lebenszyklusanalyse (telefonisch Herr Dr. Buttner 24.02.2015)
3.2	Wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt?	nein
4.	Produkte allgemein	
4.1	An welche Produkte wird das Label vergeben?	siehe Seite 1 - allg. Informationen
4.2	Gibt es Einschränkungen bezüglich der Produktauswahl?	nein
4.3	Wenn ja, welche Einschränkungen?	keine
5.	Produktgruppen Einordnung	
5.1	Beschichtungen	
	<i>Wandfarben</i>	ja
	<i>Lacke und Lasuren</i>	ja
5.2	Bodenbeläge	
	<i>textile Bodenbeläge</i>	ja
	<i>elastische Bodenbeläge</i>	nein
	<i>Bodenbeläge aus Holz- und Holzwerkstoffen</i>	ja
	<i>Laminatböden</i>	nein
5.3	Dämmstoffe	
	<i>Dämmstoffe aus synthetischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (incl. Altpapier)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus Mineralfasern</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus sonstigen mineralischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus beschichteten Dämmstoffprodukten (Unterdecken)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen</i>	nein
5.4	Holz- / Holzwerkstoffe	
	<i>Spanplatten für das Bauwesen</i>	ja
	<i>OSB Platten</i>	ja

3 - Produktgruppenrelevanz

EU Ecolabel

Nr.	Fragen	Antworten
	<i>Sperrholzplatten (Furniersperrholzplatten / Stab- und Stäbchensperrholz)</i>	ja
	<i>Massivholzplatten und Brettsperrholz</i>	ja
	<i>MDF Platten nach dem Trockenverfahren</i>	nein
	<i>Faserplatten nach dem Nassverfahren (poröse Holzfasernplatten > 230 kg/m³, harte und mittelharte Faserplatten)</i>	nein
	<i>Vollholz naturbelassen</i>	ja
	<i>Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke</i>	nein
	<i>beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau</i>	ja
	<i>Fassadenverkleidungen aus Holz</i>	nein
	<i>Gartenholz</i>	nein
5.5	Putze / Mörtel / Estriche	
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung</i>	nein
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung</i>	nein
	<i>Putze für Wärmedämmverbundsysteme</i>	nein
	<i>Wärmedämmputzmörtel</i>	nein
	<i>Mauermörtel</i>	nein
	<i>Mineralische Klebe- und Spachtelmassen</i>	nein
5.6	Trockenbauplatten	
	<i>Gipsfaserplatten</i>	nein
	<i>Gipsplatten</i>	nein
	<i>Gips Wandbauplatten</i>	nein
	<i>Zementgebundene Spanplatten</i>	nein
	<i>Lehmbauplatten</i>	nein
	<i>Holzwohle-Leichtbauplatten</i>	nein

4 - Nachweise

EU Ecolabel

No.	Produktgruppe	link / Information
1.	Beschichtungen	
1.1	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	Europäisches Umweltzeichen EU Ecolabel, Innen- und Außenfarben und -lacke (AZ C(2014) 3429), Beschluss 2014/312/EU gültig bis 28.05.18, Innenfarben und -lacke (AZ K(2008) 4453), Beschluss 2009/544/EG gültig bis 28.05.15
1.2	Wandfarben	Europäisches Umweltzeichen EU Ecolabel, Innen- und Außenfarben und -lacke (AZ C(2014) 3429), Beschluss 2014/312/EU gültig bis 28.05.18, Innenfarben und -lacke (AZ K(2008) 4453), Beschluss 2009/544/EG gültig bis 28.05.15
5.	Bodenbeläge	
	Bodenbeläge	Europäisches Umweltzeichen EU Ecolabel, Bodenbeläge aus Holz (AZ K(2009) 9427), Beschluss 2010/18/EG gültig bis 31.12.2016
	Bodenbeläge	Europäisches Umweltzeichen EU Ecolabel, textile Bodenbeläge (AZ K(2009) 9523), Beschluss 2009/967/EG gültig bis 31.12.2015
	Bodenbeläge	Europäisches Umweltzeichen EU Ecolabel, Hartbeläge (AZ K(2009) 5613), Beschluss 2009/607/EG gültig bis 30.11.2017

1 - Allgemeine Informationen

FSC Forest Stewardship Council®

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Bezeichnung des Labels	
	Name des Labels	FSC Forest Stewardship Council®
2.	Logo des Labels	
	Logo als Bild	
3.	Herkunftsland des Labels	
3.1	Herkunftsland	Weltweit
3.2	In welchen Ländern ist das Label verbreitet?	weltweit
4.	Eigentümer/Träger des Labels	
4.1	Eigentümer des Labels	FSC International Center gemeinnützige Gesellschaft mbH
4.2	In welchem Jahr wurde das Label eingeführt?	1993
4.3	Kontaktadresse / Headoffice	FSC International Center gemeinnützige Gesellschaft mbH Charles de Gaulle Straße 5 53113 Bonn Telefon: +49 (0)228 367 660 Mail: fsc@fsc.org
5.	Schutz des Labels	
5.1	Handelt es sich um eine geschützte Marke?	ja
6.	Labeltyp nach EN 14024	
	Handelt es sich um ein Label nach EN 14024?	Typ 2 (telefonisch Herr Melassa 25.02.2015)
7.	Produkte	
7.1	Für welche Produkte wird das Label eingesetzt?	Produkte aus Holz http://deutschland.fsc-products.org/products/index.php?lang=de
7.2	Produkt / Produktgruppe	Energie- und Brennholz
		Möbel
		Accessoires
		Geschenke
		Matratze
		Furniere
		Gartenholz
		Garten- und Landschaftsbau
		Spielzeug
		Sägewerksabfälle
		Haushalts- und Büroprodukte
		Hobelware
		Holz für Boots- und Schiffsbau
		Holzwerkstoffe
		Kosmetik und Hygiene
		Papier und Papierprodukte
		Rundholz (Waldholz)
		Schnittholz
		Schreiner- und Zimmereiprodukte

1 - Allgemeine Informationen

FSC Forest Stewardship Council®

Nr.	Fragen	Antworten
		Werkzeuge und werkzeugteile
		Verlags- und Druckereiprodukte
		Weihnachtsbäume
		Nicht - Holzprodukte (Harze, Kork, Pflanzenteile, Nüsse)
		Zellstoff und Holzschliff
		Holzwohle
		Holzdrehteile
		Musikinstrumente
		Sportgeräte
		Verpackungen

2 - Systemrelevanz

FSC Forest Stewardship
Council®

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.	Kriterien			4	2
1.1	Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben?	Produktkettenzertifikat: Um sicherzustellen, dass Produkte, die das FSC-Label tragen, auch tatsächlich aus den entsprechenden Rohstoffen hergestellt wurden, setzt der FSC das bewährte Instrument der Produktkettenzertifizierung (englisch: Chain of Custody [COC]) ein: Dazu muss jedes Unternehmen in der Produktkette, vom Wald bis zum Endkunden, ein innerbetriebliches Verfahren aufbauen, das sicherstellt, dass FSC-zertifizierte Materialien jederzeit identifizierbar bleiben. Hält das Unternehmen alle Regeln ein, wird ihm das FSC-Zertifikat verliehen. Dieses berechtigt dann dazu, mit FSC zu werben und die zertifizierten (End-)Produkte mit dem FSC-Label auszuzeichnen. http://www.fsc-	ohne Bewertung		
1.2	Wer stellt die Kriterien auf?	Der Richtlinienausschuss ist das zentrale Abstimmungsgremium für die Entwicklung des Deutschen FSC-Standards und für Interpretationsfragen zu demselben	ohne Bewertung		
1.3	Welche gesellschaftlichen Gruppen wirken bei der Kriterienaufstellung mit? (Hersteller, Umweltorganisationen etc.)	Folgende Personen bilden den Richtlinienausschuss: Sozialkammer - Dr. Marion Karmann (Einzelmitglied) Elmar Stertenbrink (Interessengemeinschaft Zugpferde e.V.) Umweltkammer - Johannes Enssle	ideelle = 2 Punkte wirtschaftliche = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	

2 - Systemrelevanz

FSC Forest Stewardship
Council®

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		Prof.Dr. Erwin Hussendörfer (FH Weihenstephan) Wirtschaftskammer - Dr. Thomas Rätz (Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz) Rudolf Hansknecht (Landesbetrieb Wald und Holz NRW)			
1.4	Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?	Während des jährlichen Audits wird die Konformität mit verschiedenen FSC-Standards überprüft.	regelmäßig = 2 Punkte nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt gar nicht = 0 Punkte	2	0=KO
1.5	Ist das Labellsystem nach ISO 17065 akkreditiert?	nein (telefonisch Herr Melassa 25.02.2015)	akkreditiert = 1 Punkt nicht akkreditiert = 0 Punkte	0	
2.	Überprüfungen der Kriterien			4	2
2.1	Überprüfung durch Selbstdeklaration?	nein	selbst = 0 Punkte		
2.2	Überprüfung durch unabhängigen Dritten?	ja Der FSC stellt selbst keine Zertifikate aus. Der Zertifizierungsprozess wird von unabhängigen Organisationen, den Zertifizierungsstellen, ausgeführt. Diese Zertifizierungsstellen begutachten sowohl Waldbewirtschaftung als auch Unternehmen innerhalb der Produktkette in Bezug auf die anzuwendenden Standards des FSC. Nur vom FSC autorisierte Zertifizierer sind befugt, FSC-	unabh. Dritter = 2 Punkte	2	
3.	Prüfungen				
3.1	Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber?	nein	ja = 1 Punkt		
3.2	Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut?	ja	ja = 2 Punkte	2	

2 - Systemrelevanz

FSC Forest Stewardship
Council®

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
4.	Zertifizierungskosten			6	4
4.1	Wie hoch sind die Zertifizierungskosten: a) Erstzertifizierung b) Zwischenaudits c) Erneuerung des Zertifikates	Die Kosten für ein Audit hängen ganz von Unternehmen ab und wie aufwendig eine Prüfung Ihres Betriebes ist. Die Kosten setzen sich in der Regel aus folgenden Elementen zusammen: <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für das Audit und den Auditierer • Verwaltungs- und Service-gebühren der Zertifizierungstelle • Verwaltungsgebühren für den FSC (ab etwa 50 Euro/jährlich für kleine Unternehmen, und gestaffelt nach Umsatz 	ohne Bewertung		
5.	Laufzeit				
5.1	Welche Laufzeit hat das Label?	5 Jahre (telefonisch Herr Melassa 25.02.2015)	1-2 a Laufzeit = 2 Punkte 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt > 5 a Laufzeit = 0 Punkte	1	
5.2	Gibt es Wiederholungsprüfungen?	Jährliche Audits zur Konformität des FSC Standarts	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
5.3	Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?	nach 5 Jahren komplette Prüfung - sonst nur partielle Prüfung (telefonisch Herr Melassa 25.02.2015)	vollständige Prüfung = 2 Punkte partielle Prüfung = 1 Punkte keine Prüfung = 0 Punkte	1	
5.4	Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitäts-überwachung?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
6.	Gebühren			6	5
6.1	Wie hoch ist die Label- benutzungsgebühr?	es gibt keine Labelnutzungsgebühr (telefonisch Herr Melassa 25.02.2015)	ohne Bewertung		

2 - Systemrelevanz

FSC Forest Stewardship
Council®

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
7.	Dokumentation				
7.1	Wo sind die Informationen zum Label verfügbar?	Internet	ohne Bewertung		
7.2	Welche Informationen sind verfügbar?	alle	alle = 2 Punkte einige = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	0=KO
7.3	Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?	ja - auf Englisch	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.4	Ist diese Liste öffentlich zugänglich?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.5	Ist die Dokumentation vollständig?	ja	ohne Bewertung		
8.	Anforderungen an den Hersteller			2	2
8.1	Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?	es werden nur Anforderungen hinsichtlich des Holzproduktes gestellt (telefonisch Herr Melassa 25.02.2015)	mit Auflagen = 1 Punkt ohne Auflagen = 0 Punkte	0	
8.2	Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Um- weltpolitik enthalten muss?	es werden nur Anforderungen hinsichtlich des Holzproduktes gestellt (telefonisch Herr Melassa 25.02.2015)	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	
8.3	Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?	es werden nur Anforderungen hinsichtlich des Holzproduktes gestellt (telefonisch Herr Melassa 25.02.2015)	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	
9.	Missbrauch				
9.1	Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	

2 - Systemrelevanz

FSC Forest Stewardship
Council®

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
9.2	Wie sehen die Sanktionen aus?	Kontrolle über Marktmonitoring und Beschwerden / Abmahnung (Stufe 1) / Unterlassungserklärung (Stufe2) / gerichtliche Auseinandersetzung (Stufe 3)	ohne Bewertung		

Summe Systemrelevanz	22	15
	ist	mindestens

3 - Produktgruppenrelevanz

FSC Forest Stewardship Council®

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Art des Systems	
1.1	Handelt es sich um ein Produktlabel?	ja
1.2	Kann das Label auch an Produktgruppen eines Herstellers vergeben werden?	ja
2.0	Art der Kennzeichnung	
2.1	Wird das Label zur Kennzeichnung von Produkten verwendet?	ja
2.2	Liegt für die gelabelten Produkte ein entsprechender Bericht über die Verifizierung vor?	ja
2.3	Ist der Bericht öffentlich zugänglich?	nein
3.	Produktzyklus	
3.1	Welche Produktionsstufen werden durch das Label abgedeckt?	Dazu muss jedes Unternehmen in der Produktkette, vom Wald bis zum Endkunden, ein innerbetriebliches Verfahren aufbauen, das sicherstellt, dass FSC-zertifizierte Materialien jederzeit identifizierbar bleiben.
3.2	Wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt?	nein
4.	Produkte allgemein	
4.1	An welche Produkte wird das Label vergeben?	siehe Seite 1 - allg. Informationen
4.2	Gibt es Einschränkungen bezüglich der Produktauswahl?	nein
4.3	Wenn ja, welche Einschränkungen?	keine
5.	Produktgruppen Einordnung	
5.1	Beschichtungen	
	<i>Wandfarben</i>	nein
	<i>Lacke und Lasuren</i>	nein
5.2	Bodenbeläge	
	<i>textile Bodenbeläge</i>	nein
	<i>elastische Bodenbeläge</i>	nein
	<i>Bodenbeläge aus Holz- und Holzwerkstoffen</i>	ja
	<i>Laminatböden</i>	ja
5.3	Dämmstoffe	
	<i>Dämmstoffe aus synthetischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (incl. Altpapier)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus Mineralfasern</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus sonstigen mineralischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus beschichteten Dämmstoffprodukten (Unterdecken)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen</i>	nein
5.4	Holz- / Holzwerkstoffe	
	<i>Spanplatten für das Bauwesen</i>	ja
	<i>OSB Platten</i>	ja

3 - Produktgruppenrelevanz

FSC Forest Stewardship Council®

Nr.	Fragen	Antworten
	<i>Sperrholzplatten (Furniersperrholzplatten / Stab- und Stäbchensperrholz)</i>	ja
	<i>Massivholzplatten und Brettsperrholz</i>	ja
	<i>MDF Platten nach dem Trockenverfahren</i>	ja
	<i>Faserplatten nach dem Nassverfahren (poröse Holzfasernplatten > 230 kg/m³, harte und mittelharte Faserplatten)</i>	ja
	<i>Vollholz naturbelassen</i>	ja
	<i>Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke</i>	ja
	<i>beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau</i>	ja
	<i>Fassadenverkleidungen aus Holz</i>	ja
	<i>Gartenholz</i>	ja
5.5	Putze / Mörtel / Estriche	
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung</i>	nein
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung</i>	nein
	<i>Putze für Wärmedämmverbundsysteme</i>	nein
	<i>Wärmedämmputzmörtel</i>	nein
	<i>Mauermörtel</i>	nein
	<i>Mineralische Klebe- und Spachtelmassen</i>	nein
5.6	Trockenbauplatten	
	<i>Gipsfaserplatten</i>	nein
	<i>Gipsplatten</i>	nein
	<i>Gips Wandbauplatten</i>	nein
	<i>Zementgebundene Spanplatten</i>	ja
	<i>Lehmbauplatten</i>	nein
	<i>Holzwolle-Leichtbauplatten</i>	ja

4 - Nachweise**FSC Forest Stewardship Council®**

No.	Produktgruppe	link / Information
3.	Holz- und Holzwerkstoffe	
	Holz- und Holzwerkstoffe	FSC , FSC International Standard, FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship, FSC-STD-01-001 (version 4-0) EN, 2002
	Holz- und Holzwerkstoffe	FSC , FSC Standard for Chain of Custody Certification, FSC-STD-40-004 V2-1 EN, 01 October 2011
	Holz- und Holzwerkstoffe	FSC , Deutscher FSC Standard, Version 2.3, Deutsche übersetzte Fassung vom 01.07.2012
5.	Bodenbeläge	
	Bodenbeläge	FSC , FSC International Standard, FSC Principles and Criteria for Forest Stewardship, FSC-STD-01-001 (version 4-0) EN, 2002
	Bodenbeläge	FSC , Deutscher FSC Standard, Version 2.3, Deutsche übersetzte Fassung vom 01.07.2012

1 - Allgemeine Informationen

GoodWeave International e.V.

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Bezeichnung des Labels	
	Name des Labels	GoodWeave International e.V.
2.	Logo des Labels	
	Logo als Bild	
3.	Herkunftsland des Labels	
3.1	Herkunftsland	ursprünglich Asien - jetzt weltweit
3.2	In welchen Ländern ist das Label verbreitet?	weltweit
4.	Eigentümer/Träger des Labels	
4.1	Eigentümer des Labels	GoodWeave International e.V.
4.2	In welchem Jahr wurde das Label eingeführt?	2009 (Nachfolger von Rug Mark International - 1995)
4.3	Kontaktadresse / Headoffice	GoodWeave International e.V. Schneckenburgstr. 11 78467 Konstanz Tel: +49 (0) 7531 - 3630173 Mail: info@goodweave.de
5.	Schutz des Labels	
5.1	Handelt es sich um eine geschützte Marke?	ja
6.	Labeltyp nach EN 14024	
	Handelt es sich um ein Label nach EN 14024?	ja
7.	Produkte	
7.1	Für welche Produkte wird das Label eingesetzt?	Teppiche

2 - Systemrelevanz

 GoodWeave International
 e.V.

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.	Kriterien			5	2
1.1	Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben?	Das GoodWeave-Programm zertifiziert Teppiche ohne aus-beuterische Kinderarbeit. Der neue Standard berücksichtigt auch soziale und ökologische Kriterien bei der Teppichproduktion. In den Teppichfabriken dürfen keine Kinder unter 15 Jahren beschäftigt werden; ihre Mithilfe bei Heimarbeit ist stark begrenzt und darf nicht auf Kosten der Schulausbildung gehen. Für erwachsene Angestellte werden sichere und hygienische Arbeitsbedingungen sowie angemessene Löhne und Arbeitszeiten gefordert. Die Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen in den Teppichfabriken werden von GoodWeave regelmäßig kontrolliert.	ohne Bewertung		
		A. Certification Principles A1: No child labour is allowed A2: No forced or bonded labour is allowed			

2 - Systemrelevanz

 GoodWeave International
 e.V.

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		A3: Business processes are documented and verifiable B. Progress Principles B1: Freedom of association and collective bargaining are recognised B2: No discrimination is practised B3: Decent working conditions are respected a) Workplace conditions b) Wages c) Working hours d) No harsh or inhumane treatment B4: Negative environmental impacts of production are identified and minimised			
1.2	Wer stellt die Kriterien auf?	Der neue Standard wird nach den Best-Practice Vorgaben für transparente, glaubhafte und nachprüfbare Standards entwickelt. GoodWeave ist assoziiertes Mitglied der International Social and Environmental Accreditation and Labeling Alliance (ISEAL).	ohne Bewertung		

2 - Systemrelevanz

 GoodWeave International
 e.V.

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		Das GoodWeave-Standard Komitee berät über die Weiterentwicklung des Standards. Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung und Änderungsvorschläge können direkt über die Homepage gemacht werden. Spätestens nach fünf Jahren erfolgt eine Standard-Überprüfung. www.goodweave.net			
1.3	Welche gesellschaftlichen Gruppen wirken bei der Kriterienaufstellung mit? (Hersteller, Umweltorganisationen etc.)	Zusammenschluss führender Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Ökologie / Umweltschutz, Biolandbau, Fairer Handel und Soziales	ideelle = 2 Punkte wirtschaftliche = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	
1.4	Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?	Um eine GoodWeave-Zertifizierung zu erhalten, verpflichten sich Exporteure die Standards einzuhalten sowie unabhängigen Inspektoren jederzeit Zutritt zu den Produktionsstellen zu ermöglichen	regelmäßig = 2 Punkte nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt gar nicht = 0 Punkte	2	0=KO
1.5	Ist das Labelssystem nach ISO 17065 akkreditiert?	ja	akkreditiert = 1 Punkt nicht akkreditiert = 0 Punkte	1	
2.	Überprüfungen der Kriterien			3	2
2.1	Überprüfung durch Selbstdeklaration?	nein	selbst = 0 Punkte		

2 - Systemrelevanz

 GoodWeave International
 e.V.

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
2.2	Überprüfung durch unabhängigen Dritten?	Vor Ort Kontrolle durch Goodweave Kontrolleure vor Zertifizierung	unabh. Dritter = 2 Punkte	2	
3.	Prüfungen				
3.1	Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber?	ja	ja = 1 Punkt	1	
3.2	Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut?	nein	ja = 2 Punkte		
4.	Zertifizierungskosten			6	4
4.1	Wie hoch sind die Zertifizierungskosten: a) Erstzertifizierung b) Zwischenaudits c) Erneuerung des Zertifikates	keine	ohne Bewertung		
5.	Laufzeit				
5.1	Welche Laufzeit hat das Label?	unbegrenzt, wenn die Kontrollen positiv verlaufen	1-2 a Laufzeit = 2 Punkte 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt > 5 a Laufzeit = 0 Punkte	0	
5.2	Gibt es Wiederholungsprüfungen?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
5.3	Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?	alle Kriterien	vollständige Prüfung = 2 Punkte partielle Prüfung = 1 Punkte keine Prüfung = 0 Punkte	2	
5.4	Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitätsüberwachung?	siehe Wiederholungsprüfungen	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	

2 - Systemrelevanz

 GoodWeave International
 e.V.

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
6.	Gebühren			6	5
6.1	Wie hoch ist die Labelsbenutzungsgebühr?	1,75% des Importwertes	ohne Bewertung		
7.	Dokumentation				
7.1	Wo sind die Informationen zum Label verfügbar?	Internet	ohne Bewertung		
7.2	Welche Informationen sind verfügbar?	alle Kriterien	alle = 2 Punkte einige = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	0=KO
7.3	Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.4	Ist diese Liste öffentlich zugänglich?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.5	Ist die Dokumentation vollständig?	ja	ohne Bewertung		
8.	Anforderungen an den Hersteller			3	2
8.1	Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?	ja - mit Auflagen	mit Auflagen = 1 Punkt ohne Auflagen = 0 Punkte	1	
8.2	Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Umweltpolitik enthalten muss?	nein	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	
8.3	Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?	nein	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	

2 - Systemrelevanz

 GoodWeave International
 e.V.

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
9.	Missbrauch				
9.1	Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
9.2	Wie sehen die Sanktionen aus?	Sofortiger Entzug	ohne Bewertung		

Summe Systemrelevanz

23

ist

15

mindestens

3 - Produktgruppenrelevanz

GoodWeave International e.V.

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Art des Systems	
1.1	Handelt es sich um ein Produktlabel?	ja und nein
1.2	Kann das Label auch an Produktgruppen eines Herstellers vergeben werden?	ja
2.0	Art der Kennzeichnung	
2.1	Wird das Label zur Kennzeichnung von Produkten verwendet?	ja
2.2	Liegt für die gelabelten Produkte ein entsprechender Bericht über die Verifizierung vor?	ja
2.3	Ist der Bericht öffentlich zugänglich?	nein
3.	Produktzyklus	
3.1	Welche Produktionsstufen werden durch das Label abgedeckt?	Herstellung
3.2	Wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt?	nein
4.	Produkte allgemein	
4.1	An welche Produkte wird das Label vergeben?	Teppiche
4.2	Gibt es Einschränkungen bezüglich der Produktauswahl?	nein
4.3	Wenn ja, welche Einschränkungen?	
5.	Produktgruppen Einordnung	
5.1	Beschichtungen	
	<i>Wandfarben</i>	nein
	<i>Lacke und Lasuren</i>	nein
5.2	Bodenbeläge	
	<i>textile Bodenbeläge</i>	ja
	<i>elastische Bodenbeläge</i>	nein
	<i>Bodenbeläge aus Holz- und Holzwerkstoffen</i>	nein
	<i>Laminatböden</i>	nein
5.3	Dämmstoffe	
	<i>Dämmstoffe aus synthetischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (incl. Altpapier)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus Mineralfasern</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus sonstigen mineralischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus beschichteten Dämmstoffprodukten (Unterdecken)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen</i>	nein
5.4	Holz- / Holzwerkstoffe	
	<i>Spanplatten für das Bauwesen</i>	nein
	<i>OSB Platten</i>	nein

3 - Produktgruppenrelevanz

GoodWeave International e.V.

Nr.	Fragen	Antworten
	<i>Sperrholzplatten (Furniersperrholzplatten / Stab- und Stäbchensperrholz)</i>	nein
	<i>Massivholzplatten und Brettsperrholz</i>	nein
	<i>MDF Platten nach dem Trockenverfahren</i>	nein
	<i>Faserplatten nach dem Nassverfahren (poröse Holzfasernplatten > 230 kg/m³, harte und mittelharte Faserplatten)</i>	nein
	<i>Vollholz naturbelassen</i>	nein
	<i>Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke</i>	nein
	<i>beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau</i>	nein
	<i>Fassadenverkleidungen aus Holz</i>	nein
	<i>Gartenholz</i>	nein
5.5	Putze / Mörtel / Estriche	
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung</i>	nein
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung</i>	nein
	<i>Putze für Wärmedämmverbundsysteme</i>	nein
	<i>Wärmedämmputzmörtel</i>	nein
	<i>Mauermörtel</i>	nein
	<i>Mineralische Klebe- und Spachtelmassen</i>	nein
5.6	Trockenbauplatten	
	<i>Gipsfaserplatten</i>	nein
	<i>Gipsplatten</i>	nein
	<i>Gips Wandbauplatten</i>	nein
	<i>Zementgebundene Spanplatten</i>	nein
	<i>Lehmbauplatten</i>	nein
	<i>Holzwohle-Leichtbauplatten</i>	nein

4 - Nachweise

GoodWeave International e.V.

No.	Produktgruppe	link / Information
5.	Bodenbeläge	
	Bodenbeläge	GoodWeave , Generic International Standard for Rug Producers, current version V.2.3, 10. August 2012

1 - Allgemeine Informationen

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Bezeichnung des Labels	
	Name des Labels	GUT Gemeinschaft umweltfreundlicher Teppichboden
2.	Logo des Labels	
	Logo als Bild	
3.	Herkunftsland des Labels	
3.1	Herkunftsland	Deutschland / Europa
3.2	In welchen Ländern ist das Label verbreitet?	Europa
4.	Eigentümer/Träger des Labels	
4.1	Eigentümer des Labels	European Carpet and Rug Association
4.2	In welchem Jahr wurde das Label eingeführt?	1990
4.3	Kontaktadresse / Headoffice	European Carpet and Rug Association Rue Montoyer / Montoyerstraat 23 1000 Brussels Belgium Tel: +32 (0)228 01813 Mail: ecra@ecra.eu
5.	Schutz des Labels	
5.1	Handelt es sich um eine geschützte Marke?	ja
6.	Labeltyp nach EN 14024	
	Handelt es sich um ein Label nach EN 14024?	ja (mail Herr Vankann 04.03.2015)
7.	Produkte	
7.1	Für welche Produkte wird das Label eingesetzt?	textile Bodenbeläge

2 - Systemrelevanz

GUT

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.	Kriterien			3	2
1.1	Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben?	http://pro-dis.info/chemicals.html?&L=1 http://pro-dis.info/emission-test00.html?&L=1 http://pro-dis.info/smell.html?&L=1	ohne Bewertung		
1.2	Wer stellt die Kriterien auf?	Die Kriterien werden, sofern nötig, durch ein für diesen Zweck besonders einberufenes technisches Komitee ausgearbeitet und im Richtlinien- und Beschwerdeausschuss beraten. Das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. (mail Herr Vankann 04.03.2015)	ohne Bewertung		
		Dem Richtlinien- und Beschwerdeausschuss gehören neben dem Vorsitzenden des Vereins mindestens zwei weitere Mitglieder an. Der Vorstand beruft darüber hinaus kompetente Dritte in den Richtlinien- und Beschwerdeausschuss. Als kompetente Dritte gelten Personen oder Institutionen, die geeignet sind, in technischer und wissenschaftlicher Hinsicht die umweltbezogene Optimierung von Produkten oder Produktionsverfahren zu gewährleisten. (mail Herr Vankann 04.03.2015)			

2 - Systemrelevanz

GUT

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		Ein Großteil der aktuellen Kriterien, wie z.B die für die Bewertung der Emissionen notwendige Anwendung der NIK-Werteliste, sind automatisch an die jeweils aktuelle Version des AgBB oder mit Bezug auf Substanzverbote an die EU-SVHC-Liste gekoppelt. Eine Änderung der Kriterien ist daher in diesen Fällen nicht an einen besonderen Beschluss gebunden sondern erfolgt automatisch. (mail Herr Vankann 04.03.2015)			
1.3	Welche gesellschaftlichen Gruppen wirken bei der Kriterienaufstellung mit? (Hersteller, Umweltorganisationen etc.)	wirtschaftliche	ideelle = 2 Punkte wirtschaftliche = 1 Punkt keine = 0 Punkte	1	
1.4	Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?	Die Einhaltung der Kriterien erfolgt durch Kontrollprüfungen, entweder am fertigen Produkt oder durch Kontrolle der zur Herstellung eingesetzten Rohstoffe. Hierzu gibt es entweder festgelegte, auf den Rohstoff bezogene, Grenzwerte oder Verwendungsverbote. Diese sind in den GUTkriterien hinterlegt. (mail Herr	regelmäßig = 2 Punkte nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt gar nicht = 0 Punkte	2	0=KO
1.5	Ist das Labelsystem nach ISO 17065 akkreditiert?	Nein, der Vergabeprozess ist durch Lloyds (LRQA) hinsichtlich Transparenz Datenintegrität und -verfügbarkeit überprüft. (mail Herr Vankann 04.03.2015)	akkreditiert = 1 Punkt nicht akkreditiert = 0 Punkte	0	

2 - Systemrelevanz

GUT

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
2.	Überprüfungen der Kriterien			4	2
2.1	Überprüfung durch Selbstdeklaration?	nein	selbst = 0 Punkte		
2.2	Überprüfung durch unabhängigen Dritten?	Die Überprüfung erfolgt durch den Richtlinien- und Beschwerdeausschuss auf Antrag. Dem Ausschuss können sachkundige Externe angehören. (mail Herr Vankann 04.03.2015)	unabh. Dritter = 2 Punkte	2	
3.	Prüfungen				
3.1	Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber?	Die Lizenz wird durch die GUT nach Prüfung des Produktes durch zugelassene Prüfinstitute vergeben. Lizenzrelevante Parameter sind in der Satzung hinterlegt. (mail Herr Vankann 04.03.2015)	ja = 1 Punkt		
3.2	Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut?	ja	ja = 2 Punkte	2	
4.	Zertifizierungskosten			5	4
4.1	Wie hoch sind die Zertifizierungskosten: a) Erstzertifizierung b) Zwischenaudits c) Erneuerung des Zertifikates	Diese sind vom Aufwand abhängig. (mail Herr Vankann 04.03.2015)	ohne Bewertung		
5.	Laufzeit				
5.1	Welche Laufzeit hat das Label?	Prinzipiell 1 Jahr. Es verlängert sich jedoch automatisch um ein weiteres Jahr falls im Rahmen der ständigen Kontrollen keine Fehler auftreten, die eine Sperrung des Produktes oder einer ganzen Produktgruppe zur Folge haben können.	1-2 a Laufzeit = 2 Punkte 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt > 5 a Laufzeit = 0 Punkte	2	

2 - Systemrelevanz

GUT

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		Gesperrte Produkte können nur nach erfolgreicher fehlerspezifischer Prüfung entsperrt werden. (mail Herr Vankann 04.03.2015)			
5.2	Gibt es Wiederholungsprüfungen?	ja (mail Herr Vankann 04.03.2015)	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
5.3	Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?	Dies ist produktgruppenspezifisch. Grundsätzlich gehören Emissionsmessungen sowie eine sensorische Geruchsprüfung dazu. Es können aber auch die zur Herstellung einer Produktgruppe eingesetzten Rohstoffe überprüft werden, wenn der Herstellungsprozess des textilen Bodenbelages nur einen geringen oder keinen Einfluss auf den Schadstoffgehalt oder die VOC-Emissionen hat. (mail Herr Vankann 04.03.2015)	vollständige Prüfung = 2 Punkte partielle Prüfung = 1 Punkte keine Prüfung = 0 Punkte	1	
5.4	Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitäts-überwachung?	Jedes neue Produkt innerhalb einer Produktgruppe muss registriert werden. Hierbei muss ein Prüf- bzw. Rücklagemuster bereitgestellt werden. Die Lizenz wird erteilt wenn das Produkt die aktuell gültigen Anforderungen erfüllt. Sofern Auffälligkeiten festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des Problems zu treffen.	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	0	

2 - Systemrelevanz

GUT

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		Die Hersteller sind verpflichtet, diese Maßnahmen in enger Kooperation mit der GUT unverzüglich umzusetzen. (mail Herr Vankann 04.03.2015)			
6.	Gebühren			1	5
6.1	Wie hoch ist die Labelsbenutzungsgebühr?	Es besteht eine geringe Verwaltungsgebühr die bei der Registrierung eines neuen Produktes anfällt. (mail Herr Vankann 04.03.2015)	ohne Bewertung		
7.	Dokumentation				
7.1	Wo sind die Informationen zum Label verfügbar?	Internet	ohne Bewertung		
7.2	Welche Informationen sind verfügbar?	einige	alle = 2 Punkte einige = 1 Punkt keine = 0 Punkte	1	0=KO
7.3	Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?	nein	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	0	
7.4	Ist diese Liste öffentlich zugänglich?	nein	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	0	
7.5	Ist die Dokumentation vollständig?	nein	ohne Bewertung		
8.	Anforderungen an den Hersteller			5	2
8.1	Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?	Jedes Mitglied hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und selbstverantwortlich Gewähr zu leisten, dass die gelabelten Erzeugnisse den Prüfkriterien entsprechen.	mit Auflagen = 1 Punkt ohne Auflagen = 0 Punkte	1	
		Hierzu sind entsprechend Managementsysteme einzurichten und zu unterhalten. (mail Herr Vankann 04.03.2015)			

2 - Systemrelevanz

GUT

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
8.2	Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Umweltpolitik enthalten muss?	ja (mail Herr Vankann 04.03.2015)	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	1	
8.3	Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?	Umweltbezogene Verbesserungen der Produktion und es Produktes sind im Vereinszweck hinterlegt. Die Mitgliedschaft erfordert die Anerkennung des Vereinszweckes. Ein Bericht wird nicht verlangt. Ein spezieller, auf für die Branche angepasster Nachhaltigkeitsstandard mit einem entsprechenden Berichtsformat ist in Bearbeitung. (mail Herr Vankann 04.03.2015)	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	1	
9.	Missbrauch				
9.1	Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?	ja (mail Herr Vankann 04.03.2015)	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
9.2	Wie sehen die Sanktionen aus?	Die Sanktionen sind gestaffelt. Belehrung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen von Fehlern. Verstärkte Kontrollen der Produkte sowie die temporäre Sperrung von Produkten, falls die festgestellten Abweichungen nicht zeitnah behoben werden. Zahlung von Vertragsstrafen bis hin zum dauerhaften Entzug der Lizenz sowie Ausschluss. (mail Herr Vankann 04.03.2015)	ohne Bewertung		

Summe Systemrelevanz

18

ist

15

mindestens

3 - Produktgruppenrelevanz

GUT

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Art des Systems	
1.1	Handelt es sich um ein Produktlabel?	ja
1.2	Kann das Label auch an Produktgruppen eines Herstellers vergeben werden?	Ja, jedoch wird jedes (kommerzielle) Produkt einzeln registriert. Dies liegt an den produktspezifischen Besonderheiten und hängt unmittelbar mit Zuordnung der Umweltproduktdeklarationen zusammen. Designbedingte Abweichungen (farblicher Art oder in der Musterung) sind zulässig. Kontrollprüfungen werden an eindeutig identifizierbaren Produkten Produktgruppenkriterien berücksichtigen die eingesetzten Rohstoffe, Produktgruppenkriterien berücksichtigen die eingesetzten Rohstoffe, Produktionsverfahren und die deklarierten Gebrauchseigenschaften. (mail Herr Vankann 04.03.2015)
2.0	Art der Kennzeichnung	
2.1	Wird das Label zur Kennzeichnung von Produkten verwendet?	ja
2.2	Liegt für die gelabelten Produkte ein entsprechender Bericht über die Verifizierung vor?	Es gibt zu jedem Produkt sowohl eine Lizenz als auch entsprechendes Zertifikat das die Einhaltung der Kriterien bestätigt. Diese werden dem Hersteller zur Verfügung gestellt. (mail Herr Vankann 04.03.2015)
2.3	Ist der Bericht öffentlich zugänglich?	Die Lizenznummer und die mit dem Label verbundenen Produkteigenschaften sowie die mit dem Produkt verlinkte EPD sind öffentlich überprüfbar. Gesperrte oder ungültige Lizenznummern werden als solche angezeigt. Weitere Informationen können über die GUT durch Verbraucher etc. angefragt werden. (mail Herr Vankann 04.03.2015)
3.	Produktzyklus	
3.1	Welche Produktionsstufen werden durch das Label abgedeckt?	cradle to gate
3.2	Wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt?	nein
4.	Produkte allgemein	
4.1	An welche Produkte wird das Label vergeben?	Textile Bodenbeläge
4.2	Gibt es Einschränkungen bezüglich der Produktauswahl?	nur textile Bodenbeläge
4.3	Wenn ja, welche Einschränkungen?	s.o.
5.	Produktgruppen Einordnung	
5.1	Beschichtungen	
	<i>Wandfarben</i>	nein
	<i>Lacke und Lasuren</i>	nein
5.2	Bodenbeläge	
	<i>textile Bodenbeläge</i>	ja
	<i>elastische Bodenbeläge</i>	nein
	<i>Bodenbeläge aus Holz- und Holzwerkstoffen</i>	nein
	<i>Laminatböden</i>	nein
5.3	Dämmstoffe	

3 - Produktgruppenrelevanz

GUT

Nr.	Fragen	Antworten
	<i>Dämmstoffe aus synthetischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (incl. Altpapier)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus Mineralfasern</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus sonstigen mineralischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus beschichteten Dämmstoffprodukten (Unterdecken)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen</i>	nein
5.4	Holz- / Holzwerkstoffe	
	<i>Spanplatten für das Bauwesen</i>	nein
	<i>OSB Platten</i>	nein
	<i>Sperrholzplatten (Furniersperrholzplatten / Stab- und Stäbchensperrholz)</i>	nein
	<i>Massivholzplatten und Brettsperrholz</i>	nein
	<i>MDF Platten nach dem Trockenverfahren</i>	nein
	<i>Faserplatten nach dem Nassverfahren (poröse Holzfasernplatten > 230 kg/m³, harte und mittelharte Faserplatten)</i>	nein
	<i>Vollholz naturbelassen</i>	nein
	<i>Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke</i>	nein
	<i>beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau</i>	nein
	<i>Fassadenverkleidungen aus Holz</i>	nein
	<i>Gartenholz</i>	nein
5.5	Putze / Mörtel / Estriche	
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung</i>	nein
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung</i>	nein
	<i>Putze für Wärmedämmverbundsysteme</i>	nein
	<i>Wärmedämmputzmörtel</i>	nein
	<i>Mauermörtel</i>	nein
	<i>Mineralische Klebe- und Spachtelmassen</i>	nein
5.6	Trockenbauplatten	
	<i>Gipsfaserplatten</i>	nein
	<i>Gipsplatten</i>	nein
	<i>Gips Wandbauplatten</i>	nein
	<i>Zementgebundene Spanplatten</i>	nein
	<i>Lehmbauplatten</i>	nein

3 - Produktgruppenrelevanz

GUT

Nr.	Fragen	Antworten
	<i>Holzwohle-Leichtbauplatten</i>	nein

4 - Nachweise

GUT

No.	Produktgruppe	link / Information
5.	Bodenbeläge	
	Bodenbeläge	GuT-Siegel (Gemeinschaft umweltverträglicher Teppichböden) Prüfverfahren. Stand Februar 2013

1 - Allgemeine Informationen

Holz von Hier

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Bezeichnung des Labels	
	Name des Labels	Holz von Hier
2.	Logo des Labels	
	Logo als Bild	
3.	Herkunftsland des Labels	
3.1	Herkunftsland	Deutschland
3.2	In welchen Ländern ist das Label verbreitet?	Deutschland
4.	Eigentümer/Träger des Labels	
4.1	Eigentümer des Labels	HOLZ VON HIER gemeinnützige GmbH
4.2	In welchem Jahr wurde das Label eingeführt?	
4.3	Kontaktadresse / Headoffice	HOLZ VON HIER gemeinnützige GmbH Neunenreuth 24 95473 Creußen Tel: +49 (0) 9209 - 9189751 Mail: info@holz-von-hier.de
5.	Schutz des Labels	
5.1	Handelt es sich um eine geschützte Marke?	ja
6.	Labeltyp nach EN 14024	
	Handelt es sich um ein Label nach EN 14024?	Typ ISO 1 (telefonisch Herr Strohmeier 23.02.2015)
7.	Produkte	
7.1	Für welche Produkte wird das Label eingesetzt?	einheimische Hölzer
7.2	Produkt / Produktgruppe	Nadelrundholz Laubrundholz Laubschnittholz Nadelschnittholz & Bauholz Furnier Platten Bauelemente (Fenster, Türen & Co.) Massivholzwandelemente Parkett & Dielen Holzhäuser & Holzbau Möbel & Innenausbau Gewerblicher Innenausbau Interieur, Wohnaccessoires Gartenbereich Sägewerksnebenprodukte

2 - Systemrelevanz

Holz von Hier

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.	Kriterien			4	2
1.1	Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben?	"Holz von Hier" ist ein Herkunftsnachweis, der bezogen auf das Produkt nachvollziehbar die Stoffströme entlang der gesamten Verarbeitungskette bis zum Produkt erfasst und dokumentiert.	ohne Bewertung		
		Nach Holz von Hier zertifizierte Produkte müssen folgende Kriterien erfüllen: 1) Das gesamte Holz muss aus nachweislich nachhaltiger Forst-wirtschaft stammen. Das gesamte Holz muss aus legalen Quellen stammen. 2) Es darf kein Holz aus Urwäldern (borealen und tropischen Primär-wäldern) verwendet werden - zum Schutz von Klima und Artenvielfalt. 3) Es darf kein Holz international gefährdeter Baumarten (nach der internationalen Roten Liste von IUCN) verwendet werden - zum Schutz der Biodiversität.			
		4) Das Holz im Produkt hat unter-durchschnittlich kurze Transport-wege vom Wald über alle Ver-arbeitungsschritte der gesamten Stoffstromkette bis zum fertigen Produkt zurückgelegt und ist damit besonders klima- und umweltfreundlich. 5) Die Holzbestandteile im Produkt halten alle europäischen Vorgaben zu Verbraucherschutz und Verbrauchersicherheit ein.			

2 - Systemrelevanz

Holz von Hier

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		In Erarbeitung ist eine erweiterte Variante: Das Produkt ist besonders Ressourcen schonend und ressourceneffizient entlang seines gesamten Lebenszyklus (Rohstoffbereitstellung, Transport, Produktion, Nutzung und end-of-life). Verfügbar voraussichtlich 2015.			
1.2	Wer stellt die Kriterien auf?	Die Entwicklung des Herkunftsnachweises und der Vermarktungsstrategie Holz von Hier erfolgte durch die Dr. Bruckner & Dr. Strohmeier Umweltberatung & Management. Dank der Deutschen Bundesstiftung Umwelt konnten hierzu umfangreiche Daten zusammengetragen werden. Es wurden (1) Stoffstromanalysen, (2) Akteursanalysen und (3)	ohne Bewertung		
		(4) Daten und Informationen zu Klima und Artenvielfalt erhoben und ausgewertet sowie (5) Marktanalysen durchgeführt. Hierzu wurden wissenschaftliche Untersuchungen und Marktberichte ausgewertet, wissenschaftliche Experten, Behörden, Verbände und Branchenvertreter befragt. Die Ergebnisse der Recherchen und Erhebungen wurden in regelmäßigen Abständen oder problembezogen mit einem Arbeitskreis aus ausgewählten			

2 - Systemrelevanz

Holz von Hier

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.3	Welche gesellschaftlichen Gruppen wirken bei der Kriterienaufstellung mit? (Hersteller, Umweltorganisationen etc.)	Kuratorium und Branchen Fachbeiräte - (1) den Fachbeirat „Wälder und Forstwirtschaft“, (2) den Fachbeirat „Holz und Holzwirtschaft“ und (3) den Fachbeirat „Architektur, Planung und Design“ .	ideelle = 2 Punkte wirtschaftliche = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	
		Mitglieder Kuratorium: Richard Aishton (IUCN) Hubert Weinzierl (Nachhaltigkeitsrat) Josef Göppel (MdB) Ralf Bleicher (dt. Landkreistag) Volker Teichert (Blauer Engel) Ernst-Detlef Schulz (wiss. Beirat der Bundesregierung für globale Umweltfragen) Auwwi Stübbe (Vorsitzender CDO) Vertreter aus dem Verbraucherschutz Vertreter Fachbeirat Wälder) Wilhelm Schilling (Präs. Verband Säge- und Holzindustrie)			
1.4	Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?	Der Labelnehmer gibt Informationen in das von Holz von Hier generierte Controllingsystem ein. Bei diesem System sind Parameter hinterlegt, welche die Auswertung und dann die Wertung übernehmen.	regelmäßig = 2 Punkte nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt gar nicht = 0 Punkte	2	0=KO
1.5	Ist das Labelssystem nach ISO 17065 akkreditiert?	nein (telefonisch Herr Strohmeier 23.02.2015)	akkreditiert = 1 Punkt nicht akkreditiert = 0 Punkte	0	
2.	Überprüfungen der Kriterien			2	2
2.1	Überprüfung durch Selbstdeklaration?	ja und nein	selbst = 0 Punkte	1	
2.2	Überprüfung durch unabhängigen Dritten?	nein	unabh. Dritter = 2 Punkte		
3.	Prüfungen				
3.1	Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber?	ja und nein	ja = 1 Punkt	1	

2 - Systemrelevanz

Holz von Hier

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
3.2	Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut?	nein	ja = 2 Punkte		
4.	Zertifizierungskosten			2	4
4.1	Wie hoch sind die Zertifizierungskosten: a) Erstzertifizierung b) Zwischenaudits c) Erneuerung des Zertifikates	Jahresbeitrag für Wirtschaftsbetriebe und Handel: Ein-Personen-Firma: 190 € 2-5 Mitarbeiter: 300 € 6-10 Mitarbeiter: 400 € 10-14 Mitarbeiter: 500 € 15-20 Mitarbeiter: 650 € 21-25 Mitarbeiter: 800 € 26-30 Mitarbeiter: 950 € 31-35 Mitarbeiter: 1.100 € 36-40 Mitarbeiter: 1.300 € 40-45 Mitarbeiter: 1.500 € 46-50 Mitarbeiter: 1.700 € > 50 Mitarbeiter: 2.000 € Die Beträge sind Nettobeträge .	ohne Bewertung		
5.	Laufzeit				
5.1	Welche Laufzeit hat das Label?	Label wird für eine Bestellung Holz incl. Lieferwege bis zum Verkauften Produkt vergeben.	1-2 a Laufzeit = 2 Punkte 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt > 5 a Laufzeit = 0 Punkte	2	
5.2	Gibt es Wiederholungsprüfungen?	nein - nicht notwendig	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	0	
5.3	Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?	nein - nicht notwendig	vollständige Prüfung = 2 Punkte partielle Prüfung = 1 Punkte keine Prüfung = 0 Punkte	0	
5.4	Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitätsüberwachung?	nein - nicht notwendig	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	0	

2 - Systemrelevanz

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
6.	Gebühren			5	5
6.1	Wie hoch ist die Labelsbenutzungsgebühr?	siehe Punkt 4.1	ohne Bewertung		
7.	Dokumentation				
7.1	Wo sind die Informationen zum Label verfügbar?	Internet	ohne Bewertung		
7.2	Welche Informationen sind verfügbar?	einige	alle = 2 Punkte einige = 1 Punkt keine = 0 Punkte	1	0=KO
7.3	Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.4	Ist diese Liste öffentlich zugänglich?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.5	Ist die Dokumentation vollständig?	ja	ohne Bewertung		
8.	Anforderungen an den Hersteller			2	2
8.1	Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?	ohne Auflagen	mit Auflagen = 1 Punkt ohne Auflagen = 0 Punkte	0	
8.2	Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Umweltpolitik enthalten muss?	nein	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	
8.3	Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?	nein	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	
9.	Missbrauch				
9.1	Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	

2 - Systemrelevanz

Holz von Hier

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
9.2	Wie sehen die Sanktionen aus?	Abmahnung mit Unterlassungs-Aufforderung / Labelnutzung untersagt / Sperrung des Betriebes im Warenwirtschaftssystem (telefonisch Herr Strohmeier 23.02.2015)	ohne Bewertung		

Summe Systemrelevanz	15	15
	ist	mindestens

3 - Produktgruppenrelevanz

Holz von Hier

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Art des Systems	
1.1	Handelt es sich um ein Produktlabel?	ja
1.2	Kann das Label auch an Produktgruppen eines Herstellers vergeben werden?	nein
2.0	Art der Kennzeichnung	
2.1	Wird das Label zur Kennzeichnung von Produkten verwendet?	ja
2.2	Liegt für die gelabelten Produkte ein entsprechender Bericht über die Verifizierung vor?	ja
2.3	Ist der Bericht öffentlich zugänglich?	nein
3.	Produktzyklus	
3.1	Welche Produktionsstufen werden durch das Label abgedeckt?	<p>Nach Holz von Hier zertifizierte Produkte müssen folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>1) Das gesamte Holz muss aus nachweislich nachhaltiger Forstwirtschaft stammen. Das gesamte Holz muss aus legalen Quellen stammen.</p> <p>2) Es darf kein Holz aus Urwäldern (borealen und tropischen Primär-wäldern) verwendet werden - zum Schutz von Klima und Artenvielfalt.</p> <p>3) Es darf kein Holz international gefährdeter Baumarten (nach der internationalen Roten Liste von IUCN) verwendet werden - zum Schutz der Biodiversität.</p> <p>4) Das Holz im Produkt hat unter-durchschnittlich kurze Transport-wege vom Wald über alle Ver-arbeitungsschritte der gesamten Stoffstromkette bis zum fertigen Produkt zurückgelegt und ist damit besonders klima- und umweltfreundlich.</p>
		<p>5) Die Holzbestandteile im Produkt halten alle europäischen Vorgaben zu Verbraucherschutz und Verbrauchersicherheit ein. +) In Erarbeitung ist eine erweiterte Variante: Das Produkt ist besonders Ressourcen schonend und ressourceneffizient entlang seines gesamten Lebenszyklus (Rohstoffbereitstellung, Transport, Produktion, Nutzung und end-of-life). Verfügbar voraussichtlich 2015.</p>
3.2	Wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt?	nein
4.	Produkte allgemein	
4.1	An welche Produkte wird das Label vergeben?	siehe Seite 1 - allg. Informationen
4.2	Gibt es Einschränkungen bezüglich der Produktauswahl?	ja
4.3	Wenn ja, welche Einschränkungen?	ausschließlich Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft
5.	Produktgruppen Einordnung	
5.1	Beschichtungen	
	<i>Wandfarben</i>	nein
	<i>Lacke und Lasuren</i>	nein
5.2	Bodenbeläge	
	<i>textile Bodenbeläge</i>	nein

3 - Produktgruppenrelevanz

Holz von Hier

Nr.	Fragen	Antworten
	<i>elastische Bodenbeläge</i>	nein
	<i>Bodenbeläge aus Holz- und Holzwerkstoffen</i>	ja
	<i>Laminatböden</i>	nein
5.3	Dämmstoffe	
	<i>Dämmstoffe aus synthetischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (incl. Altpapier)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus Mineralfasern</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus sonstigen mineralischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus beschichteten Dämmstoffprodukten (Unterdecken)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen</i>	nein
5.4	Holz- / Holzwerkstoffe	
	<i>Spanplatten für das Bauwesen</i>	nein
	<i>OSB Platten</i>	nein
	<i>Sperrholzplatten (Furniersperrholzplatten / Stab- und Stäbchensperrholz)</i>	ja
	<i>Massivholzplatten und Brettsperrholz</i>	ja
	<i>MDF Platten nach dem Trockenverfahren</i>	nein
	<i>Faserplatten nach dem Nassverfahren (poröse Holzfasernplatten > 230 kg/m³, harte und mittelharte Faserplatten)</i>	nein
	<i>Vollholz naturbelassen</i>	ja
	<i>Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke</i>	ja
	<i>beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau</i>	ja
	<i>Fassadenverkleidungen aus Holz</i>	ja
	<i>Gartenholz</i>	ja
5.5	Putze / Mörtel / Estriche	
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung</i>	nein
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung</i>	nein
	<i>Putze für Wärmedämmverbundsysteme</i>	nein
	<i>Wärmedämmputzmörtel</i>	nein
	<i>Mauermörtel</i>	nein
	<i>Mineralische Klebe- und Spachtelmassen</i>	nein
5.6	Trockenbauplatten	

3 - Produktgruppenrelevanz

Holz von Hier

Nr.	Fragen	Antworten
	<i>Gipsfaserplatten</i>	nein
	<i>Gipsplatten</i>	nein
	<i>Gips Wandbauplatten</i>	nein
	<i>Zementgebundene Spanplatten</i>	nein
	<i>Lehmbauplatten</i>	nein
	<i>Holzwohle-Leichtbauplatten</i>	nein

4 - Nachweise

Holz von Hier

No.	Produktgruppe	
3.	Holz- und Holzwerkstoffe	
	Holz- und Holzwerkstoffe	Holz von Hier, www.holz-von-hier.de
5.	Bodenbeläge	
	Bodenbeläge	Holz von Hier, www.holz-von-hier.de

1 - Allgemeine Informationen

IBR Institut für Baubiologie Rosenheim

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Bezeichnung des Labels	
	Name des Labels	IBR Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH
2.	Logo des Labels	
	Logo als Bild	
3.	Herkunftsland des Labels	
3.1	Herkunftsland	Deutschland
3.2	In welchen Ländern ist das Label verbreitet?	Deutschland
4.	Eigentümer/Träger des Labels	
4.1	Eigentümer des Labels	IBR Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH
4.2	In welchem Jahr wurde das Label eingeführt?	1982
4.3	Kontaktadresse / Headoffice	IBR Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH Münchener Str. 18 83022 Rosenheim Tel: +49 (0) 8031 / 3675-0 Mail: info@baubiologie-ibr.de
5.	Schutz des Labels	
5.1	Handelt es sich um eine geschützte Marke?	ja
6.	Labeltyp nach EN 14024	
	Handelt es sich um ein Label nach EN 14024?	ja
7.	Produkte	
7.1	Für welche Produkte wird das Label eingesetzt?	
7.2	Produkt / Produktgruppe	Bauplatten
		Bodenbeläge
		Dämmstoffe
		Heizung
		Holzplatten
		Klebstoffe
		Massivbaustoffe
		Mörtel, Estrich, Putze
		Oberflächenbehandlung
		Wandaufbau
		Wandbeschichtung

2 - Systemrelevanz

IBR Institut für Baubiologie Rosenheim

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.	Kriterien			2	2
1.1	Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben?	www.baubiologie-ibr.de/prüfsiegelrichtlinien	ohne Bewertung		
1.2	Wer stellt die Kriterien auf?	IBR	ohne Bewertung		
1.3	Welche gesellschaftlichen Gruppen wirken bei der Kriterienaufstellung mit? (Hersteller, Umweltorganisationen etc.)	keine Angabe	ideelle = 2 Punkte wirtschaftliche = 1 Punkt keine = 0 Punkte		
1.4	Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?	Messergebnisse / Nachuntersuchung nach 2 Jahren	regelmäßig = 2 Punkte nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt gar nicht = 0 Punkte	2	0=KO
1.5	Ist das Labelssystem nach ISO 17065 akkreditiert?	keine Angabe	akkreditiert = 1 Punkt nicht akkreditiert = 0 Punkte		
2.	Überprüfungen der Kriterien			4	2
2.1	Überprüfung durch Selbstdeklaration?	nein	selbst = 0 Punkte		
2.2	Überprüfung durch unabhängigen Dritten?	ja	unabh. Dritter = 2 Punkte	2	
3.	Prüfungen				
3.1	Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber?	nein	ja = 1 Punkt		
3.2	Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut?	ja	ja = 2 Punkte	2	
4.	Zertifizierungskosten			4	4
4.1	Wie hoch sind die Zertifizierungskosten: a) Erstzertifizierung b) Zwischenaudits c) Erneuerung des Zertifikates	Vor Annahme des Antrages zur Verleihung des Prüfsiegels wird dem Antragsteller der Kostenrahmen der Grunduntersuchung (Grundkosten) mitgeteilt. Dies beinhaltet alle Kosten der Prüfung, der Erstellung von Gutachten und Urkunden, sowohl in digitaler Form als auch in gedruckter Ausführung.	ohne Bewertung		

2 - Systemrelevanz

IBR Institut für Baubiologie Rosenheim

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		Alle internen und externen Kosten des IBR im Rahmen der Prüfsiegel-verleihung sind damit abgegolten. Beratungs-leistungen, und externen Kosten des IBR im Rahmen der Prüfsiegelverleihung sind damit abgegolten.			
		Beratungsleistungen, Besprechungstermine oder Kostenabschätzungen jeglicher Art sind für den Antragsteller grundsätzlich kostenfrei. Bei Auftragserteilung für die Grunduntersuchung zur Verleihung des Prüfsiegels fallen 50 % Anzahlung der vereinbarten Grundkosten an. Die verbleibenden 50 % der Grundkosten werden nach Abschluss der Arbeiten und erfolgter Verleihung des Prüfsiegels fällig. Die Verleihung des Prüfsiegels erfolgt durch das Versenden der Dateien von Gutachten und Urkunden im PDF- Format.			
		Die Berechtigung für die Nutzung des Prüfsiegels wird im Turnus von 2 Jahren durch eine Nachuntersuchung überprüft. Hierfür berechnet IBR dem Zeichennutzer je nach Aufwand zwischen 35 und 40 % der Grundkosten.			
5.	Laufzeit				
5.1	Welche Laufzeit hat das Label?	2 Jahre	1-2 a Laufzeit = 2 Punkte 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt > 5 a Laufzeit = 0 Punkte	2	

2 - Systemrelevanz

IBR Institut für Baubiologie Rosenheim

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
5.2	Gibt es Wiederholungsprüfungen?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
5.3	Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?	keine Angabe	vollständige Prüfung = 2 Punkte partielle Prüfung = 1 Punkte keine Prüfung = 0 Punkte		
5.4	Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitäts-überwachung?	keine Angabe	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte		
6.	Gebühren			5	5
6.1	Wie hoch ist die Labelsbenutzungsgebühr?	Für die werbliche Nutzung des Prüfsiegels entrichtet der Zeichennutzer eine jährliche Lizenzgebühr in Höhe von 25 % der Grundkosten. Hierfür erbringt IBR folgende Leistungen:	ohne Bewertung		
		Kostenfreie Beantwortung von Endverbraucheranfragen, die an das IBR gerichtet werden / Schutz des Prüfsiegels gegen missbräuchliche Verwendung durch unbefugte Dritte / Erweiterung und Entwicklung der Prüf Abläufe / Darstellung des Prüfsiegels in der Öffentlichkeit	ohne Bewertung		
7.	Dokumentation				
7.1	Wo sind die Informationen zum Label verfügbar?	Internt	ohne Bewertung		
7.2	Welche Informationen sind verfügbar?	einige	alle = 2 Punkte einige = 1 Punkt keine = 0 Punkte	1	0=KO
7.3	Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	

2 - Systemrelevanz

IBR Institut für Baubiologie Rosenheim

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
7.4	Ist diese Liste öffentlich zugänglich?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.5	Ist die Dokumentation vollständig?	nein	ohne Bewertung		
8.	Anforderungen an den Hersteller			2	2
8.1	Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?	keine Angabe	mit Auflagen = 1 Punkt ohne Auflagen = 0 Punkte		
8.2	Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Umweltpolitik enthalten muss?	keine Angabe	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte		
8.3	Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?	keine Angabe	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte		
9.	Missbrauch				
9.1	Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
9.2	Wie sehen die Sanktionen aus?	keine Angabe	ohne Bewertung		

Summe Systemrelevanz

17

ist

15

mindestens

3 - Produktgruppenrelevanz

IBR Institut für Baubiologie Rosenheim

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Art des Systems	
1.1	Handelt es sich um ein Produktlabel?	ja
1.2	Kann das Label auch an Produktgruppen eines Herstellers vergeben werden?	keine Angabe
2.0	Art der Kennzeichnung	
2.1	Wird das Label zur Kennzeichnung von Produkten verwendet?	ja
2.2	Liegt für die gelabelten Produkte ein entsprechender Bericht über die Verifizierung vor?	ja
2.3	Ist der Bericht öffentlich zugänglich?	nein
3.	Produktzyklus	
3.1	Welche Produktionsstufen werden durch das Label abgedeckt?	keine Angabe
3.2	Wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt?	nein
4.	Produkte allgemein	
4.1	An welche Produkte wird das Label vergeben?	siehe Seite 1 - allg. Informationen
4.2	Gibt es Einschränkungen bezüglich der Produktauswahl?	keine Angabe
4.3	Wenn ja, welche Einschränkungen?	keine Angabe
5.	Produktgruppen Einordnung	
5.1	Beschichtungen	
	<i>Wandfarben</i>	ja
	<i>Lacke und Lasuren</i>	ja
5.2	Bodenbeläge	
	<i>textile Bodenbeläge</i>	ja
	<i>elastische Bodenbeläge</i>	ja
	<i>Bodenbeläge aus Holz- und Holzwerkstoffen</i>	ja
	<i>Laminatböden</i>	ja
5.3	Dämmstoffe	
	<i>Dämmstoffe aus synthetischen Rohstoffen</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (incl. Altpapier)</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus Mineralfasern</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus sonstigen mineralischen Rohstoffen</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus beschichteten Dämmstoffprodukten (Unterdecken)</i>	ja
	<i>Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen</i>	ja
5.4	Holz- / Holzwerkstoffe	
	<i>Spanplatten für das Bauwesen</i>	ja
	<i>OSB Platten</i>	ja

3 - Produktgruppenrelevanz

IBR Institut für Baubiologie Rosenheim

Nr.	Fragen	Antworten
	<i>Sperrholzplatten (Furniersperrholzplatten / Stab- und Stäbchensperrholz)</i>	ja
	<i>Massivholzplatten und Brettsperrholz</i>	ja
	<i>MDF Platten nach dem Trockenverfahren</i>	ja
	<i>Faserplatten nach dem Nassverfahren (poröse Holzfasernplatten > 230 kg/m³, harte und mittelharte Faserplatten)</i>	ja
	<i>Vollholz naturbelassen</i>	ja
	<i>Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke</i>	ja
	<i>beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau</i>	ja
	<i>Fassadenverkleidungen aus Holz</i>	ja
	<i>Gartenholz</i>	ja
5.5	Putze / Mörtel / Estriche	
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung</i>	ja
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung</i>	ja
	<i>Putze für Wärmedämmverbundsysteme</i>	ja
	<i>Wärmedämmputzmörtel</i>	ja
	<i>Mauermörtel</i>	ja
	<i>Mineralische Klebe- und Spachtelmassen</i>	ja
5.6	Trockenbauplatten	
	<i>Gipsfaserplatten</i>	ja
	<i>Gipsplatten</i>	ja
	<i>Gips Wandbauplatten</i>	ja
	<i>Zementgebundene Spanplatten</i>	ja
	<i>Lehmbauplatten</i>	ja
	<i>Holzwohle-Leichtbauplatten</i>	ja

4 - Nachweise

IBR Institut für Baubiologie Rosenheim

No.	Produktgruppe	link / Information
1.	Beschichtungen	
1.1	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	IBR Institut für Baubiologie Rosenheim, Prüfsiegelrichtlinien 2014-4
1.2	Wandfarben	IBR Institut für Baubiologie Rosenheim, Prüfsiegelrichtlinien 2014-4
2.	Dämmstoffe	
	Dämmstoffe	IBR Institut für Baubiologie Rosenheim, Prüfsiegelrichtlinien 2014-4
3.	Holz- und Holzwerkstoffe	
	Holz- und Holzwerkstoffe	IBR Institut für Baubiologie Rosenheim, Prüfsiegelrichtlinien 2014-4
4.	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	
	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	IBR Institut für Baubiologie Rosenheim, Prüfsiegelrichtlinien 2014-4
5.	Bodenbeläge	
	Bodenbeläge	IBR Institut für Baubiologie Rosenheim, Prüfsiegelrichtlinien 2014-4

1 - Allgemeine Informationen

Kork Logo

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Bezeichnung des Labels	
	Name des Labels	Kork Logo
2.	Logo des Labels	
	Logo als Bild	
3.	Herkunftsland des Labels	
3.1	Herkunftsland	Deutschland
3.2	In welchen Ländern ist das Label verbreitet?	Deutschland, Schweiz (telefonisch Herr Müller 25.02.2015)
4.	Eigentümer/Träger des Labels	
4.1	Eigentümer des Labels	Deutscher Kork Verband e.V.
4.2	In welchem Jahr wurde das Label eingeführt?	1996
4.3	Kontaktadresse / Headoffice	Deutscher Kork Verband e.V. Goebenstrasse 4 - 10 32052 Herford Tel: +49 (0) 5221 126520 Mail: info@kork.de
5.	Schutz des Labels	
5.1	Handelt es sich um eine geschützte Marke?	ja
6.	Labeltyp nach EN 14024	
	Handelt es sich um ein Label nach EN 14024?	Frage kann nicht beantwortet werden telefonisch Herr Müller 25.02.2015
7.	Produkte	
7.1	Für welche Produkte wird das Label eingesetzt?	Produkte aus Kork
7.2	Produkt / Produktgruppe	Bodenbeläge
		Verschlüsse
		Isolier- und Dämmstoffe
		Handwerk und Haushalt
		technische Produkte
		Mode und Präsente

2 - Systemrelevanz

Kork Logo

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.	Kriterien			3	2
1.1	Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben?	siehe Vergabebedingungen Kork Logo	ohne Bewertung		
1.2	Wer stellt die Kriterien auf?	Verband Korkverband e.V. in Zusammenarbeit mit dem UL ECO-INSTITUT	ohne Bewertung		
1.3		der Korkverband und wissenschaftliche Institute (telefonisch Herr Müller 25.02.2015)	ideelle = 2 Punkte wirtschaftliche = 1 Punkt keine = 0 Punkte	1	
1.4	Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?	Prüfung nach Vergabebedingungen jedes Jahr	regelmäßig = 2 Punkte nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt gar nicht = 0 Punkte	2	0=KO
1.5	Ist das Labelssystem nach ISO 17065 akkreditiert?	nein (telefonisch Herr Müller 25.02.2015)	akkreditiert = 1 Punkt nicht akkreditiert = 0 Punkte	0	
2.	Überprüfungen der Kriterien			3	2
2.1	Überprüfung durch Selbstdeklaration?	ja und nein	selbst = 0 Punkte		
2.2	Überprüfung durch unabhängigen Dritten?	ja und nein	unabh. Dritter = 2 Punkte	1	
3.	Prüfungen				
3.1	Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber?	nein	ja = 1 Punkt		
3.2	Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut?	ja	ja = 2 Punkte	2	
4.	Zertifizierungskosten			6	4
4.1	Wie hoch sind die Zertifizierungskosten: a) Erstzertifizierung b) Zwischenaudits c) Erneuerung des Zertifikates	pro Probe zwischen 1.500€ und 2.000€ (telefonisch Herr Müller 25.02.2015)	ohne Bewertung		
5.	Laufzeit				
5.1	Welche Laufzeit hat das Label?	2 Jahre (telefonisch Herr Müller 25.02.2015)	1-2 a Laufzeit = 2 Punkte 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt > 5 a Laufzeit = 0 Punkte	2	

2 - Systemrelevanz

Kork Logo

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
5.2	Gibt es Wiederholungsprüfungen?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
5.3	Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?	vollständige Prüfung	vollständige Prüfung = 2 Punkte partielle Prüfung = 1 Punkte keine Prüfung = 0 Punkte	2	
5.4	Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitäts-überwachung?	nein	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	0	
6.	Gebühren			5	5
6.1	Wie hoch ist die Labelsbenutzungsgebühr?	keine (telefonisch Herr Müller 25.02.2015)	ohne Bewertung		
7.	Dokumentation				
7.1	Wo sind die Informationen zum Label verfügbar?	Internet	ohne Bewertung		
7.2	Welche Informationen sind verfügbar?	einige	alle = 2 Punkte einige = 1 Punkt keine = 0 Punkte	1	0=KO
7.3	Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.4	Ist diese Liste öffentlich zugänglich?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.5	Ist die Dokumentation vollständig?	nein	ohne Bewertung		
8.	Anforderungen an den Hersteller			2	2
8.1	Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?	nein (telefonisch Herr Müller 25.02.2015)	mit Auflagen = 1 Punkt ohne Auflagen = 0 Punkte	0	
8.2	Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Umweltpolitik enthalten muss?	nein (telefonisch Herr Müller 25.02.2015)	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	

2 - Systemrelevanz

Kork Logo

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
8.3	Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?	nein (telefonisch Herr Müller 25.02.2015)	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	
9.	Missbrauch				
9.1	Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?	ja (telefonisch Herr Müller 25.02.2015)	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
9.2	Wie sehen die Sanktionen aus?	Kontakt / Abmahnung / Beschlagnahme und Vernichtung des Produkts / juristischer Weg (telefonisch Herr Müller 25.02.2015)	ohne Bewertung		

Summe Systemrelevanz

19

ist

15

mindestens

3 - Produktgruppenrelevanz

Kork Logo

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Art des Systems	
1.1	Handelt es sich um ein Produktlabel?	ja
1.2	Kann das Label auch an Produktgruppen eines Herstellers vergeben werden?	nein (telefonisch Herr Müller 25.02.2015)
2.0	Art der Kennzeichnung	
2.1	Wird das Label zur Kennzeichnung von Produkten verwendet?	ja
2.2	Liegt für die gelabelten Produkte ein entsprechender Bericht über die Verifizierung vor?	ja
2.3	Ist der Bericht öffentlich zugänglich?	nein
3.	Produktzyklus	
3.1	Welche Produktionsstufen werden durch das Label abgedeckt?	cradle to gate
3.2	Wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt?	nein
4.	Produkte allgemein	
4.1	An welche Produkte wird das Label vergeben?	Produkte aus Kork
4.2	Gibt es Einschränkungen bezüglich der Produktauswahl?	nein
4.3	Wenn ja, welche Einschränkungen?	keine
5.	Produktgruppen Einordnung	
5.1	Beschichtungen	
	<i>Wandfarben</i>	nein
	<i>Lacke und Lasuren</i>	nein
5.2	Bodenbeläge	
	<i>textile Bodenbeläge</i>	nein
	<i>elastische Bodenbeläge</i>	ja
	<i>Bodenbeläge aus Holz- und Holzwerkstoffen</i>	nein
	<i>Laminatböden</i>	nein
5.3	Dämmstoffe	es gibt zwar Dämmstoffe aus Kork, aber das Kork Logo wird AUSSCHLIESSLICH an Bodenbeläge verliehen (telefonisch Herr Müller 28.04.2015)
	<i>Dämmstoffe aus synthetischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (incl. Altpapier)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus Mineralfasern</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus sonstigen mineralischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus beschichteten Dämmstoffprodukten (Unterdecken)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen</i>	nein
5.4	Holz- / Holzwerkstoffe	
	<i>Spanplatten für das Bauwesen</i>	nein
	<i>OSB Platten</i>	nein

3 - Produktgruppenrelevanz

Kork Logo

Nr.	Fragen	Antworten
	<i>Sperrholzplatten (Furniersperrholzplatten / Stab- und Stäbchensperrholz)</i>	nein
	<i>Massivholzplatten und Brettsperrholz</i>	nein
	<i>MDF Platten nach dem Trockenverfahren</i>	nein
	<i>Faserplatten nach dem Nassverfahren (poröse Holzfasernplatten > 230 kg/m³, harte und mittelharte Faserplatten)</i>	nein
	<i>Vollholz naturbelassen</i>	nein
	<i>Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke</i>	nein
	<i>beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau</i>	nein
	<i>Fassadenverkleidungen aus Holz</i>	nein
	<i>Gartenholz</i>	nein
5.5	Putze / Mörtel / Estriche	
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung</i>	nein
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung</i>	nein
	<i>Putze für Wärmedämmverbundsysteme</i>	nein
	<i>Wärmedämmputzmörtel</i>	nein
	<i>Mauermörtel</i>	nein
	<i>Mineralische Klebe- und Spachtelmassen</i>	nein
5.6	Trockenbauplatten	
	<i>Gipsfaserplatten</i>	nein
	<i>Gipsplatten</i>	nein
	<i>Gips Wandbauplatten</i>	nein
	<i>Zementgebundene Spanplatten</i>	nein
	<i>Lehmbauplatten</i>	nein
	<i>Holzwohle-Leichtbauplatten</i>	nein

4 - Nachweise**Kork Logo**

No.	Produktgruppe	link / Information
5.	Bodenbeläge	
	Bodenbeläge	Korklogo Qualitätssicherung und Qualitätszeichen für Kork-Bodenbeläge, Ausgabe Januar 2014

1 - Allgemeine Informationen

Herkunftszeichen Schweizer Holz

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Bezeichnung des Labels	
	Name des Labels	Herkunftszeichen Schweizer Holz
2.	Logo des Labels	
	Logo als Bild	
3.	Herkunftsland des Labels	
3.1	Herkunftsland	Schweiz
3.2	In welchen Ländern ist das Label verbreitet?	Schweiz
4.	Eigentümer/Träger des Labels	
4.1	Eigentümer des Labels	Lignum Holzwirtschaft Schweiz
4.2	In welchem Jahr wurde das Label eingeführt?	2009 (Mail Herr Starck 26.02.2015)
4.3	Kontaktadresse / Headoffice	Herkunftszeichen Schweizer Holz Lignum Holzwirtschaft Schweiz Mühlebachstr. 8 CH - 8008 Zürich Tel: +41 (0)44 267 47 77 Mail: hsh@lignum.ch
5.	Schutz des Labels	
5.1	Handelt es sich um eine geschützte Marke?	ja
6.	Labeltyp nach EN 14024	
	Handelt es sich um ein Label nach EN 14024?	nein - aber nach Standart ISO 14024 (Mail Herr Starck 26.02.2015)
7.	Produkte	
7.1	Für welche Produkte wird das Label eingesetzt?	Holz aus der Schweiz
7.2	Produkt / Produktgruppe	Mindestanteile des Holzes:
		Rundholz 100%
		Sägereiprodukte 80%
		Energie- und Industrierholz 80%
		Holzwerkstoffe 80 % (Leimholz, BSH, Sperrholz etc.)
		Holzwerkstoffe 60% (Faser- und Spanplatten)
		Hobelwaren 80%
		Zimmereikonstruktionen 80%
		Schreinerarbeiten / Möbel 80%
		Holzverpackungen / Paletten 80%
		Übrige Holzwaren 80%
		Die angegebenen Mindestanteile beziehen sich auf Gewichts- oder Volumenanteile

2 - Systemrelevanz

Herkunftszeichen Schweizer Holz

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.	Kriterien			2	2
1.1	Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben?	Die Produkte bestehen überwiegend aus Holz schweizerischer Herkunft. Als Holz schweizerischer Herkunft gilt Holz von Bäumen, welche in der Schweiz gewachsen sind. Das Herkunftszeichen Schweizer Holz wird als rückverfolgbarer Nachweis jeweils von einem verarbeitenden Unternehmen auf das nächste übertragen. Die Nutzer sind verantwortlich, dass die Herkunft des Holzes dokumentiert und damit die Rückverfolgbarkeit garantiert ist. Es gilt die Regel, dass ein Verarbeiter mindestens nachweisen muss, wer Lieferanten und Abnehmer des mit dem HSH gekennzeichneten Holzes sind.	ohne Bewertung		
1.2	Wer stellt die Kriterien auf?	Kommissionen der Lignum - Vertreter der Holzwirtschaft und zugewandte Instanzen	ohne Bewertung		
1.3	Welche gesellschaftlichen Gruppen wirken bei der Kriterienaufstellung mit? (Hersteller, Umweltorganisationen etc.)	von Branchenverbänden unterstützt und anerkannt	ideelle = 2 Punkte wirtschaftliche = 1 Punkt keine = 0 Punkte	1	
1.4	Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?	Die Nutzer sind verantwortlich, dass die Herkunft des Holzes dokumentiert und damit die Rückverfolgbarkeit garantiert ist. Es gilt die Regel, dass ein Verarbeiter mindestens nachweisen muss, wer Lieferanten und Abnehmer des mit dem HSH gekennzeichneten Holzes sind.	regelmäßig = 2 Punkte nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt gar nicht = 0 Punkte	1	0=KO

2 - Systemrelevanz

Herkunftszeichen Schweizer Holz

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		Die Bewilligung wird für dieselbe Dauer automatisch verlängert, sofern der Inhaber die Voraussetzungen gemäss Ziff. 2.2.1 nach wie vor erfüllt.			
1.5	Ist das Labelsystem nach ISO 17065 akkreditiert?	Nein (Mail Herr Starck 26.02.2015)	akkreditiert = 1 Punkt nicht akkreditiert = 0 Punkte	0	
2.	Überprüfungen der Kriterien			1	2
2.1	Überprüfung durch Selbstdeklaration?	Die Nutzer sind verantwortlich, dass die Herkunft des Holzes dokumentiert und damit die Rückverfolgbarkeit garantiert ist. Es gilt die Regel, dass ein Verarbeiter mindestens nachweisen muss, wer Lieferanten und Abnehmer des mit dem HSH gekennzeichneten Holzes sind.	selbst = 0 Punkte	0	
2.2	Überprüfung durch unabhängigen Dritten?	nein	unabh. Dritter = 2 Punkte	0	
3.	Prüfungen				
3.1	Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber?	ja	ja = 1 Punkt	1	
3.2	Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut?	nein	ja = 2 Punkte	0	
4.	Zertifizierungskosten			2	4
4.1	Wie hoch sind die Zertifizierungskosten: a) Erstzertifizierung b) Zwischenaudits c) Erneuerung des Zertifikates	Das Recht zur Verwendung der Garantiemarken setzt die Leistung eines angemessenen Entgelts voraus. Es setzt sich aus einer anlässlich der erstmaligen Erteilung sowie der Erneuerung der Bewilligung zu bezahlenden Eintrittsgebühr sowie einer Jahresgebühr zusammen. Keine Daten zu Zertifizierungskosten gefunden!	ohne Bewertung		

2 - Systemrelevanz

Herkunftszeichen Schweizer Holz

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
5.	Laufzeit				
5.1	Welche Laufzeit hat das Label?	5 Jahre	1-2 a Laufzeit = 2 Punkte 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt > 5 a Laufzeit = 0 Punkte	1	
5.2	Gibt es Wiederholungsprüfungen?	Selbstdeklaration	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	1	
5.3	Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?	keine Prüfung	vollständige Prüfung = 2 Punkte partielle Prüfung = 1 Punkte keine Prüfung = 0 Punkte	0	
5.4	Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitäts-überwachung?	nein	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	0	
6.	Gebühren			5	5
6.1	Wie hoch ist die Labelsbenutzungsgebühr?	Reduzierte Gebühr: Bedingung: Betrieb verfügt über ein extern überprüftes, gültiges Warenflusskontrollsystem (zum Beispiel FSC oder PEFC)	ohne Bewertung		
		Waldwirtschaft: CHF 0,10/ha Wald (Min. CHF 50,00) Verarbeiter: Umsatz ... < 5 Mio. CHF 50,00 CHF/a 5-10 Mio CHF 100,00 CHF/a 10-30 Mio CHF 200,00 CHF/a 30-50 Mio CHF 400,00 CHF/a > 50 Mio CHF 800,00 CHF/a	ohne Bewertung		

2 - Systemrelevanz

 Herkunftszeichen
 Schweizer Holz

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		Normale Gebühr: Bedingungen: Betriebe, die über kein extern überprüftes, gültiges Warenflusskontrollsystem verfügen (zum Beispiel FSC oder PEFC) Beinhaltet Startkontrolle des Warenflusssystems und spätere Stichproben	ohne Bewertung		
		Waldwirtschaft: CHF 0,10/ha Wald (Min. CHF 50,00) Verarbeiter: Umsatz Startjahr < 5 Mio. CHF 600,00 CHF/a 5-10 Mio CHF 700,00 CHF/a 10-30 Mio CHF 800,00 CHF/a 30-50 Mio CHF 1.000,00 CHF/a > 50 Mio CHF 1.500,00 CHF/a Umsatz Folgejahr < 5 Mio. CHF 200,00 CHF/a 5-10 Mio CHF 300,00 CHF/a 10-30 Mio CHF 400,00 CHF/a 30-50 Mio CHF 600,00 CHF/a > 50 Mio CHF 1000,00 CHF/a	ohne Bewertung		
7.	Dokumentation				
7.1	Wo sind die Informationen zum Label verfügbar?	Internet	ohne Bewertung		
7.2	Welche Informationen sind verfügbar?	einige	alle = 2 Punkte einige = 1 Punkt keine = 0 Punkte	1	0=KO

2 - Systemrelevanz

Herkunftszeichen Schweizer Holz

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
7.3	Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.4	Ist diese Liste öffentlich zugänglich?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.5	Ist die Dokumentation vollständig?	nein	ohne Bewertung		
8.	Anforderungen an den Hersteller			4	2
8.1	Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?	ja	mit Auflagen = 1 Punkt ohne Auflagen = 0 Punkte	1	
8.2	Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Umweltpolitik enthalten muss?	nein	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	
8.3	Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?	ja	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	1	
9.	Missbrauch				
9.1	Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
9.2	Wie sehen die Sanktionen aus?	Fördert eine Kontrolle ein reglementswidriges Verhalten des kontrollierten Bewilligungs-inhabers zu Tage, werden durch den fehlbaren Betrieb Korrektur-massnahmen innert einer angemessenen Frist umgesetzt.	ohne Bewertung		

2 - Systemrelevanz

Herkunftszeichen
Schweizer Holz

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		Lignum kann die Bewilligung bis zur Umsetzung der gemäss Ziff. 2.4.1 angeordneten Korrektur-massnahmen suspendieren. Während der Dauer einer solchen Suspendierung dürfen die Garantimarken nicht verwendet werden. Setzt ein Bewilligungs-inhaber die Korrekturmassnahmen innert der angesetzten Frist nicht um, wird ihm die Bewilligung entzogen. In diesem Fall sind Urkunde und Logo-Vorlagen un-verzüglich an Lignum zurück-zugeben, und jegliche Verwendung der Garan-tiemarken ist sofort einzustellen.	ohne Bewertung		
		Wird das Logo ohne Genehmigung verwendet, behält sich die Geschäftsstelle rechtliche Schritte vor.	ohne Bewertung		

Summe Systemrelevanz

14	15
ist	mindestens

3 - Produktgruppenrelevanz

Herkunftszeichen Schweizer Holz

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Art des Systems	
1.1	Handelt es sich um ein Produktlabel?	ja
1.2	Kann das Label auch an Produktgruppen eines Herstellers vergeben werden?	ja
2.0	Art der Kennzeichnung	
2.1	Wird das Label zur Kennzeichnung von Produkten verwendet?	ja
2.2	Liegt für die gelabelten Produkte ein entsprechender Bericht über die Verifizierung vor?	ja - nur interner Gebrauch (Mail Herr Starck 26.02.2015)
2.3	Ist der Bericht öffentlich zugänglich?	nein
3.	Produktzyklus	
3.1	Welche Produktionsstufen werden durch das Label abgedeckt?	nur Holzherkunft
3.2	Wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt?	nein
4.	Produkte allgemein	
4.1	An welche Produkte wird das Label vergeben?	Holzprodukte aus Holz der Schweiz
4.2	Gibt es Einschränkungen bezüglich der Produktauswahl?	ausschließlich Holz aus der Schweiz
4.3	Wenn ja, welche Einschränkungen?	s.o.
5.	Produktgruppen Einordnung	
5.1	Beschichtungen	
	<i>Wandfarben</i>	nein
	<i>Lacke und Lasuren</i>	nein
5.2	Bodenbeläge	
	<i>textile Bodenbeläge</i>	nein
	<i>elastische Bodenbeläge</i>	nein
	<i>Bodenbeläge aus Holz- und Holzwerkstoffen</i>	nein
	<i>Laminatböden</i>	nein
5.3	Dämmstoffe	
	<i>Dämmstoffe aus synthetischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (incl. Altpapier)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus Mineralfasern</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus sonstigen mineralischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus beschichteten Dämmstoffprodukten (Unterdecken)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen</i>	nein
5.4	Holz- / Holzwerkstoffe	
	<i>Spanplatten für das Bauwesen</i>	ja
	<i>OSB Platten</i>	ja

3 - Produktgruppenrelevanz

Herkunftszeichen Schweizer Holz

Nr.	Fragen	Antworten
	<i>Sperrholzplatten (Furniersperrholzplatten / Stab- und Stäbchensperrholz)</i>	ja
	<i>Massivholzplatten und Brettsperrholz</i>	ja
	<i>MDF Platten nach dem Trockenverfahren</i>	ja
	<i>Faserplatten nach dem Nassverfahren (poröse Holzfasernplatten > 230 kg/m³, harte und mittelharte Faserplatten)</i>	ja
	<i>Vollholz naturbelassen</i>	ja
	<i>Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke</i>	ja
	<i>beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau</i>	ja
	<i>Fassadenverkleidungen aus Holz</i>	ja
	<i>Gartenholz</i>	ja
5.5	Putze / Mörtel / Estriche	
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung</i>	nein
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung</i>	nein
	<i>Putze für Wärmedämmverbundsysteme</i>	nein
	<i>Wärmedämmputzmörtel</i>	nein
	<i>Mauermörtel</i>	nein
	<i>Mineralische Klebe- und Spachtelmassen</i>	nein
5.6	Trockenbauplatten	
	<i>Gipsfaserplatten</i>	nein
	<i>Gipsplatten</i>	nein
	<i>Gips Wandbauplatten</i>	nein
	<i>Zementgebundene Spanplatten</i>	nein
	<i>Lehmbauplatten</i>	nein
	<i>Holzwohle-Leichtbauplatten</i>	nein

4 - Nachweise

Herkunftszeichen Schweizer Holz

No.	Produktgruppe	link / Information
3.	Holz- und Holzwerkstoffe	
	Holz- und Holzwerkstoffe	Lignum , Leitfaden Ausschreibung von Bauten mit Schweizer Holz
	Holz- und Holzwerkstoffe	Lignum , Reglement Herkunftszeichen Schweizer Holz, Version 14. Juni 2011; 2. Überarbeitung 16.09.2014

1 - Allgemeine Informationen

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Bezeichnung des Labels	
	Name des Labels	M1 (M2 / M3)
2.	Logo des Labels	
	Logo als Bild	
3.	Herkunftsland des Labels	
3.1	Herkunftsland	Finnland
3.2	In welchen Ländern ist das Label verbreitet?	Skandinavien, Estland, Russland
4.	Eigentümer/Träger des Labels	
4.1	Eigentümer des Labels	RAKENNUSTIETO Building Information Foundation RTS
4.2	In welchem Jahr wurde das Label eingeführt?	1996
4.3	Kontaktadresse / Headoffice	RAKENNUSTIETO Building Information Foundation RTS Malminkatu 16 A 00100 Helsinki +358 207 476 400 rakennustiето@rakennustiето.fi FI - Tel: Mail:
5.	Schutz des Labels	
5.1	Handelt es sich um eine geschützte Marke?	ja
6.	Labeltyp nach EN 14024	
	Handelt es sich um ein Label nach EN 14024?	ja
7.	Produkte	
7.1	Für welche Produkte wird das Label eingesetzt?	
7.2	Produkt / Produktgruppe	steel plates blocks laminated vaneer lumber gypsum bords wood based boards chipboard plywood Fiberboards decorative laminates mineral building boards mineral wool thermal insulation natural fibre-based thermal insulation plastic insulation products foam insulations flexible separating membranes vapour barrier products technical insulations construction elements interior wall elements glue laminated wood columns doors internal doors curtain walls

1 - Allgemeine Informationen

Nr.	Fragen	Antworten
		partition walls
		sports floors
		flooring - wood
		flooring - plastic
		flooring - rubber
		flooring - laminated
		Carpet
		textile floorings
		linoleum, cork sheet, tile floorings
		flooring underlays
		floor coatings
		wall coverings
		paper- and acrylic wallpapers
		vinyl wall coverings
		non-woven-based wall coverings
		fibreglass wallpapers
		interior cladding boards, incl. Suspended ceilings and acoustic boards
		interior cladding boards for wet rooms
		interior cladding panels
		acoustic coatings
		adhesives
		plasters
		screeds, renders
		primers
		joining products
		sealing compounds
		moisture barrier dispersions
		waterproofing products
		waterproofing kits
		paints, varnishes
		surface protection products
		surface treatments, miscellaneous
		notice boards
		Vesiohenteinen akrylaattimaali (wasser verdünnbare Acrylate)

2 - Systemrelevanz

M1

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.	Kriterien			3	2
1.1	Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben?	Schadstoffe aus Emissionen Für das Label werden Bauprodukte einem Emissionstest (inkl. Ammoniak, Formaldehyd und Kanzerogene) sowie einer Geruchsprüfung unterzogen. Der Prüfzeitraum beträgt 28 Tage.	ohne Bewertung		
1.2	Wer stellt die Kriterien auf?	Festgelegt werden die Kriterien und Abläufe durch das Committee Indoor Air Classification (EPT 24), welches der Generaldirektor der Building Information Foundation RTS bestimmt. Classification work is developed and supervised by Committee Indoor Air Classification (EPT 24) appointed by the Director General of the Building Information Foundation RTS.	ohne Bewertung		
1.3	Welche gesellschaftlichen Gruppen wirken bei der Kriterienaufstellung mit? (Hersteller, Umweltorganisationen etc.)	Classification applications and matters relating to classification decisions are examined by a separate classification working group elected by the Committee. The workgroup consists of a representative of the Finnish Society of Indoor Air Quality, a technical expert and the secretary of the classification workgroup.	ideelle = 2 Punkte wirtschaftliche = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	
1.4	Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?	nach einmaliger Prüfung nicht mehr	regelmäßig = 2 Punkte nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt gar nicht = 0 Punkte	1	0=KO

2 - Systemrelevanz

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.5	Ist das Labelssystem nach ISO 17065 akkreditiert?	Keine Angabe	akkreditiert = 1 Punkt nicht akkreditiert = 0 Punkte		
2.	Überprüfungen der Kriterien			3	2
2.1	Überprüfung durch Selbstdeklaration?	ja und nein	selbst = 0 Punkte		
2.2	Überprüfung durch unabhängigen Dritten?	ja und nein	unabh. Dritter = 2 Punkte	1	
3.	Prüfungen				
3.1	Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber?	nein	ja = 1 Punkt		
3.2	Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut?	ja	ja = 2 Punkte	2	
4.	Zertifizierungskosten			1	4
4.1	Wie hoch sind die Zertifizierungskosten: a) Erstzertifizierung b) Zwischenaudits c) Erneuerung des Zertifikates	Single Products: - 1 product 840 € - Second product from same company classified together with the first product 740 € Third and following products from the same company classified together with the first 640 €	ohne Bewertung		
		Product groups: 940 € one product group (2 prod.) 1080 € one product group (3-7 p.) 1150 € one product group (8-... p.) The product groups and the selection of the material to be tested in each group is decided by the classification working group prior to testing.			
5.	Laufzeit				
5.1	Welche Laufzeit hat das Label?	3 Jahre	1-2 a Laufzeit = 2 Punkte 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt > 5 a Laufzeit = 0 Punkte	1	

2 - Systemrelevanz

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
5.2	Gibt es Wiederholungsprüfungen?	nein	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	0	
5.3	Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?	keine Prüfung - nur Bestätigung, das sich am Produkt nichts geändert hat. Haben sich die Kriterien stark verändert, kann die Gültigkeit nicht verlängert werden.	vollständige Prüfung = 2 Punkte partielle Prüfung = 1 Punkte keine Prüfung = 0 Punkte	0	
5.4	Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitäts-überwachung?	nein	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	0	
6.	Gebühren			5	5
6.1	Wie hoch ist die Labelsbenutzungsgebühr?	keine Angabe	ohne Bewertung		
7.	Dokumentation				
7.1	Wo sind die Informationen zum Label verfügbar?	Internet	ohne Bewertung		
7.2	Welche Informationen sind verfügbar?	einige	alle = 2 Punkte einige = 1 Punkt keine = 0 Punkte	1	0=KO
7.3	Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.4	Ist diese Liste öffentlich zugänglich?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.5	Ist die Dokumentation vollständig?	nein	ohne Bewertung		
8.	Anforderungen an den Hersteller			2	2
8.1	Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?	keine Angabe	mit Auflagen = 1 Punkt ohne Auflagen = 0 Punkte		
8.2	Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Umweltpolitik enthalten muss?	keine Angabe	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte		

2 - Systemrelevanz

M1

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
8.3	Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?	keine Angabe	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte		
9.	Missbrauch				
9.1	Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
9.2	Wie sehen die Sanktionen aus?	keine Angabe	ohne Bewertung		

Summe Systemrelevanz

14

ist

15

mindestens

3 - Produktgruppenrelevanz

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Art des Systems	
1.1	Handelt es sich um ein Produktlabel?	ja
1.2	Kann das Label auch an Produktgruppen eines Herstellers vergeben werden?	ja
2.0	Art der Kennzeichnung	
2.1	Wird das Label zur Kennzeichnung von Produkten verwendet?	ja
2.2	Liegt für die gelabelten Produkte ein entsprechender Bericht über die Verifizierung vor?	ja
2.3	Ist der Bericht öffentlich zugänglich?	nein
3.	Produktzyklus	
3.1	Welche Produktionsstufen werden durch das Label abgedeckt?	Emissionen
3.2	Wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt?	nein
4.	Produkte allgemein	
4.1	An welche Produkte wird das Label vergeben?	siehe Seite 1 - allg. Informationen
4.2	Gibt es Einschränkungen bezüglich der Produktauswahl?	nein
4.3	Wenn ja, welche Einschränkungen?	
5.	Produktgruppen Einordnung	
5.1	Beschichtungen	
	<i>Wandfarben</i>	ja
	<i>Lacke und Lasuren</i>	ja
5.2	Bodenbeläge	
	<i>textile Bodenbeläge</i>	ja
	<i>elastische Bodenbeläge</i>	ja
	<i>Bodenbeläge aus Holz- und Holzwerkstoffen</i>	ja
	<i>Laminatböden</i>	ja
5.3	Dämmstoffe	
	<i>Dämmstoffe aus synthetischen Rohstoffen</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (incl. Altpapier)</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus Mineralfasern</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus sonstigen mineralischen Rohstoffen</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus beschichteten Dämmstoffprodukten (Unterdecken)</i>	ja
	<i>Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen</i>	ja
5.4	Holz- / Holzwerkstoffe	
	<i>Spanplatten für das Bauwesen</i>	ja
	<i>OSB Platten</i>	ja

3 - Produktgruppenrelevanz

Nr.	Fragen	Antworten
	<i>Sperrholzplatten (Furniersperrholzplatten / Stab- und Stäbchensperrholz)</i>	ja
	<i>Massivholzplatten und Brettsperrholz</i>	ja
	<i>MDF Platten nach dem Trockenverfahren</i>	ja
	<i>Faserplatten nach dem Nassverfahren (poröse Holzfasernplatten > 230 kg/m³, harte und mittelharte Faserplatten)</i>	ja
	<i>Vollholz naturbelassen</i>	ja
	<i>Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke</i>	ja
	<i>beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau</i>	ja
	<i>Fassadenverkleidungen aus Holz</i>	ja
	<i>Gartenholz</i>	ja
5.5	Putze / Mörtel / Estriche	
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung</i>	ja
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung</i>	ja
	<i>Putze für Wärmedämmverbundsysteme</i>	ja
	<i>Wärmedämmputzmörtel</i>	ja
	<i>Mauermörtel</i>	ja
	<i>Mineralische Klebe- und Spachtelmassen</i>	ja
5.6	Trockenbauplatten	
	<i>Gipsfaserplatten</i>	ja
	<i>Gipsplatten</i>	ja
	<i>Gips Wandbauplatten</i>	ja
	<i>Zementgebundene Spanplatten</i>	ja
	<i>Lehmbauplatten</i>	ja
	<i>Holzwohle-Leichtbauplatten</i>	ja

4 - Nachweise

M1

No.	Produktgruppe	link / Information
1.	Beschichtungen	
1.1	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	M1, Emission Classification of Building Materials: Protocol for Chemical and Sensory Testing of Building Materials, version January 2015
1.2	Wandfarben	M1, Emission Classification of Building Materials: Protocol for Chemical and Sensory Testing of Building Materials, version January 2015
2.	Dämmstoffe	
	Dämmstoffe	M1, Emission Classification of Building Materials: Protocol for Chemical and Sensory Testing of Building Materials, version January 2015
3.	Holz- und Holzwerkstoffe	
	Holz- und Holzwerkstoffe	M1, Emission Classification of Building Materials: Protocol for Chemical and Sensory Testing of Building Materials, version January 2015
4.	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	
	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	M1, Emission Classification of Building Materials: Protocol for Chemical and Sensory Testing of Building Materials, version January 2015
5.	Bodenbeläge	
	Bodenbeläge	M1, Emission Classification of Building Materials: Protocol for Chemical and Sensory Testing of Building Materials, version January 2015

1 - Allgemeine Informationen

natureplus

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Bezeichnung des Labels	
	Name des Labels	natureplus®
2.	Logo des Labels	
	Logo als Bild	
3.	Herkunftsland des Labels	
3.1	Herkunftsland	Deutschland
3.2	In welchen Ländern ist das Label verbreitet?	in ganz Europa - z.Zt. zertifizierte Produkte in Deutschland, Österreich, Schweiz, Italien, Frankreich, Belgien, Niederlande, Großbritannien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Slowakei
4.	Eigentümer/Träger des Labels	
4.1	Eigentümer des Labels	Internationaler Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen - natureplus e.V.
4.2	In welchem Jahr wurde das Label eingeführt?	20.04.2001 Gründungsdatum des Vereins
4.3	Kontaktadresse / Headoffice	Internationaler Verein für zukunftsfähiges Bauen und Wohnen - natureplus e.V. Hauptstrasse 24 69151 Neckargemünd Telefon: +49 (0)6223 - 8660170 info@natureplus.org www.natureplus.org
5.	Schutz des Labels	
5.1	Handelt es sich um eine geschützte Marke?	ja
6.	Labeltyp nach EN 14024	
	Handelt es sich um ein Label nach EN 14024?	ja
7.	Produkte	
7.1	Für welche Produkte wird das Label eingesetzt?	grundsätzlich ist das Label für alle Produkte, offen - jedoch sollte der Anteil der nachwachsenden und mineralischen Rohstoffe mind. 85 Masse% des Produktes betragen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung unter Nachhaltigkeitsaspekten.
7.2	Produkt / Produktgruppe	z.Zt. Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen Holz und Holzwerkstoffe Wärmedämmverbundsysteme Dämmstoffe aus expandierten, geblähten oder geschäumten mineralischen Rohstoffen Dachziegel / Dachsteine Wandfarben Oberflächenbeschichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen (Lacke, Öle, Wachse) Putze, Mörtel und mineralische Kleber Klebstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

1 - Allgemeine Informationen

natureplus

Nr.	Fragen	Antworten
		Trockenbauplatten
		Mauer- und Mantelsteine
		elastische Bodenbeläge
		mineralische Wand und Bodenbeläge
		textile Bodenbeläge
		Holzfenster
		Türen
		Abdichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen
		Tapeten

2 - Systemrelevanz

natureplus

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.	Kriterien			4	2
1.1	Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben?	siehe Basiskriterien und Produktgruppenkriterien von natureplus	ohne Bewertung		
1.2	Wer stellt die Kriterien auf?	die Kriterienkommission von natureplus	ohne Bewertung		
1.3	Welche gesellschaftlichen Gruppen wirken bei der Kriterienaufstellung mit? (Hersteller, Umweltorganisationen etc.)	Umweltverbände, Baubiologen + Verbraucherschützer, Prüfinstitute, Gewerkschaften, Bauindustrieland Planer, Herstellerfirmen, Handelsfirmen	ideelle = 2 Punkte wirtschaftliche = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	
1.4	Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?	Bei der Zertifizierung, dann durch Folgeprüfungen (jeweils 12 und 24 Monate nach der Zertifizierung) dann bei Wiederholungsprüfung (36 Monate nach der Zertifizierung)	regelmäßig = 2 Punkte nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt gar nicht = 0 Punkte	2	0=KO
1.5	Ist das Labelsystem nach ISO 17065 akkreditiert?	nein	akkreditiert = 1 Punkt nicht akkreditiert = 0 Punkte	0	
2.	Überprüfungen der Kriterien			4	2
2.1	Überprüfung durch Selbstdeklaration?	bei Folgeprüfungen jährlich	selbst = 0 Punkte	0	
2.2	Überprüfung durch unabhängigen Dritten?	Wiederholungsprüfung alle 3 Jahre durch unabhängigen Dritten	unabh. Dritter = 2 Punkte	2	
3.	Prüfungen				
3.1	Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber?	nein	ja = 1 Punkt		
3.2	Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut?	ja	ja = 2 Punkte	2	

2 - Systemrelevanz

natureplus

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
4.	Zertifizierungskosten			7	4
4.1	Wie hoch sind die Zertifizierungskosten: a) Erstzertifizierung b) Zwischenaudits c) Erneuerung des Zertifikates	Vorprüfung: 1.2000 € (Zusatzleistungen nach Aufwand) Hauptprüfung: von 5.000 € - 7.000 € (Zusatzleistungen nach Aufwand) Folgeprüfung: 430 € (Zusatzleistungen nach Aufwand) Wiederholungsprüfung: 3.700 € - 5.700 € (Zusatzleistungen nach Aufwand)	ohne Bewertung		
5.	Laufzeit				
5.1	Welche Laufzeit hat das Label?	3 Jahre	1-2 a Laufzeit = 2 Punkte 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt > 5 a Laufzeit = 0 Punkte	1	
5.2	Gibt es Wiederholungsprüfungen?	ja - nach 3 Jahren	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
5.3	Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?	gleiche Prüfung wie bei der Hauptprüfung	vollständige Prüfung = 2 Punkte partielle Prüfung = 1 Punkte keine Prüfung = 0 Punkte	2	
5.4	Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitäts-überwachung?	ja - Folgeprüfungen (jeweils 12 und 24 Monate nach der Zertifizierung)	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
6.	Gebühren			6	5
6.1	Wie hoch ist die Labelsbenutzungsgebühr?	Die Lizenzgebühren betragen 0,05 % des mit den zertifizierten Produkten in den Ländern erzielten Umsatzes, in denen natureplus aktiv ist, und werden nachträglich nach Vorlage des Jahresberichtes erhoben. Mehrere Fertigungsstätten in einem Land zählen dabei als Einheit.	ohne Bewertung		

2 - Systemrelevanz

natureplus

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		Auf die Lizenzgebühren wird jährlich im Voraus ein Abschlag von 70 %, mindestens jedoch in Höhe des Mindestgebührensatzes erhoben.			
		Der Mindestgebührensatz beträgt für das erste Produkt 1.000 € Für zwei vergleichbare Produkte (Prüfung nach gleicher Vergaberichtlinie) 1.250 € Für drei vergleichbare Produkte 1.350 € für jedes weitere vergleichbare Produkt ein Zuschlag von 100 €	ohne Bewertung		
		Bei nicht vergleichbaren Produkten (Prüfung nach verschiedenen Vergaberichtlinien) beträgt der Mindestsatz für - zwei nicht vergleichbare Produkte 1.500 € - drei nicht vergleichbare Produkte 1.750 € - für jedes weitere nicht vergleichbare Produkt ein Zuschlag von 250 €	ohne Bewertung		
7.	Dokumentation				
7.1	Wo sind die Informationen zum Label verfügbar?	im Internet und direkt bei Labelgeber	ohne Bewertung		
7.2	Welche Informationen sind verfügbar?	alle	alle = 2 Punkte einige = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	0=KO

2 - Systemrelevanz

natureplus

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
7.3	Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?	ja Every building product awarded the eco-label must fulfil the requirements of the basic criteria, the product group criteria and (if applicable) those of its product category.	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.4	Ist diese Liste öffentlich zugänglich?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.5	Ist die Dokumentation vollständig?	ja	ohne Bewertung		
8.	Anforderungen an den Hersteller			5	2
8.1	Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?	ja	mit Auflagen = 1 Punkt ohne Auflagen = 0 Punkte	1	
8.2	Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Umweltpolitik enthalten muss?	ja	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	1	
8.3	Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?	ja	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	1	
9.	Missbrauch				
9.1	Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
9.2	Wie sehen die Sanktionen aus?	Entzug des Labels, Vertragsstrafen etc.	ohne Bewertung	0	

Summe Systemrelevanz

26

ist

15

mindestens

3 - Produktgruppenrelevanz

natureplus

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Art des Systems	
1.1	Handelt es sich um ein Produktlabel?	ja
1.2	Kann das Label auch an Produktgruppen eines Herstellers vergeben werden?	ja
2.0	Art der Kennzeichnung	
2.1	Wird das Label zur Kennzeichnung von Produkten verwendet?	ja
2.2	Liegt für die gelabelten Produkte ein entsprechender Bericht über die Verifizierung vor?	ja
2.3	Ist der Bericht öffentlich zugänglich?	Zertifizierungsbericht ist Eigentum des Kunden und wird nur bei dessen Zustimmung veröffentlicht
3.	Produktzyklus	
3.1	Welche Produktionsstufen werden durch das Label abgedeckt?	from cradle to gate
3.2	Wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt?	nein
4.	Produkte allgemein	
4.1	An welche Produkte wird das Label vergeben?	grundsätzlich ist das Label für alle Produkte, offen - jedoch sollte der Anteil der nachwachsenden und mineralischen Rohstoffe mind. 85 Masse% des Produktes betragen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung unter Nachhaltigkeitsaspekten.
4.2	Gibt es Einschränkungen bezüglich der Produktauswahl?	s.o.
4.3	Wenn ja, welche Einschränkungen?	s.o.
5.	Produktgruppen Einordnung	
5.1	Beschichtungen	
	<i>Wandfarben</i>	ja
	<i>Lacke und Lasuren</i>	ja
5.2	Bodenbeläge	
	<i>textile Bodenbeläge</i>	ja
	<i>elastische Bodenbeläge</i>	ja
	<i>Bodenbeläge aus Holz- und Holzwerkstoffen</i>	ja
	<i>Laminatböden</i>	ja
5.3	Dämmstoffe	
	<i>Dämmstoffe aus synthetischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (incl. Altpapier)</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus Mineralfasern</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus sonstigen mineralischen Rohstoffen</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus beschichteten Dämmstoffprodukten (Unterdecken)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen</i>	ja

3 - Produktgruppenrelevanz

natureplus

Nr.	Fragen	Antworten
5.4	Holz- / Holzwerkstoffe	
	<i>Spanplatten für das Bauwesen</i>	ja
	<i>OSB Platten</i>	ja
	<i>Sperrholzplatten (Furniersperrholzplatten / Stab- und Stäbchensperrholz)</i>	ja
	<i>Massivholzplatten und Brettsperrholz</i>	ja
	<i>MDF Platten nach dem Trockenverfahren</i>	ja
	<i>Faserplatten nach dem Nassverfahren (poröse Holzfasernplatten > 230 kg/m³, harte und mittelharte Faserplatten)</i>	ja
	<i>Vollholz naturbelassen</i>	ja
	<i>Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke</i>	ja
	<i>beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau</i>	ja
	<i>Fassadenverkleidungen aus Holz</i>	ja
	<i>Gartenholz</i>	ja
5.5	Putze / Mörtel / Estriche	
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung</i>	ja
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung</i>	ja
	<i>Putze für Wärmedämmverbundsysteme</i>	ja
	<i>Wärmedämmputzmörtel</i>	ja
	<i>Mauermörtel</i>	ja
	<i>Mineralische Klebe- und Spachtelmassen</i>	ja
5.6	Trockenbauplatten	
	<i>Gipsfaserplatten</i>	ja
	<i>Gipsplatten</i>	ja
	<i>Gips Wandbauplatten</i>	in Bearbeitung
	<i>Zementgebundene Spanplatten</i>	ja
	<i>Lehmbauplatten</i>	ja
	<i>Holzwohle-Leichtbauplatten</i>	ja

4 - Nachweise

natureplus

No.	Produktgruppe	link / Information
1.	Beschichtungen	
1.1	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0000 Basiskriterien. Mai 2011
	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0700 Oberflächenbeschichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen (Lacke, Lasuren, Öle, Wachse), Juni 2015
	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0701 Lacke und Lasuren für Holz, Juni 2015
	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0703 Öle und Wachse, Juni 2015
1.2	Wandfarben	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0000 Basiskriterien, Mai 2011
	Wandfarben	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0600 Wandfarben, Juni 2015
	Wandfarben	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0601 Innenwandfarben auf pflanzlicher Basis, Juni 2015
	Wandfarben	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0602 Innenwandfarben auf mineralischer Basis, Juni 2015
	Wandfarben	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0605 Kaseinfarben, Juni 2015
	Wandfarben	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0606 Leimfarben, Juni 2015
	Wandfarben	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0607 Lehmanstriche und Lehmdünnlagenbeschichtungen, Juni 2015
2.	Dämmstoffe	
	Dämmstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0000 Basiskriterien Mai 2011
	Dämmstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0100 Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, Juni 2015
	Dämmstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0101 Dämmstoffe aus Hanf. Juni 2015
	Dämmstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0102 Dämmstoffe aus Flachs. Juni 2015
	Dämmstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0103 Dämmstoffe aus Schafwolle. Juni 2015
	Dämmstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0104 Holzfaserdämmplatten mit einer Rohdichte < 230 kg/m ³ . Juni 2015
	Dämmstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0105 Einblas- und Schüttdämmstoffe aus Holzfasern. Juni 2015
	Dämmstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0106 Dämmplatten aus Altpapier. Juni 2015
	Dämmstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0107 Einblasdämmstoffe auf Basis von Zellulose. Juni 2015

4 - Nachweise

natureplus

No.	Produktgruppe	link / Information
	Dämmstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0108 Einblas- und Schüttdämmstoffe aus Holzschnitzel und -spänen. Juni 2015
	Dämmstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0112 Einblas- und Schüttdämmstoffe aus Roggengranulat. Juni 2015
	Dämmstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0113 Dämmstoffe aus Kork. Juni 2015
	Dämmstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0301 Wärmedämmverbundsysteme für Innenanwendung. Juni 2015
	Dämmstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0400 Dämmstoffe aus expandierten, geblähten oder geschäumten mineralischen Rohstoffen. Juni 2015
	Dämmstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0404 Mineralschaumplatten für Innenanwendung. Juni 2015
	Dämmstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0406 Dämmplatten aus Schaumglas. Juni 2015
	Dämmstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0408 Perlitedämmplatten für Innenanwendung. Juni 2015
3.	Holz- und Holzwerkstoffe	
	Holz- und Holzwerkstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0000 Basiskriterien. Mai 2011
	Holz- und Holzwerkstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0200 Holz und Holzwerkstoffe. Juli 2015
	Holz- und Holzwerkstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0201, Poröse Holzfasernplatten > 230 kg/m ³ , Juli 2015
	Holz- und Holzwerkstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0202 Spanplatten für das Bauwesen. Juli 2015
	Holz- und Holzwerkstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0203 OSB-Platten für das Bauwesen, Juli 2015
	Holz- und Holzwerkstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0204 Sperrholzplatten, Juli 2015
	Holz- und Holzwerkstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0205 Verleimte Holzbauteile für nichttragende Zwecke (Massivholzplatten), Juli 2015
	Holz- und Holzwerkstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0206 Beschichtete Holzwerkstoffplatten für Innenausbau und Möbel, Juli 2015
	Holz- und Holzwerkstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0207 MDF-Platten nach dem Trockenverfahren, Juli 2015
	Holz- und Holzwerkstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0208 Harte und mittelharte Faserplatten, Juli 2015
	Holz- und Holzwerkstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0210 Naturbelassenes Vollholz, Juli 2015
	Holz- und Holzwerkstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0211 Verleimte Holzbauteile für tragende Zwecke, Juli 2015

4 - Nachweise

natureplus

No.	Produktgruppe	link / Information
	Holz- und Holzwerkstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL1601 Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen, Juni 2015
	Holz- und Holzwerkstoffe	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL5002 Holzgewinnung und –herkunft, April 2015
4.	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	
	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL0000 Basiskriterien, Mai 2011
	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL0800 Putze, Mörtel und mineralische Kleber, Juni 2015
	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL0801 Putzmörtel für Innen (ausgenommen Gipsputzmörtel), Juni 2015
	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL0803 Lehmputzmörtel, Juni 2015
	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL0805 Putzmörtel für Außenanwendung, Juni 2015
	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL0806 Wärmedämmputzmörtel, Juni 2015
	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL0808 Mineralische Klebe- und Spachtelmassen für den Innenbereich, Juni 2015
5.	Bodenbeläge	
	Bodenbeläge	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 0000 Basiskriterien. Mai 2011
	Bodenbeläge	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0200 Holz und Holzwerkstoffe. Juni 2015
	Bodenbeläge	natureplus e.V. Vergaberichtlinie 0209 Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen. Juni 2015
	Bodenbeläge	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 1201 Linoleum-Bodenbeläge, Juni 2015
	Bodenbeläge	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 1204 Linoleum-Bodenbeläge auf Trägerplatten, Juni 2015
	Bodenbeläge	natureplus e.V. Vergaberichtlinie RL 1400 Textile Bodenbeläge, Juni 2015

1 - General information

NF Environnement

No.	Questions	Answers
1.	Label designation/description	
	Name of the label	NF Environnement
2.	Label logo	
	Logo as image	
3.	Country of origin of the label	
3.1	Country of origin	France
3.2	In which countries is the label used?	France
4.	Owner/Label operator	
4.1	Label owner	AFNOR Certification
4.2	In which year was the label introduced?	1991
4.3	Contact address / Head Office	AFNOR Certification 11 rue Francis de Pressensé 93751 La Plaine Saint-Denis Cedex France T. +33 (0)1 41 62 80 00 www.marque-nf.com
5.	Protection of the label	
5.1	Is the label a registered trademark?	yes
6.	Label type according to EN 14024	
	Is the label classified according to EN 14024?	yes
7.	Products	
7.1	For which products is the label awarded?	
7.2	Product / Product group	NF130 - Paints, varnishes and related products
		NF206 - Adhesives for flooring
		NF446 - Paint Coatings
		the other NF-Environnement labels are not for building products

2 - System relevance

NF Environnement

No.	Questions	Answers		Points scored	Minimum number of points
1.	Criteria			4	2
1.1	According to which criteria is the label awarded?	The NF ENVIRONNEMENT n° 1719373 collective certification mark is a system for the certification of products or services within the meaning of Article L 115-27 of the Consumption Code (1). The aim of NF Environnement Mark certification is to attest to the compliance of products and/or services with the national, European and international regulatory documents concerning them, if necessary completed by other reference documents, in accordance with the conditions defined by the Certification Guidelines (2).	Not rated		
		A multi-criteria approach is followed, applied, as far as is needed, to every stage of the product or service life cycle. The Reference Guidelines may, on a case by case basis, include ethical or social criteria.			
		With regard to product testing, NF Environnement Mark certification may rely wholly or partly on the provisions of national, European and international standards documents, completed where necessary by other reference documents currently in force concerning environmental protection.	Not rated		

2 - System relevance

NF Environnement

No.	Questions	Answers		Points scored	Minimum number of points
		NF Environnement Mark certification may apply to products and/or services intended for consumers, as well as intermediary products or services. It may also be attributed to products and/or services with functions contributing to environmental protection.			
1.2	Who compiles/defines the criteria?	NF Mark Committee A Certification Committee, called the NF Mark Committee, has been established as an advisory body to deal with all AFNOR Certification's activities concerning the NF marks.	Not rated		
		Its composition and functions are set out in Articles 6.1 and 6.2 of these Rules. The Certification Guidelines are developed and validated in accordance with the provisions of Article L115-27 of the Consumption Code.			
		The Certification Guidelines are subject to approval by AFNOR Certification for acceptance in the NF Environnement certification system.			

2 - System relevance

NF Environnement

No.	Questions	Answers		Points scored	Minimum number of points
1.3	Which societal groups are involved in the compilation/definition of the criteria? (Manufacturers, environmental organisations etc.)	COMPOSITION The NF Mark Committee is composed of 15 members, to include: 3 representatives of holders of the right to use one or other of the NF marks, 1 consumer representative, 1 public procurement representative, 3 representatives of organisations supporting and promoting the NF mark. 2 public authority or public or parapublic establishment representatives, 1 representative of operators of the French standardization system.	Non-profit = 2 Points Commercial = 1 Point None = 0 Points	2	
		4 members from mandated bodies, responsible for representing all of the certification bodies that issue the NF mark. The 15 Committee members are appointed by the President of AFNOR Certification for a 3-year term, which can be renewed once. The Chair of the Committee is appointed by the President of AFNOR Certification for a renewable 3-year mandate, from among the Committee members.			
		French Ecolabel Committee AFNOR Certification sets up an advisory body, known as the "French Ecolabel Committee". 7.1 COMPOSITION The French Ecolabel Committee is made up of four Boards.			

2 - System relevance

NF Environnement

No.	Questions	Answers		Points scored	Minimum number of points
		<p>☐ The Professional Board, made up of 4 members representing industry and distribution professions and companies(2).</p> <p>☐ The Associations Board, made up of 4 members representing environmental protection and consumer associations. ☐ The Administrations Board, made up of 3 members representing the Ministries in charge of the Environment, Industry and</p>			
		<p>☐ The Technical Bodies Board, made up of 3 bodies: one representative of the ADEME (Environment and Energy Control Agency), one representative of the Industrial Techniques Centres (CTI) network, one representative of the laboratories network.</p>			
		<p>The members of the French Ecolabel Committee are nominated by the President of AFNOR Certification. The term of office is 3 years. This mandate may be renewed by tacit agreement.</p>			
		<p>The Chair, chosen from among the Committee members, is also appointed by the President of AFNOR Certification. The term of office is 3 years and may be renewed. A member of the Committee may only be represented by a deputy appointed under the same conditions.</p>			

2 - System relevance

NF Environnement

No.	Questions	Answers		Points scored	Minimum number of points
1.4	How is compliance with the criteria monitored?	regularly	Regularly = 2 Points No subsequent monitoring after the initial assessment = 1 Point Not at all = 0 Points	2	0=KO
1.5	Is the label system accredited according to ISO 17065?	no information	Accredited = 1 Point Not accredited = 0 Points		
2.	Verification of the criteria			4	2
2.1	Verification through self-declaration?	no	Self-declaration = 0 Points		
2.2	Verification by independent 3rd parties?	yes	Independent 3rd party = 2 Points	2	
3.	Tests/assessments				
3.1	Is the assessment institute also the licensor?	no	Yes = 1 Point		
3.2	Is the assessment conducted by an independent institute?	yes	Yes = 2 Points	2	
4.	Certification fees			8	4
4.1	How high are the certification fees?: a) Initial certification b) Interim assessments c) Renewal of the certificate	3 rates: basic, small and very small and micro enterprises : http://www.ecolabels.fr/fr/l-ecolabel-europeen-qu-est-ce-que-c-est/combien-coute-la-certification	Not rated		
5.	Period of validity				
5.1	How long is the label valid for?	1 year	1-2 yr validity period = 2 Points 3-5 yr validity period = 1 Point 5 yr validity period = 0 Points	2	
5.2	Are repeat evaluations required?	yes	Yes = 2 Points No = 0 Points	2	
5.3	What is assessed during a repeat evaluation?	Comprehensive evaluation	Comprehensive evaluation = 2 Points Partial evaluation = 1 Point No evaluation = 0 Points	2	

2 - System relevance

NF Environnement

No.	Questions	Answers		Points scored	Minimum number of points
5.4	Are there any measures for monitoring the conformity of the product during the period of validity?	yes	Yes = 2 Points No = 0 Points	2	
6.	Fees			6	5
6.1	How high are the fees for the use of the label?	3 rates: basic, small and very small and micro enterprises :	Not rated		
7.	Documentation	http://www.ecolabels.fr/fr/l-ecolabel-europeen-qu-est-ce-que-c-est/combien-coute-la-certification			
7.1	Where can the information on the label be accessed?	internet	Not rated		
7.2	Which information is provided?	all	All = 2 Points Some = 1 Point None = 0 Points	2	0=KO
7.3	Is a comprehensive description of the product-relevant criteria available?	yes	Yes = 2 Points No = 0 Points	2	
7.4	Is this list freely accessible to the the general public?	yes	Yes = 2 Points No = 0 Points	2	
7.5	Is the documentation complete?	yes	Not rated		

2 - System relevance

NF Environnement

No.	Questions	Answers		Points scored	Minimum number of points
8.	Requirements imposed on the manufacturer			3	2
8.1	Are any requirements/demands placed on the company management system?	yes	With conditions = 1 Point Without conditions = 0 Points	1	
8.2	Is it required that the company mission statement must contain statements relating to environmental policy?	no	Yes = 1 Point No = 0 Points		
8.3	Is it required that the company must plan and implement environment-related improvements and publish the results in a report?	no	Yes = 1 Point No = 0 Points		
9.	Misuse				
9.1	Is the misuse of the label subject to sanctions?	yes	Yes = 2 Points No = 0 Points	2	
9.2	Which form do the sanctions take?	Misuse of the NF Environnement Mark In addition to the decisions set out in Article 11, any misuse of the NF Environnement Mark by a user rights holder or by a third party, shall entitle AFNOR and/or AFNOR Certification, in close collaboration with the mandated body where appropriate, to take any legal action it deems appropriate in the framework of current legislation	Not rated		

Sum total - System relevance

25

15

Score

minimum

3 - Product group relevance

NF Environnement

No.	Questions	Answers
1.	Type of system	
1.1	Is the system a product label?	yes
1.2	Can the label also be awarded to a manufacturer's product group?	no
2.0	Type of designation/classification	
2.1	Is the label used for the designation or classification of products?	yes
2.2	Is a report on the verification of the labelled product available?	yes
2.3	Is the report publicly available?	no
3.	Product cycle	
3.1	Which production stages are covered by the label?	La marque NF Environnement « Peintures, vernis et produits connexes » efficacité et écologie. Elle garantit des performances telles que le pouvoir masquant, la durée de séchage, l'adhérence, la résistance à l'eau et ainsi que la limitation des impacts sur l'environnement du produit au cours de sa fabrication et du fait de sa composition (teneur réduite en solvants et absence de certaines substances dangereuses) [http://www.boutique-certification.afnor.org/certification/nf-environnement-peintures-verniss-et-produits-connexes-nf130]
3.2	Is the whole product life-cycle covered?	yes
4.	Products - general	
4.1	Which products is the label awarded to?	see page 1
4.2	Are there any restrictions on the choice of products?	no
4.3	If yes, which restrictions?	s.o.
5.	Product group classification	
5.1	Coatings	
	<i>Wall paints</i>	yes
	<i>Gloss paint and varnishes</i>	yes
5.2	Floor coverings	
	<i>Textile floor coverings</i>	no
	<i>Elastic floor coverings</i>	no
	<i>Floor coverings made from timber or wood-based materials</i>	no
	<i>Laminate flooring</i>	no
5.3	Insulation materials	
	<i>Insulation made from synthetic raw materials</i>	no
	<i>Insulation made from renewable raw materials (incl. old/waste paper)</i>	no
	<i>Insulation made from mineral fibres</i>	no
	<i>Insulation made from other mineral raw materials</i>	no
	<i>Insulation made from coated insulation products (Suspended ceilings)</i>	no
	<i>Insulation in composite insulation systems</i>	no

3 - Product group relevance

NF Environnement

No.	Questions	Answers
5.4	Timber / wood-based materials	
	<i>Particle boards for construction</i>	no
	<i>OSB boards</i>	no
	<i>Plywood boards (Veneered plywood boards/ blockboard and laminboard)</i>	no
	<i>Solid timber boards and cross-laminated timber</i>	no
	<i>MDF boards produced according to the dry process</i>	no
	<i>Fibre boards produced according to the wet process (porous wood-fibre boards > 230 kg/m³, hard and medium density fibreboard)</i>	no
	<i>Untreated solid timber</i>	no
	<i>Timber and adhesive-bonded wood building elements for structural purposes</i>	no
	<i>Coated wood-based materials for furniture and interior construction</i>	no
	<i>Timber façade cladding</i>	no
	<i>Garden timber</i>	no
5.5	Plasters / Renders / Mortar / Screeds	
	<i>Powdered and paste-form plastering and rendering mortar and fillers for interior use</i>	no
	<i>Powdered and paste-form plastering and rendering mortar and fillers for exterior use</i>	no
	<i>Renders/plasters for thermal composite insulation systems</i>	no
	<i>Insulating mortar/plaster</i>	no
	<i>Building mortar</i>	no
	<i>Mineral-based adhesives and fillers</i>	no
5.6	Drywall boards	
	<i>Fibre-reinforced gypsum boards</i>	no
	<i>Gypsum boards</i>	no
	<i>Gypsum wallboards</i>	no
	<i>Cement-bonded particle boards</i>	no
	<i>Clay boards</i>	no
	<i>Wood-wool lightweight boards</i>	no

4 - Supporting evidence

NF Environnement

No.	Produktgruppe	
1.	Beschichtungen	
1.1	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	NF Environnement Référentiel de certification de la marque NF Environnement, Peintures, vernis et produits connexes, Date de mise en application : 03/01/2012
	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	NF Environnement Référentiel de certification de la marque NF Environnement, Enduits de peinture, Date de mise en application : 3 Janvier 2012
1.2	Wandfarben	NF Environnement , Règles générales de la marque Révision 7, 23/04/2012
	Wandfarben	NF Environnement , Référentiel de certification de la marque NF Environnement, Peintures, vernis et produits connexes, N° de révision 7, 03/01/2012

1 - Allgemeine Informationen

Nordic Swan

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Bezeichnung des Labels	
	Name des Labels	Nordic Swan
2.	Logo des Labels	
	Logo als Bild	
3.	Herkunftsland des Labels	
3.1	Herkunftsland	Skandinavien
3.2	In welchen Ländern ist das Label verbreitet?	Weltweit
4.	Eigentümer/Träger des Labels	
4.1	Eigentümer des Labels	Ecolabelling Sweden
4.2	In welchem Jahr wurde das Label eingeführt?	1989
4.3	Kontaktadresse / Headoffice	Schweden: Ecolabelling Sweden Box 38114 SE-118 80 Stockholm Tel: +46 (0) 8 55 55 24 00 svanen@ecolabel.se
5.	Schutz des Labels	
5.1	Handelt es sich um eine geschützte Marke?	ja
6.	Labeltyp nach EN 14024	
	Handelt es sich um ein Label nach EN 14024?	ja
7.	Produkte	
7.1	Für welche Produkte wird das Label eingesetzt?	
7.2	Produkt / Produktgruppe	Chemical Buliding products
		Durable wood Alternative to conventionally impregnated wood
		Floor coverings
		Indoor paints and varnishes
		Outdoor furniture and playground equipment
		Panels for building, decorating and furniture industrie
		Windows and exterior doors

2 - Systemrelevanz

Nordic Swan

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.	Kriterien			4	2
1.1	Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben?	Damit ein Produkt mit dem Nordic Ecolabel ausgezeichnet wird, muss es eine Reihe von spezifischen und strengen Umweltauflagen erfüllen. Die Anforderungen sind in einem Kriterienkatalog aufgeführt. Darin werden unter anderem Richtlinien für die Verwendung von umweltgefährdenden Chemikalien, für die Emissionswerte in Luft, Wasser und Boden, für den Energie- und Ressourcenverbrauch sowie für die Entsorgung formuliert.	ohne Bewertung		
1.2	Wer stellt die Kriterien auf?	Experts from the Nordic Ecolabelling organisations develop proposals for criteria. Other experts are often called upon to give their views, and these can represent other environmental organisations, industry or the government. Before The Nordic Ecolabelling Board finalises the criteria, they are sent out for review. They are also available to the general public on the national organisations' websites.	ohne Bewertung		
		To ensure that a Nordic Ecolabelled product or service is at the cutting edge from an environmental point-of-view, criteria are continually revised.			

2 - Systemrelevanz

Nordic Swan

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		As product development progresses and new scientific discoveries are made, the criteria are reviewed in order to continue the process of reducing a product or service's environmental impact.	ohne Bewertung		
		Approximately every three to five years, the criteria documents are reviewed and products carrying a Nordic Ecolabel licence must apply and fulfill the new criteria requirements. In this way, Nordic Ecolabel led products and services are continuously	ohne Bewertung		
1.3	Welche gesellschaftlichen Gruppen wirken bei der Kriterienaufstellung mit? (Hersteller, Umweltorganisationen etc.)	siehe oben - ideelle	ideelle = 2 Punkte wirtschaftliche = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	
1.4	Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?	jährlich	regelmäßig = 2 Punkte nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt gar nicht = 0 Punkte	2	0=KO
1.5	Ist das Labelssystem nach ISO 17065 akkreditiert?	nein (mail Frau Wilhelmsson 24.02.2015)	akkreditiert = 1 Punkt nicht akkreditiert = 0 Punkte	0	
2.	Überprüfungen der Kriterien			4	2
2.1	Überprüfung durch Selbstdeklaration?	ja	selbst = 0 Punkte		
2.2	Überprüfung durch unabhängigen Dritten?	ja	unabh. Dritter = 2 Punkte	2	
3.	Prüfungen				
3.1	Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber?	nein	ja = 1 Punkt	0	
3.2	Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut?	ja	ja = 2 Punkte	2	

2 - Systemrelevanz

Nordic Swan

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
4.	Zertifizierungskosten			7	4
4.1	Wie hoch sind die Zertifizierungskosten: a) Erstzertifizierung b) Zwischenaudits c) Erneuerung des Zertifikates	http://www.nordic-ecolabel.org/apply/what-about-the-costs/	ohne Bewertung		
		Die Zertifizierungskosten richten sich nach den Kosten der einzelnen Laben in den entsprechenden Ländern. Dazu kommen die application fees in Höhe von 2.000€ und dann die Labelnutzungsgebühr.			
5.	Laufzeit				
5.1	Welche Laufzeit hat das Label?	A license/registration is valid for the period during which the associated criteria document is valid. Approximately every three to five years, the criteria documents are reviewed and products carrying a Nordic Ecolabel licence must apply and fulfill the new criteria requirements.	1-2 a Laufzeit = 2 Punkte 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt > 5 a Laufzeit = 0 Punkte	1	
5.2	Gibt es Wiederholungsprüfungen?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
5.3	Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?	erneute Gesamtprüfung wenn die Kriterien neu überarbeitet und zugelassen werden.	vollständige Prüfung = 2 Punkte partielle Prüfung = 1 Punkte keine Prüfung = 0 Punkte	2	
5.4	Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitäts-überwachung?	ja - jährlich	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	

2 - Systemrelevanz

Nordic Swan

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
6.	Gebühren			5	5
6.1	Wie hoch ist die Labelsbenutzungsgebühr?	Following the award of a licence, the applicant must pay a licence fee. The licence fee is payable annually for the right to use the ecolabel in the Nordic market. The licence fee is payable in advance.	ohne Bewertung		
		It is based on the turnover of the ecolabelled product and may be regulated/adjusted in the following delay at the start of each new calendar year.			
		Should information on turnover not be provided by the 1st April at the latest, the ecolabelling organisation has the right to debit an estimated licence fee based on data from previous years. A financial penalty of EUR 1000 (one thousand) is also payable. This estimated licence fee is to be adjusted to take account of any late arriving turnover fees, the financial penalty exempted. Failure to supply data on turnover, or to pay the licence fee, constitutes grounds for revocation of the licence.	ohne Bewertung		
7.	Dokumentation				
7.1	Wo sind die Informationen zum Label verfügbar?	Internet	ohne Bewertung		
7.2	Welche Informationen sind verfügbar?	einige	alle = 2 Punkte einige = 1 Punkt keine = 0 Punkte	1	0=KO
7.3	Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	

2 - Systemrelevanz

Nordic Swan

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
7.4	Ist diese Liste öffentlich zugänglich?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.5	Ist die Dokumentation vollständig?	ja und nein	ohne Bewertung		
8.	Anforderungen an den Hersteller			2	2
8.1	Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?	Keine Angabe	mit Auflagen = 1 Punkt ohne Auflagen = 0 Punkte	0	
8.2	Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Umweltpolitik enthalten muss?	Keine Angabe	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	
8.3	Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?	Keine Angabe	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	
9.	Missbrauch				
9.1	Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
9.2	Wie sehen die Sanktionen aus?	Measures are always taken against the unauthorised use of the Nordic Ecolabel. Licensees and holders of registrations are only permitted to use the Nordic Ecolabel when the relevant licence or registration is valid. The licensee's right to use the ecolabel ceases at the end of the licence period, when the licence becomes invalid or when the licensing relationship between licensee and responsible ecolabelling organisation ends in any other way. Termination of a licence always leads to the immediate annulment of associated registrations.	ohne Bewertung		

2 - Systemrelevanz

Nordic Swan

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		<p>Should a former holder of a licence/registration continue to make use of the ecolabel, without being granted a new licence/registration, the ecolabelling organisation reserves the right to claim financial compensation. The size of such compensation shall be equivalent to the turnover-based licence fee that a licensee would have been required to pay for a licence, and a financial penalty, the severity of which is determined by the extent and duration of the infringement as well as the damages that Nordic Ecolabelling may have incurred as a result of such misuse. Such a financial penalty should not normally fall below EUR 3000 (three thousand). The ecolabelling organisations may also take legal action against the infringement of the ecolabel.</p>			

Summe Systemrelevanz

22	15
-----------	----

ist

mindestens

3 - Produktgruppenrelevanz

Nordic Swan

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Art des Systems	
1.1	Handelt es sich um ein Produktlabel?	ja
1.2	Kann das Label auch an Produktgruppen eines Herstellers vergeben werden?	ja
2.0	Art der Kennzeichnung	
2.1	Wird das Label zur Kennzeichnung von Produkten verwendet?	ja
2.2	Liegt für die gelabelten Produkte ein entsprechender Bericht über die Verifizierung vor?	ja
2.3	Ist der Bericht öffentlich zugänglich?	nein
3.	Produktzyklus	
3.1	Welche Produktionsstufen werden durch das Label abgedeckt?	whole life cycle
3.2	Wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt?	whole life cycle
4.	Produkte allgemein	
4.1	An welche Produkte wird das Label vergeben?	siehe Seite 1 - allg. Informationen
4.2	Gibt es Einschränkungen bezüglich der Produktauswahl?	nein, solange die Produkte die Kriterien erfüllen (mail Frau Wilhelmsson 24.02.2015)
4.3	Wenn ja, welche Einschränkungen?	
5.	Produktgruppen Einordnung	
5.1	Beschichtungen	
	<i>Wandfarben</i>	ja
	<i>Lacke und Lasuren</i>	ja
5.2	Bodenbeläge	
	<i>textile Bodenbeläge</i>	ja
	<i>elastische Bodenbeläge</i>	ja
	<i>Bodenbeläge aus Holz- und Holzwerkstoffen</i>	ja
	<i>Laminatböden</i>	ja
5.3	Dämmstoffe	
	<i>Dämmstoffe aus synthetischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (incl. Altpapier)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus Mineralfasern</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus sonstigen mineralischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus beschichteten Dämmstoffprodukten (Unterdecken)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen</i>	nein
5.4	Holz- / Holzwerkstoffe	
	<i>Spanplatten für das Bauwesen</i>	nein
	<i>OSB Platten</i>	nein

3 - Produktgruppenrelevanz

Nordic Swan

Nr.	Fragen	Antworten
	<i>Sperrholzplatten (Furniersperrholzplatten / Stab- und Stäbchensperrholz)</i>	nein
	<i>Massivholzplatten und Brettsperrholz</i>	nein
	<i>MDF Platten nach dem Trockenverfahren</i>	nein
	<i>Faserplatten nach dem Nassverfahren (poröse Holzfasernplatten > 230 kg/m³, harte und mittelharte Faserplatten)</i>	nein
	<i>Vollholz naturbelassen</i>	ja
	<i>Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke</i>	nein
	<i>beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau</i>	nein
	<i>Fassadenverkleidungen aus Holz</i>	nein
	<i>Gartenholz</i>	nein
5.5	Putze / Mörtel / Estriche	
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung</i>	nein
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung</i>	nein
	<i>Putze für Wärmedämmverbundsysteme</i>	nein
	<i>Wärmedämmputzmörtel</i>	nein
	<i>Mauermörtel</i>	nein
	<i>Mineralische Klebe- und Spachtelmassen</i>	nein
5.6	Trockenbauplatten	
	<i>Gipsfaserplatten</i>	ja
	<i>Gipsplatten</i>	ja
	<i>Gips Wandbauplatten</i>	ja
	<i>Zementgebundene Spanplatten</i>	ja
	<i>Lehmbauplatten</i>	ja
	<i>Holzwohle-Leichtbauplatten</i>	ja

4 - Nachweise

Nordic Swan

No.	Produktgruppe	link / Information
1.	Beschichtungen	
1.1	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	Nordic Swan , Ecolabelling Sweden, Indoorpaints and varnishes Version 2.4, 4 November 2008 – 30 June 2016
1.2	Wandfarben	Nordic Swan , Ecolabelling Sweden, Criteria Indoor paints and varnishes, Version 2.5, 4 November 2008 – 31 December 2016
3.	Holz- und Holzwerkstoffe	
	Holz- und Holzwerkstoffe	Nordic Swan , Nordic Ecolabelling of construction and facade panels, Version 6.0, 25 February 2015 - 31 March 2020
	Holz- und Holzwerkstoffe	Nordic Swan , Nordic Ecolabelling of furniture and fitments, Version 4.9, 17 March 2011 – 31 December 2017
	Holz- und Holzwerkstoffe	Nordic Swan , Nordic Ecolabelling of panels for the building, decoration and furniture industries, Version 5.3, 17 March 2011 – 31 March 2016
5.	Bodenbeläge	
	Bodenbeläge	Nordic Swan , Nordic Ecolabelling of Floor coverings, Version 6.0, 18 November 2014 - 31 December 2019

1 - Allgemeine Informationen

Das Österreichische Umweltzeichen

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Bezeichnung des Labels	
	Name des Labels	Das Österreichische Umweltzeichen
2.	Logo des Labels	
	Logo als Bild	
3.	Herkunftsland des Labels	
3.1	Herkunftsland	Österreich
3.2	In welchen Ländern ist das Label verbreitet?	Österreich und umliegendes Ausland
4.	Eigentümer/Träger des Labels	
4.1	Eigentümer des Labels	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)
4.2	In welchem Jahr wurde das Label eingeführt?	Österreich
4.3	Kontaktadresse / Headoffice	Verein für Konsumenteninformation 1060 Wien, Linke Wienzeile 18
5.	Schutz des Labels	
5.1	Handelt es sich um eine geschützte Marke?	ja
6.	Labeltyp nach EN 14024	
	Handelt es sich um ein Label nach EN 14024?	ja
7.	Produkte	
7.1	Für welche Produkte wird das Label eingesetzt?	Grundsätzlich für alle (bis hin zu Dienstleistungen, Schulen und Tourismusbetriebe)
7.2	Produkt / Produktgruppe	Produktgruppe "Bauen und Wohnen:
		Bettmatratzen
		Emissionsarme Polstermöbel
		Energie- und wassersparende Hand- und Kopfbrausen
		Fußbodenbeläge
		Hartschaum-Dämmplatten aus fossilen Rohstoffen
		Holz und Holzwerkstoffe
		Kanalrohre aus Kunststoff
		Lacke, Lasuren und Holzversiegelungslacke
		Mineralisch gebundene Bauprodukte
		Mineralische Wärmedämmstoffe
		Möbel
		Schmierstoffe
		Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling
		Wandfarben
		Wärmedämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen
		Wasser- und energiesparende Sanitärarmaturen
		Witterungsbeständige Holzprodukte

2 - Systemrelevanz

Das Österreichische Umweltzeichen

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.	Kriterien			4	2
1.1	Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben?	Für die Beurteilung des Produktes bzw. der Dienstleistung wird der „Lebens-zyklus-Ansatz“ angewendet: Es werden nicht nur die Umweltauswirkungen beim Gebrauch betrachtet, sondern auch jene bei der Herstellung und bei der Ent-sorgung. Das sind zum Beispiel Rohstoff- und Energieverbrauch, Toxizität der Inhaltsstoffe, Emissionen (z.B. Abgase, Abwasser, Lärm, ...), Abfälle und Re-cyclingfähigkeit, Verpackung, Vertrieb und Transport. Außerdem werden Qualität und Gebrauchstauglichkeit sowie Sicherheit, Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit geprüft.	ohne Bewertung		
1.2	Wer stellt die Kriterien auf?	Eine Umweltzeichen-Richtlinie wird vom "Beirat Umweltzeichen", einem Beratungsgremium des Umweltministers, vorgeschlagen. Erarbeitet wird sie von einem Fachausschuss unter Vorsitz des Verein für Konsumenteninformation (VKI).	ohne Bewertung		
1.3	Welche gesellschaftlichen Gruppen wirken bei der Kriterienaufstellung mit? (Hersteller, Umweltorganisationen etc.)	Die Kriterien werden "unter Einbindung von Umwelt- und FachexpertInnen erstellt".	ideelle = 2 Punkte wirtschaftliche = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	

2 - Systemrelevanz

Das Österreichische Umweltzeichen

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.4	Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?	regelmäßig (siehe Laufzeit)	regelmäßig = 2 Punkte nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt gar nicht = 0 Punkte	2	0=KO
1.5	Ist das Labelsystem nach ISO 17065 akkreditiert?	nein	akkreditiert = 1 Punkt nicht akkreditiert = 0 Punkte	0	
2.	Überprüfungen der Kriterien			4	2
2.1	Überprüfung durch Selbstdeklaration?	nein	selbst = 0 Punkte		
2.2	Überprüfung durch unabhängigen Dritten?	Überprüfng durch Gutachter aus einer Liste von qualifizierten Prüfstellen	unabh. Dritter = 2 Punkte	2	
3.	Prüfungen				
3.1	Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber?	nein	ja = 1 Punkt		
3.2	Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut?	ja	ja = 2 Punkte	2	
4.	Zertifizierungskosten			5	4
4.1	Wie hoch sind die Zertifizierungskosten: a) Erstzertifizierung b) Zwischenaudits c) Erneuerung des Zertifikates	Die Prüfung wird vom Antragsteller direkt bei einer qualifizierten Prüfstelle beauftragt.	ohne Bewertung		
5.	Laufzeit				
5.1	Welche Laufzeit hat das Label?	4 Jahre	1-2 a Laufzeit = 2 Punkte 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt > 5 a Laufzeit = 0 Punkte	1	
5.2	Gibt es Wiederholungsprüfungen?	Ja (nach vier Jahren oder bei zwischenzeitlichen Änderungen)	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
5.3	Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?	Überprüfung aller Angaben nach Ablauf der vier Jahr bzw. bei Änderungen am Produkt.	vollständige Prüfung = 2 Punkte partielle Prüfung = 1 Punkte keine Prüfung = 0 Punkte	2	

2 - Systemrelevanz

Das Österreichische Umweltzeichen

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
5.4	Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitäts-überwachung?	nein	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	0	
6.	Gebühren			6	5
6.1	Wie hoch ist die Labelsbenutzungsgebühr?	umsatzabhängig (siehe Gebühren-ordnung unter http://www.umweltzeichen.at/cms/de/fuer-interessierte-gebuehren/content.html)	ohne Bewertung		
7.	Dokumentation				
7.1	Wo sind die Informationen zum Label verfügbar?	Internet (www.umweltzeichen.at), Broschüren	ohne Bewertung		
7.2	Welche Informationen sind verfügbar?	alle	alle = 2 Punkte einige = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	0=KO
7.3	Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.4	Ist diese Liste öffentlich zugänglich?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.5	Ist die Dokumentation vollständig?	ja	ohne Bewertung		
8.	Anforderungen an den Hersteller			2	2
8.1	Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?	je nach Richtlinie; bei Bauprodukten i.d.R. div. Anforderungen an die Produktion, die u.a. mit EMAS bzw. ISO 14001 nachgewiesen werden können.	mit Auflagen = 1 Punkt ohne Auflagen = 0 Punkte	0	
8.2	Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Umweltpolitik enthalten muss?	nein	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	

2 - Systemrelevanz

Das Österreichische Umweltzeichen

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
8.3	Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?	nein	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	0	
9.	Missbrauch				
9.1	Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?	nicht bekannt, vermutlich	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
9.2	Wie sehen die Sanktionen aus?	nicht bekannt	ohne Bewertung		

Summe Systemrelevanz	21	15
	ist	mindestens

3 - Produktgruppenrelevanz

Das Österreichische Umweltzeichen

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Art des Systems	
1.1	Handelt es sich um ein Produktlabel?	ja
1.2	Kann das Label auch an Produktgruppen eines Herstellers vergeben werden?	ja, wenn unter Produktgruppen die Zusammenfassung mehrerer Produkte, die einer Richtlinie entsprechen, gemeint ist.
2.0	Art der Kennzeichnung	
2.1	Wird das Label zur Kennzeichnung von Produkten verwendet?	ja
2.2	Liegt für die gelabelten Produkte ein entsprechender Bericht über die Verifizierung vor?	ja
2.3	Ist der Bericht öffentlich zugänglich?	nein
3.	Produktzyklus	
3.1	Welche Produktionsstufen werden durch das Label abgedeckt?	grundsätzlich werden alle Produktionsstufen abgedeckt.
3.2	Wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt?	grundsätzlich wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt.
4.	Produkte allgemein	
4.1	An welche Produkte wird das Label vergeben?	grundsätzlich alle Produkte, für die es Richtlinien gibt und die innerhalb des Geltungsbereichs der zutreffenden Richtlinie liegen
4.2	Gibt es Einschränkungen bezüglich der Produktauswahl?	keine grundsätzlichen
4.3	Wenn ja, welche Einschränkungen?	nicht zutreffend
5.	Produktgruppen Einordnung	
5.1	Beschichtungen	
	<i>Wandfarben</i>	ja
	<i>Lacke und Lasuren</i>	ja
5.2	Bodenbeläge	
	<i>textile Bodenbeläge</i>	ja
	<i>elastische Bodenbeläge</i>	ja
	<i>Bodenbeläge aus Holz- und Holzwerkstoffen</i>	ja
	<i>Laminatböden</i>	ja
5.3	Dämmstoffe	
	<i>Dämmstoffe aus synthetischen Rohstoffen</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (incl. Altpapier)</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus Mineralfasern</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus sonstigen mineralischen Rohstoffen</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus beschichteten Dämmstoffprodukten (Unterdecken)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen</i>	nein
5.4	Holz- / Holzwerkstoffe	
	<i>Spanplatten für das Bauwesen</i>	ja
	<i>OSB Platten</i>	ja

3 - Produktgruppenrelevanz

Das Österreichische Umweltzeichen

Nr.	Fragen	Antworten
	<i>Sperrholzplatten (Furniersperrholzplatten / Stab- und Stäbchensperrholz)</i>	ja
	<i>Massivholzplatten und Brettsperrholz</i>	ja
	<i>MDF Platten nach dem Trockenverfahren</i>	ja
	<i>Faserplatten nach dem Nassverfahren (poröse Holzfaserplatten > 230 kg/m³, harte und mittelharte Faserplatten)</i>	ja
	<i>Vollholz naturbelassen</i>	ja
	<i>Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke</i>	ja
	<i>beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau</i>	ja
	<i>Fassadenverkleidungen aus Holz</i>	ja
	<i>Gartenholz</i>	ja
5.5	Putze / Mörtel / Estriche	
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung</i>	nein
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung</i>	nein
	<i>Putze für Wärmedämmverbundsysteme</i>	nein
	<i>Wärmedämmputzmörtel</i>	nein
	<i>Mauermörtel</i>	nein
	<i>Mineralische Klebe- und Spachtelmassen</i>	nein
5.6	Trockenbauplatten	
	<i>Gipsfaserplatten</i>	ja
	<i>Gipsplatten</i>	ja
	<i>Gips Wandbauplatten</i>	ja
	<i>Zementgebundene Spanplatten</i>	ja
	<i>Lehmbauplatten</i>	ja
	<i>Holzwohle-Leichtbauplatten</i>	ja

4 - Nachweise

Das Österreichische Umweltzeichen

No.	Produktgruppe	link / Information
1.	Beschichtungen	
1.1	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	Österreichisches Umweltzeichen , Richtlinie UZ 01 Lacke, Lasuren und Holzversiegelungslacke, 1. Januar 2014
1.2	Wandfarben	Österreichisches Umweltzeichen , RL UZ17 Wandfarben V8, Jänner 2015
2.	Dämmstoffe	
	Dämmstoffe	Österreichisches Umweltzeichen Richtlinie UZ 43 Hartschaum-Dämmstoffe aus fossilen Rohstoffen, Juli 2011
	Dämmstoffe	Österreichisches Umweltzeichen Richtlinie UZ 44 Wärmedämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, Juli 2011
	Dämmstoffe	Österreichisches Umweltzeichen Richtlinie UZ 45 mineralische Wärmedämmstoffe, Jänner 2011
3.	Holz- und Holzwerkstoffe	
	Holz- und Holzwerkstoffe	Österreichisches Umweltzeichen Holz und Holzwerkstoffe (UZ 07). Version 8.0 vom 1. Januar 2015
5.	Bodenbeläge	
	Bodenbeläge	Österreichisches Umweltzeichen Fußbodenbeläge (UZ 56) , 1. Jan 2011

1 - Allgemeine Informationen

PEFC

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Bezeichnung des Labels	
	Name des Labels	PEFC Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes
2.	Logo des Labels	
	Logo als Bild	
3.	Herkunftsland des Labels	
3.1	Herkunftsland	Europa
3.2	In welchen Ländern ist das Label verbreitet?	weltweit
4.	Eigentümer/Träger des Labels	
4.1	Eigentümer des Labels	PEFCC
4.2	In welchem Jahr wurde das Label eingeführt?	1999
4.3	Kontaktadresse / Headoffice	PEFC International 10 Route de l'Aéroport 1215 Geneva Switzerland Tel: +41 (22) 7994540 Mail: info@pefc.org
5.	Schutz des Labels	
5.1	Handelt es sich um eine geschützte Marke?	ja
6.	Labeltyp nach EN 14024	
	Handelt es sich um ein Label nach EN 14024?	Die PEFC-Logorichtlinie PEFC D ST 2001 (siehe https://pefc.de/tl_files/dokumente/fuer_waldbesitzer/neue%20Dokumente%20nach%20Standardrevision/PEFC%20D%20ST%202001_Logorichtlinie.pdf) nimmt Bezug auf ISO/IEC 14021:1999: Umweltzeichen und – deklamationen – Selbsterklärte Umweltdeklamationen (Typ II Umweltkennzeichnung) (Mail vom 26.03.2015 Herr Fritz)
7.	Produkte	
7.1	Für welche Produkte wird das Label eingesetzt?	Wälder und Holzprodukte Holz
7.2	Produkt / Produktgruppe	Bau- und Innenausbauprodukte Büro- und Schreibwaren Druckerzeugnisse Energieholz Haushaltsprodukte Holz im Garten Hygienepapiere Möbel (Innen und Außen) Papier und Zellstoff Späne und Fasern Spielzeug (Holz) Verpackungen (Papier / Karton)

2 - Systemrelevanz

PEFC

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.	Kriterien			4	2
1.1	Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben?	Waldzertifizierung nach den Standards von PEFC basiert auf den sehr strengen Richtlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern. Diese Bewirtschaftung wird durch kompetente und unabhängige Organisationen kontrolliert. Trägt ein Produkt aus Holz das PEFC-Siegel, dann heißt das: Die gesamte Produkt-herstellung - vom Rohstoff bis zum gebrauchsfertigen Endprodukt - ist zertifiziert und wird durch unabhängige Gutachter kontrolliert.	ohne Bewertung		
		Das Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung PEFC basiert inhaltlich auf internationalen Beschlüssen der Nachfolgekongressen der Umweltkonferenz von Rio (1992). Es sind dies die Kriterien und Indikatoren, die auf den Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa (Helsinki 1993, Lissabon 1998, Wien 2003) von 37 Nationen im Pan-Europäischen Prozess verabschiedet wurden.			
		Technische Dokument sowie die Satzung des PEFC (www.pefc.org) definieren Mindestanforderungen für Waldzertifizierungssysteme und Standards, die auf nationaler und regionaler Ebene erfüllt werden müssen.			

2 - Systemrelevanz

PEFC

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		Holz und Holzprodukte, die den Anforderungen von PEFC genügen, können mit dem PEFC-Gütesiegel gekennzeichnet werden, wenn ein glaubwürdiger Produktkettennachweis (Chain-of-Custody) sichergestellt ist.			
1.2	Wer stellt die Kriterien auf?	siehe unten	ohne Bewertung		
1.3	Welche gesellschaftlichen Gruppen wirken bei der Kriterienaufstellung mit? (Hersteller, Umweltorganisationen etc.)	36 nationale PEFC-Gremien sind Mitglied im PEFC Council. In Deutschland wird der Zertifizierungsprozess durch den eingetragenen Verein PEFC Deutschland e.V. repräsentiert und koordiniert. Neben 25 europäischen Ländern sind auch Argentinien (CerFoAR), Australien (AFS), Brasilien (CERFLOR), China (CFCC), Gabun (PAFC), Chile (CERTFOR), Indonesien, Kamerun (PAFC), Kanada (CSA), Malaysia (MTCC), Uruguay und die USA (SFI+ATFS) im PEFC vertreten.	ideelle = 2 Punkte wirtschaftliche = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	
		In der Generalversammlung, dem höchsten Entscheidungsgremium von PEFC International, haben die nationalen PEFC-Gremien Sitz und Stimme, wobei walddarme Länder 1 und Länder mit großen, produktiven Wäldern 5 Stimmen besitzen (Deutschland hat 3 Stimmen). Um Interessenvertretern außerhalb der nationalen PEFC-Gremien Mitbestimmungsrechte einzuräumen,			

2 - Systemrelevanz

PEFC

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		<p>wurde eine sogenannte „Stakeholder“-Mitgliedschaft für internationale Institutionen, Umweltverbände und Gewerkschaften, internationale Vertretungen von Wald- und Grundbesitzern und der Holzindustrie sowie multinationale Unternehmen der Forst- und Holzwirtschaft und Papierindustrie eingeführt.</p>			
		<p>Das wichtigste Gremium im Hinblick auf Zertifizierungssystem und -kriterien ist der Deutsche Forst-Zertifizierungsrat (DFZR), in dem Entscheidungen in offener und transparenter Form getroffen werden. Der DFZR wird von den Mitgliedern von PEFC Deutschland e.V. gewählt. Im DFZR sind Vertreter des Privat-, Staats- und Körperschaftswaldes, der Holzwirtschaft, der Umweltverbände, der Berufsvertretungen, der Forstunternehmer sowie weiterer gesellschaftlicher Gruppen vertreten.</p>			
1.4	Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?	jährliche Vor-Ort Audits	<p>regelmäßig = 2 Punkte nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt gar nicht = 0 Punkte</p>	2	0=KO

2 - Systemrelevanz

PEFC

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.5	Ist das Labelssystem nach ISO 17065 akkreditiert?	Ja, der PEFC-CoC-Standard PEFC D ST 2002 (siehe https://pefc.de/tl_files/dokumente/fuer_waldbesitzer/neue%20Dokumente%20nach%20Standardrevision/PEFC%20D%20ST%202002_CoC-Standard.pdf) basiert auf ISO 17065. (Mail vom 26.03.2015 Herr Fritz)	akkreditiert = 1 Punkt nicht akkreditiert = 0 Punkte		
2.	Überprüfungen der Kriterien			4	2
2.1	Überprüfung durch Selbstdeklaration?	nein	selbst = 0 Punkte		
2.2	Überprüfung durch unabhängigen Dritten?	ja	unabh. Dritter = 2 Punkte	2	
3.	Prüfungen				
3.1	Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber?	nein	ja = 1 Punkt		
3.2	Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut?	ja	ja = 2 Punkte	2	
4.	Zertifizierungskosten			4	4
4.1	Wie hoch sind die Zertifizierungskosten: a) Erstzertifizierung b) Zwischenaudits c) Erneuerung des Zertifikates	Als grober Richtwert können rund 1.000 Euro jährlich für die PEFC-CoC-Zertifizierung eines Einzelbetriebs veranschlagt werden (als Durchschnitt über den 3- bis 5-jährigen Gültigkeitszeitraum des Zertifikats). Die genauen Kosten erfahren Sie nach der Kontaktaufnahme mit den Zertifizierungsstellen.	ohne Bewertung		

2 - Systemrelevanz

PEFC

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		<p>Fest steht jedoch der durch PEFC Deutschland e.V. erhobene PR-Beitrag, der unter anderem dazu dient, den Mehrwert von zertifizierten Produkten zu kommunizieren und so Kunden und Verbrauchern näherzubringen. Im Zuge der jährlichen Audits wird dieser Betrag von den Zertifizierungsstellen in Rechnung gestellt. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Umsatz des Unternehmens.</p>			
		<p>Größe Betrieb Umsatz PR Beitrag Klein ≤ 5.000.000 EUR 60 € Mittel 5 Mio. – 50 Mio. EUR 400 € Groß > 50.000.000 EUR 900 € Alle Beträge zzgl. 19 % MwSt.</p>			
		<p>Die Erhebung der Umsatzzahlen erfolgt beim Erstaudit, sodass die Berechnungsgrundlage über die 3- bzw. 5-jährige Laufzeit des Zertifikates hinweg konstant bleibt.</p>			
		<p>Ein 50%iger Rabatt wird eingeräumt für: - Forstunternehmen, die an einer Gruppensertifizierung teilnehmen - Unternehmen, die sich im Eigentum eines Waldbesitzers mit PEFC-Zertifikat bzw. zertifizierten forstlichen Zusammenschlusses befinden, dessen wirtschaftlicher Schwerpunkt im Bereich Forstwirtschaft liegt</p>			

2 - Systemrelevanz

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
5.	Laufzeit				
5.1	Welche Laufzeit hat das Label?	max. 5 Jahre	1-2 a Laufzeit = 2 Punkte 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt > 5 a Laufzeit = 0 Punkte	0	
5.2	Gibt es Wiederholungsprüfungen?	jährliche Audits	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	1	
5.3	Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?	partielle Prüfung	vollständige Prüfung = 2 Punkte partielle Prüfung = 1 Punkte keine Prüfung = 0 Punkte	1	
5.4	Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitäts-überwachung?	jährliche Audits	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
6.	Gebühren			6	5
6.1	Wie hoch ist die Labelsbenutzungsgebühr?	siehe oben - Zertifizierungskosten	ohne Bewertung		
7.	Dokumentation				
7.1	Wo sind die Informationen zum Label verfügbar?	Internet	ohne Bewertung		
7.2	Welche Informationen sind verfügbar?	alle	alle = 2 Punkte einige = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	0=KO
7.3	Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.4	Ist diese Liste öffentlich zugänglich?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.5	Ist die Dokumentation vollständig?	ja	ohne Bewertung		
8.	Anforderungen an den Hersteller			5	2
8.1	Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?	Ja, siehe PEFC D ST 2002, Kap. 8 (Mail vom 26.03.2015 Herr Fritz)	mit Auflagen = 1 Punkt ohne Auflagen = 0 Punkte	1	

2 - Systemrelevanz

PEFC

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
8.2	Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Umweltpolitik enthalten muss?	Siehe hierzu PEFC D ST 2002, Kap. 8.1 und 8.2.1 (Mail vom 26.03.2015 Herr Fritz)	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	1	
8.3	Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?	Ja, siehe PEFC D ST 2002, Kap. 8.6 (Mail vom 26.03.2015 Herr Fritz)	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte	1	
9.	Missbrauch				
9.1	Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?	Ja, siehe PEFC D ST 2003, Kap. 12 und 14 (https://pefc.de/tl_files/dokumente/fuer_waldbesitzer/neue%20Dokumente%20nach%20Standardrevision/PEFC%20D%20ST%202003_Anforderungen_CoC-ZertStellen.pdf) (Mail vom 26.03.2015 Herr Fritz)	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
9.2	Wie sehen die Sanktionen aus?	Siehe hierzu PEFC D ST 2003, Kap. 12 (Mail vom 26.03.2015 Herr Fritz)	ohne Bewertung		

Summe Systemrelevanz

23

ist

15

mindestens

3 - Produktgruppenrelevanz

PEFC

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Art des Systems	
1.1	Handelt es sich um ein Produktlabel?	Das PEFC-Logo und damit verbundene Deklarationen betreffen ausschließlich die Herkunft der Holzrohstoffe, die in den gekennzeichneten Produkten verwendet wurden.
1.2	Kann das Label auch an Produktgruppen eines Herstellers vergeben werden?	Ja, siehe PEFC D ST 2002, Kap. 3.23 (Mail vom 26.03.2015 Herr Fritz)
2.0	Art der Kennzeichnung	
2.1	Wird das Label zur Kennzeichnung von Produkten verwendet?	nein
2.2	Liegt für die gelabelten Produkte ein entsprechender Bericht über die Verifizierung vor?	ja
2.3	Ist der Bericht öffentlich zugänglich?	nein
3.	Produktzyklus	
3.1	Welche Produktionsstufen werden durch das Label abgedeckt?	Vorrangiges Ziel von PEFC ist die Dokumentation und Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Hinblick auf ökonomische, ökologische sowie soziale Standards. Ferner bietet die Waldzertifizierung ein hervorragendes Marketinginstrument für den nachwachsenden Rohstoff Holz, das zur Verbesserung des Images der Forstwirtschaft und ihrer Marktpartner beiträgt.
3.2	Wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt?	nein
4.	Produkte allgemein	
4.1	An welche Produkte wird das Label vergeben?	siehe Seite 1 - allg. Informationen
4.2	Gibt es Einschränkungen bezüglich der Produktauswahl?	ja
4.3	Wenn ja, welche Einschränkungen?	nur Produkte aus Holz
5.	Produktgruppen Einordnung	
5.1	Beschichtungen	
	<i>Wandfarben</i>	nein
	<i>Lacke und Lasuren</i>	nein
5.2	Bodenbeläge	
	<i>textile Bodenbeläge</i>	nein
	<i>elastische Bodenbeläge</i>	nein
	<i>Bodenbeläge aus Holz- und Holzwerkstoffen</i>	ja
	<i>Laminatböden</i>	ja
5.3	Dämmstoffe	
	<i>Dämmstoffe aus synthetischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (incl. Altpapier)</i>	ja
	<i>Dämmstoffe aus Mineralfasern</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus sonstigen mineralischen Rohstoffen</i>	nein

3 - Produktgruppenrelevanz

Nr.	Fragen	Antworten
	Dämmstoffe aus beschichteten Dämmstoffprodukten (Unterdecken)	nein
	Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen	nein
5.4	Holz- / Holzwerkstoffe	
	Spanplatten für das Bauwesen	ja
	OSB Platten	ja
	Sperrholzplatten (Furniersperrholzplatten / Stab- und Stäbchensperrholz)	ja
	Massivholzplatten und Brettsperrholz	ja
	MDF Platten nach dem Trockenverfahren	ja
	Faserplatten nach dem Nassverfahren (poröse Holzfasernplatten > 230 kg/m ³ , harte und mittelharte Faserplatten)	ja
	Vollholz naturbelassen	ja
	Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke	ja
	beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau	ja
	Fassadenverkleidungen aus Holz	ja
	Gartenholz	ja
5.5	Putze / Mörtel / Estriche	
	Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung	nein
	Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung	nein
	Putze für Wärmedämmverbundsysteme	nein
	Wärmedämmputzmörtel	nein
	Mauermörtel	nein
	Mineralische Klebe- und Spachtelmassen	nein
5.6	Trockenbauplatten	
	Gipsfaserplatten	nein
	Gipsplatten	nein
	Gips Wandbauplatten	nein
	Zementgebundene Spanplatten	nein
	Lehmbauplatten	nein
	Holzwolle-Leichtbauplatten	nein

4 - Nachweise

No.	Produktgruppe	link / Information
3.	Holz- und Holzwerkstoffe	
	Holz- und Holzwerkstoffe	PEFC, PEFC D 1001:2014 „Regionale Waldzertifizierung – Anforderungen“
	Holz- und Holzwerkstoffe	PEFC, PEFC D 1002-1:2014 „PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung“
	Holz- und Holzwerkstoffe	PEFC, PEFC D 1002-2:2014 „PEFC-Standards für Weihnachtsbaumkulturen auf Waldflächen“
	Holz- und Holzwerkstoffe	PEFC, PEFC D 1002-3:2014 „PEFC-Standards für Erholungswald“
	Holz- und Holzwerkstoffe	PEFC, PEFC D 1003-1:2014 „Anforderungen an Zertifizierungsstellen im Bereich regionale Waldzertifizierung“
	Holz- und Holzwerkstoffe	PEFC, PEFC D 1003-2:2014 „Anforderungen an Zertifizierungsstellen im Bereich Zertifizierung von Weihnachtsbaumkulturen auf Waldflächen“
	Holz- und Holzwerkstoffe	PEFC, PEFC D 1003-3:2014 „Anforderungen an Zertifizierungsstellen im Bereich Zertifizierung von Erholungswald“
	Holz- und Holzwerkstoffe	PEFC, PEFC D 1004:2014 „Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Regional-Labels“
	Holz- und Holzwerkstoffe	PEFC, PEFC D 2002-1:2014 „Produktkettennachweis von Holzprodukten – Spezifikationen für das PEFC-Regional-Label“
	Holz- und Holzwerkstoffe	PEFC, PEFC D ST 2002:2013 „Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen (Chain-of-Custody- Standard)“
	Holz- und Holzwerkstoffe	PEFC, PEFC D ST 2003:2012 „Anforderungen an Zertifizierungsstellen – Chain-of-Custody“
5.	Bodenbeläge	
	Bodenbeläge	PEFC, PEFC D 1001:2014 „Regionale Waldzertifizierung – Anforderungen“
	Bodenbeläge	PEFC, PEFC D 1002-1:2014 „PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung“

1 - General information

PURE

No.	Questions	Answers
1.	Label designation/description	
	Name of the label	PURE
2.	Label logo	
	Logo as image	
3.	Country of origin of the label	
3.1	Country of origin	France
3.2	In which countries is the label used?	France
4.	Owner/Label operator	
4.1	Label owner	ECOCERT Greenlife
4.2	In which year was the label introduced?	2009
4.3	Contact address / Head Office	Association PURE 3 bd Eugène Marie 7800 Brionne France Tel: 02 32 43 74 00 contact@association-pure.fr
5.	Protection of the label	
5.1	Is the label a registered trademark?	yes
6.	Label type according to EN 14024	
	Is the label classified according to EN 14024?	yes
7.	Products	
7.1	For which products is the label awarded?	
7.2	Product / Product group	paints lacquers stains polishers, polish hard oils funds humidifiers waxes oils wood preservatives undercoats and primers plasters mortars spackling products adhesives sealants

2 - System relevance

PURE

No.	Questions	Answers		Points scored	Minimum number of points
1.	Criteria			4	2
1.1	According to which criteria is the label awarded?	<p>Le label PURE est conforme au référentiel développé avec Ecocert. Il est construit autour de 4 principes fondateurs : la naturalité des produits, le contrôle de l'origine des matières premières et des procédés, la protection de la santé de l'utilisateur, le principe de transparence de l'affichage. Le label PURE est le seul à garantir l'ensemble de ces points à la différence des normes en cours. Par exemple, le label PURE garantit 95% minimum de matières premières naturelles ou d'origine naturelle dans la formulation des peintures et la stricte limitation des ingrédients d'origine pétrochimique. Par ailleurs, il exige l'indication claire de la composition des produits ainsi que des tests obligatoires d'émissions de COV avec des seuils limite d'émission par catégorie de produit pour réduire ou éliminer totalement la pollution de l'air intérieur.</p>	Not rated		
1.2	Who compiles/defines the criteria?	<p>Le Comité de Contrôle accorde la labellisation après validation du rapport d'audit. La labellisation valide la conformité d'un candidat à la charte PURE.</p>	Not rated		

2 - System relevance

PURE

No.	Questions	Answers		Points scored	Minimum number of points
		Le Comité de Contrôle a également la mission de représenter l'Association PURE lors des Comités de Pilotage et des Comités de Suivi Techniques du référentiel, animés par Ecocert.	Not rated		
1.3	Which societal groups are involved in the compilation/definition of the criteria? (Manufacturers, environmental organisations etc.)	Le Comité de Contrôle du label PURE est constitué de trois collèges représentatifs : les experts indépendants (ingénieurs chimistes, laboratoires...), les représentants de la société civile (comme les associations de consommateurs ou les institutions de contrôle de la qualité de l'air intérieur) les producteurs, fournisseurs et distributeurs.	Non-profit = 2 Points Commercial = 1 Point None = 0 Points	2	
1.4	How is compliance with the criteria monitored?	regularly	Regularly = 2 Points No subsequent monitoring after the initial assessment = 1 Point Not at all = 0 Points	2	0=KO
1.5	Is the label system accredited according to ISO 17065?	no mention on internet	Accredited = 1 Point Not accredited = 0 Points	0	
2.	Verification of the criteria			4	2
2.1	Verification through self-declaration?	no	Self-declaration = 0 Points		
2.2	Verification by independent 3rd parties?	yes	Independent 3rd party = 2 Points	2	
3.	Tests/assessments				
3.1	Is the assessment institute also the licensor?	no	Yes = 1 Point	0	
3.2	Is the assessment conducted by an independent institute?	yes	Yes = 2 Points	2	

2 - System relevance

No.	Questions	Answers		Points scored	Minimum number of points
4.	Certification fees			7	4
4.1	How high are the certification fees?: a) Initial certification b) Interim assessments c) Renewal of the certificate	Not available on internet	Not rated		
5.	Period of validity				
5.1	How long is the label valid for?	1 year	1-2 yr validity period = 2 Points 3-5 yr validity period = 1 Point > 5 yr validity period = 0 Points	2	
5.2	Are repeat evaluations required?	yes	Yes = 2 Points No = 0 Points	2	
5.3	What is assessed during a repeat evaluation?	partial evaluation	Comprehensive evaluation = 2 Points Partial evaluation = 1 Point No evaluation = 0 Points	1	
5.4	Are there any measures for monitoring the conformity of the product during the period of validity?	yes	Yes = 2 Points No = 0 Points	2	
6.	Fees			5	5
6.1	How high are the fees for the use of the label?	no information available on internet	Not rated		
7.	Documentation				
7.1	Where can the information on the label be accessed?	Internet	Not rated		
7.2	Which information is provided?	some	All = 2 Points Some = 1 Point None = 0 Points	1	0=KO

2 - System relevance

No.	Questions	Answers		Points scored	Minimum number of points
7.3	Is a comprehensive description of the product-relevant criteria available?	yes	Yes = 2 Point No = 0 Points	2	
7.4	Is this list freely accessible to the the general public?	yes	Yes = 2 Points No = 0 Points	2	
7.5	Is the documentation complete?	yes	Not rated		
8.	Requirements imposed on the manufacturer			3	2
8.1	Are any requirements/demands placed on the company management system?	without conditions	With conditions = 1 Point Without conditions = 0 Points	0	
8.2	Is it required that the company mission statement must contain statements relating to environmental policy?	yes	Yes = 1 Point No = 0 Points	1	
8.3	Is it required that the company must plan and implement environment-related improvements and publish the results in a report?	yes, but no report	Yes = 1 Point No = 0 Points		
9.	Misuse				
9.1	Is the misuse of the label subject to sanctions?	yes	Yes = 2 Points No = 0 Points	2	
9.2	Which form do the sanctions take?	Plan de correction et sanctions Tout au long du processus de contrôle, votre chargé d'affaires s'appuie sur le plan de correction associé au référentiel pour traiter les écarts.	Not rated		

2 - System relevance

PURE

No.	Questions	Answers		Points scored	Minimum number of points
		Chaque non-conformité potentielle est répertoriée et classée selon son degré de gravité. Tout constat d'écart donne lieu à une demande d'action corrective, dont la mise en œuvre effective est vérifiée. En outre, selon sa gravité, il peut donner lieu à une attestation sous condition ou à l'attribution d'une sanction. Le caractère frauduleux des écarts et la notion de			
9.2		Lorsqu'il existe des soupçons sur le fait que vous mettez sur le marché ou avez l'intention de mettre sur le marché un produit non conforme au référentiel et faisant référence au contrôle, ECOCERT Greenlife peut exiger, à titre provisoire, la suspension de l'attestation de conformité desdits produits. Avant de prendre une décision en ce sens, nous vous en informons et vous invitons à nous présenter vos observations.			

Sum total - System relevance

23	15
Score	minimum

3 - Product group relevance

No.	Questions	Answers
1.	Type of system	
1.1	Is the system a product label?	yes
1.2	Can the label also be awarded to a manufacturer's product group?	no information
2.0	Type of designation/classification	
2.1	Is the label used for the designation or classification of products?	yes
2.2	Is a report on the verification of the labelled product available?	yes
2.3	Is the report publicly available?	no
3.	Product cycle	
3.1	Which production stages are covered by the label?	From the fabrication of the product to the origin of raw materials.
3.2	Is the whole product life-cycle covered?	no
4.	Products - general	
4.1	Which products is the label awarded to?	see page 1
4.2	Are there any restrictions on the choice of products?	s.o.
4.3	If yes, which restrictions?	
5.	Product group classification	
5.1	Coatings	
	<i>Wall paints</i>	yes
	<i>Gloss paint and varnishes</i>	yes
5.2	Floor coverings	
	<i>Textile floor coverings</i>	no
	<i>Elastic floor coverings</i>	no
	<i>Floor coverings made from timber or wood-based materials</i>	no
	<i>Laminate flooring</i>	no
5.3	Insulation materials	
	<i>Insulation made from synthetic raw materials</i>	no
	<i>Insulation made from renewable raw materials (incl. old/waste paper)</i>	no
	<i>Insulation made from mineral fibres</i>	no
	<i>Insulation made from other mineral raw materials</i>	no
	<i>Insulation made from coated insulation products (Suspended ceilings)</i>	no
	<i>Insulation in composite insulation systems</i>	no
5.4	Timber / wood-based materials	
	<i>Particle boards for construction</i>	no
	<i>OSB boards</i>	no
	<i>Plywood boards (Veneered plywood boards/blockboard and laminboard)</i>	no
	<i>Solid timber boards and cross-laminated timber</i>	no
	<i>MDF boards produced according to the dry process</i>	no
	<i>Fibre boards produced according to the wet process (porous wood-fibre boards > 230 kg/m³, hard and medium density fibreboard)</i>	no
	<i>Untreated solid timber</i>	no
	<i>Timber and adhesive-bonded wood building elements for structural purposes</i>	no

3 - Product group relevance

PURE

No.	Questions	Answers
	<i>Coated wood-based materials for furniture and interior construction</i>	no
	<i>Timber fa çade cladding</i>	no
	<i>Garden timber</i>	no
5.5	Plasters / Renders / Mortar / Screeds	
	<i>Powdered and paste-form plastering and rendering mortar and fillers for interior use</i>	yes
	<i>Powdered and paste-form plastering and rendering mortar and fillers for exterior use</i>	yes
	<i>Renders/plasters for thermal composite insulation systems</i>	yes
	<i>Insulating mortar/plaster</i>	yes
	<i>Building mortar</i>	yes
	<i>Mineral-based adhesives and fillers</i>	yes
5.6	Drywall boards	
	<i>Fibre-reinforced gypsum boards</i>	no
	<i>Gypsum boards</i>	no
	<i>Gypsum wallboards</i>	no
	<i>Cement-bonded particle boards</i>	no
	<i>Clay boards</i>	no
	<i>Wood-wool lightweight boards</i>	no

4 - Supporting evidence

PURE

No.	Produktgruppe	link / Information
1.	Beschichtungen	
1.1	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	PURE , Referentiel Ecocert, Peintures – définissant les peintures et produits de revêtement a base d'ingrédients origine naturelle, version mars 2015
1.2	Wandfarben	PURE , Referentiel Ecocert, Peintures – définissant les peintures et produits de revêtement a base d'ingrédients origine naturelle, version mars 2015
4.	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	
	Putze, Mörtel, mineralische Kleber	PURE , Referentiel Ecocert, Peintures – définissant les peintures et produits de revêtement a base d'ingrédients origine naturelle, version mars 2015

1 - Allgemeine Informationen

Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Bezeichnung des Labels	
	Name des Labels	Umwelt Etikette - Stiftung Farbe
2.	Logo des Labels	
	Logo als Bild	
3.	Herkunftsland des Labels	
3.1	Herkunftsland	Schweiz
3.2	In welchen Ländern ist das Label verbreitet?	Schweiz / Europa
4.	Eigentümer/Träger des Labels	
4.1	Eigentümer des Labels	Schweizer Stiftung Farbe
4.2	In welchem Jahr wurde das Label eingeführt?	05.01.2012
4.3	Kontaktadresse / Headoffice	Schweizer Stiftung Farbe Rudolfstraße 13 CH - 8400 Winterthur Tel: +41 (0)52 202 84 71 info@stiftungsfarbe.org
5.	Schutz des Labels	
5.1	Handelt es sich um eine geschützte Marke?	ja
6.	Labeltyp nach EN 14024	
	Handelt es sich um ein Label nach EN 14024?	ja
7.	Produkte	
7.1	Für welche Produkte wird das Label eingesetzt?	Wand- und Deckenfarben für den Innenbereich / Lacke, Holz und Bodenbeschichtungen für den Innenbereich
7.2	Produkt / Produktgruppe	Dispersionsfarben Dispersionsilikatfarben Grundierungen Isolierfarben Kalkfarben Kaseinfarben Leimfarben lösemittelhaltige Mattfarben Naturharzfarben Schimmelschutzfarben Silikatfarben Silikonharzfarben wasserverdünnbare Mattfarben Bodenversiegelungen Decklacke Füller Grundierungen Lasuren Vorlacke

2 - Systemrelevanz

 Umwelt Etikette - Stiftung
 Farbe

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
1.	Kriterien			4	2
1.1	Nach welchen Kriterien wird das Label vergeben?	Zertifizierung nach Kriterien der Umweltverträglichkeit: Die Umwelt-Etikette besteht aus sieben Kategorien (A–G): Kategorie A bezeichnet Produkte mit höchsten Standards für Umwelt- und Gebrauchstauglichkeit. Die Kategorien B bis G umfassen praxistaugliche Produkte mit angepassten Eigenschaften für besondere Anwendungen. Je nach technischen Anforderungen ist auch der Einsatz von Produkten einer tieferen Kategorie angebracht	ohne Bewertung		
1.2	Wer stellt die Kriterien auf?	Technische Kommission der Stiftung	ohne Bewertung		
1.3	Welche gesellschaftlichen Gruppen wirken bei der Kriterienaufstellung mit? (Hersteller, Umweltorganisationen etc.)	Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus Fachleuten von Behörden, gewerblichen Anwendern, Wissenschaft, Industrie, Konsumenten und Bildung. Grundsätzlich steht die Technische Kommission allen interessierten Kreisen offen.	ideelle = 2 Punkte wirtschaftliche = 1 Punkt keine = 0 Punkte	2	
1.4	Wie wird die Einhaltung der Kriterien überprüft?	Die Technische Kommission der Schweizer Stiftung Farbe überprüft die Einstufungskriterien regelmässig auf ihre Aktualität und ermittelt, ob diese immer noch dem Stand der Technik entsprechen. Falls dies nicht der Fall sein sollte, werden die Kriterien überarbeitet und die Überarbeitung bekannt gemacht.	regelmässig = 2 Punkte nach einmaliger Prüfung nicht mehr = 1 Punkt gar nicht = 0 Punkte	2	0=KO

2 - Systemrelevanz

 Umwelt Etikette - Stiftung
 Farbe

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
		Die Technische Kommission erarbeitet im Auftrag des Stiftungsrates die Kategorien und Einstufungskriterien, stellt die technische Weiterentwicklung und inhaltliche Erweiterung sicher und kontrolliert deren Umsetzung. Doch wer prüft überhaupt, was da gelabelt im Gestell steht? «Polizist» spielt eine technische Kommission, die die Vergabe der Etikette kontrolliert und dafür sorgt, dass die Kriterien eingehalten werden. «Wir machen Stichproben in den Regalen », sagt Jenni. Jährlich würden einige Produkte irgendwo gekauft, von einem neutralen Labor untersucht und mit den Herstellerangaben verglichen.			
1.5	Ist das Labelsystem nach ISO 17065 akkreditiert?	keine Angabe	akkreditiert = 1 Punkt nicht akkreditiert = 0 Punkte		
2.	Überprüfungen der Kriterien			4	2
2.1	Überprüfung durch Selbstdeklaration?	ja	selbst = 0 Punkte	0	
2.2	Überprüfung durch unabhängigen Dritten?	ja	unabh. Dritter = 2 Punkte	2	
3.	Prüfungen				
3.1	Ist das Prüfinstitut selbst Lizenzgeber?	nein	ja = 1 Punkt		
3.2	Erfolgt die Prüfung von einem unabhängigen Institut?	ja	ja = 2 Punkte	2	
4.	Zertifizierungskosten			8	4
4.1	Wie hoch sind die Zertifizierungskosten: a) Erstzertifizierung b) Zwischenaudits c) Erneuerung des Zertifikates	keine Angabe	ohne Bewertung		

2 - Systemrelevanz

 Umwelt Etikette - Stiftung
 Farbe

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
5.	Laufzeit				
5.1	Welche Laufzeit hat das Label?	1-2 Jahre	1-2 a Laufzeit = 2 Punkte 3-5 a Laufzeit = 1 Punkt > 5 a Laufzeit = 0 Punkte	2	
5.2	Gibt es Wiederholungsprüfungen?	Es wird jährlich eine bestimmte Anzahl an Produkten unangemeldet kontrolliert, wobei die Technische Kommission entscheidet, welche Produkte und welche Kriterien überprüft werden. Die Proben der Produkte werden ohne Wissen der Hersteller im freien Handel erworben. Die Prüfungen werden bei externen, unabhängigen und renommierten Prüfinstituten durchgeführt. Wo nötig werden Prüfungen parallel bei verschiedenen Prüfinstituten durchgeführt. Im Verdachtsfall können zusätzliche Prüfungen durchgeführt werden, die zeitnah in Auftrag gegeben werden, um Missbrauch auszuschliessen.	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
5.3	Was wird bei den WH Prüfungen abgeprüft?	vollständige Prüfung	vollständige Prüfung = 2 Punkte partielle Prüfung = 1 Punkte keine Prüfung = 0 Punkte	2	
5.4	Gibt es während der Gültigkeitsdauer des Labels Maßnahmen zu Konformitäts-überwachung?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	

2 - Systemrelevanz

Umwelt Etikette - Stiftung

Farbe

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
6.	Gebühren			5	5
6.1	Wie hoch ist die Labelsbenutzungsgebühr?	Sie wird durch Gebühren finanziert, die von den nutzenden Unternehmen in Abhängigkeit von der Tonnage der eingestufteten Produkte zu entrichten sind.	ohne Bewertung		
7.	Dokumentation				
7.1	Wo sind die Informationen zum Label verfügbar?	Internet	ohne Bewertung		
7.2	Welche Informationen sind verfügbar?	einige	alle = 2 Punkte einige = 1 Punkt keine = 0 Punkte	1	0=KO
7.3	Liegt eine vollständige Beschreibung der Kriterien, die an die Produkte gestellt sind vor?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.4	Ist diese Liste öffentlich zugänglich?	ja	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte	2	
7.5	Ist die Dokumentation vollständig?	nein	ohne Bewertung		
8.	Anforderungen an den Hersteller			0	2
8.1	Werden Anforderungen an das Managementsystem des Betriebes gestellt?	keine Angabe	mit Auflagen = 1 Punkt ohne Auflagen = 0 Punkte		
8.2	Wird verlangt, dass der Betrieb in seinem Leitbild Aussagen zur Umweltpolitik enthalten muss?	keine Angabe	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte		
8.3	Wird verlangt, dass der Betrieb umweltbezogene Verbesserungen plant, umsetzt und über die Ergebnisse einen Bericht erstellen muss?	keine Angabe	ja = 1 Punkt nein = 0 Punkte		

2 - Systemrelevanz

 Umwelt Etikette - Stiftung
 Farbe

Nr.	Fragen	Antworten		erreichte Punkte	Mindestpunktzahl
9.	Missbrauch				
9.1	Wird der Missbrauch des Labels sanktioniert?	keine Angabe	ja = 2 Punkte nein = 0 Punkte		
9.2	Wie sehen die Sanktionen aus?	keine Angabe	ohne Bewertung		

Summe Systemrelevanz

21

ist

15

mindestens

3 - Produktgruppenrelevanz

Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

Nr.	Fragen	Antworten
1.	Art des Systems	
1.1	Handelt es sich um ein Produktlabel?	Der Produzent muss sein ganzes Sortiment deklarieren und in die Kategorien einteilen lassen.
1.2	Kann das Label auch an Produktgruppen eines Herstellers vergeben werden?	ja
2.0	Art der Kennzeichnung	
2.1	Wird das Label zur Kennzeichnung von Produkten verwendet?	ja
2.2	Liegt für die gelabelten Produkte ein entsprechender Bericht über die Verifizierung vor?	ja
2.3	Ist der Bericht öffentlich zugänglich?	nein
3.	Produktzyklus	
3.1	Welche Produktionsstufen werden durch das Label abgedeckt?	Emissionen
3.2	Wird der gesamte Produktlebenszyklus abgedeckt?	nein
4.	Produkte allgemein	
4.1	An welche Produkte wird das Label vergeben?	siehe Seite 1 - allg. Informationen
4.2	Gibt es Einschränkungen bezüglich der Produktauswahl?	ja
4.3	Wenn ja, welche Einschränkungen?	nur Farben und Beschichtungen
5.	Produktgruppen Einordnung	
5.1	Beschichtungen	
	<i>Wandfarben</i>	ja
	<i>Lacke und Lasuren</i>	ja
5.2	Bodenbeläge	
	<i>textile Bodenbeläge</i>	nein
	<i>elastische Bodenbeläge</i>	nein
	<i>Bodenbeläge aus Holz- und Holzwerkstoffen</i>	nein
	<i>Laminatböden</i>	nein
5.3	Dämmstoffe	
	<i>Dämmstoffe aus synthetischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (incl. Altpapier)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus Mineralfasern</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus sonstigen mineralischen Rohstoffen</i>	nein
	<i>Dämmstoffe aus beschichteten Dämmstoffprodukten (Unterdecken)</i>	nein
	<i>Dämmstoffe in Wärmedämmverbundsystemen</i>	nein
5.4	Holz- / Holzwerkstoffe	
	<i>Spanplatten für das Bauwesen</i>	nein
	<i>OSB Platten</i>	nein

3 - Produktgruppenrelevanz

Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

Nr.	Fragen	Antworten
	<i>Sperrholzplatten (Furniersperrholzplatten / Stab- und Stäbchensperrholz)</i>	nein
	<i>Massivholzplatten und Brettsperrholz</i>	nein
	<i>MDF Platten nach dem Trockenverfahren</i>	nein
	<i>Faserplatten nach dem Nassverfahren (poröse Holzfasernplatten > 230 kg/m³, harte und mittelharte Faserplatten)</i>	nein
	<i>Vollholz naturbelassen</i>	nein
	<i>Holz- und Holzleimbauteile für tragende Zwecke</i>	nein
	<i>beschichtete Holzwerkstoffe für Möbel und Innenausbau</i>	nein
	<i>Fassadenverkleidungen aus Holz</i>	nein
	<i>Gartenholz</i>	nein
5.5	Putze / Mörtel / Estriche	
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Innenanwendung</i>	nein
	<i>Pulverförmige und pastöse Putzmörtel und Spachtelmassen für die Außenanwendung</i>	nein
	<i>Putze für Wärmedämmverbundsysteme</i>	nein
	<i>Wärmedämmputzmörtel</i>	nein
	<i>Mauermörtel</i>	nein
	<i>Mineralische Klebe- und Spachtelmassen</i>	nein
5.6	Trockenbauplatten	
	<i>Gipsfaserplatten</i>	nein
	<i>Gipsplatten</i>	nein
	<i>Gips Wandbauplatten</i>	nein
	<i>Zementgebundene Spanplatten</i>	nein
	<i>Lehmbauplatten</i>	nein
	<i>Holzwohle-Leichtbauplatten</i>	nein

4 - Nachweise

Umwelt Etikette - Stiftung Farbe

No.	Produktgruppe	link / Information
1.	Beschichtungen	
1.1	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	Umwelt Etikette - Stiftung Farbe (Schweiz) UE II Lacke, Holz- und Bodenbeschichtungen innen (Version 1 Januar 2015) incl. Anlagen
	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	Umwelt Etikette - Stiftung Farbe (Schweiz) Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004
	Lacke, Lasuren, Öle, Wachse	Umwelt Etikette - Stiftung Farbe (Schweiz) Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie - Produktedeklaration
1.2	Wandfarben	Umwelt Etikette - Stiftung Farbe (Schweiz) Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie - Produktedeklaration